Jud. 21 k

x

<36604528030010

<36604528030010

Bayer. Staatsbibliothek

Zur
Judenfrage in Deutschland.

Vom Standpunkte
des
Rechts und der Gewissensfreiheit.

Im Verein mit mehrern Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. Wilhelm Freund.

Nebst einer kolorirten Karte des preußischen Staates nach den Grenzen seiner 18 Judenbezirke.

Berlin,

Verlag von Veit und Comp.

1843.

144. D.

Jud. 21 k

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

68 6

Vorwort.

Seit länger als zwanzig Jahren folgen wir den Wendungen und Windungen der jüdischen Verhältnisse in Deutschland mit ununterbrochener Aufmerksamkeit und lebendigem Interesse. Wir haben uns früh gewöhnt, unsere Beobachtungen nicht von einem einseitigen, religiösen oder philanthropischen oder gar national-ökonomischen Standpunkte aus anzustellen, sondern überall den für die jüdischen Verhältnisse in Deutschland einzig zulässigen Standpunkt des positiven, deutschen Staatsrechts festzuhalten. Unsere ersten Beobachtungen fielen in die Zeit, da die Grundsätze des heiligen Bundes und der Corporationsgeist einiger deutschen Handelsstädte die Rechte der jüdischen Deutschen verkümmerten und verkürzten; da selbst im preußischen Vaterlande das ruhmgekrönte Emanzipationsgesetz vom 11. März 1812 zu einem kärglichen Juden-Schutz-Privilegium zusammenschmolz. Aber wie wir in unserer

Kindheit zugleich mit der Fibel das Edikt des 11. März in die Hände bekommen, und den Inhalt beider gleich tief uns eingeprägt hatten, so hatten wir aus unserm ersten geographischen und historischen Unterricht die Kenntniß des deutschen Vaterlandes, als eines einigen deutschen Bundesstaates, und die Kenntniß der deutschen Bundesakte, als der Grundverfassung dieses einigen deutschen Bundesstaates, ins Leben mit herübergenommen; und wir haben den Hinblick auf Beides nicht aufgeben mögen, selbst in jener traurigen Zeit, da dieser Hinblick von der einen Seite als Verbrechen geächtet, von der andern als Thorheit verspottet wurde. Gottlob, und Dank dem edlen Fürsten auf Preußens Throne, wir haben diese lange traurige Zeit endlich überwunden. Wir dürfen den Hinblick auf das Emanzipationsrecht der Juden wie auf die deutsche Bundesakte überhaupt nicht mehr verheimlichen, und, was die Bürgschaft einer bessern Zukunft in sich trägt, wir dürfen auch die Betrachtungen, zu denen dieser Hinblick führt, nicht mehr in uns verschließen, sondern können sie, ohne Hehl und ohne Furcht, der Oeffentlichkeit übergeben.

Die Judenfrage ist in Deutschland mit der Verfassungs- und mit der Preßfrage eng verbunden: denn alle drei haben Einen geschichtlichen Ausgangspunkt und Einen gemeinsamen Rechtsboden. Nichts offenbart die Selbstsucht und die politische Unreife mancher deutschen Liberalen, in den Kammern und auf den Kathedern, unter den Publicisten und unter den Poeten, mehr, als daß sie klagen und drängen, wenn von Verfassung und Presse die Rede ist, aber still zusehen oder gar opponiren, wenn die Judenfrage verhandelt wird. Bruno Bauers Schrift „die Judenfrage“ war nicht bloß unreif, sondern auch undeutsch.

Wir klagen nicht und wir drängen nicht. Wir wünschen, daß das Recht erfüllt und geübt werde, überall, nach allen Paragraphen und auf allen Gebieten des deutschen Staatslebens. Aber wir führen die jüdischen Verhältnisse in Deutschland, wie sie sind und wie sie sein sollten, nur berichtend und beurtheilend vor, und stellen die Erfüllung des Rechts dem Gerechtigkeitssinne Derer anheim, in deren Hände diese Erfüllung gelegt ist. Kein deutscher Fürst, kein deutscher Volksvertreter will das Recht auch nur Eines Unterthanen, auch nur Eines Volksgliedes beugen: und die Zahl der jüdischen Deutschen beträgt gegenwärtig weit über viermalhunderttausend, mehr als der deutsche Bundesstaat Dessau, mehr als der deutsche Bundesstaat Sachsen-Weimar, ungefähr so viel als der deutsche Bundesstaat Meklenburg-Schwerin Einwohner hat. Ob eine halbe Million Deutsche auf 230 Quadratmeilen — so groß ist Meklenburg-Schwerin — oder auf 11600 Quadratmeilen — so groß ist Deutschland — ihren Wohnsitz hat: das kann in der Rechtsfrage keine Aenderung machen: die Judenfrage aber ist für Deutschland lediglich eine Frage des Rechts, des positiven Staatsrechts.

In diesem Sinne, von diesem Standpunkte aus wollen wir in den nachfolgenden Blättern die Judenfrage behandeln. Wir kennen und anerkennen keinen Zunft-, keinen Handels-, keinen Religionsstaat in Deutschland, wie wir darin auch keine jüdische Nation und keinen jüdischen National-Charakter aufzufinden im Stande sind. Wir kennen nur Deutschland und Deutsche, und möchten die Bestimmungen der deutschen Grundverfassung vollständig, auch hinsichtlich der jüdischen Deutschen, anerkannt und ins Leben gerufen sehen.

Wir wünschen aufrichtig, und um der Ehre unseres Vaterlandes willen, daß die literarische Thätigkeit für die Rechtsgleichheit aller Deutschen bald entbehrlich werde. Aber wir wünschen auch, daß, so lange sie noch nicht entbehrlich ist, kein Deutscher, der für die Rechtsverhältnisse seines Vaterlandes das Wort oder die Feder führt, an den Rechtsverhältnissen seiner jüdischen Mitbrüder theilnahmlos vorübergehe.

Recht und Gewissensfreiheit über die ganze Welt!

Berlin, Mitte Juni 1843.

Freund.

Als König Friedrich Wilhelm der Dritte am 11. März 1812 das „Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate" vollzog und damit für seine sämmtlichen Unterthanen jüdischen Bekenntnisses eine einzige zeitgemäße und, wie er selbst sagt, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung ins Leben rief, konnte er nicht ahnen, daß nach mehr als dreißig Jahren im preußischen Staate neben dieser Einen Verfassung noch siebenzehn andere, den verschiedensten Zeiten und Zeitansichten angehörende Juden-Verfassungen einhergehen werden, und daß zur Ergänzung und Erläuterung dieser verschiedenartigen Verfassungen nahe an tausend Specialverordnungen vorhanden sein werden. *) Mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen gelten in sämmtlichen Provinzen des preußischen Staates neben einander die verschiedenartigsten Verfassungen. So gilt

1) in der Provinz Preußen

a) für die Juden desjenigen Gebietes, das im Jahre 1807 preußisch blieb, in bürgerlicher Beziehung das Edikt vom 11. März 1812, in kirchlicher das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750;

b) für die jüdischen Bewohner des Kulm- und Michelauer Kreises und des Thorner Gebietes gelten gesetzlich die Verordnungen der herzoglich warschauer Regierung, factisch — wir kommen unten auf diese Unterscheidung zurück — gilt dort das General-Juden-Reglement vom 17. April 1797;

endlich

---

*) Gegen 600 Verordnungen (Cabinets-Ordres, Ministerial-Rescripte, Regierungs-Verfügungen) sind veröffentlicht; mehr als 400 sind zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden worden, und ruhen in den Staats-Archiven.

c) für das Danziger Gebiet gilt seit dem 1. Mai 1832 das modificirte Edikt vom 11. März 1812.

2) In der Provinz Brandenburg gelten

a) für die Juden des Gebietes von 1807—1815 das Edikt von 1812 und das General-Juden-Reglement von 1750;

b) für das im Jahre 1815 an Preußen gelangte kursächsische Gebiet gilt das kursächsische Mandat vom 16. August 1746;

c) für das im Jahre 1815 an Preußen gelangte lausitz'sche Gebiet das Rescript vom 22. Mai 1751;

endlich

d) für die im Jahre 1816 von der Provinz Posen an Brandenburg abgegebene Halb-Enklave Schermeisel gilt die herzoglich-warschauer Verfassung.

3) In der Provinz Pommern gelten

a) für die Juden des Gebietes von 1807—1815 das Edikt von 1812 und das General-Juden-Reglement von 1750;

b) für die Juden in den 1815 preußisch gewordenen Schwedisch- oder Neu-Vorpommern die schwedisch-pommerschen Judenordnungen.

4) In der Provinz Schlesien gelten

a) für den Umfang des alten Gebietes in bürgerlicher Hinsicht das Edikt vom 11. März 1812, in kirchlicher einzelne Edikte vom Jahre 1790 u. ff.;

b) für das 1815 preußisch gewordene lausitz'sche Gebiet das Rescript vom 22. Mai 1751;

c) für die 1815 mit der Oberlausitz an Preußen gelangten zwei böhmische Enklaven Guntersdorf und Niedergerlachsheim die böhmische Judenordnung.

5) In der Provinz Sachsen gilt

a) für die Juden der beiden Jerichow'schen Kreise (rechtes Elbufer) das Edikt von 1812 und das General-Juden-Reglement von 1750;

b) für die Juden des vom Königreich Westphalen an Preußen gelangten Gebietes die königlich-westphälische Constitution vom 27. Januar 1808;

c) für die Juden des 1815 vom Königreich Sachsen erworbenen Gebietes das kursächsische Mandat von 1746;

d) für das bis 1815 zum französischen Kaiserreich gehörige Erfurter Gebiet die kaiserlich-französische Verfassung;

e) für die ehemals hannöversche Enklave Klötze die hannöversche Judenordnung;

f) für die gefürstete Grafschaft Henneberg (jetzt Schleusinger Kreis) das henneberg'sche Edikt vom 28. April 1781;

g) für die von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt 1816 an Preußen abgetretenen Ortschaften die Schwarzburg'sche Judenordnung;

endlich

h) für das von Sachsen-Weimar 1815 an Preußen abgetretene Dorf Ringleben die Sachsen-Weimarsche Judenordnung.

6) In der Provinz Westphalen gilt

a) für das bis 1815 zum französischen Kaiserreich gehörige Gebiet die kaiserlich-französische Verfassung;

b) für das bis 1815 zum Großherzogthum Berg gehörige Gebiet die bergisch-französische Verfassung;

c) für das bis 1813 zum Königreich Westphalen gehörige von Hannover nicht besetzte Gebiet die königlich-westphälische Constitution von 1808;

d) für das 1815 von Hannover abgetretene Gebiet die hanoversche Judenordnung;

e) für das 1815 von Hessen-Darmstadt an Preußen gelangte Herzogthum Westphalen gelten die kurkölnischen Judenordnungen von 1594, 1614, 1700 und 1771 und die hessen-darmstädtschen Judenordnungen von 1805, 1806 und 1812;

f) für die 1815 von Hessen-Darmstadt an Preußen gelangten Grafschaften Wittgenstein die Wittgensteinsche Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1573.

g) für die 1815 von Nassau-Oranien an Preußen gelangten Aemter Burbach und Neuenkirchen die nassau-oranische Judenordnung vom 17. Januar 1770 und 14. Juli 1786.

Endlich

7) in der Provinz Niederrhein gilt

a) für das bis 1815 zum französischen Kaiserreich gehörige Gebiet die kaiserlich-französische Verfassung;

b) für das bis 1815 zum Großherzogthum Berg gehörige Gebiet die bergisch-französische Verfassung;

c) für das 1815 vom Großherzogthum Frankfurt an Preußen gelangte Gebiet die Frankfurter Constitution vom 16. August 1810;

d) für das 1815 von Nassau-Oranien an Preußen gelangte Gebiet die Nassau-Oranischen Judenordnungen von 1770 und 1786.

Es bestehen demnach gegenwärtig
1) in der Provinz Preußen drei,
2) " " " Brandenburg vier,
3) " " " Pommern zwei,
4) " " " Schlesien drei,
5) " " " Posen eine,
6) " " " Sachsen sieben,
7) " " " Westphalen sieben,
8) " " " Niederrhein vier verschiedene Rechtszustände der jüdischen Einwohner.

So wenig als mit den einzelnen Provinzen, ebensowenig fallen diese verschiedenen Rechtszustände mit den einzelnen Regierungsbezirken, ja selbst nicht mit den einzelnen Kreisen zusammen, da theils Eine Verfassung in mehreren Provinzen gilt (das Edikt vom 11. März in Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen; die kaiserlich-französische Verfassung in Niederrhein und Westphalen; die kursächsische Verfassung in Brandenburg und Sachsen u. s. w.), theils in Einem Regierungsbezirk, und selbst in Einem Kreise mehrere Verfassungen gelten.

Will man demnach einen klaren Ueberblick über die Rechtszustände der jüdischen Preußen erlangen, so muß man von der gegenwärtigen geographischen Eintheilung des preußischen Staates in 8 Provinzen, 25 Regierungsbezirke und 335 Kreise völlig abstrahiren, und die ganze Monarchie nach den für die Juden geltenden Verfassungen in nachfolgende 18 Judenbezirke *) eintheilen:

*) Der Name „Judenbezirk" gründet sich auf das Ministerial-Rescript vom 6. Juli 1821 (Kamptz's Ann. 5. S. 642), welches bestimmt, daß das Großherzogthum Posen und der Landstrich von Kulm, Thorn und Michelau, „wegen der stattfindenden übereinstimmenden Judenverfassung als einerlei Bezirk zu betrachten sind."

1) Der Judenbezirk der sogenannten alten Provinzen, den wir der Kürze wegen den altländischen Judenbezirk nennen;
2) der Danziger Judenbezirk;
3) der kaiserlich-französische Judenbezirk;
4) der bergisch-französische Judenbezirk;
5) der königlich-westphälische Judenbezirk;
6) der herzoglich-warschauer Judenbezirk;
7) der frankfurter Judenbezirk;
8) der schwedisch-pommersche Judenbezirk;
9) der kursächsische Judenbezirk;
10) der lausitz'sche Judenbezirk;
11) der hanoversche Judenbezirk;
12) der hessen-darmstadtsche Judenbezirk;
13) der wittgensteinsche Judenbezirk;
14) der nassau-oranische Judenbezirk;
15) der hennebergsche Judenbezirk;
16) der böhmische Judenbezirk;
17) der schwarzburg'sche Judenbezirk, und
18) der sachsen-weimarsche Judenbezirk.

In den von Nr. 8—18 genannten Judenbezirken hat nach den dort herrschenden mittelaltrigen Rechtszuständen der Juden fast jede größere Stadt ihre besondere Judenordnung, so daß, wenn man auf diese Partikular-Ordnungen Rücksicht nimmt, die preußische Monarchie in nahe an dreißig Judenbezirke zerfällt.

Nach dem politischen und historischen Ursprunge ihrer Judenverfassungen bilden die angegebenen 18 Judenbezirke 3 Hauptgruppen:

I. Judenbezirk der preußischen Gesetzgebung (von Nr. 1 und 2.)

II. Judenbezirk der französischen Gesetzgebung (von Nr. 3—7.)

III. Judenbezirk der mittelaltrigen Gesetzgebung (von Nr. 8—18.)

Die beifolgende Karte giebt ein anschauliches Bild von den 18 Judenbezirken des preußischen Staates und von den Hauptgruppen derselben, sowie von ihrer Vertheilung in die gegenwärtigen 8 Provinzen der Monarchie.

I. Der Judenbezirk der preußischen Gesetzgebung.

A. Der altländische Judenbezirk.

Das organische Gesetz für die Juden dieses Bezirks ist das bekannte Edikt vom 11. März 1812, dessen Hauptbestimmungen hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in folgenden §§. enthalten sind:

„§. 1. Die in unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalitations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden sollen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit zu bestimmen.

§. 15. Die einländischen Juden sind gehalten alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

Dies die Hauptbestimmungen des mit seltener Umsicht und Bestimmtheit abgefaßten Edikts vom 11. März 1812.*)

Die im §. 9. für die Zukunft vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Anstellungsfähigkeit der Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern ist bis jetzt nicht erfolgt.

---

*) Das Verdienst der Redaction dieses Edikts gebührt dem Geh. Staatsrath (später Ober-Präsidenten) v. Bülow (im Ressort des Staatskanzlers v. Hardenberg) und dem Kammergerichts-Rath Pfeiffer (im Ressort des Justizministers v. Kircheisen). Die nöthige Auskunft über die jüdischen Verhältnisse, namentlich in religiöser Beziehung, gaben die damaligen Aeltesten der Berliner Gemeinde, besonders der vom Staatskanzler wegen seiner practischen Umsicht viel zu Rathe gezogene Gemeinde-Aelteste Gumpertz.

Demnach steht gegenwärtig den Juden im ganzen Umfange des altländischen Judenbezirks ein Rechtsanspruch auf Anstellungen der Art, auch wenn sie sich dazu geschickt gemacht haben, nicht zu.

Mit Ausnahme dieser einzigen Beschränkung aber sind die Juden des altländischen Judenbezirks, nach dem klaren Inhalte der §§. 1. und 7. des Edikts vom 11. März gesetzlich den Christen, in bürgerlichen Rechten und Freiheiten, ganz gleichgestellt.

Nun ist es freilich bekannt, daß, abweichend von dieser gesetzlichen Rechtsgleichheit der Juden mit den Christen in dem altländischen Judenbezirk, nach der Emanation des Edikts vom 11. März mehrere Verfügungen erlassen worden sind, die den Juden Beschränkungen auflegen, denen die Christen nicht unterworfen sind. Allein weniger bekannt scheint es zu sein, daß diesen beschränkenden Verfügungen theils in formeller, theils in materieller Hinsicht die volle gesetzliche Gültigkeit abgeht.

In formeller Hinsicht geht diese gesetzliche Gültigkeit denjenigen Verfügungen ab, welche nicht auf normale Weise als Gesetze in den Gesetzsammlungen promulgirt worden sind, was nach der preußischen Rechtspraxis durchaus geschehen muß, wenn eine Verordnung die Kraft eines Gesetzes erhalten und einem durch die Gesetzsammlung promulgirten Gesetze derogiren soll. Jede nicht durch die Gesetzsammlung veröffentlichte Verfügung hat nur die Bedeutung einer speciellen oder transitorischen Bestimmung, welcher, einem ordnungsmäßig erlassenen Gesetze gegenüber, eine allgemeine Rechtsgültigkeit nicht zusteht. Am allerwenigsten aber kann einem königlichen Gesetze, was das Edikt vom 11. März 1812 in bester Form ist, durch bloße Ministerial-Rescripte oder Regierungs-Verfügungen derogirt werden.

In materieller Hinsicht aber dürften der Rechtsgültigkeit der erlassenen beschränkenden Verfügungen folgende Bedenken entgegentreten:

Einmal haben sich seit der im Jahre 1815 erfolgten Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate, die deutschen Regierungen, nach dem Inhalte des 16. Artikels der Bundesakte, selbst der Befugniß begeben, die von ihr den Juden bereits eingeräumten Rechte zu beschränken. Der betreffende Artikel lautet wie folgt:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie „auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche „Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in „Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden „den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die „denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Aus den Akten des Wiener Congresses ist ersichtlich, daß gerade Preußen auf Verleihung des Bürgerrechts an sämmtliche deutsche Juden drang: Preußen hat darum schon eine moralische Verpflichtung, das von ihm selbst 1812 verliehene Bürgerrecht ungeschmälert zu lassen. Als Bundesstaat aber dürfte Preußen hierzu durch die Bundesakte auch staatsrechtlich verpflichtet sein, und es möchten sich diesem Grundsatze gegenüber die nach Abschluß der Bundesakte (am 8. Juni 1815) verfügten Beschränkungen der 1812 verliehenen Rechte nicht aufrecht halteu lassen.

Zweitens steht diesen Beschränkungen entgegen, daß die Juden bis auf den heutigen Tag sämmtlichen im Edikt vom 11. März ihnen auferlegten Pflichten vorschriftsmäßig nachgekommen sind. Das Edikt hat das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen jüdischen Einwohnern genau und bestimmt nach gegenseitigen Rechten und Pflichten festgestellt. Mit alleinigem Vorbehalt der Anstellbarkeit im öffentlichen und Staatsdienst für die Zukunft sind den Juden vom Jahre 1812 an alle Rechte der Christen zugesichert.

Trat sonach durch jenen Vorbehalt mit dem Jahre 1812 ein vollständiges Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Juden noch nicht ein, so erscheint es nach allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen unmotivirt, daß ein anderer Abzug von den bürgerlichen Rechten, als der im Edikt ausdrücklich festgestellte, von Seiten des Staates eintrete, so lange nicht von Seiten der Juden durch Nichterfüllung der ihnen aufgelegten Pflichten die Rechtsbasis des Edikts wankend gemacht wird. Dies ist nun in den 31 Jahren, seitdem das Edikt in Gültig-

keit ist, in keiner Weise geschehen. Die Juden haben ohne Unterbrechung „alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten" erfüllt, und sie haben nicht bloß „gleiche Lasten mit andern Staatsbürgern" getragen, sondern haben in dieser Beziehung verhältnißmäßig mehr geleistet, als ihre christlichen Mitbürger, da sie durch ihre Abgaben an Staat und Stadt zur Besoldung der christlichen Consistorien nnd zur Unterstützung der christlichen Kirchen ganz gleichmäßig beisteuern, während ihre christlichen Mitbürger weder für die jüdische Geistlichkeit noch für die Synagogen irgend eine Beisteuer liefern.

So lange also die Juden ihre durch das Edikt v. 11. März bestimmten Pflichten gegen Staat und Stadt vollständig erfüllen, kann weder von Seiten des Staates, noch von Seiten der Stadt eine Verkürzung der durch dasselbe Edikt bestimmten Rechte legaliter eintreten.

In Beziehung auf die Stadt ist dieses Rechtsverhältniß auch von der Regierung entschieden anerkannt. Das in jeder Beziehung merkwürdige Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei an die Regierung zu Posen vom 7. März 1831 spricht sich hierüber folgendermaßen aus:

„Der in dem Bericht der K. Reg. v. 12. v. M. ausgesprochene Grundsatz, daß den Judengemeinden im Groß-„Herzogthum Posen die Ernährung ihrer Mitglieder obliegt, „scheint, wie derselben bemerklich gemacht wird, durchaus „nicht richtig.

„Die an einem Ort wohnenden Juden bilden in der „Ortsgemeinde keine besondere politische Gemeinde; sie sind „vielmehr Mitglieder der Kommune ihres Wohnorts; sie „müssen alle Lasten und Verbindlichkeiten der übrigen Ein-„wohner tragen, mithin auch die zur gemeinen Armenpflege „erforderlichen Beiträge entrichten, und haben sich auch „dieser Pflicht, so viel hier bekannt, weder im dorti-„gen Departement, noch in den übrigen Theilen „der Monarchie entzogen, noch entziehen können.

„Nun sind aber Rechte und Pflichten Correlate, „und der zu den Gemeinen-Armenfonds beiträgt, „hat auch das Recht im Verarmungsfalle daraus „Almosen zu fordern. Wenn die Juden dessenungeach-

„tet diese Almosen selten in Anspruch genommen haben, „sondern von ihren Glaubensgenossen durch freiwillige Bei„träge unterstützt worden sind, so haben doch darum die „Glaubensgenossen dazu keine vollkommene Verbindlichkeit; „und es würde umgekehrt nur alle freiwillige Wohlthätig„keit lähmen, wenn man die letztern, wie im vorliegenden „Fall die K. Reg. zu thun scheint, wie eine vollkommene „Verbindlichkeit behandeln wollte. Dieselbe wird hiernach „angewiesen, Ihre an die unverehelichte Jüdin N. N. „zu Unruhstadt, in Bezug auf ihr Gesuch, um Unter„stützung ihres alten Vaters und blödsinnigen Bruders „erlassene Verfügung v. 12. v. M. abzuändern, nicht den „Glaubensgenossen der Bittstellerin, sondern der politischen „Gemeinde ihres Wohnorts die Pflicht der Almosenverab„reichungen an den Vater und Bruder derselben aufzulegen, „und wie dies geschehen,

„binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, oder etwanige „besondere Gegengründe in gleicher Frist gutachtlich ein„zuberichten."

In ganz übereinstimmender Weise ist von mehrern späteren Ministerial-Verfügungen die Verpflichtung der Kommunen zur Erhaltung der jüdischen Armen aus der Gleichheit der Pflichten jüdischer Stadtbewohner deducirt worden.

Was aber in dieser Beziehung zwischen der Stadt und ihren jüdischen Einwohnern Rechtens ist, dasselbe muß es auch zwischen dem Staate und den jüdischen Staatsbürgern sein: denn der Satz: „Rechte und Pflichten sind Correlate" ist allgemein gültig.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, wie wir glauben, zur Genüge, daß über den Vorbehalt des Staatsdienstes der Juden hinaus anderweitige bürgerliche Beschränkungen, denen die Christen nicht unterworfen sind, auch die Juden gesetzlich nicht treffen dürfen.

Es erscheint hiernach

erstens als gesetzlich nicht begründet, daß die Juden im Gebrauch ihrer Vornamen einer Beschränkung unterworfen sind, die für die Christen nicht gilt.

Die betreffende Verordnung ist überdies in der Gesetzsamm-

lung nicht promulgirt, und widerspricht auch im Prinzip dem, was bald nach Einführung des Edikts vom 11. März vom Ministerium des Innern (v. Schuckmann) festgesetzt worden ist (M. R. v. 19. September 1812):

„Bei der jetzigen allgemeinen Katastrirung der Juden und „Fixirung ihrer Namen kann ihnen unbedenklich die „Aenderung der Vornamen, da der Wunsch dar„nach nur die löbliche Tendenz verräth, sich über„all der allgemeinen Landessitte anzuschließen, „und alles, was die bisherige Absonderung und „den Judäismus sogleich äußerlich bezeichnet, „möglichst fortzuschaffen, gestattet werden."

Und es erweisen auch die jüdischen Namenlisten schon aus dem Jahre 1812 den häufigen Gebrauch der Namen Johannes, Marcus, Matthäus, Peter, Sebastian; rc. Magdalena, Maria, Marianne rc. (vgl. hierüber: Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842, S. 25). Uebrigens kann die ausnahmsweise den Juden aufgelegte Beschränkung im Gebrauch der Vornamen unter Umständen für sie den Charakter einer religiös-moralischen Beengung erhalten. Es herrscht nämlich seit uralter Zeit bei den Juden der schöne Pietäts-Gebrauch, den Kindern vorzugsweise die Namen der verstorbenen nächsten Verwandten (Großältern, Oncles, Tanten) beizulegen. Da nun unter der gegenwärtig verordneten Beschränkung ein Jude gehindert wird, sein neugebornes Kind nach dessen Großvater oder Großmutter „Peter" oder „Maria" zu nennen, so liegt zu Tage, daß der Staat nicht bloß einen Eingriff in sein Privatrecht macht, sondern ihn auch an der Ausübung einer religiösen Familien-Pietät hindert.

Eine zweite dem Recht widerstrebende Beschränkung ist die Verordnung, daß die Juden des altländischen Judenbezirks aus diesem Bezirk heraus nach einem andern Judenbezirk der preußischen Monarchie nicht ohne besondere Genehmigung des Ministeriums umziehen dürfen, eine Beschränkung, die die christlichen Staatsbürger nicht trifft, und auf diese Weise die im §. 7. des Edikts vom 11. März festgesetzte Rechtsgleichheit verletzt. Nächstdem sind die Juden im Jahre 1812 Staatsbürger,

d. i. Bürger des ganzen preußischen Staates, nicht einzelner Landestheile desselben, geworden: und es kann ihnen darum nicht die Freiheit der Uebersiedelung nach jedem Punkte des preußischen Staates, wie eng oder weit die Grenzen desselben sein mögen, genommen werden. Wir haben uns über diese augenfällige Rechtsbeschränkung bereits an einem andern Orte (Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung ꝛc. S. 2. 7. u. ff.) ausführlich geäußert, und es sei uns verstattet, hier die Hauptstelle zu wiederholen:

„Mit dem Edikt vom 11. März 1812 war bis auf einzelne durch das Gesetz selbst bezeichnete Fälle der frühere Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen vor dem Gesetze geschwunden. Der Preußische Bekenner des jüdischen Glaubens war ein Jude nur seiner Religion nach, in politischer, civil- und privatrechtlicher Hinsicht war er ein Preußischer Bürger, wie sein christlicher Mitbruder. Als Preußischer Bürger nahm er an den Communalangelegenheiten, am Befreiungskriege Theil, als solcher wählte er seinen Erwerbszweig nach Belieben, als solcher konnte er seinen Wohnsitz an jedem Orte der Monarchie nehmen. Mit dem Momente aber, da in einzelnen Theilen der Monarchie verschiedene Judenverfassungen Geltung erhielten, war das Edikt vom 11. März in seinem Grundprinzipe faktisch aufgehoben, weil es dem Preußischen Bürger jüdischen Bekenntnisses das Staatsbürgerrecht, das Anrecht an das Vaterland nicht mehr in dem Sinne gewährte, den es bei seiner Erlassung ausgesprochen hatte, vielmehr wieder der Unterschied zwischen Christen und Juden in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgeführt wurde.

Diese Rückwirkung der abweichenden Judenverfassungen auf das Edikt vom 11. März ist bis jetzt viel zu wenig ins Auge gefaßt worden, und doch liegt in ihr der eigentliche Ausgangspunkt für alle spätere beschränkende Maaßregeln in Betreff der Juden.

Das Recht des Umzuges von einem Orte zum andern innerhalb des eigenen Vaterlandes ist eines der natürlichsten und wesentlichsten Rechte des Bürgers. Der Preußische Jude war durch das Edikt von 1812 Preußischer Bürger geworden, und konnte daher als solcher überall in Preußen sich niederlassen. Als nach dem Wiener Congresse die Grenzen des Vaterlandes sich fast

um das Doppelte erweiterten, war natürlich auch dem Preußischen Bürger ein weiterer Spielraum seiner Thätigkeit eröffnet; er war jenseits der Elbe, am Rhein, an der Warte in seinem Vaterlande, wie an der Oder und am frischem Haff: dort wie hier mußte er also ungehindert seinen Wohnsitz nehmen, dort wie hier ungehindert sich ein Gewerbe wählen können. Das mußte er können als Preußischer Bürger, gleichviel ob er Christ oder Jude war: da der letztere Unterschied in Rücksicht auf Wohnort und Gewerbe durch das Edikt vom 11. März vollständig beseitigt war. Nun zog vielleicht ein Preußischer Bürger aus Brandenburg nach der Lausitz — da wurde er bei der Niederlassung nach seiner Religion gefragt, und wenn er ein Jude war, so wurde ihm die Erlaubniß zur Niederlassung verweigert, weil man in der Lausitz verfassungsmäßig die Juden nicht als Preußische Bürger, sondern eben nur als Juden betrachtete. Und ebenso erging es ihm, wenn er sich nach Preußisch-Sachsen, nach Schwedisch-Pommern, nach Posen, nach Wittgenstein nach Wetzlar, nach Steinfurt, u. s. w. wandte. Sobald er den Fuß aus dem Bereiche der sogenannten alten Provinzen hinaussetzte, war er aus einem Preußischen Bürger ein fremder Jude geworden, während seinem Mitbürger christlichen Glaubens, wie es der Natur der Sache allein angemessen ist, das ganze Gebiet der Monarchie und auf demselben jeder Erwerbszweig offen stand. Der Preußische Unterthan jüdischen Glaubens in Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin war also von dem Jahre 1816 an nicht mehr, wie das Edikt vom 11. März bestimmt hatte, Preußischer Staatsbürger, d. i. Bürger des Preußischen Staates, sondern Bürger des größern Theiles der vier Provinzen Brandenburg, Preußen, Schlesien und Pommern; es hatte sich demnach unvermerkt sein Staatsbürgerrecht in ein General-Privilegium für die genannten 4 Provinzen verwandelt."

Das bekannte Aderholz'sche Fünfmännerwerk, das in Rechtssachen eine anerkannte Autorität besitzt, äußert sich in der, von den Verhältnissen der Juden handelnden Abtheilung*) über die Beschränkung der Freizügigkeit folgendermaßen (S. 391 u. ff.):

---

*) „Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämmtlichen Landestheilen des Preußischen Staates, eine Darstellung und Revision

„Es ist bereits in der Einleitung zur ersten Abtheilung dargestellt worden, wie man unmittelbar nach der Occupation der neuen und wieder erworbenen Provinzen von der richtigen Ansicht ausging, daß die aus diesen in die älteren Provinzen übersiedelnden Juden mit den in letzteren wohnenden vollkommen gleich bebehandelt werden sollten.*) Da man jedoch damals ein allgemeines Gesetz für alle Juden des Staates sofort beabsichtigte, so stellte man provisorisch fest, daß inzwischen das Uebersiedeln der Juden in die Provinzen, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht gestattet sein solle.**) Diese provisorische Feststellung ist dadurch, daß jenes Gesetz nicht erschienen, der ursprünglichen Absicht zuwider, seit fast dreißig Jahren nicht nur aufrecht erhalten worden, sondern auch in einer Weise ausgedehnt, welche allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerstreitet.

Es ist in letzterer Beziehung offenbar zu unterscheiden zwischen denjenigen Landestheilen, in welchen bis jetzt den Juden die Staatsbürger-Qualität noch nicht zugestanden worden und denjenigen Landestheilen, in welchen die Juden Staatsbürger sind.

In diesen Letzteren muß sowohl nach allgemeinen, wie nach Preußischen staatsrechtlichen Principien die Berechtigung der Juden zur Freizügigkeit innerhalb dieser Landestheile anerkannt werden.

Der Preußische Staat bildet ein einiges organisches Ganze in Beziehung auf seine staatsrechtliche Verhältnisse und und nicht ein mechanisches Nebeneinanderstellen von allerhand Territorien, die nur unter dem Titel eines „Preußischen Staates" vereint wären. Eben deshalb aber hat die Preußische Staatsbürger-Qualität für den ganzen Staat Gültigkeit und zwar um so mehr, als das Incolat, was früher bei der

---

der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlche Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz. Von Ludwig von Rönne, Kammergerichts-Rathe, und Heinrich Simon, Ober-Landesgerichts-Assessor. Breslau, bei Georg Phil. Aderholz. 1843. 516 S. gr. 8."

*) Es bestimmte dies namentlich der Fürst Staatskanzler im R. vom 24. März 1814 in Betreff der Juden in den Provinzen links der Elbe. Vergl. dasselbe, so wie die R. v. 10. Sept. und 8. Nov. 1841 a. a. O.

**) Vergl. die K. O. v. 18. Febr. 1818 und eine größere Zahl Rescripte a. a. O. und unten.

Ansässigmachung in einzelnen Provinzen nothwendig war, als Ueberbleibsel des alten Feudalstaates, aufgehoben wurde.*) Ein Staatsrecht der einzelnen Territorien, aus welchen der Staat nach und nach entstanden, erkennt der Preußische Staat im Allgemeinen nicht an, und doch ließe sich nur hieraus logisch ein Staatsbürger-Recht für diese einzelnen Territorien rechtfertigen. Es ändert sich die Natur eines Staates dadurch nicht, daß derselbe einen Länderzuwachs erhält, und so wenig daher jemals der Satz aufgestellt worden, daß ein christlicher Staatsbürger der alten Preußischen Provinzen nicht auch Staatsbürger in den 1814 und 1815 neu oder wieder erworbenen Territorien sei, so wenig ist es gerechtfertigt, dies von den jüdischen Staatsbürgern der alten Provinzen anzunehmen. Eben so verhält es sich umgekehrt mit der Staatsbürger-Qualität in den neuen und wieder erworbenen Territorien. Auch hier liegt kein Grund vor, in denjenigen Territorien, wo den Juden das Staatsbürgerrecht von den anerkannten französischen, westphälischen, Großherzoglich Bergschen, Frankfurtschen und Warschauschen Staaten gegeben war, letzteres nicht auch für die anderen Provinzen desselben Staates anzuerkennen, in denen die Juden dies Recht gleichfalls haben, denn diese neuerworbene Territorien wurden integrirende Theile des Preußischen Staates und der letztere erkennt die Zurechtbeständigkeit der von der früheren Staatsgewalt geschaffenen Zustände unbedingt an, hat insbesondere bei der Besitzergreifung dieser Territorien in allen Patenten ausdrücklich die Wahrung und Schützung aller Rechte versprochen.**) So wenig nun das unbedingt und ohne Restriction gewährte Staatsbürgerrecht in den alten Provinzen sich bei Vergrößerung des Staates auf erstere beschränkt, so wenig beschränkt sich das beispielsweise den Juden im Königreiche Westphalen gewährte Staatsbürgerrecht auf diejenigen Theile des Königreichs, welche an Preußen gekommen, sondern umfaßt, weil diese Territorien mit Preußen in

*) R. v. 5. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 65. Rabe Bd. 10. S. 46.

**) Das R. v. 9. März 1840 erkennt an, daß die Rechte der Juden auf Grund der Versprechungen in den Besitzergreifungs-Patenten nicht geschmälert werden können, behauptet aber, daß in dieser Verstrickung auf ein einzelnes Territorium keine Schmälerung ihrer Rechte liege.

staatsrechtlicher Beziehung in eine untrennbare Verbindung getreten sind, den ganzen Preußischen Staat, soweit in demselben den Juden das Staatsbürgerrecht zusteht.

Unter allen Umständen befanden sich im Jahre 1815 die Juden, wie die R. v. 10. Sept. und 8. Nov. 1814 ergeben, die erst durch das R. v. 19. Sept. 1820 außer Wirkung gesetzt wurden, in dem Besitze des Rechts der Uebersiedelung aus und in die verschiedenen Territorien, in welchen ihnen das Staatsbürgerrecht zustand. Dieses Recht war ihnen überdies von Preußen selbst ausdrücklich verliehen worden und es kann somit nicht bezweifelt werden, daß der Art. 16. der Bundesakte ihnen dieses Recht garantirt.

Auch mit einer anderen Bestimmung der Bundesakte würde die entgegengesetzte Ansicht in einen auffallenden Widerspruch treten. Es wäre bemerkenswerth, wenn nach Art. 18. sub 2. der deutschen Bundesakte den Staats-Bürgern aller deutschen Bundesstaaten Freizügigkeit zustände, letztere aber in den einzelnen Territorien eines und desselben Staates für die Staatsbürger gehemmt sein sollte.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze sind zur Zeit von den Ministerien nicht anerkannt, vielmehr ist von denselben die provisorische Bestimmung, daß die Freizügigkeit der Juden zwischen den einzelnen Territorien inhibirt sein solle, soweit dieselben eine verschiedene Judenverfassung haben, faktisch dahin ausgedehnt worden, daß auch zwischen denjenigen Territorien die Freizügigkeit aufgehoben sein solle, in denen die Juden Staatsbürger sind, in Betreff derer mithin von einer im Wesentlichen verschiedenen Juden-Verfassung nicht die Rede sein kann.

Diese nach staatsrechtlichen Prinzipien nicht zu billigenden Ministerial-Reskripte, welche früheren Bestimmungen des Fürsten Staatskanzlers Hardenberg widersprechen, beruhen lediglich auf einer K. O. v. 18. Febr. 1818, welche ihre Verfügung

a) ausdrücklich als eine provisorische erklärt; welche

b) niemals publizirt worden, mithin nicht allgemeines Gesetz ist, welches in Privatrechte eingreifen könnte; welche endlich

c) wie das R. v. 19. Sept. 1820 ausdrücklich bemerkt, nur für einen speziellen Fall gegeben ist, mithin nach

bestimmter Vorschrift der Gesetze — Allgem. Landrecht, Einleitung §. 5. — auch aus diesem Grunde als Gesetz für andere Fälle nicht betrachtet werden soll. Die Bestimmung dieser K. O. endlich ist

d) durch Ministerial-Rescripte in einer unzulässigen Weise höchst ausdehnend interpretirt worden.

Die K. O. v. 18. Febr. 1818, wie sie in dem R. des Min. d. Inn. (Erste Abthl. Köhler) v. 19. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Potsdam und v. 3. Mai 1824 an das K. Pol. Präsidium zu Berlin mitgetheilt wird, lautet wie folgt:

„Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 5. d. M. hier„durch zu erkennen gegeben, daß der durch das Amtsblatt „der Reg. zu Münster auf Veranlassung einer Allerh. K. O. „v. 18. Febr. 1818 bekannt gemachte Grundsatz:

„daß, so lange die staatsbürgerlichen Ver„hältnisse der Juden in den neuen und wie„der eroberten Provinzen noch nicht gesetz„lich feststehen, das Ueberziehen der Juden „in andere Provinzen, woselbst eine abwei„chende Juden-Verfassung besteht, nicht zu „gestatten sei,

„Ihrer Seits unbedenklich wider diejenigen Juden in An„wendung gebracht werden kann, welche aus den überelbi„schen Provinzen nach dem Potsdamschen Regierungs-Be„zirke überzuziehen beabsichtigen, da innerhalb der sogenann„ten alten Provinzen, (welche den Bestand der Monarchie „im Jahre 1812 ausgemacht), überall nur solche Juden zur „Niederlassung verstattet werden dürfen, welche das Preus„sische Staats-Bürger-Recht im Sinne des Edikts v. 11. März „1812 entweder von Gesetzes wegen, oder durch Naturali„sation überkommen haben."

„Die hauptsächlich einen speziellen Fall betreffende, oben „erwähnte K. K. O. ist der K. Reg. entbehrlich. Berlin, „den 19. Sept. 1820."

(Ann. VIII. S. 471.)

Aus diesem Inhalte der gedachten K. O. ergiebt sich nun keineswegs, was in den beiden Rescripten daraus gefolgert wird, daß die Freizügigkeit der Juden aus den Territorien, in denen

irgend eine Verschiedenheit in der Juden-Verfassung vorliegt, gehindert werden solle. Vielmehr kann eine richtige Interpretation bei den betreffenden Worten nur an wesentlich verschiedene Verfassungen denken, wie sie faktisch wirklich gleichzeitig vorlagen, indem in den einen Territorien die Juden bloße Schutzverwandte waren, in den meisten dagegen Preußische Staatsbürger. Nur diese Interpretation durfte gegeben werden, weil nur diese mit den allgemeinen Prinzipien des Staatsrechts und den angeführten allgemeinen Gesetzen übereinstimmt.

Insbesondere aber hätte, wenn nun einmal diese K. O. gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes auch auf andere Fälle außer dem speziell durch dieselbe entschiedenen angewendet werden sollte, mindestens festgestellt werden müssen, daß diese weiteren Fälle demjenigen, für welchen die K. O. erging, analog waren. Es war also unbedingt mindestens anzugeben, ob in jenem konkreten Falle die betroffene Person in den Ländertheilen wohnte, in denen sie bereits die Staatsbürger-Eigenschaft erlangt hatte, oder ob sie in den ehemals Sächsischen Territorien, im Herzogthum Westphalen, in den ehemals Nassauischen Gebieten ꝛc. lebte mithin nicht Staatsbürger, sondern Schutzunterthan war. Es ist nämlich ersichtlich, daß in diesem letzteren Falle jene K. O. unter keinen Umständen auf Fälle der ersteren Art bezogen werden könnte, ohne gegen alle Auslegungsregeln zu verstoßen. Nichtsdestoweniger hat man auch auf Fälle letzterer Art sowohl in den gegebenen als in den späteren Rescripten jene K. O. und als einzige Basis, angewendet.

Es muß aus allen diesen Gründen den sämmtlichen Ministerial-Verfügungen, welche bestimmen, daß ein Jude, der Staatsbürger ist, nicht in alle diejenigen Preußischen Territorien frei und ungehindert übersiedeln könne, in welchen der Jude gleichfalls Staatsbürger ist, daß er vielmehr für jedes Territorium, wo irgend abweichende Bestimmungen für Juden gelten, einer besonderen Naturalisation bedürfe, die gesetzliche Basis abgesprochen werden. Man darf hoffen, wie selbst in dem Falle, daß eine allgemeine Gesetzgebung für die Juden noch längere Zeit ausbleiben sollte, man doch bei einer Revision der Ministerialgesetzgebung die bisherigen Grundsätze verlassen und lediglich in Betreff derjenigen Territorien eine Inhibirung der Freizügig-

keit und Ueberwachung des zeitigen Aufenthalts der Juden eintreten lassen wird, in denen dieselben noch nicht das Staatsbürgerrecht erlangt haben."

Eine dritte vom Standpunkte des Rechts ungültige Beschränkung ist es, daß die Juden, im Widerspruche mit dem §. 8. des Edikts vom 11. März, zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu denen sie sich geschickt gemacht haben, nicht zugelassen werden sollen. Zwar ist die Entscheidung der Frage, ob ein Kandidat des akademischen Lehr- und Schulamtes eine Anstellung finden soll, auch hinsichtlich der Christen in die Hände der vorgesetzten Behörden gelegt, allein während bei dieser die Verweigerung jeder Anstellung in der Regel nicht stattfindet, sofern nicht etwa moralische Unwürdigkeit als Hinderniß geltend gemacht werden kann, also rein individueller Natur ist, wird den Juden die Anstellungsfähigkeit zu jeder Art Lehrämter auf Grund ihrer Religion, also allgemein und ohne Ausnahme, abgesprochen, und zwar in so weiter Ausdehnung, daß ihnen selbst die Erlaubniß zur akademischen Privatdocentschaft „auf Grund der bestehenden Gesetze" verweigert wird*), und daß bei Prüfung der jüdischen Schulamtskandidaten pro venia

---

*) Noch erst vor Kurzem wurde einem durch literarische Leistungen bekannten und von Alexander von Humboldt bestens empfohlenen jüdischen Gelehrten die Erlaubniß zur Habilitation an der Berliner Universität versagt, wie die beiden nachstehenden Ministerial-Bescheide ergeben:

A. „Ew. Wohlgeboren eröffne ich hierdurch auf Ihre Vorstellung vom 24. v. M., daß ich mich in Folge der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1822 ergangenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Dezember 1822 — Gesetzsammlung für 1822. S. 224. — außer Stande befinde, Ihre Zulassung zur Habilitation als Privat-Docent bei einer inländischen medicinischen Facultät zu genehmigen. Berlin den 7. Februar 1843. Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Eichhorn. An den praktischen Arzt und Operateur Herrn Dr. N. N. Wohlgeboren hier. No. 2994."

B. „Die von Ew. Wohlgeboren bei des Königs Majestät eingereichte Vorstellung vom 14. v. M., worin Sie Allerhöchstdieselben gebeten haben, diejenigen Anordnungen zu befehlen, welche Ihre Habilitation als Privat-Docent bei der medicinischen Facultät der hiesigen Universität möglich machen würden, ist ohne Allerhöchste Berücksichtigung an mich Behufs Ihrer Bescheidung abgegeben worden, wovon ich Sie mit dem Eröffnen in Kenntniß setze, daß ich mich aus dem Ihnen bereits in der Verfügung vom 7. Februar d. J. bezeichneten Grunde außer Stande befinde, Ihre Zulassung als Privat-Docent bei einer inländischen medicinischen Facultät zu genehmigen. Berlin den 18. April 1843. Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Eichhorn. An den praktischen Arzt Herrn Dr. N. N. Wohlgeboren hierselbst. No. 9257."

docendi denselben nach Ministerial-Vorschrift (vom 30. August 1835) ausdrücklich notificirt wird, daß sie „weder zur Abhal-„tung des gesetzlich vorgeschriebenen Probejahres, noch zur Anstel-„lung im Lehrfache zugelassen werden können."

Diese bis zum Verbot der Abhaltung eines pädagogischen Probejahrs ausgedehnte Ausschließung der Juden von jeder öffentlichen Lehrthätigkeit wird auf die in der Gesetzsammlung promulgirte Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Dezember 1822 gestützt, welche, in Folge einer erlassenen Kabinets-Ordre den §. 8. des Edikts vom 11. März theilweise aufhob. Die Verordnung lautet:

„Seine Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-„Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts „vom 11. März 1812. §§. 7. und 8.,
„wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akade-„mischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich ge-„schickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,
„wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhält-„nisse aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird."

Berlin den 4 Dezember 1822.

Königl. Geh. Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hacke."

Hiergegen ist nun zu bemerken:

a) daß die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung, welche den Juden Rechte einräumt, innerhalb des Bundesstaates nach dem 16. Artikel der deutschen Bundesakte unzulässig ist. Das bereits erwähnte Fünfmänner-Werk sagt über die in Rede stehende Aufhebung (S. 282.):

„Diesem Gesetze (vom 4. Dezember 1822.) steht die Bun-„desgesetzgebung entgegen. Der §. 16. der Bundesakte vom „8. Juni 1815, von Preußen selbst und Oestreich hervor-„gerufen, garantirt den Juden in Deutschland die ihnen „von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten „Rechte. Im Jahre 1822 war aber das Recht in voller „Rechtsgültigkeit und bereits zur factischen Ausführung ge-„kommen."

Eben daselbst wird auch eine Stelle aus Weiß, System des deutschen Staatsrechts (Regensburg 1843) S. 236 citirt, welche lautet:

„Eine bürgerliche Verschlechterung ihrer (der Juden) Lage „gegen den Besitzstand, wie solcher am Tage des Abschlus„ses der Bundesakte gewesen, ist innerhalb des Bundesge„bietes unstatthaft. Daher kann ein deutscher Bundesstaat „in seinen zum Bunde gehörenden Besitzungen keine neue „Judenordnung einführen, welche solche Rechte aufhebt, „die am 8. Juni 1815 den Juden zugestanden haben."

b) Die theilweise Aufhebung des §. 8. des Edikts vom 11. März ist nicht im verfassungsmäßigen Wege, ohne Zuziehung des Staatsrathes, erfolgt. Die Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths vom 20. März 1817 bestimmt im §. 2:

„Zu seinem (des Staats-Rathes) Wirkungskreise gehören „die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

„a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, „Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Ver„waltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen „über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die „Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, „dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen „oder zur Aufhebung, Abänderung und authen„tischer Declaration von bestehenden Gesetzen „und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanc„tion gelangen müssen."

Dieses verfassungsmäßige Verfahren ist bei der in Rede stehenden Verordnung nicht beobachtet worden. Es fehlt in derselben die bei ordentlichen Gesetzen übliche Formel: „nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths," „nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths," „auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten," „nachdem Wir darüber das Gutachten Unseres Staatsraths vernommen haben u. dgl."

Es kann darum die Verordnung vom 4. Dez. 1822 nur als eine durch damalige Mißverhältnisse nöthig erschienene transitorische Maaßregel betrachtet werden.

Zum Ueberflusse mag übrigens hier bemerkt werden, daß d. Anstellung der Juden in öffentliche Lehrämter bereits von Friedrich Wilhelm dem Zweiten im Jahre 1789 in Aussicht gestellt worden ist. Das an die General-Deputirten sämmtlicher Judenschaften unterm 18. Dez. 1789 auf des Königs Specialbefehl erlassene Ministerial-Rescript *) enthält unter vielen andern den Juden einzuräumenden Rechten auch die Bestimmung:

f) „Außerdem werden den Juden zu gestatten seyn „.... öffentliche Lehrämter in Künsten und Wis„senschaften, der Medicin, Philosophie und „sonst."

Eine vierte, den seit 1812 und 1815 zu Recht bestehenden Verhältnissen widerstrebende Beschränkung der Juden ist die Bestimmung der revidirten Städteordnung §. 89:

„Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister „sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen „Religion bekennen."

Das Edict vom 11. März gewährt im §. 8. den Juden das Recht, Gemeindeämter zu verwalten, ohne alle Einschränkung. Auch die in der vorigen Nummer besprochene Verordnung vom 4. Dez. 1822 läßt dieses Recht unverkürzt. Und der 16. Artikel der Bundesacte garantirt dasselbe in dem Umfange, in welchem es 1815 bestand, also in unbeschränkter Ausdehnung bis zum Ober-Bürgermeister hinauf. Es kann darum die Ausschließung der Juden von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters nicht anders denn eine rechtlich unzulässige Beschränkung betrachtet werden.

In noch größerem Maaße gilt dies von der fünften Beschränkung der Juden, daß sie nämlich zu Schulzenämtern nicht zugelassen werden sollen. Diese Bestimmung ist vom Ministerium des Innern und der Polizei unterm 4. Mai 1833 (Kamptz's Ann. Bd. 17. S. 442.) erlassen worden, und stützt sich lediglich auf die Argumentation, daß Juden in den Städten die Polizeiverwaltung nicht leiten dürfen, weil diese nur im Auf-

---

*) „David Friedländer, Acten-Stücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend (Berlin 1783) S. 125."

trage des Staates stattfindet; da nun im Schulzenamte Kommunal- und Polizeiamt verbunden ist,

„so ist ein Jude nach den seither schon vom Ministerium
„befolgten Grundsätzen zur Ausübung des Schulzenamtes
„nicht für fähig zu erachten.“

Wir haben hier einen der oben S. 13. berührten Fälle, daß ein Ministerial-Rescript ein königliches Gesetz aufgehoben hat. Das Edikt spricht allgemein von Gemeinde-Aemtern, und schließt weder die Dorf-Gemeinde-Aemter irgend wie aus, noch unterscheidet es zwischen Kommunal- und Polizei-Amt. Diese Unterscheidung und die darauf gegründete Declaration des Gesetzes stand übrigens dem Ministerium des Innern verfassungsmäßig nicht zu, da nach dem oben S. 29. angeführten §. 2. der Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes „jede authentische Declaration eines bestehenden Gesetzes durch den Staatsrath an den König zur Sanction gelangen muß.“

Die sechste Beschränkung der Juden, daß sie nämlich im Militärdienste nicht zu höherm Range als dem der Unteroffiziere gelangen können, ist, wie jede der fünf vorstehenden Beschränkungen, der gesetzlichen Bestimmung (§. 7. des Edikts), daß die einländischen Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen, und dem Inhalte des 16. Artikels der Bundesakte entgegen; sie unterscheidet sich aber von ihnen wesentlich dadurch, daß hinsichtlich derselben eine Verordnung gar nicht veröffentlicht worden, so daß hiernach der §. 7. des Edikts vom 11. März, was den Offizierrang jüdischer Militärpersonen betrifft, ohne alle Verordnung — eine vielleicht vorhandene, aber nicht veröffentlichte Verordnung gilt in der Gesetzgebung als nicht vorhanden — factisch aufgehoben worden.

Die siebente Beschränkung betrifft ebenfalls den Militärdienst. Sie schließt die Juden vom Eintritt in das Garde-Corps aus. Ministerial-Rescript vom 17. April 1832:

„— — Uebrigens bleiben, wie Ew. rc. rc. richtig bemer-
„ken, die israelitischen Militärpflichtigen vom Eintritt in
„das Garde-Corps so lange ausgeschlossen, als bei
„diesem überhaupt keine Juden angestellt und
„angenommen werden.“

Daß in der allerjüngsten Zeit einem Juden der Eintritt in das Garde-Corps verstattet worden ist, muß solange als bloße persönliche Ausnahme gelten, als nicht die eben angeführte Ministerial-Bestimmung durch eine im entgegengesetzten Sinne lautende, aufgehoben worden ist.

Eine achte Beschränkung der Juden liegt in dem Verbot des Apothekenbesitzes, einem Verbot, das zwar ebenso wenig als das hinsichtlich der höhern Militärgrade veröffentlicht ist, aber, wie eine große Anzahl von Beispielen darthun, in jedem einzelnen Falle, da ein Jude die Erlaubniß zum Apothekenbesitz nachsucht, vom Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgesprochen wird. Als Argument für die Ausschließung der Juden vom Apothekergewerbe wird der Umstand angegeben, daß in Kriminalfällen die Aussagen jüdischer Zeugen nur halbe Beweiskraft haben; da nun, so wird weiter argumentirt, Apotheker öfters in den Fall kommen, Zeugnisse der Art abzulegen, so kann den Juden der Apothekenbesitz nicht verstattet werden. Die nahe liegende Frage, ob nicht nach derselben Argumentation den Juden auch die ärztliche Praxis und der Droguerie-Handel, welcher den Verkauf von Giften aller Art einschließt, untersagt sein müßte, lassen wir hier unerörtert. Wir erinnern von unserm Rechtsstandpunkte aus lediglich daran, daß die Declaration eines Gesetzes, durch welche eine andere gesetzliche Bestimmung aufgehoben wird, verfassungsmäßig nicht in der Befugniß des Ministeriums liegt, vielmehr die Vorschläge zu einer solchen Declaration und zur Aufhebung eines Gesetzes durch den Staatsrath an den König zur Sanction gelangen muß; und daß überdies die in Rede stehende Beschränkung, als im Edict vom 11. May 1812 nicht erwähnt, dem Inhalt des 16. Artikels der Bundesacte widerstreitet.

Eine neunte, im Edikt nicht erwähnte und darum der Bundesakte widerstrebende Beschränkung ist, daß jüdische Schulen keine christlichen Schüler aufnehmen dürfen. Das betreffende Verbot ist unseres Wissens vom Berliner Consistorium erlassen worden; und wir haben hier einen Fall, daß ein königliches Gesetz sogar durch einen Consistorial-Beschluß aufgehoben worden ist.

Eine zehnte exceptionelle und im Edikte nicht begründete Beschränkung der Juden ist es, daß jüdische Rittergutsbesitzer die ritterschaftliche Uniform nicht tragen dürfen. Die betreffende Verordnung datirt v. 2 August 1841.

Bis zum Jahre 1839 bestand noch eine eilfte Beschränkung der Juden darin, daß sie durch Ministerial-Verordnungen (v. 30. Dez. 1822, 30. März 1825; 13. Dec. 1825.) am Erwerb von Bergwerks-Eigenthum verhindert wurden, obgleich §. 11. des Edikts vom 11. März 1812 ausdrücklich bestimmt:

„Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christ-„lichen Einwohnern, erwerben."

Demnach war hier ebenfalls ein königliches Gesetz während eines Zeitraums von 17 Jahren (v. 1822—1839) durch Ministerial-Verordnungen aufgehoben. Erst das Ministerial-Rescript vom 30. Nov. 1839 an das Schlesische Ober-Bergamt bestimmte

„daß die Juden in der Provinz Schlesien fernerhin nicht, „wie bisher geschehen ist, von der unmittelbaren Erwerbung „des Bergwerks-Eigenthum ausgeschlossen, vielmehr, wie „Jedermann, befugt erachtet werden solle, nach den zum „Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien mit Erlaubniß der „Bergwerks-Behörde zu schärfen, die demnächst aufgefundene „Lagerstätte zu muthen und im Wege der Vergleichung den „gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erwerben."

Fassen wir das bisher in Betreff der Juden des altländischen Judenbezirks Gesagte zusammen, so ergiebt sich folgendes allgemeine Resultat:

Die Juden des altländischen Judenbezirks sind in bürgerlicher Beziehung, mit alleiniger Ausnahme der Anstellungsfähigkeit zum Staatsdienste, gesetzlich (Edikt v. 11. März u. 16. Artikel der Bundesakte) den Christen ganz gleichgestellt.

Sie sind aber factisch zehn, größtentheils sehr wesentlichen Beschränkungen, welche die Christen nicht treffen, unterworfen; und zwar

1) sie dürfen gewisse Vornamen nicht führen;

2) sie dürfen aus dem altländischen Judenbezirk nicht nach

einem andern Landestheile der Monarchie, ja sogar nicht nach dem zum altländischen Judenbezirk gehörigen Danziger Gebiete umziehen;

3) sie können keine öffentliche Lehrämter bekleiden;
4) sie können nicht Bürger- und nicht Ober-Bürgermeister werden;
5) sie können das Schulzenamt nicht bekleiden;
6) sie können im Militairdienst keine Offizierstellen bekleiden;
7) sie können nicht in's Garde-Corps eintreten;
8) sie dürfen keine Apotheken besitzen;
9) jüdische Schulen dürfen keine christliche Schüler aufnehmen;
10) jüdische Rittergutsbesitzer dürfen die ritterschaftliche Uniform nicht tragen.

Soll daher die seit dreißig Jahren wiederholt ausgesprochene Absicht der preußischen Regierung, ein die gesammten Provinzen der preußischen Monarchie umfassendes Gesetz über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu erlassen, jemals ausgeführt werden können, so müssen vor Allem die erwähnten zehn Beschränkungen aufgehoben werden, weil erst, nachdem diese beseitigt worden, die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Preußen in den Stand zurückgebracht sind, auf welchem sie sich am 8. Juni 1815 befanden, und von dem, wie in der Bundesakte festgestellt ist, jede Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Juden ausgehen muß.

B. Der Danziger Judenbezirk.

Bekanntlich wurde im Tilsiter Frieden ein Theil des bei der zweiten Theilung Polens 1793 an Preußen gelangten Danziger Gebietes dem von Napoleon neugebildeten Freistaate Danzig einverleibt. In diesem Theile des Danziger Gebietes wurde am 17. Juni 1808 die französische Gesetzgebung eingeführt, welche nach der Wiederbesetzung Danzigs durch Preußen nach Verordnung vom 24. März 1814 der preußischen Gesetzgebung weichen

mußte. In diese Gesetzgebung schloß die preußische Regierung auch das Edikt vom 11. März ein, und entzog den Juden dadurch das durch die französische Gesetzgebung ihnen verliehene Recht der Anstellbarkeit in den Staatsdienst. Als in den Jahren 1817 u. ff. durch mehre Verordnungen bestimmt wurde, „daß „die Verhältnisse der Juden in den wieder- und neuerworbenen „Provinzen in eben der Lage zu belassen seien, in welcher sie bei „der Occupation angetroffen worden sind,“ so hätte die französische Gesetzgebung auf die Juden des ehemaligen Freistaates Danzig angewandt werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Dagegen ist durch die (in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichte) Cabinets-Ordre vom 25. April 1832 für das ganze Danziger Gebiet (mit Einschluß des im Jahre 1807 bei Preußen verbliebenen Theiles) die Anordnung getroffen worden,

„daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig (1832) ihren „Wohnort im rechtlichen Sinn in Danzig und dessen Gebiete haben, für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen nach dem Gesetz v. 11. März 1812 „auch fernerhin behandelt, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die andern Provinzen und „Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 „verbindliche Kraft hat, überzusiedeln.

„Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- und wiedererworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, andere Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. „Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie „nur mit Einwilligung der Staatsbehörden aufnehmen.“

Diese Verordnung, welche das Edikt des 11. März im Bereiche des Danziger Gebietes in Geltung setzt, und doch zugleich die mit diesem Edikt versehenen Juden des altländischen Judenbezirks vom Danziger Gebiete ausschließt, verleiht zum Nachtheile der Letztern den Danziger Juden ein mittelaltriges General-Privilegium gegen „fremde Juden“, und trennt den Theil des Danziger Gebietes, der im Jahre 1807 bei Preußen verblieb, hinsichtlich des Umzuges der Juden von den alten Provinzen.

Uebrigens sind die Juden des Danziger Judenbezirks allen

den Beschränkungen unterworfen, welche, gegen den Inhalt des Edikts vom 11. März und den 16. Artikel der Bundesakte, in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden eingetreten sind: auch die Danziger Juden sind im Gebrauch ihrer Vornamen beschränkt, sie dürfen nicht in jeden Landestheil umziehen, sie können öffentliche Lehrämter nicht bekleiden, nicht Bürger- und nicht Ober-Bürgermeister werden, das Schulzenamt nicht bekleiden u. s. w.

II. Judenbezirk der französischen Gesetzgebung.

A. Der kaiserlich-französische Judenbezirk.

Es umfaßt derselbe das im Pariser Frieden vom französischen Kaiserreich an Preußen gelangte Ländergebiet (die Departements Rhein und Mosel nebst einem Theil der Departements Saar, der Wälder, Ourthe, Nieder-Maas und Roer), welches gegenwärtig den größten Theil der Provinz Niederrhein und einen Theil des Regierungsbezirks Münster in der Provinz Westphalen ausmacht. Und zwar

1) in der Provinz Niederrhein:
   a) den Regierungsbezirk Trier ganz;
   b) den Regierungsbezirk Aachen ganz;
   c) vom Regierungsbezirk Koblenz die linke Rheinseite (die 9 Kreise Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Kochheim, Mayen, Adenau und Ahrweiler);
   d) vom Regierungsbezirk Köln ebenfalls die linke Rheinseite (die 5 Kreise Köln, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach und Bonn);
   e) vom Regierungsbezirk Düsseldorf: α) auf der linken Rheinseite die 7 Kreise Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern und Kleve; β) auf der rechten Rheinseite den Kreis Rees.
2) in der Provinz Westphalen vom Regierungsbezirk Münster die Kreise Steinfurt, Ahaus, Borken, Teklenburg, und zum Theil Münster, Kösfeld, Warendorf, Lüdinghausen.

Die jüdischen Bewohner dieses bis zum Jahre 1814 kaiserlich-französischen Gebietes genossen in Folge des am 27. September 1791 von der National-Versammlung gefaßten und am

13. Nov. 1791 vom König bestätigten Beschlusses alle Rechte eines französischen Staatsbürgers.

Eine Beschränkung dieser Rechte trat hinsichtlich des Handels, des Leihgeschäfts und der Niederlassung durch kaiserliches Decret vom 17. März 1808 *) auf zehn Jahre ein, und wurde auch nach Ablauf dieser Zeit für die bei Frankreich verbliebenen Juden nicht erneuert, so daß diese mit dem 17. März 1818 wie-

*) Es lautet:

Décret Impérial concernant les Juifs. Au palais des Tuilleries, le 17. Mars 1808.

Napoléon etc. etc.

Notre Conseil d'état entendu, Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE I.

Art. 1. A compter de la publication du présent décret, le sursis prononcé par notre décret du 30. Mai 1806, pour le paiement des créances des juifs, est levé.

2) Les dites créances seront néanmoins soumises aux dispositions ci-aprés.

3) Tout engagement pour prêt fait par des juifs à des mineurs sans l'autorisation de leur tuteur, à des femmes, sans l'autorisation de leur mari, à des militaires, sans l'autorisation de leur capitaine si c'est un soldat ou sous-officier, du chef du corps si c'est un officier, sera nul de plein droit, sans que les porteurs ou cessionaires puissent s'en prévaloir et nos tribunaux autoriser aucune action ou poursuite.

4) Aucune lettre de change, aucun billet à ordre, aucune obligation ou promesse, souscrit par un de nos sujets non commerçant au profit d'un juif, ne pourra être exigé sans que le porteur prouve que la valeur en a été fournie entière et sans fraude.

5) Toute créance dont le capital sera aggravé d'une manière patente ou cachée, par la cumulation d'intérêts à plus de cinq pour cent, sera réduite par nos tribunaux. Si l'intérêt réuni au capital excède dix pour cent, la créance sera déclarée usuraire, et comme telle, annullée.

6) Pour les créances légitimes et non usuraires, nos tribunaux sont autorisés à accorder aux débiteurs des délais conformes à l'équité.

TITRE II.

7) Désórmais, et à dater du 1er juillet prochain, nul juif ne pourra se livrer à aucun commerce, négoce ou trafic quelconque, sans avoir reçu, à cet effet, un patente du préfet du département, laquelle ne sera accordée que sur des informations précises, et que sur un certificat, 1) du conseil municipal, constatant que ledit juif ne s'est livré ni à l'usure ni à un trafic illicite; 2) du consistoire de la synagogue dans la circonscription de la quelle il habite, attestant sa bonne conduite et sa probité.

8) Cette patente sera renouvelée tous les ans.

9) Nos procureurs généraux près nos cours sont spécialement chargés de faire révoquer les dites patentes, par une décision spéciale de la cour, toutes les fois qu'il sera à leur connaissance qu'un juif patenté fait l'usure ou se livre à un trafic frauduleux.

10) Tout acte de commerce fait par un juif non patenté sera nul et de nulle valeur.

11) Il en sera de même de toute hypothéque, prise sur des biens par un

der zur vollen Rechtsgleichheit mit ihren christlichen Mitbürgern gelangten.

Für die an Preußen gelangten Juden des französischen Kaiserreiches aber wurde die gedachte Beschränkung in Folge einer Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 durch nachstehende Ministe-

---

juif non patenté, lorsqu'il sera prouvé que ladite hypothéque a été prise pour une créance résultant d'une lettre de change, ou pour un fait quelconque de commerce, négoce ou trafic.

12) Tous contrats ou obligations souscrits au profit d'un juif non patenté, pour de causes étrangères au commerce, négoce ou trafic pourront être revises par suite d'une enquête de nos tribunaux. Le débiteur sera admis à prouver qu'il y a usure ou résultat d'un trafic frauduleux; et, si la preuve est acquise, les créances seront suspectibles soit d'une reduction arbitrée par le tribunal, soit d'annullation, si l'usure excède dix pour cent.

13) Les dispositions de l'article 4, titre I. du présent décret, sur les lettres de change, billets à ordre, etc. sont applicables à l'avenir comme au passé.

14) Nul juif ne pourra prêter sur nantissement à des domestiques ou gens à gages; et il ne pourra prêter sur nantissement á d'autres personnes, qu'autant qu'il en sera dressé acte par un notaire lequel certifiera, dans l'acte, que les espèces ont été comptées en sa présence et celle des témoins, à peine de perdre tout droit sur les gages, dont nos tribunaux et cours pourront en ce cas ordonner la restitution gratuite.

15) Les juifs ne pourront, sous les mêmes peines, recevoir en gage les instrumens, utensiles, outils et vetemens des ouvriers, journaliers et domestiques.

TITRE III.

16) Aucun juif non actuellement domicilié dans nos dépertemens du Haut et du Bas Rhin, ne sera désormais admis à y prendre domicile.

Aucun juif, non actuellement domicilié ne sera admis à y prendre domicile dans les autres départemens de notre Empire, que dans le cas où il y aura fait l'acquisition d'une propriété rurale et se livrera à l'agriculture, sans se mêler d'aucun commerce, négoce ou trafic.

Il pourra être fait des exceptions aux dispositions du présent article en vertu d'une autorisation spéciale émanée de nous.

17) La population juive dans nos départemens ne sera point admisse à fournir des remplacans pour la concription: en conséquence, tout juif conscrit sera assujetti au service personnel.

Dispositions générales.

18) Les dispositions contenues au présent décret auront leur exécution pendant dix ans, espérant qu'à l'expiration de ce délai, et par l'effet des diverses mesures prises à l'égard des juifs, il n'y aura plus aucune différence entre eux et les autres citoyens de notre Empire; sauf néanmoins, si notre espérance était trompée, à en proroger l'exécution, pour tel temps qu'il sera jugé convenable.

19) Les juifs établis à Bordeaux et dans les départements de la Gironde et des Landes, n'ayant donné lieu à aucune plainte, et ne se livrant pas à un trafic illicite, ne sont pas compris dans les dispositions du présent décret.

20) Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

rial=Verordnung vom 7. Juli 1818 auf unbestimmte Zeit erneuert:

„Der Königl. Regierung zu Köln wird auf Ihren, wegen „der Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel im dortigen Departement unterm 15. v. M. erstatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer „der Anwendung des Decrets v. 17. März 1808 für die „Beurtheilung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in „den Rheinprovinzen durch die Königl. Kabinets=Ordre v. „3. März c. ohne alle Einschränkung und Abänderung angeordnet worden ist, die Königl. Regierung genau nach den „Worten dieses Decrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlassung von Juden„Familien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeschrieben sind."

Die dieser Verordnung zum Grunde gelegte Cab.=Ordre vom 3. März 1818 ist nicht veröffentlicht und das angegebene Minist.=Rescript selbst nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen worden.

Mit alleiniger Ausnahme der durch diese Verordnung beibehaltenen Beschränkung im Handel und im Leihgeschäft, sind die Juden des Kaiserreichs im Jahre 1814 als vollständig emancipirte französische Bürger unter preußische Herrschaft gekommen. Auch für sie galt das Königliche Manifest an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer v. 5. April 1815, worin gesagt ist:

„Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit „Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Va„terlande, einem alten deutschen Fürstenstamme wieder, und „nenne Euch Preußen."

Dieses in den Jahren 1814 und 1815 bestandene Rechtsverhältniß der jüdischen Einwohner des Rheinlandes, nach welchem sie Preußen im vollen Umfange der Rechte und Pflichten preußischer Bürger sind, ist durch die in der Gesetzsammlung (v. J. 1830 S. 116) enthaltene, also zur vollen Gültigkeit eines positiven Gesetzes erhobene Cabinets=Ordre vom 8. August 1830 anerkannt und festgestellt worden.

Dieses Gesetz lautet wie folgt:

„Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern

„im Eingange der durch die Gesetzsammlung bekannt ge-
„machten Verordnung vom 30. August 1816*), Meine
„Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt v.
„11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden
„betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach
„seiner Erlassung publicirt worden ist, Gültigkeit haben solle.
„Da aber dessenungeachtet nach dem Berichte des Staats-
„Ministerii v. 31. Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber
„entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des
„Allg. Land-Rechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen
„und wieder erworbenen Provinzen, als unter den, die ge-
„dachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestim-
„mungen mit eingeführt worden sei; so bestimme Ich hier-
„durch ausdrücklich: daß das Edikt v. 11. März 1812 nur
„in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung
„publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erwor-
„benen Provinzen dagegen, als mit dem Allg. Land-Recht
„und der Gerichts-Ordnung eingeführt, nicht betrachtet,
„vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlichen Bestim-
„mung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind."

Die „weiteren gesetzlichen Bestimmungen," welche in diesem Gesetze in Aussicht gestellt werden, können nach dem 16. Artikel der Bundesakte, nur eine Verbesserung in den Rechtsverhältnissen wie der jüdischen Preußen überhaupt, so der jüdischen Rheinländer zum Inhalte haben, in der Weise, daß die aus dem Jahre 1808 gesetzlich noch bestehende Beschränkung wie in Frankreich beseitigt und dadurch die volle Rechtsgleichheit aller rheinländischen Preußen hergestellt werde.

Im Widerspruche nun mit dieser gesetzlichen Lage der Dinge sind die Juden des kaiserlich-französischen Judenbezirks fast allen

*) „Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden „in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staats-Bürger-„rechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist 2c."

Beschränkungen, welche die altländischen Juden erfahren, unterworfen worden. Auch sie dürfen nicht ohne Ministerial-Genehmigung aus ihrem Judenbezirk heraus nach einem andern Landestheile der Monarchie umziehen. Auch auf sie wird die im Jahre 1822 erfolgte Aufhebung des §. 8. des Edikts vom 11. März, wornach Juden akademische Lehr- und Schulämter bekleiden konnten, angewandt, und werden ihnen auf Grund dieser Verordnung von 1822 Anstellungen in solche Aemter verweigert, obgleich, wie die eben citirte Cabinets-Ordre vom 8. Aug. 1830 ausdrücklich bestimmt, das Edikt vom 11. März gar nicht auf die jüdischen Rheinländer Anwendung findet, folglich auch die Aufhebung einer einzelnen Bestimmung desselben sie nicht berühren sollte. Obgleich ferner der §. 9. des Edikts vom 11. März, der die Anstellbarkeit der Juden in den Staatsdienst einer künftigen Entschließung vorbehält, die Rechtsverhältnisse der jüdischen Rheinländer eben so wenig als der §. 8 und das ganze Edikt überhaupt berührt, vielmehr das Recht derselben auf Anstellbarkeit in jede Art des Staatsdienstes aus der in der französischen Gesetzgebung ausgesprochenen vollen Rechtsgleichheit entspringt, so ist gleichwohl ihnen factisch der Zutritt zu allen Staatsämtern, zur Auskultatur, zum Referendariat, zur Advokatur u. s. f., ja selbst zu dem Ehrenamt eines Geschwornen versagt.

Nur an der Verwaltung von Gemeindeämtern sind die jüdischen Rheinländer bis jetzt von Seiten des Staates nicht verhindert worden, und es haben auch mehrere Individuen jüdischer Confession in der Provinz Niederrhein solche Gemeinde-Aemter bekleidet.

Der dem diesjährigen rheinischen Provinzial-Landtage zur Prüfung vorgelegte „Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für die Provinz Niederrhein" enthält im §. 48. die Bestimmung,

„daß die zu Gemeinde-Verordneten und Stellvertretern Gewählten sich zur christlichen Religion bekennen müssen."

Die in der 15. Plenarsitzung (am 10. Juni c.) über diesen §. der Gemeinde-Ordnung gehaltene Berathung hat jedoch zur Folge gehabt, daß das Requisit der christlichen Religion mit 51 gegen 22 Stimmen abgelehnt worden ist.

Es erscheint für die umfassende Kenntniß der Rechtszustände

der jüdischen Rheinländer von Nutzen, daß wir die erwähnte Landtags-Verhandlung, wie sie durch den amtlichen Landtagsbericht veröffentlicht worden, hier mit einigen Bemerkungen begleiten.

Der über diese Verhandlung veröffentlichte amtliche Bericht lautet vollständig und wörtlich also:

„Bei dem §. 48. war von dem Ausschusse in Erwägung gezogen worden, ob durch Annahme des letzten Passus die israelitischen Gemeindeglieder von den Gemeindeämtern ausgeschlossen werden sollen. Dafür wurde geltend gemacht, daß hier und da, namentlich in den Landgemeinden, die Israeliten noch auf einer zu tiefen Stufe der Kultur und bei ihren Mitbürgern in zu geringer Achtung ständen, als daß sie zu Gemeindeämtern berufen werden könnten; auch seien die im Gemeinderathe häufig vorkommenden Schul- und Kirchenangelegenheiten ein Hinderniß für ihre Heranziehung, und das Staatsprincip, welches für alle Anstellungen das christliche Religionsbekenntniß zur Bedingung macht, müsse auch in der Gemeinde seine Anwendung finden. Dagegen wurde folgendes angeführt: Eine religiöse Unterscheidung sei schon auf dem Gebiete des Staatsbürgerthums nicht gerechtfertigt, noch weniger aber da zulässig, wo es sich nur um die Leitung des Gemeindehaushalts handle. Schon vor 50 Jahren seien in der Rheinprovinz durch den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze die auf den Israeliten lastenden Beschränkungen aufgehoben worden, und wenn diese Gleichheit, welche in Frankreich bis jetzt ungetrübt fortbestehe, in der Rheinprovinz, namentlich in Bezug auf den Betrieb von Gewerben, verkürzt worden, so erstrecke sich dies doch keineswegs auf die Gemeindeämter; vielmehr sitzen noch in diesem Augenblicke in den Gemeinderäthen von Cleve, Goch und Bonn Israeliten als Mitglieder, und es sei nicht abzusehen, wie die neue Komunal-Ordnung, von welcher ein Fortschritt im Sinne der Humanität erwartet werde, irgend einer Klasse von Staatsbürgern ein wohlerworbenes lang ausgeübtes Recht nehmen könne. Wenn in einzelnen Gemeinden die Israeliten, wie angeführt worden, ihrer socialen Stellung nach noch nicht zu Gemeindeämtern qualifizirt seien, so würden diese für die Israliten selbst wie für die Gesellschaft nachtheiligen Zustände durch Maaßregeln, wie die hier beabsichtigten, sich verewigen, während nichts mehr geeignet sei, den Menschen in seiner

sittlichen Entwickelung zu fördern als das Bewußtsein der Gleichstellung in Pflichten und Rechten mit seinem Nächsten. Für die Gemeinde könne kein Nachtheil, wohl aber Vortheil entstehen, wenn den Meistbesteuerten nicht verwehrt sei, ihr Vertrauen auch einem achtbaren israelitischen Mitbürger — und einen nicht achtbaren werden sie ja nicht wählen — zuzuwenden; von einem solchen Mitgliede des Gemeinderaths aber wäre auch keine nachtheilige Einwirkung auf die Berathung der christlichen Schul- und äußern Kirchenangelegenheiten zu befürchten. Nach näherer Erörterung der einander gegenüber stehenden Ansichten wurde der letzte Passus des §. 48. zur Abstimmung gebracht, und für denselben von dem Ausschusse folgende Fassung vorgeschlagen: „„Die Gemeinderäthe und Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts Befähigten aus ihrer Mitte gewählt.""

Der Referent gab zu den entwickelten Motiven noch folgende historische Darstellung zu Protokoll.

Die Juden des linken Rheinufers waren durch die Konstitution des Französischen Reichs Bürger im vollsten Sinne des Wortes und befähigt zu allen Aemtern im Civil- und Militärstande. Klagen aus dem Elsasse gaben Anlaß zu dem Dekrete vom 17. März 1808, welches die Juden in gewerblicher Beziehung einigen Beschränkungen unterwarf. Diese Exemptionen bezogen sich übrigens lediglich auf die im fraglichen Dekrete angeführten Punkte, ohne die sonstigen politischen und bürgerlichen Rechte im Mindesten zu schmälern; ja, um dieses recht anschaulich zu machen, wurden am nämlichen 18. März 1808 durch zwei folgende Dekrete (Bulletin des lois 1808. 187.) eine dem übrigen analoge Organisation des jüdischen Kultuswesens verordnet. Der Art. 18. des Dekrets lautet: „„Die Dispositionen des Dekrets sollen zehn Jahre lang in Vollzug kommen, indem wir hoffen, daß mit Ablauf dieser Zeit und durch diese wegen der Juden getroffene Maaßregel es keinen Unterschied mehr zwischen ihnen und den übrigen Bürgern des Reichs geben wird."" Dieser Schlußsatz bekräftigt, daß der Gesetzgeber außer den speziell aufgeführten Punkten, deren Geltung auch nur vorübergehend sein sollte, keinen sonstigen Unterschied zwischen den Bekennern des jüdischen Glaubens und den andern Bürgern des Reichs kannte und wollte. Mit Ablauf der 10jährigen Frist hat das Exemptions-Dekret in

Frankreich, dem Lande seiner Entstehung, mithin selbst im Elsaß, was den Anlaß dazu gegeben, zu gelten aufgehört. Hier wurden dessen Bestimmungen durch die Königliche Kabinetsordre vom 3. März 1818 bis auf Weiteres prorogirt. Unter der Herrschaft dieses Dekrets, im Uebrigen im Genusse aller Bürgerrechte, wurden die Juden bei der Besitznahme 1815 vorgefunden. Das Besitznahme-Patent des hochseligen Königs sichert den Einwohnern jedes Standes den wirksamsten Schutz ihrer Religion und Gerechtsame. Die Bundesakte bestimmt im Art. 16., daß 1. die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle: a. wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sei, und b. wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft oder gesichert werden könne. Jedoch sollten 2. den Juden bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden." Klar und deutlich hat sich der hohe deutsche Bund dahin ausgesprochen, daß es sich lediglich um eine Verbesserung und Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden und keines Falles um eine Einschränkung derselben handle, da ihnen jedenfalls die innehabenden Rechte gesichert bleiben sollten. Eine Königl. Kabinetsordre vom 8. August 1830 erläutert noch genau übereinstimmend mit der Bundesakte: „daß die Rechte der Juden in den neu erworbenen und wieder vereinigten Provinzen nach den bei der Besitznahme vorgefundenen Gesetzen beurtheilt werden sollen." Auch enthält sowohl die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 als die revidirte Städte-Ordnung vom Jahre 1831 in ihren Wahlbestimmungen keine Beschränkung der Juden hinsichtlich der Wählbarkeit zu Gemeinderaths-Mitgliedern, und daß in der Rheinprovinz ihre Berechtigung zu solchen Stellen nicht nur dem Grundsatz nach besteht, sondern auch durch die That anerkannt wird, beweisen amtliche Atteste, woraus hervorgeht, daß in Cleve, in Goch und in Bonn noch in neuerer Zeit, zuletzt unterm 10. Dezember 1838, Juden in den Gemeinderath berufen wurden. Durch vorstehende Darstellung glaubt Referent hinreichend bewiesen zu haben, daß es sich hier nicht allein um eine Forderung der Humanität und der christlichen Duldung, sondern auch um die Auf-

rechthaltung eines wohlerworbenen, durch Königl. Zusage verbürgten Rechtes handelt.

Hierauf bemerkt ein Abg. aus dem Ritterstande: Da bekanntlich dem Landtage von vielen Seiten in Beziehung auf die politischen Rechte der Juden Eingaben vorliegen, so trage er darauf an, die Berathung über diesen §. so lange auszusetzen, bis der Landtag darüber Beschluß gefaßt haben werde; wenn dieser §. heute schon zur Diskussion käme, so würde der Berathung über die Emancipation der Juden gewisser Maaßen vorgegriffen. — Der Referent: Es handele sich hier blos von der Zulassung der Juden als Mitglieder des Gemeinderaths, nicht von deren Emancipation. Diejenigen Petitionen, welche sich blos auf Gemeinderechte bezögen, gehörten zum Referate des zweiten Ausschusses und als solche auch hierher. — Ein Abg. der Städte unterstützt den Antrag eines Abg. der Ritterschaft, dem auch ein Mitglied desselben Standes beistimmt. — Ein Abg. der Landgemeinden bemerkt, daß in den Anträgen, welche dem Landtage vorliegen, die Rede davon sei, den Juden größere Rechte zu gewähren, als sie gegenwärtig besitzen; in dem vorliegenden Entwurfe wolle man ihnen aber diejenigen, welche sie besitzen, sogar rauben, daher man die Berathung darüber fortsetzen könne, ohne auf die Entscheidung der Emancipationsfrage zu warten. — Ein Abg. der Städte tritt dieser Aeußerung bei, weil ihnen das Recht gesetzlich zustehe, und es sich hier nur um Erhaltung desselben handle; denn wäre es ungesetzlich, so würden sie nicht in Bonn, in Simmern, in Cleve und andern Gemeinden Sitz im Rathe haben. Was sie hätten, dürfe ihnen nicht genommen werden; dieses sei noch weit davon entfernt, ihnen etwas Neues zu verleihen.

Ein Abg. der Städte: Er müsse es auffallend finden, daß auch der Referent wie ein anderer Abg. der Städte das Kaiserl. Dekret vom Mai 1806 nicht berührten, sondern blos jenes vom März 1808. Ein Beschluß der National-Versammlung von 1791 habe allerdings den Juden alle bürgerlichen Rechte ertheilt und sie allen Franzosen gleich gestellt. Diese Gleichstellung habe aber nur 15 Jahre gedauert, wo sich der Kaiser genöthigt gesehen, jenen Beschluß der National-Versammlung zu suspendiren, weil die Ackersleute in vielen nördlichen Departements, namentlich:

Sare, Roer, Mont Tonnere, Haut et Bas Rhin, Rhin et Moselle, Moselle et Vosges, von den Juden durch ihren Wuchergeist in die höchste Noth versetzt worden wären. Das Kaiserl. Dekret bestimmte, daß die Exekution aller Urtheile gegen Ackersleute aus bemerkten Departements auf ein Jahr aufgeschoben werde. Dieses Dekret wurde durch das vom Referenten angeführte Dekret von 1808 modificirt, aber nicht aufgehoben. Die Juden blieben einer Menge beschwerlicher Formalitäten unterworfen. Er wolle aus Freiheits-Prinzipien, nicht aus demokratischem Freiheitsschwindel, in dem §. die Gemeinden nicht in ihren Rechten beschränkt und bevormundet wissen, und aus diesem Grunde den Gemeinden das Recht nicht bestreiten, einem Juden, dem sie das Vertrauen schenken, das Ehrenamt eines Gemeinderaths zu ertheilen; obschon er später das Wort gegen eine gänzliche Emancipation nehmen werde. — Ein Abg. des Ritterstandes: In Frankreich sei das Juden-Dekret, welches ursprünglich nur auf 10 Jahre Gültigkeit haben sollte, nach Ablauf dieser Frist, also im Jahre 1818, abgelaufen und nicht mehr erneuert worden. Nur in der Rheinprovinz bestehe dieses entehrend drükkende Gesetz. In Frankreich, Holland und Belgien seien die Juden längst emancipirt und im Genusse aller bürgerlichen Rechte, welche denselben auch bei uns nicht länger vorenthalten werden dürften. In Frankreich seien Juden Mitglieder der Deputirtenkammer, und bei uns würden sie, nach dem Gesetzentwurf, nicht einmal Mitglieder des Gemeinderaths werden. — Ein Abg. der Ritterschaft muß nur bemerken, daß im Ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz sie nie ein Recht besessen haben, sondern nur Schutzeinwohner seien, welche noch immer in der alten Bedrückung leben. Wollte man den Juden seines Kreises aber diese Rechte einräumen, so würde ihnen ein Bedeutendes bewilligt und nichts genommen. — Ein Abg. der Städte: In dem Gesetzentwurfe sei ausgesprochen, daß die zu wählenden Gemeindevertreter christlicher Religion sein müßten. Die Prärogative, ein Christ zu sein, sei so groß, daß ein Jude einem Christen unmöglich gleich gestellt, oder dieser in irgend einem Verhältnisse einem Juden untergeordnet werden dürfe. Preußen nenne sich einen christlichen Staat; deswegen könnten nur Jene, die sich zum Christenthum bekennen, Mitglieder von Verwaltungsbehörden sein.

Sonst müsse die Idee des christlichen Staates aufgegeben werden. Er beantrage daher die Ausschließung der Juden.

Ein Abg. der Ritterschaft: Die Versammlung müsse sich an die jetzt bestehenden Gesetze halten, und könne jetzt keine Emancipation zu Gunsten der Juden aussprechen; man könne später den §. abändern, falls die Emancipation bewilligt werden möchte. — Ein Abg. desselben Standes: Es sei nicht zu bestreiten, daß die Juden im Besitz aller Gemeinderechte seien. Diese Frage hänge mit der Emancipationsfrage gar nicht zusammen, und es sei unerklärbar, wie in einem Augenblick, wo von allen Seiten der Provinz Bittschriften auf Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern eingegangen, man jetzt darauf komme, den Juden die Rechte, welche sie haben, im Gegensatze mit den Wünschen der Provinz zu nehmen. — Der Referent: Auf die vorhin von einem Abg. der Städte gemachte Bemerkung, es müsse in einem christlichen Staate das christliche Religionsbekenntniß Bedingung aller Anstellung sein, habe er zunächst zu erwidern, daß nach seiner Meinung in staatsbürgerlicher Hinsicht eine religiöse Unterscheidung nicht Statt finden dürfte. Was den christlichen Staat angehe, so verstehe er darunter einen Staat, der nach christlichen Grundsätzen regiert werde; zu den obersten Grundsätzen des Christenthums gehörten aber Duldung, Gerechtigkeit, Anerkennung der Menschenwürde in jedem Individuum. — Ein Abg. der Städte: Er habe dem Abg. der Städte in dem nämlichen Sinne antworten wollen, wie es bereits der Referent gethan; es handle sich von Ausübung politischer Rechte; die Juden trügen alle Steuern und Lasten gleich uns, und er sehe es als Unrecht, als unchristlich an, wenn man ihnen nicht auch gleiche Rechte verleihen wolle. — Ein Abg. der Ritterschaft kann sich nur derjenigen Ansicht anschließen, die ganz zuerst ausgesprochen worden ist, nämlich, die Berathung zu vertagen; würden den Juden alle politischen Rechte zuerkannt, so werde er sich auch nicht widersetzen, daß sie Theil an den Gemeinderechten nehmen. Sei das aber nicht der Fall, so müsse er sich im Interesse der Gemeinde der Anstellung der Juden widersetzen, und zwar so lange, bis sie durch Emancipation zur Ausübung politischer Rechte befähigt seien. Er trage daher auf Aussetzung der Berathung an, bis der Landtag sich darüber ausgesprochen, daß die Eman-

cipation eintrete, oder ob die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beibehalten werden. Unter andern beständen auf dem rechten Rheinufer Gesetze, welche sich der Freizügigkeit der Juden widersetzen. Wie könne man aber Einem Ehrenrechte einräumen, dem man Thor und Thür verschließe? Man stelle erst den Grundsatz fest, bevor man einzelne Konfessionen in Anspruch nehme. — Ein Abg. der Städte: Wenn im Entwurf nicht die Absicht klar ausgesprochen wäre, die Juden zu excludiren von einem Rechte, das sie faktisch ausüben, so wäre man auch nicht auf den Gedanken gekommen, ihrer zu erwähnen; weil man ihnen aber etwas nehmen wollte, was sie besitzen, so würde, wenn wir uns dem nicht widersetzen wollten, von dem Augenblicke an eine neue Judenverfolgung beginnen. — Ein Abg. der Ritterschaft bittet, nicht das „Wir" zu gebrauchen, in so fern man nicht die ganze Versammlung, sondern den Theil derselben, welcher jene Ansicht theile, darunter verstehe; wenn es nicht schon im Entwurf ausgesprochen worden, so würde er gleich die Frage gestellt haben, ob die Juden zu den Gemeinde-Rechten zugelassen werden sollen. — Ein Abg. desselben Standes: Die Fragen, ob der Jude nicht Wucher treibe, ob ihm ein Patent zur Betreibung eines Gewerbes zu bewilligen sein könne, seien Fragen, welche dem Stadtrath zur Begutachtung vorgelegt werden, es würde also unpassend sein, wenn ein jüdischer Gemeinderath der Emancipationsfrage zu warten. Es handle sich nicht von bestehenden Gesetzen; sondern ein neues werde berathen, und es accrochire sich daran, was die Versammlung über die politischen Rechte der Juden als zweckmäßig beschließen werde. — Ein Abgeordneter der Städte: Er beabsichtige zu zeigen, daß der Antrag des Abg. des Ritterstandes unzulässig sei, und die Gründe zu widerlegen, die ein anderes Mitglied zu dessen Unterstützung vorgebracht. Die Berathung über das vorliegende Gesetz könne nämlich, nach seiner Ansicht, nicht unvollständig bleiben, weil über Petitionen, welche von Außen an den Landtag gelangt seien, die Arbeit des betreffenden Ausschusses noch nicht vorliege, um so weniger, als es sich bei §. 48. nicht um von den Juden einzuräumenden neuen Rechten handle, sondern von solchen, die sie gegenwärtig wirklich auszuüben befugt seien. Es wäre auch wohl zu unterscheiden, daß der Landtag über jene

Petitionen immer nur ein Gutachten abzugeben, kein Gesetz zu beschließen habe, und daß — wäre selbst die jetzige Frage ganz identisch mit derjenigen, welche jene Petitionen zum Gegenstande haben, die Abstimmung über den §. 48. doch nur eine antizipirte Sinnesäußerung des Landtags über letztern sein würde, worin er kein Uebel erkennen könne.

Ein Abg. der Städte: Es sei von zwei Seiten das Gesetz wegen der Judenpatente als unvereinbar mit der Zulassung der Juden zum Gemeinderathe hervorgehoben worden. Eine solche Unvereinbarkeit bestehe nicht! Der Zahl nach gebe es mehr christliche als jüdische Wucherer, und auch wegen ihrer sei ein Gesetz denkbar, welches die Aufnahme derselben in den Gemeinderath untersage, woraus aber nicht folgen könne, daß nicht nur die christlichen Wucherer, sondern alle Christen auszuschließen seien. Die Einräumung des Gemeinderaths stelle das Minimum der Konzessionen für die jüdische Bevölkerung dar, und er halte es für angemessen, über dieses Minimum sofort zu beschließen, worauf dann der mit der Frage im Allgemeinen befaßte Ausschuß einen Punkt bereits als erledigt anzusehen habe. — Ein Abg. der Landgemeinden widersetzt sich auch aus andern Gründen, nämlich von dem praktischen Gesichtspunkte aus, der Suspensionsfrage, indem es noch sehr zweifelhaft sei, ob die von vielen Seiten beantragte Emancipation der Juden im Jahre 1843 zur Berathung komme, es sey denn, daß man Konfessions-Anträgen einen Vorzug gegen andere einräumen wolle. — Ein Abg. der Ritterschaft: Bei dem Vorurtheil, unter welchem die Juden noch leiden, könne man dieselben um so ruhiger zu einem Ehrenamte zulassen, da es anzunehmen sei, daß wo eine solche Wahl auf einen Juden falle, er solche im höchsten Maaße verdiene. — Ein Abg. der Ritterschaft: Wenn der Abg. der Städte, wie es aus seinen Aeußerungen hervorzugehen scheine, für Emancipation der Juden stimmen werde, so erachte er es als durchaus zweckmäßig, daß er das Haus, welches er zu bauen beabsichtige, von Grund aus erbaue und einem Stein nach dem andern dazu lege. Deshalb wolle man sie zuerst in den Gemeinderath und von der Gemeinde in den Staat bringen, dies sei ganz logisch. So lange aber noch Gesetze der Emancipation der Juden entgegen stehen, so lange könne er ihnen auch keine Rechte, die Gemeinde zu ver-

treten, einräumen. — Ein Abg. der Städte: Er vernehme mit Vergnügen, daß der Abg. der Ritterschaft auf die Suspension der Frage verzichte und darin mit ihm übereinstimme, daß es sich gegenwärtig von dem ersten Schritte und mithin davon handle, ob dieser Schritt geschehen solle oder nicht. — Der Referent: Es sei umfassend nachgewiesen worden, daß die vorliegende Frage weder formell noch materiell mit dem später zu verhandelnden Antrage auf Emanzipation der Juden zusammenfalle, er habe nichts mehr hinzuzufügen. Zwei Wege lägen offen, der eine sei derjenige, welchen die größten Nationen Europa's, Frankreich, England, auch Holland, Belgien und ein Deutscher Bundesstaat, das Großherzogthum Hessen, ruhmvoll eingeschlagen; es sei der Weg des Fortschritts und der Humanität, — der andere Weg führe zurück zum finstern Geiste der Intoleranz. Die Versammlung möge wählen. Er trage darauf an, daß über den vorliegenden §. in der vom Ausschuß amendirten Fassung abgestimmt werde. — Diese Fassung wurde mit 51 gegen 22 Stimmen angenommen."

Soweit der Landtags-Bericht.

In dieser über die Zulassung der Juden zu Gemeinde-Aemtern gründlich und leidenschaftslos gepflogenen Landtags-Berathung haben uns die Aeußerungen Eines Landtags-Deputirten unangenehm afficirt, nicht etwa, weil sie gegen die Zulassung der Juden zu Gemeinde-Aemtern gerichtet gewesen — der Deputirte hat für Zulassung gestimmt — sondern weil sie geschichtliche Thatsachen falsch darstellen und den Gegenstand der Berathung auf ein ganz ungehöriges Gebiet versetzen. Wir meinen die in dem vorstehenden Bericht S. 43. u. 44. befindlichen Worte eines „Abgeordneten der Städte." Derselbe findet erstlich es auffallend, daß weder der Referent noch ein anderer Abgeordneter der Städte des Kaiserlichen Dekrets vom Mai 1806 Erwähnung gethan, welches „durch das vom Referenten angeführte Dekret von 1808 modifizirt, aber nicht aufgehoben" worden sei. Zweitens behauptet der gedachte Deputirte, daß die durch den Beschluß der National-Versammlung von 1791 den Juden verliehene Gleichstellung nur „15 Jahre gedauert hat, wo sich der Kaiser genöthigt gesehen, jenen Beschluß der National-Versammlung zu suspendiren, weil die Ackersleute in den nördlichen Departements von den Juden durch ihren Wuchergeist in die höchste

Noth versetzt worden wären. Endlich drittens erklärt der Stadtdeputirte, daß er „aus Freiheitsprinzip, nicht aus demokratischem Freiheitsschwindel, die Gemeinden in ihrem Rechte, einem Juden das Ehrenamt eines Gemeinderaths zu ertheilen, nicht beschränkt und bevormundet wissen wolle, obschon er später das Wort gegen eine gänzliche Emanzipation nehmen werde."

Die erste Behauptung des Deputirten, daß das Napoleonische Dekret vom Mai 1806 durch das Dekret von 1808 nicht aufgehoben worden sei, widerlegt sich am kürzesten durch den ersten Artikel des letztern Dekrets (s. oben S. 35), wo es ausdrücklich heißt, daß „von Bekanntmachung des gegenwärtigen „Dekrets (vom 17. März 1808) an der Aufschub, welcher durch „Unser Dekret vom 30. Mai 1806 für die Bezahlung der Schuld-„forderung der Juden ausgesprochen wurde, aufgehoben ist „(est levé)." Eine andere Beschränkung aber, als diesen Zahlungs-Aufschub, enthielt das Dekret von 1806 nicht. Es war also in dem Referat über §. 48. des Entwurfs einer Gemeinde-Ordnung die besondere Erwähnung eines längst aufgehobenen Dekrets unnöthig.

Wenn zweitens der Deputirte aus dem Dekret von 1806 die Absicht Napoleons erkennen will, den Beschluß der National-Versammlung von 1791 hinsichtlich der Gleichstellung der Juden zu suspendiren und denselben die von der National-Versammlung eingeräumten Rechte wieder zu entziehen: so sind ihm zunächst die Einleitungsworte dieses Dekrets entgangen, in welchen es unter Andern heißt:

„Zugleich haben wir ersehen, wie dringend nothwendig es „ist, unter den Bekennern der jüdischen Religion in den „unserer Herrschaft unterworfenen Ländern die Gefühle der „bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welche unglücklicher „Weise bei einer großen Zahl derselben durch den Zustand „von Erniedrigung, in welchem sie lange Zeit geseufzt ha-„ben, und welchen weder zu verlängern, noch zu „erneuern in unserer Absicht liegt, erstickt worden „ist; zu dem Ende haben wir beschlossen, eine Zusammen-„kunft der achtbarsten Juden zu veranstalten u. s. w."

Nächstdem aber leugnet der Deputirte eine weltbekannte Thatsache, daß nämlich, die einzige transitorische Handels-Be-

schränkung ausgenommen, sämmtliche Juden des französischen Kaiserreichs zu allen Zeiten französische Bürger im weitesten Umfange des Wortes nach Rechten und Freiheiten waren, und es auch nach dem Sturze Napoleons in Frankreich bis auf den heutigen Tag rechtlich und faktisch geblieben sind. Rechtlich sind sie es allerdings auch in dem 1814 an Preußen gelangten Ländertheile geblieben, allein faktisch sind sie Beschränkungen unterworfen worden, welche über die der Jahre 1806 und 1808 weit hinausgehen. Es erscheint hiernach

drittens der von dem Deputirten hinsichtlich der Zulassung der Juden zu Gemeinde-Aemtern genommene Standpunkt der Kommunal-Gerechtsame als ein für diesen Fall ganz ungeeigneter. Es kann einem Stadt-Deputirten in Collisionsfällen wohl die Pflicht obliegen und bei seinen Committenten zur besondern Empfehlung gereichen, daß er aus Freiheits-Prinzip „die Rechte der Stadt nicht beschränkt und bevormundet" wissen will, und unter Umständen mag selbst die engherzige Ansicht, welche die Befürwortung einer „gänzlichen Emanzipation" als „demagogischen Freiheitsschwindel" betrachtet, bei einem Theile der Committenten Billigung und Beifall finden. Aber zur Beurtheilung des Schlußsatzes im §. 48. des Entwurfes einer Gemeinde-Ordnung gehörte ein solches kommunal-politisches Glaubensbekenntniß in keiner Weise. Es lag die Frage vor, ob der gedachte Schlußsatz gebilligt, und folglich die israelitischen Rheinländer von den Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden sollten. Nun besitzen aber in Folge der französischen Gesetzgebung die israelitischen Rheinländer das Recht, nicht bloß zu Gemeinde-Aemtern, sondern zu öffentlichen Aemtern jeder Art zugelassen zu werden, da in der französischen Gesetzgebung hinsichtlich des Genusses bürgerlicher Rechte, wie des Genusses jedes Rechtes überhaupt, eine confessionelle Unterscheidung völlig unbekannt ist. Die Billigung des Schlußsatzes im §. 48 des Entwurfes könnte also für die Rheinprovinz nichts geringeres bedeuten, als daß das durch confessionelle Unterscheidungen nicht getrübte Rechtsverhältniß, wie es die französische Gesetzgebung im Prinzip festgestellt und durch alle Sphären praktisch durchgeführt hat, aufgegeben würde. Bei der wiederholentlich so entschieden manifestirten Anhänglichkeit der Rheinländer und ihrer Landstände an ihren gesetzlichen Institu-

tionen wäre daher die Billigung der Ausschließung rheinländischer Bürger von Gemeinde-Aemtern ihrer Religion wegen der eklatanteste Widerspruch gewesen, dessen eine berathende Versammlung sich jemals schuldig machen könnte.

Eine nothwendige Consequenz der Ablehnung des mehrerwähnten Schlußsatzes im §. 48. des Entwurfs war die in der 17. Plenarsitzung erfolgte Ablehnung der im §. 68. dieses Entwurfs enthaltenen Bestimmung, daß „Gemeinde-Vorsteher sich zur christlichen Religion bekennen müssen.“ Wir haben oben (S. 28.) nachgewiesen, daß eine ähnliche, in der revidirten Städte-Ordnung enthaltene Bestimmung dem §. 8. des Edikts von 1812 und dem 16. Artikel der Bundesakte widerstreitet. In den Rheinlanden steht derselben die französische Gesetzgebung, die Bundesakte und die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 (s. oben S. 38.) entgegen, und sie kann darum neben der französischen Gesetzgebung niemals in Anwendung kommen. Uebrigens berechtigt das steigende Zahlenverhältniß der Majorität bei Ablehnung dieser Bestimmung zu dem bei Ablehnung des §. 48. (63 gegen 12 zu 51 gegen 22.) zu der Annahme, daß der Landtag den rein rechtlichen Standpunkt der die Israeliten des Rheinlandes betreffenden Fragen immer fester ins Auge faßt.

Ueber die in der 17. Plenarsitzung (am 13. Juni) wegen der Wahl der Israeliten zu Gemeinde-Vorstehern gepflogene Verhandlung lautet der öffentliche Bericht folgendermaaßen:

„— — Hierauf verliest von seinem Platze aus ein Abg. der Landgemeinden folgendes:

Nach T. V. §. 49. des auf dem vierten Landtage zur Berathung vorgelegten Entwurfs und dem jetzt vorliegenden gemäß §. 68. desselben, muß der zu wählende Gemeinde-Vorsteher zur christlichen Religion sich bekennen. Diesen Passus hat der Ausschuß gestrichen. Wenn zufolge des bereits genehmigten §. 48. des gedachten Entwurfs die Israeliten zur Wahl der Gemeinderäthe zugelassen worden sind, so scheint es mir doch jetzt noch nicht an der Zeit zu sein, sie auch zur Wahl eines Gemeinde-Vorstehers zuzulassen. Giebt es in den Städten mitunter gebildete Israeliten, so stehen solche jedoch in den Landgemeinden auf einer zu tiefen Stufe der Kultur, als daß sie zu Gemeinde-Aemtern

berufen werden können. Diese einzelnen Fälle können nicht als Regel gelten. Betrachtet man ferner, daß der Gemeinde-Vorsteher in der Eigenschaft als Schul-Vorstand auf die Heranbildung der Jugend in religiöser und moralischer Beziehung seine Aufmerksamkeit zu richten, und als Kirchen-Vorstand die Beschlüsse des Kirchenrathes sowohl in kirchlichen Angelegenheiten als was die frommen Stiftungen betrifft, auszuführen und den Kultus zu besorgen hat, so müsse er sich für die Beibehaltung des vom Ausschusse gestrichenen Passus erklären.

Ein anderer Abg. dieses Standes: Er meine allerdings auch, daß im Gemeinderathe Gegenstände zur Sprache kommen können, wobei einem Juden kein Stimmrecht zuzuerkennen sei.

Ein Mitglied des Fürstenstandes: Wenn es auch zweifelhaft sei, ob in der nächsten Zukunft ein Jude zum Gemeinde-Vorstand gewählt werden würde, so dürfe man weder der Gemeinde noch den Jsrealitischen Mitgliedern derselben die Mittel dazu nehmen.

Ein Abg. der Landgemeinden: Es gäbe 2 Klassen von Juden, die in den Städten und die auf dem Lande. Es sei nicht zu läugnen, daß Letztere einen großen Einfluß ausübten, der täglich zunehme und um sich greife.

Ein Abg. der Städte unterstützt die Meinung des Antragstellers, und sei er auch der Ansicht, daß die Juden von den Gemeinde-Vorstehern noch auszuschließen seien.

Ein Abg. der Städte: Es sei gestern angenommen worden, daß die Juden zu Gemeinderäthen zuzulassen seien; wenn man ihnen heute das Recht abspräche, zu Vorstehern gewählt werden zu können, so sei dies eine Jnkonsequenz. Es liegt ja immer in der Wahl der christlichen Gemeindeglieder, sie anzunehmen oder nicht, aber das Recht dazu müsse man ihnen nicht absprechen.

Der Referent: Nach der umfassenden Erörterung, welcher dieser Gegenstand schon früher unterlegen habe, stand es kaum zu erwarten, daß heute wieder Grundsätze in Frage gestellt werden würden, welche diejenigen der Humanität und der in allen Beziehungen im Fortschritte begriffenen Zeit seien. Die göttlichen Lehren des Christenthums sind die unerschütterlichen Grundlagen

unseres Glaubens; ihre segensreichen Wirkungen haben auch die bürgerliche Gesellschaft und das Staatsleben tief durchdrungen, und es ist unser aller Wunsch, daß dies immer mehr und mehr geschehe. Wir würden aber diese Segnungen durch traurigen Mißverstand schmälern, wenn wir um des religiösen Bekenntnisses willen irgend einen sonst achtbaren Mitmenschen kränken, wenn wir ihn in gesellschaftlicher Beziehung herabsetzen wollten. Hat doch einer der ersten und größten Verkündiger des Christenthums den Ausspruch gethan: „Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in allerlei Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm.“ In den Anforderungen des Christenthums kann also die kränkende Ausschließung der Israeliten nicht liegen; in staatsbürgerlicher Hinsicht wäre sie ein ungeheurer Rückschritt und ich hoffe, daß die Versammlung dem Geiste, der sie bei der Abstimmung über §. 48. geleitet hat, auch heute getreu bleiben werde.

Ein Abgeordneter der Städte: Die Beantwortung der erhobenen Zweifel wird sich von selbst finden, wenn die Frage, die Emancipation der Juden überhaupt betreffend, erledigt sein werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: Die Beantwortung finde sich am besten in den allgemein ausgesprochenen Wünschen der Provinz. Von allen Seiten, und in der heutigen Sitzung noch, seien Anträge an die Ständeversammlung eingegangen, welche die Emancipation der Juden beantragen, und die Versammlung könne nicht umhin, solche zu beachten. Habe auch jeder von uns das unbestreitbare Recht, seine individuelle Ansicht auszusprechen, so hätten wir darum nicht minder die Verpflichtung, auch die Wünsche der Provinz zu beherzigen. Aber auch diejenigen, welche gegen die Zulassung der Juden wären, sollen sich doch in dem vorliegenden Falle selber keine Beschränkung auferlegen, und sich selber das Recht untersagen, einen Juden, den sie ihres Vertrauens würdig erachten, für die Folge wählen zu können.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: Er habe immer gefunden, daß im Allgemeinen die Juden noch nicht jene Kulturstufe erreicht hätten, die sie befähige, in christlichen Gemeinden einflußreiche Aemter zu bekleiden; worauf ein Abg. der Ritter-

schaft entgegnet: der Grund hiervon sei, daß die Christen sie bedrücken, und es so selbst verhindern, daß die Juden sich eines solchen Zustandes zu entraffen vermöchten.

Die geänderte Fassung des §. 68. (ohne das Requisit der christlichen Religion) wurde durch namentlichen Aufruf mit 63 bejahenden gegen 12 verneinende Stimmen genehmigt."

Daß der Landtag bei den bevorstehenden Verhandlungen über die für Emancipation der Juden eingegangenen Petitionen dem in den Beschlüssen über die §§. 48. und 68. des Entwurfs zur Gemeinde-Ordnung bewährten Princip der Rechtsgleichheit getreu bleiben wird, läßt sich kaum bezweifeln, da es sich auch bei den künftigen allgemeinen Fragen hinsichtlich der überwiegenden Mehrzahl der israelitischen Rheinländer (etwa 23000 auf 26000 der jüdischen Gesammtbevölkerung der Rheinprovinz *),) streng genommen gar nicht um eine Emanzipation, d. h. um eine Verleihung von neuen Rechten an bisher Unberechtigte, sondern lediglich um Wiederherstellung verbürgter Rechte, um Restitution, handelt. Nur dem Umstande, daß einige Dezennien hindurch Rechts-Ausschließungen aller Art die jüdischen Rheinländer, wie die jüdischen Preußen überhaupt, ihren christlichen Mitbürgern weit nachgesetzt haben, ist es zuzuschreiben, daß gegenwärtig bei Vielen die Meinung herrscht, als seien alle diese Ausschließungen im Gesetze begründet.

In Wahrheit aber ist gesetzlich begründet nur die provisorische Handelsbeschränkung, welche das Decret vom 17. März 1808 auf 10 Jahre feststellte, und die Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 bis auf Weiteres prorogirt hat.

Für alle übrige politische und bürgerliche Rechtsverhältnisse der israeltischen Rheinländer sind allein folgende 4 gesetzliche Bestimmungen maßgebend:

1) der Beschluß der National-Versammlung vom 27.

---

*) Nur gegen 3000 Israeliten der Rheinprovinz, diejenigen nämlich, welche sich in den Kreisen Altenkirchen, Neuwied, Wetzlar und theilweise Koblenz des Regierungsbezirks Koblenz befinden, sind der Rechte der französischen Gesetzgebung nicht theilhaft, da sie im Jahre 1815 vom Herzogthum Nassau an Preußen kamen. Die Bewohner des übrigen Gebietes der jetzigen Provinz Niederrhein gehörten 1815 theils zum Kaiserreiche, theils zum Großherzogthum Berg, welches letztere ebenfalls die französische Gesetzgebung besaß.

September 1791, welche Rechtsgleichheit aller Bürger aussprach;

2) das preußische Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 (Gesetzsamml. 1815. S. 21. u. ff.), welches „allen Einwohnern jedes Standes und Ranges den wirksamsten Schutz ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens" verhieß;

3) die deutsche Bundesakte (vom 8. Juni 1815), welche die bereits eingeräumten Rechte garantirt; und endlich

4) die Königl. Cabinets-Ordre vom 8. August 1830, welche „ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Vorschriften festgehalten werden sollen, welche bei der Besitznahme, als darin gesetzlich bestehend vorgefunden worden sind."

Bei einer solchen dreifach verbürgten und befohlenen Erhaltung der gesetzlich bestehenden Rechtsgleichheit der Rheinländer ohne alle Rücksicht auf Glaubensunterschiede, kann, da von dieser Rechtsgleichheit im Laufe der Zeit vielfach abgewichen worden ist, eine Revision der gesetzlichen Zustände nur eine volle Wiederherstellung der zu Recht bestehenden Vorschriften von 1791, 1815 und 1830 zum Ziele haben, und es erscheint eben so wenig nöthig, die Ansprüche der Humanität und der christlichen Duldung geltend zu machen, als wir es andererseits nicht für zuläßig halten können, um einer Staatstheorie willen ein positives und wohlerworbenes Recht zu versagen und die es begründenden Gesetze zu ignoriren oder ganz aufzuheben.

Nur hinsichtlich der zum herzoglich nassauschen Judenbezirk gehörenden und mit dem Staatsbürgerrecht zur Zeit noch nicht versehenen Bewohner der Rheinprovinz könnte es in Frage gestellt werden, ob auch sie der gesetzlichen Gleichstellung theilhaft werden, oder in ihrem bisherigen Schutzjuden-Verhältniß ferner verbleiben sollen. Die überaus geringe Zahl dieser Kategorie der jüdischen Bevölkerung — zusammen kaum die Hälfte der einzigen Judengemeinde zu Berlin oder Posen — läßt das Fortbestehen eines so schroffen Rechtsunterschiedes zwischen den Bewohnern Eines und desselben Regierungsbezirkes in politischer und administrativer Hinsicht als unnöthig und unpraktisch erscheinen. Es mag auch hinsichtlich dieser Klasse der israelitischer Rheinländer Beachtung finden, was in gleicher Lage die Juden der preußi-

schen Monarchie von 1790 dem Könige erklärten, als ihnen gleiche Pflichten mit den Christen, aber nur ein Theil der Rechte derselben in Aussicht gestellt wurden:

„Wir bitten nicht, daß die Fesseln, die uns drücken, wei„ter gehängt, sondern daß sie uns ganz abgenommen wer„den mögen.*)

*) Friedländer, Aktenstücke ꝛc. S. 131.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

A. Der kaiserlich-französische Judenbezirk.

(Fortsetzung.)

Am Schlusse des vorigen Heftes, wo wir die Verhandlungen der diesjährigen rheinischen Stände über Zulassung der Juden zu Gemeinde-Aemtern besprachen, sagten wir (S. 54), es lasse sich kaum bezweifeln, daß der Landtag bei den Verhandlungen über die für Emanzipation der Juden eingegangenen Petitionen dem in seinen früheren Beschlüssen behaupteten Prinzip der Rechtsgleichheit getreu bleiben werde. Die in der 46. Plenarsitzung (am 13. Juli) in Betreff der Juden gefaßten Beschlüsse haben unsere Voraussetzung vollkommen gerechtfertigt. Mit 68 gegen 5 Stimmen ist beschlossen worden, den König zu bitten,

„daß es Ihm gefallen möge, die Anwendbarkeit des napo-
„leonischen Dekrets vom 17. März 1808 in dem links-
„rheinischen Theile der Provinz Allergnädigst aufzuheben",

und mit 54 gegen 19 Stimmen:

„die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur
„völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und po-
„litischer Hinsicht mit Seinen christlichen Unterthanen vor-
„zubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen.*)

Unsere Voraussetzung eines solchen Erfolges gründete sich auf die Wahrnehmung, daß der siebente rheinische Landtag, der erste unter allen deutschen Ständeversammlungen — und es wird ihm dies ein unvergänglicher Ruhm bleiben — sich bei

*) Der Zweck unsers Werkes, die Judenfrage in möglichst umfassender Weise zu besprechen, und ein Repertorium zu bilden für die in diesen Bereich gehörenden amtlichen Documente, bestimmt uns, den Landstagsbericht über die Juden-Emanzipation im Anhange zu diesem Hefte vollständig wiederzugeben, und einige ergänzende Erläuterungen beizufügen.

Besprechung der Judenfrage auf den Standpunkt des positiven Rechts gestellt hat. Das aber ist der wesentliche Unterschied des rechtlichen von jedem andern Prinzip, daß bei ihm ein Stehenbleiben auf halbem Wege, ein gleichzeitiges Einräumen und Vorenthalten nach beliebig gezogenen Abgrenzungen undenkbar ist. Das Nützlichkeitsprinzip kann fordern, daß ein Jude Bürgermeister werde, weil die Kommune ihn gewählt hat und diese in ihren Rechten nicht beschränkt werden darf, aber nichts dagegen einwenden, daß einem Juden der Apothekenbesitz versagt werde, weil bei Ertheilung einer Concession zum Apothekenbesitz die Kommune nicht concurrirt. Das Humanitätsprinzip kann seine Vergünstigungen, wo sie politische Interessen berühren, ohne Skrupel nach Graden eintheilen oder an gewisse Bedingungen knüpfen. Das christliche Prinzip kann, wie wir dies aus den Verhandlungen selbst deutlich ersehen, gleich entschieden die volle Ausschließung und die volle Einbürgerung begünstigen. Nur das Prinzip des Rechts ist fest und unwandelbar, und duldet kein Sichabfinden und keinen arbiträren Vergleich — eben weil es dazu kein Recht hat.

Diese Anwendung des Rechtsprinzips auf die Judenfrage in Preußen und in Deutschland überhaupt ist gegenwärtig noch zu neu, als daß sie in ihrer wahren vollen Bedeutung Jedem, der über die jüdischen Angelegenheiten ein Urtheil abzugeben oder eine Entscheidung zu treffen hat, vor Augen stehen sollte. Von hoher historischer Bedeutung ist in dieser Hinsicht das offene Geständniß des in der amtlichen Beschäftigung mit Juden-Angelegenheiten ergrauten Geheimen Regierungs-Rathes Streckfuß: „Darüber, daß ich bei Abfassung meiner frühern Schrift auf „die Bestimmung der Bundesacte (s. 1. Heft S. 14) keine Rück„sicht genommen, muß ich, im Anerkenntnisse meines Irrthums, „mich allerdings selbst tadeln. Ich werde aber hoffentlich Ver„zeihung finden, wenn man bedenkt, daß die deutsche Bundes„Versammlung selbst, so viel bekannt, in den 28 Jahren seit „Ertheilung jener Zusage die Sache gänzlich vergessen zu haben „scheint. Auch ist kein Beispiel zu meiner Kenntniß gekommen, „daß der Bund, oder ein einzelnes Mitglied desselben, gegen Beein„trächtigung der Rechte der Israeliten, die in Angelegenheiten „von geringer (?) Bedeutung wohl einzeln hin und wieder vor-

„gekommen sein mögen, aufgetreten wäre, und den betheiligten „Staat an seine Bundesverpflichtung erinnert hätte.“ *)

Durch dieses öffentlich abgelegte, inhaltsschwere Geständniß eines stimmberechtigten Staatsmannes, wie durch die gleichzeitigen Beschlüsse des rheinischen Landtages hat der historisch merkwürdige 28jährige Schlummerzustand im Rechte der deutschen Juden sein Ende erreicht; die Judenfrage ist nun in ein neues Stadium eingetreten: schien sie bisher, als bloße Administrativfrage, der willkührlichen Entscheidung anheim gegeben, so wird sie jetzt, als Rechtsfrage erkannt und behandelt, hoffentlich in nicht allzuweiter Ferne, ihre endliche und einzig mögliche Lösung finden.

Indem wir diesen Rechtsstandpunkt festhalten, werden wir hinsichtlich der jüngsten Beschlüsse des rheinischen Landtages zu zwei Bemerkungen veranlaßt.

Die erste betrifft das napoleonische Dekret vom 17. März 1808, auf dessen Beseitigung die Stände angetragen haben.

Es wird gewöhnlich angenommen, daß dieses Dekret nach Ablauf der von Napoleon festgesetzten zehnjährigen Dauer in Folge einer Cabinets-Ordre vom 3. März 1818 auf unbestimmte Zeit prolongirt worden ist. Sieht man aber auf die Art, wie diese Prolongation Statt gefunden hat, so kann vom juristischen Standpunkte aus gegen die Rechtskräftigkeit derselben nicht unbegründeter Zweifel erhoben werden. In der letzten Hälfte des März 1808 erschienen nämlich in den Amtsblättern der damaligen Provinzen Niederrhein und Jülich, Cleve und Berg nachfolgende Oberpräsidial-Erlasse:

I) Provinz Niederrhein (Amtbl. der Regierung zu Coblenz Nr. 9; zu Aachen No. 12; zu Trier No. 20):

„Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Staats„ministerii, nach dem von der Königlichen Immediat-Com„mission mit Rücksicht auf die von den Regierungen in „den Rheinprovinzen eingezogenen Gutachten gemachten „Antrage in einer Allerhöchsten Verfügung vom 3. d. M. „zu verordnen geruht: daß der mit dem 17. März d. J.

*) „Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite „Schrift unter diesem Titel, von Karl Streckfuß, Königl. Preuß. Wirklichem „Geheimen Ober-Regierungsrathe a. D., Berlin, Veit u. Co., 1843.“ S. 21.

„ablaufende Zeitraum der von der vormaligen französischen „Regierung in dem Dekrete vom 17. März 1808 gegebe„nen Juden-Ordnung in denjenigen Rheinischen Provin„zen, in welchen das Dekret Gesetzkraft erhalten, dergestalt „verlängert werden solle, daß die Vorschriften desselben „fernerhin wie bisher und bis auf weitere hierüber erge„hende Bestimmung, in Vollzug zu bringen seyen.

„Indem ich den Inhalt dieser Allerhöchsten Cabinets„Ordre, auf Anweisung des Herrn Fürsten Staatskanzlers „Durchlaucht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, „fordre ich zugleich sämmtliche Verwaltungsbehörden des „Großherzogthums auf, danach genau sich zu achten.

Koblenz, den 11. März 1818.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident
des Großherzogthums Niederrhein
von Ingersleben."

II) Provinz Jülich, Cleve und Berg (Amtsbl. der Regierung zu Köln No. 11; zu Düsseldorf No. 11.)

„Des Königs Majestät haben auf den Vortrag eines Ho„hen Staats-Ministerii zu verfügen geruht: daß der mit „dem 17. März d. J. ablaufende Zeitraum der Gesetzkraft „der von der vormaligen französischen Regierung in dem „Dekrete vom 17. März d. J. gegebenen Juden-Ordnung „in denjenigen Rheinischen Provinzen, in welchen das De„kret Gesetzkraft erhalten, dergestalt verlängert werden „solle, daß die Vorschriften desselben fernerhin wie bisher, „und bis auf weiter hierüber ergehende Bestimmung in „Vollziehung zu bringen seyen, welches hiermit zur öffent„lichen Kenntniß gebracht wird.

Köln, am 12. März 1818.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer
Jülich, Cleve und Berg,
Friedrich, Graf zu Solms-Laubach."

Gleichzeitig mit diesen beiden Oberpräsidial-Erlassen ward von Seiten der Immediat-Justiz-Commission in den Amtsblättern der Regierungen zu Köln (Nr. 11), Düsseldorf (Nr. 11), Aachen (Nr. 12) und Koblenz (Nr. 13) — in den Amtsblät-

tern des Regierungsbezirks Trier haben wir es vergebens gesucht — Nachstehendes publicirt:

„Des Königs Majestät haben in Ansehung der fernern „Fortdauer des in den hiesigen Provinzen gesetzlich beste„henden Dekrets vom 17. März 1808, die Juden betref„fend, nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre unterm 3. „März d. J. zu erlassen geruht:

„Auf den Antrag des Staats=Ministeriums habe ich „beschlossen, den mit dem 17. März d. J. ablaufenden „Zeitraum der Gesetzkraft der Judenordnung vom 17. „März 1808 in denjenigen rheinischen Provinzen, in „welchen dieselbe Gesetzkraft erhalten, zu verlängern; so „daß die Vorschriften derselben fernerhin wie bisher und „bis auf weitere hierüber ergehende Bestimmung in „Vollziehung zu bringen.“

„Weshalb solches hierdurch sowohl zur allgemeinen Kennt„niß gebracht wird, als die sämmtlichen Gerichtshöfe, „Kreis= und Friedensgerichte und Königliche General= und „Staatsprokuratoren angewiesen werden, darauf strenge zu „halten und für die Beobachtung derselben zu wachen.

Köln, den 12. März 1818.

Königl. Immediat=Justiz=Kommission

Sethe.“

Dies die indirecten Publicationen der Kabinets=Ordre vom 7. März 1818. Direct, mit den Worten und der Unterschrift des Königs, ist dieselbe nirgends, weder in den Amtsblättern, noch in der Gesetzsammlung, publicirt worden. Es entsteht nun die Frage: hat eine von welcher Behörde immer indirect veröffentlichte Cabinets=Ordre Gesetzeskraft? — Das französische Recht antwortet hierauf, unsers Wissens, mit Nein. Der Code Napoléon bestimmt in der Einleitung über die Publikation der Gesetze, Art. 1.:

„Les lois sont exécutoires dans tout le territoire fran„çais en vertu de la promulgation qui en est „faite par l'Empereur;

und weiter:

„La promulgation faite par l'Empereur sera

„réputée connue dans le département de la residence „impériale un jour après celui de la promulgation etc.“

Hiernach erscheint es nicht zweifelhaft, daß in den Rheinprovinzen nur diejenige Verordnung als Gesetz betrachtet werden kann, welche von dem Staatsoberhaupte selbst d. i. mit dessen Unterschrift promulgirt ist. Daß die Verlängerung eines ursprünglich auf eine bestimmte Zeit erlassenen Gesetzes hiervon eine Ausnahme mache, ist uns nicht bekannt; wenigstens haben wir in den Nachträgen zum Code Napoléon eine gesetzliche Bestimmung für diese Ausnahme vergebens gesucht.

Der Gegenstand ist aber, wie leicht einzusehen, für das praktische Leben von Wichtigkeit. Gesetzt den Fall, es würde jetzt die Geldforderung eines rheinländischen Juden nach einer Bestimmung des napoleonischen Dekrets von einem rheinischen Gericht für nichtig erklärt, und der Jude appellirte gegen diese Entscheidung an den Cassationshof auf Grund der Nichtgeltung des gedachten Dekrets: wird der Cassationshof die nicht vom Staatsoberhaupte selbst, sondern nur von der Regierung und der Immediat-Justiz-Kommission geschehene Publikation der Cabinets-Ordre vom 7. März 1818 für eine gesetzliche anerkennen?

Daß im diesseitigen Rechtsverfahren von den Gerichten nur eine in gehöriger Form, d. h. durch die Gesetzsammlung oder durch die Amtsblätter mit der Unterschrift des Königs promulgirte Cabinets-Ordre als Gesetz anerkannt wird, ist uns von mehreren Juristen einstimmig versichert worden.

Wir wünschten, daß ein des rheinischen Rechts und der rheinischen Rechtspraxis Kundiger diesen Gegenstand in unsern Blättern ausführlich erörterte. Wir haben unsern Zweifel gegen die noch fortdauernde Rechtsgültigkeit des napoleonischen Dekrets nicht unterdrücken mögen, überzeugt, daß auf diesem Gebiete selbst der öffentlich ausgesprochene Irrthum der vollständigen Aufhellung der Wahrheit förderlich sein kann.

Unsere zweite Bemerkung betrifft die Formulirung des Antrages der rheinischen Stände auf Gleichstellung der Juden. Wir bekennen, daß wir den Sinn der Formel:

„Die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur „völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und po-

„litischer Hinsicht mit Seinen christlichen Unterthanen vor-
„zubereiten",

nicht verstehen. Es ist im Laufe der dreimaligen Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse der rheinischen Juden wiederholentlich nachgewiesen worden, daß die Gesetze (von 1791, 1815 u. 1830, s. im 1. Heft S. 55) die rheinischen Juden den Christen vollständig gleichstellen. Wenn diese Gleichstellung gleichwohl in der Praxis nicht Statt findet, so ist dies ein Uebelstand, der nicht allein der Juden wegen, sondern um des Gesetzes und der Staatsordnung willen, welche fordert, daß Gesetze von Jedermann im Staate respectirt werden, beseitigt werden muß. Ja auch die preußische Staatsverfassung ist bei dieser Frage in hohem Grade betheiligt. Denn es handelt sich hier um nichts geringeres, als darum, daß das königliche Souveränitätsrecht, welches in dem Gesetze seinen entschiedensten und lebendigsten Ausdruck findet, nicht durch entgegengesetzte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden — und von diesen allein können füglich in der Praxis die Hindernisse der Gleichstellung ausgehen — beeinträchtigt und beschränkt werde. Wenn z. B. ein rheinischer Gelehrter jüdischen Bekenntnisses sich an der Universität zu Bonn habilitiren wollte, und die vorgesetzten Verwaltungsbehörden wiesen ihn auf Grund seiner Religion zurück, so geschähe dies ganz unzweifelhaft gegen das Gesetz. Denn es kann gegen ihn nicht die (übrigens nicht einmal direct publicirte) Cabinets-Ordre vom 18. August 1822 in Anwendung gebracht werden, einmal, weil diese Cabinets-Ordre sich nur auf den altländischen Judenbezirk bezieht und Ausnahmegesetze in ihren strikten Grenzen beobachtet werden müssen; nächstdem aber — und dies ist entscheidend — weil das um 8 Jahr jüngere und in gehöriger Form publicirte Gesetz vom 8. August 1830 die Gleichstellung der rheinländischen Juden anerkennt und anerkannt wissen will. Ja es ist nach der gemessenen Form des letztern Gesetzes den Verwaltungsbehörden unsers Dafürhaltens sogar die Verpflichtung aufgelegt, über die strikte Bewahrung des gesetzlichen Zustandes, mit andern Worten über die Anwendung der Rechtsgleichheit zwischen christlichen und jüdischen Rheinländern zu wachen. Sind nun in den letzten 13 Jahren (seit 1830) die jüdischen Rheinländer in der Geltendmachung

ihres gesetzlich unbezweifelten Rechts vielfach behindert gewesen, so konnte, sobald der Gegenstand bei den Ständen angeregt wurde, der Antrag derselben nur auf volle Anwendung des bestehenden Gesetzes, oder mehr direct auf Wegräumung der Hindernisse, welche dem Gesetze factisch entgegengestellt werden, d. i. auf besondere königl. Anweisung an die Behörden zur vollen Ausübung des Gesetzes lauten. Was will aber der Antrag bedeuten, daß „die Wegräumung der Hindernisse vorbereitet" werde. Was ist für die faktische Anwendnng eines in bester Form bestehenden Gesetzes von Seiten des Gesetzgebers noch mehr zu thun, als etwa der Befehl, daß dem Gesetze Folge geleistet werde? was ist hierfür noch weiter vorzubereiten?

Es liegt gegenwärtig ein ähnlicher Fall in dem altländischen Judenbezirk vor. Hier ist das Edikt vom 11. März 1812 Gesetz; die Beschränkungen welche gegen das Gesetz durch Ministerial-Rescripte, Regierungs-Verfügungen, Consistorial-Erlasse u. s. w. im Laufe der Zeit angeordnet und ausgeführt worden, haben vor der Instanz des Staatsoberhauptes, als des alleinigen Gesetzgebers, keinerlei Gültigkeit. Eine solche Beschränkung ist der bisherige Usus, daß Juden die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht persönlich üben dürfen, obgleich das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 24. bestimmt, daß die „Patrimo- „nial-Gerichtsbarkeit mit dem Eigenthume des Grundstückes, „welchem sie beigelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer übergeht," und das Edikt vom 11. März eine Ausnahme rücksichtlich jüdischer Besitzer nicht vorschreibt. *) Das dem Gesetze widerstreitende Ministerial-Rescript vom 23. März 1835 stützt sich auf §. 8. und 9. des Edikts, wornach Juden nicht Staats- also auch nicht Richterämter bekleiden dürfen. Nun erklärt aber das in der neuesten Nummer (6) des „Ministerial-Blattes für die innere Verwaltung" enthaltene Rescript des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1843 wörtlich:

„Unzweifelhaft ist es, daß die Patrimonial-Gerichts- „barkeit nicht als ein Amt betrachtet werden darf. Wenn das Charakteristische des letztern darin be-

---

*) S. v. Rönne u. Simon Verhältnisse der Juden rc. S. 279 ff.

„steht, eine Person zu gewissen Handlungen vermöge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrags und im Namen „des Staatsoberhauptes zu befähigen, so kann allerdings „ein solches Verhältniß da nicht stattfinden, wo die Berechtigung zur Ausübung des Hoheitsrechts der Gerichtsbarkeit nicht aus persönlicher Ermächtigung und Uebertragung, sondern aus dem Besitze eines Grundstücks „hervorgeht, also nicht an die Person geknüpft, sondern „dinglicher Natur ist, und mit dem Eigenthum des Grundstücks auf jeden folgenden Besitzer übergeht."

Wenn hiernach der jüdische Besitzer eines mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit belehnten Grundstücks in der Ausübung des ihm zustehenden Rechts von der zunächst vorgesetzten Behörde gehindert wird, so liegt es unsers Dafürhaltens nicht bloß in der Macht, sondern auch in der Pflicht der höchsten Verwaltungsbehörde, ihn in seinem Rechte zu schützen, und es bedarf hierzu eines besondern Vortrages beim Staatsoberhaupte nicht, da das Gesetz deutlich genug für das Recht der Juden spricht.

Käme nun gleichwohl dieser Gegenstand mit den übrigen im Gesetze nicht begründeten Beschränkungen der altländischen Juden, der Ausschließung von den Offizierstellen, von den Schulzenämtern *) u. dergl. bei den Landständen der alten Provinzen zur Sprache, so könnte ihr Antrag ebenfalls nur dahin lauten, daß der gesetzliche Zustand, wie er durch das Edikt vom 11. März 1812 und durch die Bundesakte bestimmt wird, hergestellt werde, und daß ein königlicher Befehl die bisher weniger streng beobachtete Anwendung des Gesetzes den Verwaltungsbehörden einschärfe, damit im Interesse der Staatsordnung die Administration nicht gesetzgebend und gesetzändernd dem Souveränitätsrechte zu nahe trete.

*) Wie wenig eine strenge Durchführung dieser Ausschließungen möglich ist, geht aus der uns vor Kurzem aus ganz zuverlässiger Quelle berichteten Thatsache hervor, daß, obgleich das Prinzip seit Jahren festgehalten wird, wornach Juden nicht Schulzenämter bekleiden können, gleichwohl in Oberschlesien (Plesser Kreise) bereits 10 Jahre lang ein Jude mit Zustimmung der Regierung Schulze ist, und durch die Liebe seiner Dorfgemeinde factisch die Befürchtung des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai 1833 (Annal. B. 17. S. 442) widerlegt, daß „ein Jude bei Ausübung des Schulzenamtes nach der noch immer herrschenden öffentlichen Meinung große Schwierigkeiten finden würde." Dagegen befahl vor nicht langer Zeit in Neisse der Oberst des 22. Regiments, daß kein Jude Gefreiter werden darf.

Die Ungeeignetheit des Ausdruckes „Vorbereitung" in dem Antrage der rheinischen Stände geht übrigens auch aus dem nicht unwichtigen Umstande hervor, daß die Minorität nur solche Gründe, oder streng genommen nur einen solchen Grund gegen die Emanzipation vorgebracht hat, dessen Natur, wenn er überhaupt anerkannt wird, weder eine vorbereitende noch eine sofortige Beseitigung der Hindernisse zuläßt, wir meinen den Grund des christlichen Staates. Wie nach dem Prinzipe des christlichen Staates consequenter Weise der Antrag hätte lauten müssen, geht aus der Erklärung hervor, die ein Abgeordneter der Ritterschaft in bewundernswürdiger Kürze mit den Worten formulirt hat: „Ich glaube nachgewiesen zu haben, „unter welchen Umständen eine bürgerliche Gleichstellung der „Juden einzig möglich wird: sie kann nur da statt haben, „wo das Judenthum selbst nicht mehr existirt." Eine Vorbereitung der Art aber, die auf das völlige Aufgeben des Judenthums hinwirken soll, hat der Landtag schwerlich zu beantragen beabsichtigt.

Da bei Berathungen und Beschlußnahmen der preußischen Provinzialstände der Schwerpunkt nicht in der Beschlußformel, sondern in den ihr voraufgehenden Argumentationen ruht, so sprechen zwei Momente entschieden für eine baldige Wegräumung der Hindernisse zur Gleichstellung: das eine Moment, daß die vor der Oeffentlichkeit entfaltete gesetzliche Lage dieser Angelegenheit einen längern Aufschub nicht dulden würde, ohne die Achtung vor dem königlichen Gesetze zu schwächen; und das zweite Moment, daß die bis jetzt gehegte Befürchtung vor der öffentlichen Meinung, vor der Volksstimme, als der baldigen und völligen Emanzipation entgegen, sowohl in den Petitionen der rheinischen Städte, als in dem Mangel eines jeden Widerspruches aus dem Volke heraus und einer jeden Berufung der Minorität auf einen solchen Volkswiderspruch ihre selbstredende Widerlegung gefunden hat. In diesen beiden Momenten liegt bei dem Gerechtigkeitssinne des Königs die Bürgschaft einer nicht allzufernen vollständigen Gleichstellung der Juden im preußischen Staate.

B. Der bergisch-französische Judenbezirk.

Durch die Constitution des Großherzogthums Berg, welche allen Einwohnern gleiche Rechte verlieh, waren die bergischen Juden vollständig emancipirt. Diese vollständige Rechtsgleichheit ward von der preußischen Regierung durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 in ihrer Fortdauer gesichert, indem dasselbe „allen Einwohnern jedes Standes und Ranges den wirksamsten Schutz ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens“ verhieß; und das Gesetz vom 8. August 1830 verordnete ausdrücklich die Bewahrung der bei der Besitznahme vorgefundenen Verfassung der Juden.

Diesem gesetzlichen Zustande steht der faktische entgegen, nach welchem die Juden des ehemaligen Großherzogthums Berg allen oben (im 1. Heft S. 16 ꝛc.) erwähnten Beschränkungen unterworfen sind.

In der Beschränkung der Freizügigkeit jedoch zeigt sich ein eigenthümliches Schwanken. Ein Theil des ehemaligen Großherzogthums Berg ist nämlich gegenwärtig den drei Regierungsbezirken Koblenz, Köln und Düsseldorf einverleibt. Diese drei Regierungsbezirke werden vom Rhein durchschnitten, welcher zugleich die Grenze bildet zwischen dem kaiserlich-französischen und bergisch-französischen Judenbezirk (jenes am linken, dieses am rechten Rheinufer). Das napoleonische Decret gilt nur für die links-rheinischen Theile der Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Düsseldorf, auf die rechts-rheinischen Theile hat es keine Anwendung. Demnach kann z. B. im Regierungsbezirke Köln ein Jude aus dem diesseits des Rheins gelegenen Kreise Mühlheim nicht ohne Königliche Genehmigung nach dem nahe daran liegenden Köln ziehen. Und eben so wenig im Regierungsbezirk Düsseldorf ein jüdischer Kaufmann aus Düsseldorf oder Elberfeld nach Neuß oder Krefeld.

Hiernach sollte ein freier Umzug aus dem links-rheinischen Gebiete nach dem rechts-rheinischen, d. i. aus dem kaiserlich-französischen in den bergisch-französischen Judenbezirk noch viel weniger gestattet sein, da der Umziehende in diesem Falle ein größeres Maaß von Freiheit erlangt, während er im entgegenge-

setzten Falle durch die Unterwerfung unter das napoleonische Dekret einen Theil seiner früheren Rechte einbüßt. Gleichwohl bestimmt das Ministerial-Rescript vom 26. April 1840:

„daß das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landes-„theile in den andern vor der Hand auf die vormals „französischen, bergischen und königl. westphä-„lischen Landestheile, in welchen im Wesentlichen „dieselbe Gesetzgebung hinsichtlich des Judenwesens gilt, „beschränkt bleiben muß.“

Mit diesem Ministerial-Rescript kann das freie Ueberziehen der Juden aus den vormals bergischen und königl. westphälischen Landestheilen nach dem links-rheinischen, vormals französischen Gebiete unmöglich gestattet sein, da dies gegen das napoleonische Dekret streiten würde, auch durch das Ministerial-Rescript vom 7. Juli 1818 (s. oben im 1. Heft S. 37) der Regierung zu Köln ausdrücklich aufgegeben ist, die Befugnisse der Juden zur Niederlassung und zum Handel im dortigen Regierungsbezirk nach den Bestimmungen des napoleonischen Dekrets zu beurtheilen. Das obige Ministerial-Rescript vom 26. April 1840 kann daher nur den Umzug aus dem links-rheinischen in das vormals bergische und königl. westphälische, und innerhalb der beiden letztern Gebiete gestatten. Wie stimmt dies aber zu dem von der Verwaltung wiederholentlich aufgestellten Grundsatze, daß der Umzug der Juden „in Landestheile, wo eine abweichende Judenverfassung besteht, nicht gestattet“ sein soll? Und wenn nach dem Inhalte des in Rede stehenden Rescripts nur wesentliche Abweichungen in der Verfassung den Umzug verhindern sollten, warum ist der Letztere zwischen den altländischen und französischen Judenbezirken nicht gestattet, da doch in Beiden die Juden Staatsbürger sind, und die Abweichung nur in der Anstellungsfähigkeit zu öffentlichen Aemtern besteht, die überdies bisher faktisch gar nicht in Betracht gekommen ist?

Ein solches Schwanken muß, wie leicht einzusehen ist, in der Praxis bei den Ober- und Unterbehörden der Provinz die größte Verwirrung, und für die Betheiligten einen Zustand der Unsicherheit erzeugen, dem unter Umständen eine entschieden ausgesprochene Rechtsverweigerung vorzuziehen ist. Denn wenn z. B. ein Düsseldorfer Jude auf den Inhalt des Ministerial-Re-

scripts vom 26. April 1840 vertrauend, in Köln ein Haus acquirirt, um daselbst eine Fabrik zu errichten, hinterher aber ihm die Niederlassung kraft des napoleonischen Dekrets nicht gestattet wird, so kann ihm hieraus ein bedeutender Geldverlust erwachsen, vor dem er bewahrt worden wäre, wenn das gedachte Ministerial-Rescript die Erlaubniß der Freizügigkeit innerhalb der festgestellten Grenzen genau normirt hätte.

Man wende nicht ein, daß Ministerial-Rescripte keine Gesetze sind, und daß daher Niemand ein Abgehen von den Bestimmungen des napoleonischen Dekrets aus einem Ministerial-Rescripte herzuleiten veranlaßt ist. Wir haben es bereits (1. Heft S. 29 ff.) wiederholentlich nachgewiesen, daß in den Angelegenheiten der Juden Ministerial-Rescripte allerdings die Kraft der Gesetze ausüben, indem sie den Juden gesetzlich zugestandene und verbürgerte Rechte entziehen: muß daher der Jude, der seit fast 30 Jahren sich unter einer Ausnahme-Gesetzgebung befindet, nicht glauben, daß gleich wie Beschränkungen, eben so auch Erweiterungen seiner Rechte von den Ministerien ausgehen können? zumal da dies, wie wir später sehen werden, hinsichtlich der Juden des Witgensteinschen Bezirks wirklich der Fall ist. Und wenn es auch der Jude nicht glaubte, so könnten doch die Provinzial-Behörden, welche Bestimmungen ihrer Vorgesetzten zur Richtschnur ihrer Verwaltung zu nehmen verpflichtet sind, in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte des gedachten Ministerial-Rescripts vom 26. April 1840 verfahren, und kraft desselben den Umzug nach dem links-rheinischen Gebiete frei gestatten, was aber, wenn die Sache vor das Ministerium käme, mit Hinweisung auf das napoleonische Dekret als nicht zulässig befunden würde. In diesem, wie in vielen anderen Fällen sehen sich die Provinzial-Behörden zwischen zwei sich widersprechende höhere Anordnungen gestellt, und es wird hieraus die Erscheinung erklärlich, daß an dem einen Orte dem Ministerial-Rescript vor dem Gesetze, an dem andern dem Gesetze vor dem Ministerial-Rescript der Vorzug gegeben wird, daß im Regierungsbezirk Oppeln ein Jude nach dem Gesetze gegen das Ministerial-Rescript Schulze sein kann, während in den übrigen Regierungsbezirken hierin nach dem Ministerial-Rescripte gegen das Gesetz verfahren wird.

C. Der königlich-westphälische Judenbezirk.

Durch die Constitution des Königreichs Westphalen vom 15. November 1807, welche „die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze" aussprach, und insbesondere durch die Bestimmung des Special-Gesetzes vom 27. Januar 1808: „Unsere Unterthanen jüdischer Religion sollen in Unseren Staaten dieselben Rechte und Freiheiten, wie Unsere übrigen Unterthanen genießen", sind die Juden des königlich westphälischen Judenbezirks vollständig emancipirt worden. Sowohl das Besitzergreifungs-Patent vom 21. Juni 1815, welches erklärt: „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte", als das oft genannte Gesetz vom 8. August 1830 garantirt und bestätigt diese Rechtsgleichheit der Juden, und der 16. Artikel der deutschen Bundesacte gestattet eine Verkürzung dieses Rechts nicht.

Daß während des Bestehens des Königreichs Westphalen die vom Gesetz vollzogene Gleichstellung auch praktisch ausgeführt wurde, beweist die nicht geringe Zahl der im Civil- und Militairdienste innerhalb eines Zeitraums von nicht vollen 6 Jahren angestellten Israeliten. So war Alkan Postdirektor in Quedlinburg; Mathias Maier Dalembert Offizier im ersten Husaren-Regiment, Ritter mehrerer Orden; Simon Maier Dalembert Maire adjoint in Cassel, Ritter mehrerer Orden; Samson Medelsheim Geheimer General-Secretair des Fürsten von Fürstenstein, Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten; Solmits, aus Braunschweig, Offizier im zweiten Kürassier-Regiment; Wolf General, Besitzer mehrerer Orden; Dr. Zadig Leibarzt der Königin, u. v. A.

Gleichwohl sind die Juden des Königreichs Westphalen nicht bloß den alle übrige Staatsangehörige jüdischen Bekenntnisses treffenden Beschränkungen unterworfen, sondern es ist auch noch ein beschränkendes Specialgesetz unterm 20. Sept. 1836 erlassen worden, welches die Ansiedelungen der Juden auf dem platten Lande der 4 Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter (Regierungsbezirk Minden) erschwert, und die Schuld-Verhältnisse nach Art des napoleonischen Dekrets ordnet.

In Betreff des Verbots des Umzugs der Juden des Kö-

nigreichs Westphalen nach den alten Provinzen enthält das Ministerial-Rescript vom 9. März 1840 Motive, die eine besondere Beleuchtung erfordern. Es lautet dieses Rescript (Min.-Blatt für d. inn. Verw. 1840. S. 90. ff.):

„Es kann, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 5. v. M. eröffne, nach dem klaren Inhalte der Gesetze auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in dem Berichte verhandelte Frage: ob die Juden in den vormals westphälischen Landestheilen sich auch in den alten Provinzen frei niederlassen dürfen? verneinend beantwortet werden muß.

„Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 bewendet es zunächst in jeder Provinz bei der hinsichtlich der Juden bestehenden Gesetzgebung. Das Gesetz vom 11. März 1812 gilt daher nur in den alten Provinzen, für welche es publizirt worden ist. Nach solchem kann in diesen Provinzen nur derjenige Jude die aus dem Gesetze hervorgehenden Rechte in Anspruch nehmen, der in selbigen durch das Naturalisations-Patent als Inländer anerkannt worden. Die westphälische Gesetzgebung dagegen gilt nur innerhalb der vormals westphälischen Provinzen. Danach hatte ein Jude das Recht, sich innerhalb der Provinzen des westphälischen Staats frei zu bewegen. Dieses Recht hat er noch gegenwärtig, so weit jene Provinzen an Preußen gefallen sind, daher denn auch hierdurch die Versicherung im Besitzergreifungs-Patent vollständig erfüllt worden ist. Diese Versicherung geht nur auf die Erhaltung der bei der Okkupation bestandenen Rechte, nicht aber auf eine Erweiterung derselben, welche augenscheinlich stattfinden würde, wenn die Juden, welche unter der westphälischen Regierung sich nur in einem gewissen Bezirke frei niederlassen durften, nun dasselbe Recht in der ganzen Monarchie ausüben dürften. Hieraus würde folgen, daß sie auch in andere Provinzen, in welchen die Niederlassung der Juden auf das engste beschränkt ist, z. B. im Herzogthum Sachsen, sich frei niederzulassen, und dadurch die westphälische Gesetzgebung in Landestheile, in welchen gerade das entgegengesetzte Prinzip die gesetzliche Kraft hat, zu übertragen befugt wären."

Es ist zuvörderst nach dem S. 18 ff. Gesagten leicht darzuthun, daß das Gesetz vom 8. August 1830, in welchem das Ministerial-Rescript für die Juden ein Hinderniß des freien Um-

zugs aus dem vormals königlich westphälischen Gebiet in die alten Provinzen findet, vielmehr das volle Umzugsrecht der Juden verstattet. Nach diesem Gesetze soll sich „in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.“ Gesetzlich aber bestand im Königreich Westphalen eine vollständige Rechtsgleichheit aller westphälischen Bürger: eine Unterscheidung zwischen jüdischen und christlichen Unterthanen war im bürgerlichen Leben völlig unbekannt. Dieser Zustand der Rechtsgleichheit soll nach dem Gesetze von 1830 noch fortbestehen. So wenig also zur Zeit ein christlicher Bewohner des ehemaligen Königreichs Westphalen gehindert ist, nach Belieben seinen Wohnsitz an jedem Orte der preußischen Monarchie zu wählen, eben so wenig darf es gesetzlich der ihm ganz gleichgestellte jüdische Bewohner desselben Gebietes; auch von diesem muß die Bestimmung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 („über die Aufnahme neu anziehender Personen“, Ges.=Samml. 1843. Nr. 2.) gelten:

„Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem „Orte, wo er eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen „sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt ver„weigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.“

Nur so wird die Versicherung im Besitzergreifungs=Patent wegen Bewahrung der wohlerworbenen Rechte und die oben angegebene Bestimmung des Gesetzes von 1830 erfüllt. Wird aber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, hinsichtlich der Freizügigkeit zwischen Juden und Christen des ehemaligen Königreichs Westphalen ein Unterschied gemacht, so geschieht dies gegen den klaren Inhalt der erwähnten königlichen Gesetze.

In Betreff des Schluß=Argumentes in dem angegebenen Ministerial=Rescript, daß durch die gestattete Freizügigkeit ein Jude auch die „westphälische Gesetzgebung in Landestheile, in welchen gerade das entgegengesetzte Prinzip die gesetzliche Kraft hat, zu übertragen befugt wäre,“ ist zu bemerken, daß in dem Umzugsrecht an sich eine solche Befugniß keineswegs begründet ist; im entgegengesetzten Falle müßte jemand, der aus den Rheinlanden, wo der Code Napoléon gilt, nach einer Provinz umzieht, wo das Allgemeine Landrecht angewandt wird, die Befug-

niß haben, auch in dem neuen Wohnorte nach der französischen Gesetzgebung gerichtet zu werden. Rücksichtlich der Juden bestimmt überdies das Ministerial-Rescript vom 25. Juni 1824 ausdrücklich:

„Wenn die Königliche Regierung die aus den alten Pro-„vinzen angezogenen Juden an ihrem jetzigen Wohnorte, „wo das Edikt vom 11. März 1812 noch nicht in Kraft „besteht, nach den Bestimmungen dieses Edikts behandeln „und ihnen alle darin begründete Vorrechte zugestehen zu „müssen glaubt, so kann das unterzeichnete Ministerium „sich damit nicht einverstanden erklären. Die jüdischen Be-„wohner eines und desselben Landestheils können sich nicht „in verschiedenartigem Rechtszustande befinden, und jeder „inländische Jude, welcher seinen Wohnsitz nach einer an-„dern Provinz, woselbst eine abweichende Verfassung in „Ansehung dieser Religionsbekenner stattfindet, verlegt, muß „sich, ganz abgesehen von den sonst ausgeübten Befugnis-„sen, dieser Verfassung unterwerfen, und lediglich nach der-„selben behandelt werden."

Endlich ist gegen das in Rede stehende Ministerial-Rescript vom 9. März 1840 hinsichtlich der Annahme, daß der gestattete Umzug aus dem westphälischen Gebiete in die alten Provinzen „eine Erweiterung der bei der Occupation bestandenen Rechte" enthielte, zu erinnern, daß das von demselben Ministerium nur 6 Wochen später (am 26. April 1840) erlassene, oben (S. 68.) angeführte Rescript „das freie Ueberziehen nach dem vormals bergischen Gebiete" also eine Erweiterung der Art zuläßt, und ein hinreichender Grund nicht vorhanden ist, warum ein westphälischer Staatsbürger zwar nach dem Bergischen, aber nicht nach dem Brandenburgischen oder Schlesischen, wo keine wesentliche Rechtsverschiedenheit vorhanden ist, zu ziehen berechtigt sein soll.

D. Der herzoglich-warschauer Judenbezirk.

Die Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 setzte in §. 4. fest: **Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze**, und führte (§. 69.) den Code Napoléon als

Gesetzbuch in Warschau ein. Durch diese Bestimmungen waren die Juden vollständig emanzipirt.

Ein Dekret vom 17. Oktober 1808 suspendirte auf 10 Jahre die politischen Rechte der Juden, und ein Dekret vom 30. Oktober 1812 untersagte denselben die Schankwirthschaft jeder Art in Städten und auf dem Lande. Jenes Dekret ist nach Ablauf der zehnjährigen Dauer im Jahre 1818 von der preußischen Regierung nicht prolongirt worden, hat also von da ab die Rechtsgültigkeit verloren.

Demnach sind die Juden des ehemaligen Herzogthums Warschau, d. i. der jetzigen Provinz Posen, des Culm- und Michelauer Kreises und der Stadt Thorn nebst deren Gebiete (im Regierungsbezirk Marienwerder), mit alleiniger Ausnahme der Befähigung zur Schankwirthschaft, gesetzlich im Besitze einer vollständigen Rechtsgleichheit, welche durch die Bundesakte und durch das Gesetz von 1815 in ihrer vollen Geltung garantirt und anerkannt ist.

Im Jahre 1833 sind durch das Gesetz vom 1. Juni die Rechtsverhältnisse der Juden der Provinz Posen abweichend von ihrer frühern Verfassung geordnet worden. Das Gesetz handelt sowohl von den kirchlichen und Schul-Angelegenheiten als von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden. In Betreff der erstern gehört dessen Besprechung in das nächste Heft, das von den kirchlichen Verhältnissen der Juden in Preußen handeln soll. Was aber die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so erscheint das Gesetz vom 1. Juni 1833 im entschiedenen Widerspruche mit dem 16. Artikel der Bundesakte: denn es hebt nicht blos die Rechtsgleichheit zwischen Juden und Christen, wie sie die Warschauer Gesetzgebung festgestellt hatte, gänzlich auf, indem es den Juden die wesentlichsten Rechte des Bürgers versagt, sondern es creirt unter den also im Rechte beschränkten Juden noch eine besonders zurückgesetzte Klasse derselben, welcher außer den gemeinsamen Beschränkungen noch mehrere ihnen eigenthümliche aufgelegt sind. Sowohl nach dem Inhalte des Gesetzes vom 1. Juni 1833 als nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Praxis finden in dem bürgerlichen Rechtszustande der Juden in der Provinz Posen folgende Abweichungen von dem der dortigen Christen Statt:

1) Die Juden sind nicht militairpflichtig, sondern zahlen ein sogenanntes Rekrutengeld;
2) die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Thlr. in die Ehe bringt;
3) die Juden sind zu Staatsämtern nicht befähigt;
4) sie können nicht Magistratsdirigenten sein;
5) die Zahl der jüdischen Stadtverordneten soll auf den Antrag der Stadtbehörde auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel der Gesammtzahl der Stadtverordneten beschränkt werden;
6) die Juden sind zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen nicht wahlfähig;
7) wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden;
8) sie dürfen nach keiner andern Provinz der Monarchie ohne Ministerial-Genehmigung umziehen;
9) sie dürfen gewisse Vornamen nicht führen;
10) sie können das Schulzenamt nicht bekleiden;
11) sie können, wenn sie freiwillig in den Militairdienst treten, keine Offizierstelle bekleiden;
12) sie können nicht ins Garde-Corps eintreten;
13) sie dürfen keine Apotheken besitzen;
14) jüdische Schulen dürfen keine christliche Schüler aufnehmen;
15) jüdische Rittergutsbesitzer dürfen die ritterschaftliche Uniform nicht tragen.

Außer diesen für sämmtliche Juden geltenden Rechtsabweichungen sind die sogenannten „nicht naturalisirten" und bloß „geduldeten" Juden *) im Großherzogthum Posen noch folgenden Beschränkungen unterworfen:

*) Es sind dies nach §§ 17. u. 18. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 alle diejenigen jüdischen Staatsangehörigen, welche 1) nicht völlig unbescholtenen Lebenswandel führen, in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen ꝛc. sich nicht ausschließlich der deutschen Sprache bedienen, und nicht einen bestimmten Familien-Namen führen; und außerdem 2) nicht nachweisen können, daß sie

16) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten;
17) sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel nur in Städten nehmen;
18) sind aber zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts nicht fähig;
19) sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen;
20) das Schankgewerbe in den Städten darf ihnen nur auf den Grund eines besondern Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer besondern Qualification von der Regierung gestattet werden (s. No. 23);
21) der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt;
22) auf dem Lande dürfen solche nicht-naturalisirte Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten oder denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen;
23) das Schank-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt;
24) die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet;
25) Darlehnsgeschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich

---

„entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;
oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen, und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;
oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;
oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;
oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört;
oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben."

aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen; endlich

26) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

Hält man die vorstehenden 15 Beschränkungen sämmtlicher Juden der Provinz Posen nebst den 26 Beschränkungen eines sehr großen Theils derselben und die durch die Bundesakte garantirte Rechtsgleichheit gegen einander, so wird man genöthigt, auf die Einleitungsworte des jene Beschränkungen anordnenden Gesetzes vom 1. Juni 1833 ein besonderes Gewicht zu legen, welche die neuen beschränkenden Bestimmungen als bloß „vorläufige Vorschriften" aufstellen. In der That, nur vorläufig und, wir fügen hinzu, nur vorübergehend können Bestimmungen sein, die einer Rechtsgleichheit so schroff gegenüberstehen, daß eine Brücke von jenen zu dieser selbst nach vielen Jahrhunderten nicht denkbar ist. Denn es dürfte noch in der fernsten Zukunft Hunderte von Juden in der Provinz Posen geben, welche den Erfordernissen der §§. 17. u. 18. zu genügen nicht vermöchten, wie denn, wenn ein solcher Maaßstab an die Rechtsbefugnisse der christlichen Staatsangehörigen gelegt werden sollte, für jetzt und in alle Zukunft viele Tausende derselben im civilisirten Deutschland und Preußen, und vollends in der Provinz Posen, in die Kategorie der Nichtnaturalisirten und bloß Geduldeten gehören würden.

Wir wollen die ganze Schwere des Gesetzes vom 1. Juni 1833 nur an Einem Beispiele zeigen. Ein Jude, der sämmtlichen Erfordernissen der §§. 17. u. 18. bis auf das eine genügt, daß die von ihm betriebene Kunst ihn nicht vollständig nährt, will in einer Stadt ein stehendes Gewerbe beginnen, aus dem er voraussichtlich eine reine Einnahme von 200 Thlrn. ziehen kann. Hierzu muß er nach §. 15, b. der revidirten Städte-Ordnung, welche gegenwärtig in fast sämmtlichen Städten der Provinz Posen eingeführt ist, das Stadtbürgerrecht erwerben. Dies kann er aber nicht, da er nicht naturalisirt ist; er steht also kommunal-rechtlich auf ganz gleicher Stufe mit denjenigen, „welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei „Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härtern Strafart, „oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Be-

„truges zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt „worden sind; oder welche sich durch einzelne Handlungen oder „durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen „haben“: denn nur solche sind nach §§. 19. und 20. der revid. Städte-Ordnung zur Erlangung des Stadtbürgerrechts nicht befähigt. Für den eben besprochenen wie für viele ähnliche Fälle gilt, was der auf diesem Gebiete durch dreißigjährige Amtsthätigkeit heimisch gewordene GR. Streckfuß in seiner eben erschienenen Schrift (S. 25) sagt: „Wer jemals Gelegenheit ge„funden hat, in einer Stellung, welche einen weiten Ueberblick „gestattet, die Anwendung von Ausnahme-Gesetzen Jahre long „in Tausenden von Fällen zu beobachten, der wird mit mir „darin einverstanden sein, daß fast immer der Betheiligte da„durch in seinem Lebensglück gestört, in seiner Entwickelung zum „Besseren gehemmt, vor den Anderen beschimpft, und dadurch „mit vollem Rechte erbittert worden ist, ohne daß dem Staate „irgend ein Vortheil verschafft, irgend ein Unheil von ihm ab„gewandt worden wäre.“

Wir verkennen keineswegs, daß der eigenthümliche Kulturzustand der großen Mehrzahl unter den 77000 Juden der Provinz Posen einer Radikalkur bedarf; ja wir sind überzeugt, daß in diesem hinter der Zeit zurückgebliebenen Kulturzustande eine der wesentlichsten Schwierigkeiten für die endliche, seit dreißig Jahren beabsichtigte Regulirung der jüdischen Verhältnisse in Preußen liegt; so wie wir auch nicht in Abrede stellen mögen, daß das Gesetz vom 1. Juni 1833 manches Wohlthätige gewirkt, manche Uebelstände, wenn nicht beseitigt, so doch in engere Grenzen zurückgewiesen hat. Aber — und dies ist der Maaßstab, den wir an alle Juden-Gesetze zu legen berechtigt sind, wenn wir anders an Deutschland als einen Rechtsstaat glauben sollen — das Gesetz vom 1. Juni 1833 steht im entschiedensten Widerspruche mit dem 16. Artikel der Bundesakte, und kann darum einen Anspruch auf dauernde Gültigkeit nicht haben. Nach unserm Dafürhalten können die Rechtsverhältnisse der Juden des Großherzogthums Posen, und mit ihnen auch die der übrigen preußischen Juden nur dann wahrhaft und gesetzlich geordnet werden, wenn für sämmtliche Juden der preußischen Monarchie völlige Rechtsgleichheit zur Regel gemacht, zu-

gleich aber auch durch geeignete administrative, wie Privat-Maßregeln dahin gewirkt wird, daß die in der Provinz Posen und in einigen Kreisen der Provinz Westphalen vorhandenen Misstände, welche dem Staatsganzen nachtheilig sein können, möglichst schnell beseitigt werden. Wir sagen, auch durch Privatmaaßregeln soll den Misständen entgegengewirkt werden. Dies Mittel ist bis jetzt noch keineswegs in dem Umfange angewandt worden, als es geschehen müßte und könnte. Dem Auge der vorgesetzten Behörde entziehen sich bei socialen Misständen nur zu leicht diejenigen Seiten, von welchen aus die Wegräumung derselben am geräuschlosesten, also auch am sichersten geschehen kann. Auch stehen der Local-Behörde in der Regel diejenigen Mittel nicht zu Gebote, welche am leichtesten eine Abhülfe bewirken können. Wenn daher der Staat bei gesetzlicher Anerkennung der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen zugleich an die Israeliten der Monarchie die Aufforderung ergehen läßt, Vereine zu bilden, welche die sociale Erhebung und Veredlung ihrer Glaubensbrüder in einigen Gegenden des Vaterlandes zur Aufgabe haben, und wenn der Staat diese Civilisations-Vereine, oder wie man sie sonst nennen mag, unter seinen besondern Schutz nimmt: dann läßt sich von dem hinlänglich erprobten Eifer der gebildeten Israeliten für alles Edle, und von ihrer nicht minder bewährten dankbaren Hingebung an den sie bürgerlich gleichstellenden Staat mit der evidentesten Sicherheit in möglichst kurzer Zeit eine Entfernung der störendsten Uebelstände von Seiten des noch uncultivirten Theiles der Juden erwarten. Auf die bloße Kunde von den Anträgen des diesjährigen rheinischen Landtages ist in Berlin in wenig Stunden eine Summe von zehntausend Thalern für einen wohlthätigen Zweck zusammengebracht worden: — bis zu welcher Höhe würden die Summen steigen, wenn die Regierung, nachdem sie die Rechtsgleichheit der Israeliten ausgesprochen, an ihren Sinn für Bildung und Sitte sich wandte, und ihnen die Veredlung ihrer moralisch oder social zurückstehenden Glaubensbrüder dringend anempföhle! — In einer solchen „Vermittelung der Extreme" liegt die Ausführbarkeit einer durchgreifenden und vollständigen Emancipation der Juden im preußischen Vaterlande viel sicherer begründet, als in allen Ausnahme-Gesetzen, welche statt des be-

absichtigten Ineinander- in der Regel das Auseinandergehen der Einwohnerklassen zur Folge haben.

E. Der frankfurter Judenbezirk.

Von dem Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt ist die Stadt Wetzlar an Preußen gekommen. Die Juden der Stadt Wetzlar sind nach der Bestimmung der §§. 11. und 13. der Constitution vom 16. August 1810 den Christen vollkommen gleichgestellt, und diese ihre Gleichstellung ist durch die Bundesakte und das Gesetz vom 8. August 1830 garantirt und bestätigt. Sie theilen aber faktisch mit den übrigen jüdischen Staatsangehörigen dieselben Beschränkungen der gesetzlich ihnen gebührenden Rechte.

III. Der Judenbezirk der mittelaltrigen Gesetzgebung.

Es kann unsere Absicht nicht sein, die verschiedenen Arten dieser Gesetzgebung einzeln vorzuführen. Wir müßten hier nach der Tiefe hinabsteigen auf einer Leiter, deren oberste Sprosse schon weit unter dem Niveau des Rechtszustandes sich befindet, und deren unterste Sprosse auf einem Boden ruht, auf welchem die Juden mit den Zigeunern und Heiden gesetzlich für vogelfrei erklärt werden. Diese letztere Bestimmung, im 13. Kapitel der Wittgenstein'schen Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1573 befindlich, ist zwar durch Ministerial-Rescript vom 23. Mai 1842 als „nicht mehr anwendbar" erklärt worden: allein schon v. Rönne und Simon machen bemerklich, daß, so lange der Staat, d. i. der Gesetzgeber, verfassungsmäßig das Gesetz nicht aufhebt, Behörden und Volk die Verpflichtung haben, sich darnach zu richten, also noch gegenwärtig die Juden des Wittgenstein'schen Bezirks für vogelfrei zu halten.

Die meisten Juden dieser mittelaltrigen Judenbezirke sind buchstäblich glebae adscripti, an die Scholle gebunden, auf welcher sie geboren sind. Von dem fernhinreichenden preußischen Vaterlande mit seinen fünftausend und sieben und siebzig Quadratmeilen ist ihnen nur das Weichbild ihrer Vaterstadt oder das Dorf ihrer Geburt als Vaterland gegönnt; und dieses winzig enge Vaterland, wie karg nnd mit welcher Geringschätzung wirft es seine Gaben — dem Schutzjuden zu! — Wir halten fest an unsrem Vorsatze, „nicht zu klagen, und nicht zu drängen" — und schweigen darum, wo die Rede leicht zur Klage werden könnte.

Anhang.

Rheinischer Provinzial-Landtag.

Sechs und vierzigste Plenar-Sitzung. Düsseldorf, den 13. Juli.
(Berathung über die Aufhebung des s. g. Juden-Decrets und die Gleichstellung der Juden.)

„Es folgt der Bericht des ersten Ausschusses, betreffend die Anträge von sieben Deputirten wegen Aufhebung des so genannten Juden-Decrets vom 17. März 1808 und der ferneren Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern des Staats in politischen und bürgerlichen Rechten. Diesen Anträgen sind beigefügt die mit zahlreichen Unterschriften versehenen Bittschriften der Städte Köln, Aachen, Trier, Düsseldorf, Bonn, Saarbrücken, St. Johann und des Kantons Wallerfangen.

Der Berichterstatter beginnt sein Referat mit folgenden Worten: Als dem göttlichen Stifter unserer heiligen Religion von den Pharisäern und Schriftgelehrten die Frage gestellt wurde: „Welches ist das höchste Gebot?" da erklärte er ihnen die Liebe zu Gott als das erste und höchste, zugleich aber auch die Liebe des Nächsten als das zweite, dem ersten völlig gleichstehende Gebot, mit dem Hinzufügen, in diesen beiden Geboten liege das ganze Gesetz und die Propheten. Die spitzfindigen Pharisäer begnügten sich nicht mit dieser Antwort und fragten weiter: „Wer ist denn unser Nächster?" Hierauf erzählte ihnen Christus, weil es noch an der Zeit war, in Gleichnissen zu reden, die Geschichte von dem Reisenden, der auf dem Wege nach Jericho den Räubern in die Hände gefallen war, welche ihn, nachdem sie ihn ausgeplündert und mißhandelt hatten, halbtodt am Wege liegen ließen; sodann fuhr er weiter fort: „Ein Priester kam vorüber und ließ ihn liegen, — ein Levit kam vorüber und ließ ihn liegen; endlich kam ein Samariter vorüber, dieser wurde von Barmherzigkeit bewegt (er goß Oel in seine Wunde), hob ihn auf sein Saumroß, führte ihn ins Wirthshaus, pflegte seiner, sorgte und zahlte im Voraus für seine fernere Verpflegung und Genesung." Nach dieser Erzählung stellte er die Frage: „Wer war hier der Nächste?" Und sie konnten ihm keine andere Antwort geben: als: „Derjenige, welcher die Barmherzigkeit verübte," worauf Christus ihnen sagte: „Gehet hin und thuet desgleichen." Also einen Samariter, einen von denjenigen Menschen, welche ihrer Religion wegen, weil sie nicht

in Jerusalem, sondern in Samaria Gott anbeteten, den Haß und die Verachtung des Judenthums in ihrer ganzen Fülle auf sich geladen hatten, derartig, daß ein Samariter sein, und den Teufel in sich haben, ihm gleichbedeutend war, — einen solchen Menschen stellte ihnen Christus zu ihrer Beschämung als Muster vor. Kann man auf treffendere Weise den Sinn des Gebotes der Nächstenliebe erklären? Kann man es deutlicher darthun, daß diese Liebe durch keinen Unterschied des Standes, der Nation oder des Glaubens eingeschränkt werden darf? — Meine christlichen Brüder! die ihr hier mit mir alle Bewohner einer Provinz, ohne Unterschied der Religion, zu vertreten habt, laßt uns dem von unserm göttlichen Lehrer aufgestellten Vorbilde, laßt uns dem barmherzigen Samariter nachstreben; laßt uns, wie er, nicht beanstanden, Oel in die Wunden einer zwar durch den Glauben von uns getrennten Menschenklasse zu gießen, die aber nichts desto weniger unsere Nächsten, unsere Brüder sind; laßt uns sorgen, so viel an uns ist, daß zwischen ihnen und uns jede Rechtsungleichheit verschwinde, daß jede Spur des Druckes, worunter sie Jahrhunderte geseufzet haben, verschwinde. Wir werden dadurch zeigen, daß wir das Gebot unsers göttlichen Meisters im Geiste und in der Wahrheit zu würdigen wissen und nicht nöthig haben, durch ähnliche Beispiele, wie die Pharisäer, nochmals belehrt und beschämt zu werden. Nach diesem Vorworte gehe ich über zur Vortragung des Berichtes.

Bevor wir zur Prüfung der von mehreren Seiten gemachten Anträge übergehen, wird es angemessen sein, einige historische Rückblicke zu thun, um den richtigen Standpunkt zu gewinnen, von welchem aus der gegenwärtige Zustand der Juden in unserer Provinz zu beurtheilen ist. Nach der Zerstörung Jerusalems unter Titus und mehr noch nach der späteren Empörung der Juden unter Hadrian wurden dieselben in alle Theile des römischen Reiches zerstreut, und viele derselben wurden auf den Militairgrenzen des Reiches unter der Aufsicht der Cohorten angesiedelt; so erhielten dieselben Wohnplätze am Rheine, lange bevor unsere deutschen Vorfahren siegend der römischen Herrschaft ein Ende machten und auf den Trümmern des Weltreiches neue Staaten gründeten. Fremdlinge waren also die Juden am Rheine schon lange nicht mehr, als unsere Vorfahren seine Ufer von den römischen Fesseln befreieten und ihre Herrschaft dort begründeten; allein unter der neuen Herrschaft ward ihnen kein freudigeres Loos zu Theil, als unter ihren Unterdrückern, den Römern. Ihre Geschichte ist vielmehr bis in die neueste Zeit eine wahre Leidensgeschichte, eine Aneinanderkettung von Bedrückungen, schimpflichen Erniedrigungen, Verfolgungen aller Art. Die Aufzählung derselben würde das Referat unnöthiger Weise verlängern, da sie nur allgemein Bekanntes enthalten könnte.

Erst die, vorzüglich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr und mehr sich Geltung verschaffenden Grundsätze der Humanität, Philantropie und der Toleranz haben ihre Ketten zum Theile zerbrochen, und zum größten Theile wenigstens gelüftet. Auf der linken Rheinseite gelangten die Juden zur völligen Emancipation durch die Einführung der französischen Gesetze vom 29. Septbr. und 27.

Novbr. 1791, und durch die Proclamation des Regierungs-Kommissars Rudler vom 21. Frimaire Jahres VI. (12. Dezbr. 1797). Es sei erlaubt, aus der letzteren die betreffende Stelle anzuführen und in Erinnerung zu bringen; die deutsche Gerechtigkeitsliebe wird ihr die gebührende Anerkennung nicht versagen, wenn gleich sie aus einer Zeit stammt, welche für Deutschland der freudigen Erinnerungen nur wenige darbietet. „Nur Gott allein", (so heißt es) „werdet ihr von euern Glaubensmeinungen Rechenschaft zu geben haben, und eure bürgerlichen Rechte werden davon ganz und gar nicht abhangen. Jene Meinungen, wie sie immer sein mögen, werden ohne Unterschied geduldet werden und gleichen Schutz genießen." Seit jener Zeit wurde der Rechtszustand der Juden noch befestigt durch die Constitution des Jahres XIII. und durch die Einführung der fünf napoleonischen Gesetzbücher. Diese kennen keine bürgerliche Ungleichheit, und geben den Christen kein Vorrecht gegen die Juden. Das napoleonische Dekret vom 17. März 1808, veranlaßt durch im Elsaß vorgekommenen Unfug, verordnete zur Seuerung des Wuchers für einige und namentlich die nordöstlichen Departements des damaligen Kaiserreichs mehrere privatrechtliche Beschränkungen der Juden, auf eine vorübergehende Zeit von 10 Jahren, ohne jedoch in ihren bürgerlichen und politischen Rechten ihnen das Mindeste zu entziehen. Dieses Dekret war, wie gesagt, als exceptionelle Maßregel nur für die Dauer von 10 Jahren gegeben, und hat außer Rheinpreußen allenthalben, namentlich in Frankreich, in Rheinbaiern und in Rheinhessen, am 17. März 1818 seine Gültigkeit verloren; auch in Rheinpreußen würde es am gedachten Tage erloschen sein, wenn nicht eine königl. Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 dasselbe auf eine unbestimmte Zeitdauer erneuert hätte. Nach diesem Dekrete bedürfen die Juden zum Betriebe von Handelsgeschäften eines jährlich zu erneuernden Moralitäts-Patents — in Ermangelung desselben muß der Richter jede noch so sehr rechtlich begründete Klage aus einem Handelsgeschäfte auf Einwendung des Beklagten zurückweisen —; sie sind ferner beschränkt in der Klagbarkeit des Darlehns, und es wird ihnen außerdem noch der Beweis der gezahlten Valuta bei Schuldverschreibungen aller Art aufgelegt.

Solche Bestimmungen sind erniedrigend für den redlich gesinnten Juden und bieten einem unredlichen Christen die Gelegenheit, dem Juden gegenüber, auf Kosten der Gerechtigkeit sich zu bevortheilen. Die Gerichte müssen es aus ihrer Praxis bezeugen, daß die Anwendung dieser Bestimmungen weniger dahin geführt hat, den Wucher zu verhüten, als den bösen Willen des unredlichen Schuldners zu begünstigen; sie müssen es ferner bezeugen, daß auf der rechten Rheinseite, wo das fragliche Dekret niemals Anwendung gefunden hat, das Bedürfniß solcher Ausnahme-Gesetze sich nicht herausgestellt hat. Die Ehre des Christenthums fordert es, daß seine Bekenner solche Privilegien zurückweisen. — Bitten wir daher unsern gerechten König:

„daß es Ihm gefallen möge, die Anwendbarkeit des napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 in dem linksrheinischen Theile der Provinz Allergnädigst aufzuheben."

Die Gewährung dieser Bitte würde in privatrechtlicher Bezie-

hung die den Rheinländern so theure Gleichheit vor dem Gesetze auch den Juden der linken Rheinseite vollständig gewähren und dadurch sie gleichstellen mit ihren Brüdern auf der rechten Rheinseite und der übrigen ganzen Bevölkerung des Staates. In Beziehung auf den ferneren Gegenstand der Eingangs genannten Anträge, namentlich die politische nud bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den christlichen Bewohnern des Staates, ist Folgendes zur Aufklärung der Sachlage zu bemerken.

Was fürs linke Rheinufer durch die Rudler'sche Proclamation eingetreten war, erlangte später durch die Einführung der französischen Gesetze auch im Großherzogthume Berg und im Königreiche Westphalen volle Gültigkeit. Für den preußischen Staat wurde durch das Edikt vom 11. März 1812 ebenfalls in staats- und privatrechtlicher Beziehung den Juden Gleichheit der Rechte mit den christlichen Unterthanen gewährt, jedoch mit dem Vorbehalte einer künftigen gesetzlichen Bestimmung über deren Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern. (§. 9.) Die deutsche Bundesakte stellte für die Juden die Gewährung der bürgerlichen Rechte in Aussicht, indem dieselbe im Art. 16 bestimmte: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme aller Bürgerpflichtigen in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten". Obgleich diesemnach es scheint, daß der im Edikte vom 11. März 1812 im §- 9. ausgesprochene Vorbehalt die Rheinprovinz nicht betreffen sollte, auch dessen Anwendbarkeit daselbst niemals publicirt worden, so findet doch hier, wie in der ganzen Monarchie, thatsächlich nicht nur die Fernhaltung der Juden von allen Aemtern und Ehrenstellen statt, sondern auch sogar der Advocaten-Stand, dessen Stellung in der Rheinprovinz doch eigentlich keine amtliche und an keine Anstellung von Seiten des Staates gebunden ist, steht ihnen nicht offen, und Juden, welche dem Studium der Rechte sich widmen, werden nach Analogie der übrigen Provinzen zu der erforderlichen Staatsprüfung nicht zugelassen. — Ferner werden Juden, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung solches begründet, faktisch nicht zugelassen zur Haltung einer Apotheke, wenngleich die ärztliche Praxis ihnen nicht versagt ist. Endlich werden die Juden eben so in faktischer Weise, ohne rechtliche Begründung und selbst den bestehenden Gesetzen zuwider, ausgeschlossen von den Functionen eines Geschwornen. Außer den hier genannten Zurücksetzungen unterliegen die Juden im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz noch allen denjenigen Beschränkungen, welche dort bei der preußischen Besitznahme statt fanden. Die Kabinets-Ordre vom 8. August 1830 hat in Bezug auf diese, so wie überhaupt auf die neuen Landestheile bestimmt, daß die bei der Occupation derselben vorgefundenen Gesetze, die Stellung der Juden betreffend, auch fernerhin bis zur weite-

ren Bestimmung noch fortdauern sollen. Diesemnach sind dort die Juden nur Schutzunterthanen, nur in einigen Städten ist ihnen Schutz und Handel gestattet; die Erwerbung von Immobilien ist ihnen nicht unbedingt erlaubt, sogar die Ehe ist ihnen theilweise versagt.

Die Tendenz der Antragsteller geht nun dahin, daß diese hier aufgezählten, so wie alle noch sonst etwa bestehenden Beschränkungen fallen, und daß die Juden, so wie in allen Lasten und Verpflichtungen, auch in allen Rechten den christlichen Bewohnern des Staates gleichgestellt werden mögen. Es wird überflüssig sein, die vielen eindringlichen Gründe, mit welchen diese Anträge unterstützt sind, hier zu wiederholen und der Grundsatz, daß alle Menschen, wie vor Gott, so auch vor dem Gesetze gleich sein sollen, ist so tief in den Busen jedes Rheinländers eingegraben, daß jedes fernere Bemühen, ihm Geltung zu verschaffen, dem Bestreben zu einem fertigen Bau die Fundamente legen zu wollen, nur gleichgestellt werden könnte; allein — hört man vielleicht sagen — die Gleichheit vor dem Gesetze gebührt zwar allen Genossen des Staatsverbandes, allen Staatsbürgern, doch müssen Fremdlinge die Bedingungen sich gefallen lassen, unter welchen ihnen der Aufenthalt unter uns nur gestattet ist, und solche Fremdlinge sind die Juden unter uns Christen. Diese Ansicht ist grundfalsch. — Die Wohnsitze ihrer Vorfahren waren früher am Rheine aufgeschlagen, als die der von Osten her eingewanderten germanischen Stämme, von denen wenigstens Viele unter uns ihre Abstammung herleiten mögen, wie die historische Einleitung zu diesem Referate nachgewiesen hat; und dann frage man sich, ob dieselben nicht durch das Edict vom 11. März 1812 für ganz Preußen sowohl, als durch die früheren Gesetze in Frankreich, im Großherzogthum Berg und im Königreich Westphalen zu Staatsbürgern geworden sind, wenn auch bis dahin ein mehr als anderthalbtausendjähriges Domicil den Charakter der Fremdlinge ihnen nicht benommen haben sollte. Die Antwort ergibt sich von selbst.

Ferner hört man vielleicht einwenden: die Religion der Juden enthalte Grundsätze, welche der socialen Ordnung im Staate widerstreiten; solche Behauptungen werden gewöhnlich gestützt auf die Aussprüche einiger Talmudisten; allein wenn wir dagegen die Vorschriften des mosaischen Gesetzes, in welchen auch wir den göttlichen Ursprung nicht verkennen, wenn wir die Aussprüche so vieler anderen jüdischen Autoritäten, wenn wir die officiellen Erklärungen des im Jahre 1806 in Paris versammelten Sanhedrins nicht unbeachtet lassen wollen, so dürfen wir die Meinungsäußerung jener Talmudisten wohl eben so wenig dem ganzen Judenthum in Anrechnung bringen, als wir uns selbst und dem ganzen Christenthum die Zurechnung von antisocialen Aeußerungen christlicher Schriftsteller wollen aufbürdeu lassen. Wenn endlich die Juden unter uns in Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn, in Achtung und Befolgung der Gesetze, in Beförderung gemeinnütziger Zwecke, in Handlungen der Wohlthätigkeit hinter den Christen in keiner Weise zurückbleiben, so müssen die Beschuldigungen der antisocialen Grundsätze, welche ihre Religion enthalten soll, wohl als völlig unbegründet erscheinen. Manchmal wird auch der niedrige Bildungszustand der Juden, besonders in sittlicher Beziehung, als ein

Grund angegeben, daß sie zur bürgerlichen Gleichstellung mit den Christen wenigstens noch nicht befähigt seien; es ist dieses ein Grund, der stets bei allen Völkern und zu allen Zeiten vorgeschoben worden ist, wo es galt, die Emancipation einer unterdrückten Menschenklasse zu verhindern. Referent hat ihn mehr als einmal in vollem Ernste gegen die Emancipation der Katholiken in Irland vorbringen gehört; wer erinnert sich nicht des nämlichen Einwandes gegen die Emancipation der Griechen in der Türkei? wer hört ihn nicht noch alltäglich vorbringen gegen die Freistellung der Farbigen in den überseeischen Ansiedelungen der Europäer? und gewiß werden die Braminen in dem nämlichen Grunde eine Stütze suchen, die Emancipation der Parias und der übrigen untergeordneten Kasten der Hindus zu hintertreiben, sobald diese einmal zur Sprache kommt, was doch hoffentlich auch nicht ausbleiben wird. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes wird am besten durch Beispiele widerlegt. Wie manchen Juden unter uns müssen wir in Beziehung auf den Standpunkt der Civilisation und Sittlichkeit, welchen sie einnehmen, unsere volle Achtung zollen! Und wenn dagegen manche andere noch auf sehr tiefer Stufe stehen, so ist dieses leider auch noch der Fall mit sehr vielen Christen. — Bei benachbarten Nationen sehen wir Juden, welche sich würdig gemacht haben, die höchsten Ehrenstellen zu bekleiden; in England erblicken wir einen Moses Montefiore als Sheriff von London, in Frankreich, Belgien und Holland sehen wir Juden als Kriegs-Obersten und Generale, Mitglieder der Deputirtenkammer, Consuln, Professoren, Richter, Staats-Procuratoren, Advocaten und Notarien, Angestellte in den Ministerien ꝛc.; sollten sie wohl in dem Vaterlande eines Moses Mendelssohn in Gesinnungsfähigkeit und Charakter hinter jenen zurückstehen? Endlich glaubt man, die Gleichstellung der Juden widerspreche den Grundsätzen eines christlichen Staates, oder gar dem Christenthume könnten Nachtheile daraus erwachsen. Der oberste Grundsatz des Christenthums ist: alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens als Brüder zu lieben; der Staat, der diesen Grundsatz als seine Grundlage anerkennt, hat demnach die Verpflichtung, diesen Grundsatz ins Leben zu rufen und die Idee zur That werden zu lassen. Es ist aber die Göttlichkeit der Idee, ihre Unübertrefflichkeit als Grundlage der Sittlichkeit, der gesellschaftlichen Verhältnisse, der höchsten Veredlung und Beglückung des Menschengeschlechtes, welche dem Christenthume den Sieg über seine Widersacher verschafft, und welche dasselbe unfehlbar und unwiderstehlich dereinst zur wahrhaft allgemeinen, zur Welt-Religion machen wird. — Möge die Fürsehung diesen Zeitpunkt nicht mehr fern sein lassen! Mittlerweile mögen wir, von der allumfassenden Liebe, die unser göttlicher Lehrer als das höchste Gut uns bezeichnet, durchdrungen, uns bestreben, alle Mitmenschen zu uns zu erheben, sie uns gleichzustellen; in diesem Geiste lasset uns unsern biedern, von christlichem Geiste beseelten König bitten:

„Alle noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit Seinen christlichen Unterthanen Allergnädigst beseitigen zu wollen."

und uns dem Vertrauen überlassen, daß unserer Bitte die Allerhöchste Berücksichtigung nicht entgehen wird.

Es hatten sich bereits mehrere Redner angemeldet, die nun der Hr. Landtags-Marschall derselben Ordnung nach auf den Rednerplatz berief.

Zunächst äußerte sich ein Abgeordneter der Städte:

Um auf die Phantasie einzuwirken, hat der Hr. Referent die Geschichte zu seinem Zwecke auszubeuten unternommen. Er wird uns aber den Nachweis nicht liefern können, das die Römer, als stete Eroberer, Militairgränzen am Rheine gehabt, daß sich die Juden unter der Aufsicht ihrer Kohorten am Rheine angesiedelt, uud daß sie lange, bevor unsere deutschen Vorfahren der römischen Herrschaft ein Ende gemacht, schon Wohnplätze an diesem Strome gehabt haben. Der Hr. Referent bezieht sich, wie der Hr. Antragsteller, auf ein Dekret eines fremden Volkes, erlassen in den Stürmen der Revolution im J. 1791, wo das Christenthum von demselben verläugnet wurde. Damals gebot es die Konsequenz, den Juden gleiche Rechte zu ertheilen, die ihnen aber unter dem Kaiserreich im J. 1806 schon wieder geschmälert werden mußten. Warum sich aber immer und immer auf einen fremden Staat beziehen, der so gar fern steht von deutscher Sitte und Gründlichkeit? Hören wir, was ein erfahrener freisinniger deutscher Mann — Rindeschwender — in der badischen Kammer sagt: „Die Mitglieder der Kammer dürfen die Grenzen zwischen Philanthropie und Gesetzgebungspolitik nicht aus den Augen verlieren, sie dürfen nicht vergessen, daß sie nicht als barmherzige Menschenfreunde zu entscheiden haben; die europäischen Institutionen seien mehr oder weniger auf das Christenthum gegründet. Der Jude könne nicht in Gerichtsstuben sitzen, wo das Symbol der Erlösung auf dem Tische stehe.“ Auch ich erkläre mich für die Emancipation der Juden, aber für eine allmälige, stufenweise, je nachdem sie in der Bildung fortschreiten — also nach persönlicher Qualification. Aber nicht für Emancipation derjenigen, welche fortfahren, sich nach den Lehren des Talmud selbst abzusondern und unserm bürgerlichen und politischen Leben fremd, sogar feindselig bleiben. Der erste Stein zu ihrem Emancipations-Gebäude ist gelegt, indem in der Gemeindeordnung den Bürgern das Recht zugestanden ist, Juden zu Gemeinde-Räthen zu erwählen. Begnüge man sich einstweilen damit. Das Festhalten am mosaischen Gesetze war allein der Grund eines Stillstandes in ihrer Entwickelung, überlasse man es ihnen, sich allmälig selbst zu emancipiren, indem sie Antheil an der christlichen Entwickelung der Völker nehmen unb nicht mehr als fremde Nation unter uns leben wollen.*) Die Juden plötzlich bis auf den Richterstuhl zu erheben, liegt wahrlich nicht in ihrem eigenen Interesse. Es würde wahrscheinlich das Signal zu neuem Haß und zu neuer Ver-

*) Dieser den Emancipations-Gegnern zur fixen Idee gewordenen Annahme von einer „jüdischen Nation“ im „christlichen Staate“, die in diesen Verhandlungen mehrmals geltend gemacht wird, halten wir die gewichtvollen Worte einer bedeutenden jüdischen Autorität, des Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landes-Rabbiners, Dr. Samuel Holdheim entgegen. In

folgung sein. Eine plötzliche Emancipation könnte zu ihrem Verderben gereichen und den Wunsch des Hrn. Referenten unerfüllt lassen, sie zu uns zu erheben. Unser Staat befolgt das weise Princip eines allmäligen Fortschrittes, so möge er es auch mit den Juden ferner halten. Wir haben keine Beweggründe, an diesem Landtage desfallsige Anträge an Se. Majestät den König zu richten. Wenn Sie uns verdammen sollten, uns, die wir nicht einen salto mortale mit Ihnen, meine Herren, welche für eine plötzliche gänzliche Emancipation stimmen, machen wollen, dann bitte ich Sie, uns doch nicht der Inhu-

---

seiner vor Kurzem erschienenen Schrift: „Ueber die Autonomie der Rabbinen" sagt dieser Gelehrte über den beregten Gegenstand (S. 59 ff):

„Als im dritten (christlichen) Jahrhundert das Neu-Persische Reich ge„stiftet wurde, und die dortigen Juden eine günstigere Wendung ihres Schick„sals erfuhren, führte der aus Tiberias zurückgekehrte Lehrer Samuel in „Nahardea, im Einverständniß mit dem Resch-Geluтha (Oberhaupt der Exi„lirten) Mar Ukba, den Grundsatz durch: daß im Civilrechte das Lan„desgesetz anerkannt werden müsse. Dadurch sahen sich die Rabbi„nen genöthigt, das persische Civilrecht zu studiren und mit der Mischnah in „Einklang zu bringen. Es ist also aus dieser historischen Thatsache ersichtlich, „daß kein religiöser Skrupel die ältesten Rabbinen abhalten konnte, das „bürgerliche Recht eines andern Landes für sich zu adoptiren, und daß sie „es gewiß schon früher und durchgreifender gethan haben würden, „wenn nicht die Staaten, in welchen sie lebten, sie gewaltsam davon zurück„gehalten und ihren Interessen entfremdet hätten. Es sind also nicht die „Juden, die nach dem Untergange ihrer nationalen Existenz eine künstliche „Nationalität im Interesse der Religion sich schaffen wollten, sondern die „Staaten, die dadurch, daß sie die Juden als eine gesonderte politische „Corporation von dem Staatsorganismus fern hielten und sie in eine „unnatürliche und schiefe Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft hineindräng„ten, ihnen eine Art Nationalität aufdrangen. Wir, die wir nun heute die„jenige Stellung im Staate, die mit unserm religiösen Gewissen im besten „Einklange steht, wohl erkennen, müssen gegen jede aufgedrungene Na„tionalität, die nicht die des Vaterlandes ist, feierlich protestiren. „Die Religion des Judenthums, abgesehen von dem, was sie für das Ver„hältniß des ehemaligen jüdischen Staates anordnete, hat für ein anderes Staats„verhälniß keine Vorschriften gegeben, und bezieht sich demnach nur auf alle „religiöse Angelegenheiten des Menschen. Und weil sie göttlicher, ewi„ger und absoluter Natur ist, so muß sie unter allen Umständen „und in allen Verhältnissen ausführbar sein und den Israeliten „diejenigen höheren Lebensgüter gewähren können, die ihre göttliche Natur „verheißt. Da sie dem Israeliten gestattet und gestatten muß, in andere „Staatsverhältnisse zu treten, so muß dies ihm sittlich möglich sein, d. h. es „muß ihm von der Religion gestattet sein, alle bürgerliche Pflichten „dieses Staates, welche die moralischdn Bedingungen der Aufnahme in seinen „Verband sind, ohne Ausnahme zu erfüllen. Von einer Nationalität „außer diesem Verbande, sie mag in einer gesonderten Autonomie oder sonst „etwas bestehen, kann unmöglich von Religionswegen die Rede sein, weil „hinterher aufgehoben würde, was von vorn herein gestattet ist."

Die inhaltreiche Schrift, aus der wir hier einen kleinen Auszug gegeben haben, wird in unserm nächsten Hefte ausführlich besprochen werden.

Red.

manität zu beschuldigen. Thun Sie es nicht! denn Sie würden eine Ungerechtigkeit begehen. So wenig, als man diejenigen, welche nicht für plötzlich einzuführende volle Preßfreiheit gestimmt haben, mit Recht des Sklavensinnes hat beschuldigen können, eben so wenig wird man uns der Inhumanität beschuldigen können. Meinerseits protestire ich dagegen im Voraus aus dem Grunde meiner Seele.

Ein Abg. der Städte erwiedert:

Der Geist, der diese Versammlung beseelt, das schöne Verhältniß, in welchem sie zu Sr. Maj. dem Könige steht, die warme Theilnahme, welche die Provinz ihr widmet, — das alles sollte es Jedem, der sich einer guten Sache bewußt ist, leicht machen, vor Ihnen aufzutreten. Und doch fühle ich mich, indem ich in der vorliegenden Angelegenheit das Wort nehme, bei dem Gedanken befangen, daß die nächste Stunde das Schicksal von Hunderttausenden, die eine oft getäuschte Hoffnung noch einmal belebt, entscheiden, und daß diese Entscheidung von der Wendung abhangen wird, welche die jetzt begonnene Verhandlung nimmt. Man könnte mir entgegnen, daß ich auf den Beschluß einer bloß berathenden Versammlung, dessen Genehmigung nicht gewiß ist, zu großen Werth lege; allein, meine Herren, es gibt im Leben der Völker Ideen, die von einem kleinen Anfangspunkte aus sich immer mächtiger entwickeln, und zuletzt eine solche Ausdehnung und Konsistenz erlangen, daß es zu ihrer Verwirklichung nur noch einer Anregung, eines Schrittes bedarf, und diesen Charakter scheint mir die vorliegende Frage zu haben. Möchte die Fürsehung es dem rheinischen Landtage beschieden haben, jenen Schritt zu thun, möchte seine Stimme mit segensreichem Erfolg das deutsche Vaterland an die Verirrung finsterer Jahrhunderte, an die heilige Schuld mahnen, die es gegen die Menschheit abzutragen hat! Unsere Entscheidung wird im Wesentlichen davon abhangen, wie wir das Verhältniß des Staates zu dem religiösen Bekenntniß seiner Bewohner betrachten. Der Staat hat unbezweifelt das Recht, von seinen Angehörigen die Bürgschaft zu verlangen, daß in den Grundsätzen, welche sie als die höchste Richtschnur ihrer Handlungen anerkennen, nichts enthalten sei, was mit den Bedingungen seiner Existenz im Widerspruche steht. Diese Bürgschaft ist aber auch der einzige Anspruch, welchen der Staat an die Religion seiner Bewohner machen darf; wollte er weiter gehen, so würde er das höchste, heiligste Gut, das seinem Schutze anvertraut ist, die Gewissensfreiheit, verletzen und die erste Bedingung der höhern Entwickelung, zu welcher er das Mittel sein soll, selbst zerstören. Es käme also darauf an, ob die Lehren des mosaischen Glaubens sich mit den nach diesem Grundsatze festzustellenden Anforderungen des Staates in Einklang bringen lassen, und hier ist zunächst anzuführen, daß diese Lehren aus derselben Quelle geschöpft sind, an welche auch der Christ bis zum heutigen Tage sich nicht vergebens wendet, wenn er an dem gottesfürchtigen Leben der Vorwelt sich erbauen, die er aber besonders dann aufsucht, wenn er sich über den religiösen Geist der früheren jüdischen Staats-Einrichtungen belehren will. Der jüdische Staat beruhte auf dem Prinzip des Gehorsams; die Familie war ihrem Haupte, das Volk seinen Königen, die Könige Gott zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, und noch jetzt sehen wir nicht nur in dem Familienleben der

Juden und in ihrem Verhalten überhaupt dieses Element in ungeschwächter Kraft, sondern dasselbe tritt auch in der Religionslehre, wie sie jetzt in ihren Schulen vorgetragen wird, hervor. In einem von J. Johlson, Religionslehrer der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M., im Jahre 1829 herausgegebenen Lehrbuche, welches auch in den jüdischen Schulen unserer Gegend gebraucht wird, heißt es Seite 151 unter der Ueberschrift: „Von den Bürgerpflichten“: „Wie nennt man diejenigen Pflichten, die wir den Gesetzen der Religion gemäß gegen den ganzen Verein aller unserer Mitbürger zu beachten haben? Man nennt sie Bürgerpflichten oder Pflichten gegen den Staat und das Vaterland. Und worin bestehen sie hauptsächlich? In Treue und Gehorsam gegen die Gesetzte und die Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten, und Liebe zum Vaterlande. Welches ist denn unser Vaterland? Als unser Vaterland erkennen wir ein jedes Land, worin wir geboren wurden, oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind, unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden. Und was gebietet uns die Religion in dieser Hinsicht? Daß wir das Land, worin wir wohnen, als unser Vaterland lieben, und zur Beförderung des Wohlstandes wie auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben mit allen unsern Kräften beitragen sollen, daß wir unsern Privatvortheil und das Wohl unserer eigenen Familie von dem Wohl der großen Staatsfamilie nicht trennen dürfen, sondern daß wir den Gesetzen des Staates gemäß dieses unser Vaterland mit unserm Vermögen und mit unserm Blut und Leben vertheidigen müssen. Muß diese Pflicht uns heilig sein? Dieses Gesetz und schon das Gefühl der Liebe fürs Vaterland, von Gott jedem Menschen ins Herz gelegt, müssen jedem Rechtschaffenen heiliger Beruf und Stimme Gottes sein, daher uns auch diese Pflicht so wichtig ist, daß sogar die Religion jeden Israeliten, so lange er als Krieger dem Vaterlande dient, von der Beobachtung derjenigen Ceremonial-Gesetze befreit, die mit dem Militärdienst unvereinbar sind. Und was müssen wir nun daraus folgern? Daß wir noch weit mehr verbunden sind, einem Staate mit allen unsern Kräften zu dienen, der wirklich unser Vaterland ist, der uns liebreichen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit genießen läßt, der uns so mannigfaltige und nützliche Anstalten und Gelegenheiten zu unserer Vervollkommnung darbietet und zur Entwickelung aller unserer Kräfte behülflich ist, und dessen Gesetze uns demnach gleich den religiösen Geboten heilig sein müssen.“ — Dies mag genügend darthun, daß die mosaische Religion nicht weniger als die christliche ihre Bekenner mit dem Vaterlande und mit dem Staate in die innigste Verbindung zu bringen geeignet ist. Es ist vielfach behauptet worden, daß in der Sammlung von jüdischen Religionsschriften, welche man Talmud nennt, verwerfliche und staatsgefährliche Lehren enthalten seien; allein die genauesten Forschungen haben dargethan, daß die Behauptungen, wenn nicht auf Böswilligkeit, dann doch auf Mißverständnissen beruhen, Mißverständnissen, die durch das Herausreißen einzelner, nur im Zusammenhang erklärlicher Sätze herbeigeführt wurden, und um so schwerer durch eine gründliche Interpretation des Talmud selbst zu beseitigen waren, als es unter den gelehrtesten Orientalisten nur selten

einen gegeben hat, der das aramäische Idiom des Talmud verstand und dem sonach das Original zugänglich war. Für uns genügt vollkommen der Umstand, daß der Talmud keineswegs als Lehrbuch in den jüdischen Schulen gebraucht, sondern nur als ein Gegenstand der gelehrten Forschung betrachtet und demnach nur selten von einzelnen Israeliten gelesen wird. In dem bereits angeführten jüdischen Lehrbuche heißt es Seite 96: „Der Talmud ist kein Gesetzbuch, sondern eine Sammlung verschiedener Erklärungen und oft sehr abweichender Meinungen, theils über Gegenstände, die den Kultus und die Ritualgesetze betreffen, und theils über Entscheidungen in Rechtssachen, die zwar jetzt mehrentheils unanwendbar sind, da bekanntlich das: „„die Gesetze des uns schützenden Staates haben vorzüglich bindende Kraft"", überall vorherrschender Grundsatz ist. Ferner enthält diese Sammlung viele Legenden, Parabeln und allegorische Dichtungen, die meistens einen tiefen Sinn, aber oft eine schwer zu enträthselnde Bedeutung haben; mitunter auch sehr schöne und gehaltvolle Sittensprüche und Lebensregeln. Der Talmud wurde übrigens nie zu den heiligen Büchern gezählt, noch weniger ist es eine Volksschrift. Dem Gelehrten von Profession aber ist er ein schätzbares Handbuch, worin er in manchen Fällen sich Raths erholen und erfahren kann, wie die Alten (jüdischen Kirchenväter) in gewissen — freilich jetzt oft sehr veränderten — Umständen gedacht und gehandelt haben." — Wenn nun die Lehren des Mosaismus nicht nur nichts Feindseliges gegen den Staat enthalten, sondern sogar ihren Bekennern Gehorsam, Treue, Hingebung gegen König und Vaterland zur Pflicht machen, mit welchem Rechte darf dann der Staat sie durch Beschränkungen drücken? Wohin würde es führen, wenn der Staat in das Innere der religiösen Ueberzeugung seiner Angehörigen eindringen, sie über ihr Verhältniß zu ihrem Schöpfer zur Rechenschaft ziehen, und ihnen, nach Maßgabe der Resultate dieser Prüfung, Rechte bewilligen oder verweigern wollte? Würde nicht bei einem solchen Grundsatze eine jede Konfession der Gefahr ausgesetzt sein, früher oder später in ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen beschränkt zu werden? Untersuchen wir nun, inwiefern der Anspruch der Israeliten auf eine staatsbürgerliche Existenz von den frühesten Zeiten bis jetzt Anerkennung gefunden, so sehen wir den Genius der Geschichte trauernd seinen Blick niedersenken, und es möge mir erlassen werden, Ihnen die Bedrückungen und Qualen zu vergegenwärtigen, mit denen Jahrhunderte hindurch diese Unglücklichen verfolgt wurden. Mehr noch als in vaterländischer Beziehung müssen wir die grausame Verfolgung der Juden, von einem höhern Standpunkte aus, als Christen betrauern; das Christenthum lehrt uns in jedem Menschen das göttliche Geschlecht, das Ebenbild Gottes erkennen, es will nur durch den Geist der Wahrheit, durch die Macht der Ueberzeugung siegen, es ist die Religion der Sanftmuth, der Liebe, — und in ihrem heiligen Namen wurden jene Gräuel verübt! Doch wenden wir uns weg von diesen betrübenden Erinnerungen zu dem freundlicheren Bilde, das uns die neuere Zeit in den Nachbarstaaten darbietet. Die Gesetzgebung Englands, Hollands, Belgiens und Frankreichs hat sich längst der Vorurtheile früherer Zeiten erledigt, und die bürgerliche Gleichstellung der Juden ausgesprochen. Im Referate ist

bereits erwähnt, daß die Stelle eines Sherifs von London ein Jude bekleidet; in Holland ist der Kabinets-Sekretair des Königs, Boas, ein Jude; ferner jüdische Beamte sind: Asser, Direktor im Ministerium der Justiz; Asser, jun., Staats-Prokurator; Meyer und Lippmann, Advokaten; der Friedensrichter von Amsterdam ist ein Jude. Es ist bekannt, daß in Frankreich vier Israeliten, Cremieux, Wormser, Cerfbeer und Fould, Mitglieder der Deputirtenkammer sind, und daß man dort Juden als Staats-Prokuratoren, Advokaten, Professoren, ja, als Offiziere in der Armee, z. B. den General-Lieutenant Wolff, die Kolonels Cerfbeer und Worms, mit Auszeichnung nennt. Ueberall, wo die Menschenwürde wieder in ihre Rechte eintrat, hat die Erfahrung gelehrt, daß die in Folge der frühreren Unterdrückung gesunkene Sittlichkeit sich alsbald zu heben begann, und als im Jahre 1830 in Frankreich die Gleichstellung der Juden durch Uebernahme der jüdischen Kultuskosten auf die Staatskasse den letzen Schlußstein erhielt, gab ihnen bei der Verhandlung des desfallsigen Gesetzes der Minister Mérilhou in der Pairskammer folgendes ehrenvolles Zeugniß: „Dans les fonctions publiques où ils ont été appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie, ils ont en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs adversaires.“ *) Wenden wir uns nun zurück nach Deutschland, so wird überall unser vaterländisches Gefühl schmerzlich berührt bei der

---

*) Es dürfte hier der geeignete Ort sein, an die Rede zu erinnern, welche am Neujahrstage 1843 die Deputation des israelitischen Central-Consistoriums zu Paris an den König richtete:

„En Vous offrant l'hommage de leur dévouement, Sire, les Israélites vous prient d'agréer aussi l'expression de leur reconnaissance. Ils n'oublieront jamais que sous le règne de Louis Philippe ils sont enfin parvenus à cette égalité complète qu'ils étaient si jaloux de conquérir. C'est à Votre Majesté, Sire, à vos pensées libérales, si souvent et si hautement exprimées, que nous aimons à rapporter cette grande conquête. L'exemple de Louis Philippe, l'exemple de la France retentiront à l'étranger. Ainsi nous verrons s'accomplir les belles paroles que Vous nous adressiez dans une autre circonstance: Comme l'eau qui tombe goutte à goutte perce le plus dur rocher, de même l'injuste préjugé qui vous frappe s'évanouira de jour en jour devant la raison humaine et la philosophie.“

Die Antwort Ludwig Philipps lautete:

„Je suis fort touché des sentiments que vous m'exprimez. C'est avec une grande satisfaction que j'ai vu sous mes yeux s'accomplir votre émancipation, et je suis heureux qu'il n'y ait entre vous et vos concitoyens aucune différence. En France, il est vrai, l'injuste préjugé qui frappe ailleurs les Israélites est complètement aboli, je n'ai rien négligé pour que cette conquête vous fût assurée. Il est bien lent à s'éteindre ailleurs, mais ils faut espérer que notre exemple ne sera pas perdu. Pour moi, messieurs, je vous répète volontiers la phrase que vous me rappelez, elle est encore aujourd'hui l'expression de ma pensée: Comme l'eau qui tombe goutte à goutte perce le plus dur rocher, de même l'injuste préjugé qui vous frappe s'évanouira de jour en jour devant la raison humaine et la philosophie.“

Wahrnehmung, wie weit wir noch gegen jene Länder zurückstehen. In Preußen wurden die Juden durch das Edikt vom 11. März 1812 als Staatsbürger erklärt, zu gleichen Rechten und Freiheiten mit den Christen, zu akademischen, Schul- und Gemeinde-Aemtern zugelassen, auch die Zulassung zu Staatsämtern wurde ihnen verheißen; nur in wie fern selbige stattfinden solle, behielt der Gesetzgeber sich vor, später zu bestimmen. Als bald darauf Preußens König das Volk zu den Waffen rief, da folgten auch seine jüdischen Unterthanen freudig dem Rufe zum Kampfe für das Vaterland, das auch sie nun das Ihrige nennen konnten, und nach beendigtem Kriege widmeten sich viele Israeliten, da das Gesetz ihnen nunmehr die Bahn zu einer Wirksamkeit im öffentlichen Unterricht eröffnet hatte, mit Fleiß und Liebe der Vorbereitung zu diesem ehrenvollen Berufe. Allein eine Verfügung vom Jahre 1822 zerstörte ihre gerechten Lebenshoffnungen, indem sie die Juden von Schul- und Lehr-Aemtern entfernte; sie wurden faktisch von den Offizierstellen in der Armee, die ihnen im Befreiungskriege vielfach verliehen worden waren, ausgeschlossen, und sahen nach und nach ihre durch das Gesetz von 1812 begründeten und durch treue Hingebung gegen den Staat wohlerworbenen Rechte aufgehoben. Sechstausend Israeliten sind in dem Befreiungskriege gefallen, und noch dürfen den vaterländischen Boden, den sie mit ihrem Blute tränkten, ihre Glaubensgenossen nur mit dem Gefühl verstoßener Fremdlinge betreten, noch spricht der Staat zu seinem jüdischen Unterthan: Hast du Talente, so magst du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht gebrauchen; hast du Ehrgefühl, so magst du es in dir ersticken, ich werde es nicht befriedigen; hast du dir Wissen erworben, so magst du es verscharren, ich werde ihm keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen.*) Das Referat hat bereits der Verheißungen

---

*) Die letzten Worte scheinen aus der im Manuscript gedruckten „Immediat-Eingabe der zu Köln wohnenden Banquiers Abraham und Simon Oppenheim", (vom 5. Januar 1841) entlehnt, wo es S. 27 ff. heißt:

„Was der Terrorismus für die gesammten revolutionirten Einrichtungen des Landes (Frankreichs) gewesen war, das wurden die kaiserlichen Decrete für die bürgerliche Gleichstellung der Juden: wahre Schreckensmaßregeln, die, indem sie das Prinzip der Rechtsgleichheit in seinem Wesen erhielten, die augenblicklichen Uebelstände, welche diese Rechtsgleichheit noch nicht zu beseitigen vermocht hatte, und die sich nicht mit ihr vertrugen, auf eine gewaltsame, tyrannische, aber vorübergehende Weise bekämpften. Die damalige französische Regierung konnte zu den jüdischen Bürgern sagen: „„Ich habe allem Fanatismus in meinem Verfahren gegen dich entsagt: jetzt befreie du dich von den üblen Folgen, die er mit sich geführt; hast du die Kraft nicht dazu, so werde ich dich deine Schwäche durch Beschränkung entgelten lassen. Ich habe deinem Ehrgefühle, deinem Talente, deinem Wissen jede Bahn ohne Ausnahme eröffnet; ich verlange dafür, daß du von der einzigen Beschäftigung, die dir früher gestattet worden, ablassest oder dir einen lästigen, aber heilsamen Druck gefallen lassest."" Das gegenwärtig in den Rheinlanden herrschende System dagegen, welches jenes Grundprincip der Rechtsgleichheit stillschweigend aufgehoben hat, und jene Ausnahmsverfügungen allein, wie isolirte Trümmer eines eingestürzten Gebäudes, fortbestehen läßt, spricht gleichsam folgendermaßen zu dem jüdischen Unterthan: „„Das Gesetz bleibt unduldsam und ausschließend gegen dich, wie immer: du sollst dich aber der üblen Folgen

erwähnt, welche den Juden der deutschen Bundesstaaten in der Bundesakte gegeben wurden; so wenig aber ihr gegenwärtiger Rechtszustand denselben entspricht, so wenig dürfte auch damit die Anordnung in Einklang zu bringen sein, welche dem Vernehmen nach in Bezug auf die Juden in Preußen vorgeschlagen wurde. Nach dieser Anordnung würden die Juden in besondern, von den Staatsbürgern getrennten Korporationen organisirt, nicht nur von allen Aemtern, sondern auch gegen Erlegung einer Rekrutensteuer von der Militärpflichtigkeit ausgeschlossen, so aber aus der allgemeinen Nationalität des Volks förmlichst ausgestoßen, und zwischen ihnen und den Christen eine schroffe, unübersteigliche Kluft geschaffen werden. Ich enthalte mich jeder Aeußerung über diese Maßregel, so wie der Frage, wie sie mit dem Gesetz von 1812, mit der Treue, der Hingebung des jüdischen Volkes gegen den Staat, mit der Verheißung der Bundesakte in Einklang zu bringen sein würde; ich erlaube mir aber, Ihnen ein Schreiben mitzutheilen, welches nach öffentlichen Blättern A. von Humboldt über diesen Gegenstand an den Grafen von Stolberg richtete: „Ich habe, theurer Graf, mit einem Schmerze, dessen Motive und Richtung Sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des Debats vom 10. März 1842), die gestern angekommen ist, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist — wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte beraubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters bereits erworben sind, und der Milde unsers jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen." Wir dürfen vertrauen, meine Herren, daß dem hier in Rede stehenden Plane keine Folge gegeben werden wird, aber wenn auch nur der Gedanke an einen solchen Rückschritt, an eine solche Verkennung aller natürlichen und erworbenen Rechte aufkommen kann, so ist es um so mehr an der Zeit, daß sich Stimmen zur Vertheidigung der Sache der Menschheit erheben. Verweilen wir noch einen Augenblick bei der besondern Lage, in welcher sich die Juden der Rheinprovinz be-

---

dieses Verfahrens bei Strafe harter Bedrückung entäußern. Hast du Ehrgefühl, so magst du es vermodern lassen, ich werde es nicht befriedigen; hast du Talente, so magst du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht brauchen; hast du dir Wissen erworben, so magst du es verscharren, ich werde ihm keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen; hast du kriegerischen Muth, so ist dir vergönnt, als Soldat zu dienen, aber von jeder Ehre bleibst du ausgeschlossen. Wenn du aber von allem dem für dich unbrauchbaren Gut nichts und somit nicht die Kraft hast, dich aus dem Zustande, in welchen die frühere Behandlung dich versetzt hat, herauszureißen, so sollst du dein Brod mit Schande essen, und Schimpf und Schmach sollen dein Erbtheil sein.'"

finden. Es ist Ihnen bekannt, daß außer dem Juden=Dekrete vom 17. März 1808 in der Rheinprovinz gesetzlich keine Beschränkungen der Israeliten bestehen. Faktisch befinden sie sich aber in demselben Zustande wie ihre Glaubensgenossen in den alten Provinzen, und die Aufhebung des erwähnten Dekrets würde daher nur einen kleinen Theil des Druckes wegnehmen, der auf ihnen lastet. Wie sehr aber die jüdischen Bewohner der Provinz es verdienen, daß derselbe ganz verschwinde, geht daraus hervor, daß dem Vernehmen nach von den beiläufig 500 Legitimations=Scheinen, welche in den Kreisen Kleve, Geldern, Kempen, Gladbach, Krefeld, Neuß und Grevenbroisch jährlich ausgefertigt werden, kaum einer verweigert, und von den seit 8 Jahren ertheilten jüdischen Handelspatenten nicht ein einziges vom rheinischen Appellhofe widerrufen worden ist. Nicht allein aber verdienen daher die Juden eine gänzliche bürgerliche Gleichstellung, sondern auch die Provinz muß sie in ihrem eigenen Interesse dringend wünschen. Die unbeschränkte staatsbürgerliche Stellung der Juden fließt her aus dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, sie bildet einen Theil der Basis, auf welcher unsere Gesetzgebung, unsere bürgerliche Freiheit beruht; wird ein Steinchen aus dem wohlgefugten Getäfel genommen, so ist das Ganze verletzt und in Frage gestellt. Meine Herren! Je tiefer wir uns von der Göttlichkeit des christlichen Glaubens durchdrungen fühlen, desto mehr müssen wir es für ein Unglück halten, seiner Segnungen nicht theilhaftig zu sein. Wollen wir denn diejenigen, die diese Wohlthat entbehren, durch Bedrückung und Kränkungen noch unglücklicher machen? wollen wir nicht vielmehr durch ein gerechtes, liebevolles Benehmen die höheren Vorzüge unserer Religion an den Tag legen? Im Namen der Menschheit, gegen die eine heilige Schuld abzutragen ist, im Namen des Christenthums, das alle Menschen mit göttlicher Liebe umfaßt, im Namen des Gesetzes, vor dem alle Menschen gleich sein sollen, im Namen unseres hohen Berufs beschwöre ich Sie, meine Herren, versagen Sie dem vorliegenden Antrage Ihre Zustimmung nicht! Lassen Sie uns durch unsern Ausspruch den Weg dazu anbahnen, daß wir in unserm schönen Vaterlande keinem Menschen mehr begegnen, der im Gefühl des Drucks und ungerechter Kränkung den Blick traurig niedersenkt; lassen Sie uns keinen, den Gott als unsern Bruder hat geboren werden lassen, lieblos verstoßen, geben wir ihm Raum, jedes Talent, jede Kraft, welche der Schöpfer ihm verliehen hat, unbeengt zum Heile der Menschheit zu entwickeln! Einer von Ihnen, meine Herren, hat mir geäußert, er habe das Vertrauen zu mir gefaßt, daß ich stets nach meiner Ueberzeugung rede; ich habe mich dieses Lobes, des einzigen, das ein Deputirter annehmen darf, mit dem Bewußtsein gefreut, daß ich es verdiene; wenn ich aber je nach meiner Ueberzeugung gesprochen habe, so geschah es heute, und wenn auch mir nicht mit der innigsten Ueberzeugung auch die Kraft gegeben ist, sie Ihnen einzuhauchen, so weiß ich doch, daß auch das schwache Wort, wenn der Geist der Wahrheit es durchdrigt, den Eingang in die Herzen zu finden vermag.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Die Frage der Juden=Emancipation oder ihrer gänzlichen Gleichstellung mit den Christen ist in neuerer Zeit vielfach in Anregung ge=

bracht und der Gegenstand weitläufiger Erörterungen geworden. Ich will versuchen, dieselbe auf einige Hauptmomente zurückzuführen und diese dann zum Gegenstand einer kurzen Erörterung zu machen. Was ein durch Form und Geist eng verbundenes, keine Opfer und Entbehrungen scheuendes und nur das Eine Ziel verfolgendes Ganzes den ungünstigsten Konjunkturen zum Trotz zu erreichen im Stande ist, dafür liefert das Volk Israel einen merkwürdigen Beweis. Während dasselbe Jahrhunderte lang und in der tiefsten Erniedrigung eine kümmerliche Existenz fristete, deren Erhaltung es nur seiner Isolirung und Eigenthümlichkeit verdankte, erblicken wir jetzt dasselbe im Besitz der größten Macht, der Geldmacht, als den Inhaber vielleicht des vierten Theils des beweglichen Kapital-Vermögens unserer Staaten, als den Buchführer und Gläubiger der Fürsten, als den großen Säckelträger und Wechselzieher der Völker, als dem Autokraten im Börsen-, Papier- und Aktienwesen in den Staaten, und als den Herrscher über Gut und Blut in ganzen Strichen des platten Landes. Wer hierin eine Ueberschätzung der Bedeutung der Juden und des Judenthums erblickt, dessen Verblendung ist nur zu beklagen, die allein die großen Vorzüge übersehen kann, mit denen das Volk der Juden ausgestattet ist und die ihm durch seine traditionellen Vorstellungen und Sitten dem verflachenden Indifferentismus und Kosmopolitismus gegenüber gesichert sind. Das Volk der Juden bildet den Centralstamm des menschlichen Geschlechts, und alles, was dem Menschen an Gaben, wie an Fehlern und Mängeln, von der ersten Schöpfung und dem Falle her zukommt, ist darum in reicherem Maße und in größerer Fülle bei ihm vereinigt als bei irgend einem anderen. Daher war es von jeher, auch vor der christlichen Zeit, Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der übrigen Völker, darum aber war es auch das auserwählte Volk des Herrn, und darum bleibt es uns, selbst in dem Zustande der Erniedrigung, wann und wo sie auf ihm lastet, ehrwürdig und ein Gegenstand der innigsten Theilnahme. Handelte es sich bloß um den Genuß der bürgerlichen Rechte, ich würde keinen Anstand nehmen, ihnen denselben, da, wo sie sind, in reichlichem Maße zu gewähren. Ich sage: da, wo sie sind, denn die Gewährung unbedingter Freizügigkeit müßte stets den größten Bedenken unterliegen, da die Juden überall als heterogenes Element auftreten, dessen Abwehr nach so vielen und langen Erfahrungen Niemandem verdacht werden kann. Eine ganz andere Frage aber ist die, ob der Staat durch Gewährung aller politischen Rechte sich seines bisherigen christlichen Charakters vollends und bis auf das Letzte entkleiden soll. Er wird dadurch nothwendig auf die einzige Grundlage der materiellen Interessen und der rohen Gewalt zurückgeführt, eine Grundlage, die keinem Weiterdenkenden zusagen dürfte. Ich weiß sehr wohl, daß man jene christliche Grundlage durch das Wort Humanität ersetzen möchte, doch kann dieser Ausdruck immer nur die beiden Bestandtheile des Menschen, das geistige und das sinnliche Element, bezeichnen. Das Erstere wird uns stets auf das Christenthum und das letztere auf die Herrschaft der materiellen Interessen oder der rohen Gewalt zurückführen. Ein merkwürdiges Beispiel hierfür liefert Frankreich, wo, um nur einer der handgreiflichen äußeren Erscheinungen zu gedenken, in allen Gerichtshöfen ohne

Ausnahme nicht das Bildniß des lorbeerbekränzten Regenten, sondern das Bildniß des mit Dornen gekrönten gekreuzigten Erlösers hängt und hinreichend beweist, in wessen Namen hier in letzter Instanz Recht gesprochen wird. Kann aber der Jude in diesem Namen Recht sprechen, kann er als Verwaltungs-Beamter christliche Zustände auffassen, schützen und fördern, kann er z. B. Schulrath, kann er Kultusminister werden? und er muß es können, wenn die Emancipation zur Wahrheit werden soll. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil der Juden dem Glauben und den Sitten ihrer Vorfahren entsagt und auf diesem Wege zur Emancipation zu gelangen hofft, aber ich weiß auch, daß dieses nur eben so viele Gegner des Christenthums mehr sind, die in das Lager des mächtigeren und gefährlicheren Feindes, des Indefferentismus, übergangen sind, was die Erfahrungen der neuesten Zeit hinreichend bewiesen haben, wenn es noch eines solchen Beweises bedürfen konnte. Einer der früheren Redner hat geäußert, daß er es nicht unternehmen wolle, die Sache vom religiösen Standpunkte aus zu betrachten, wie es der Herr Referent wegen seines geistlichen Charakters gethan habe; ich aber will es unternehmen, und zwar von demselben Standpunkte aus, den jener bezeichnet. Wenn aber der Herr Referent die Emancipation der Juden als eine nothwendige Folge der Grundsätze des Christenthums darstellen zu können glaubt, so stelle ich dem Referenten von meinem Standpunkte aus eine höhere Autorität entgegen. Es ist die Autorität der katholischen Kirche, die diese Folge nirgends und zu keiner Zeit ausgesprochen hat, während sie zu allen Zeiten die Sklaverei als mit den Grundsätzen des Christenthums unverträglich erklärt hat. So lange aber diese Autorität nicht gesprochen, so lange ich mich nicht von meiner irrigen Auffassungsweise überzeugt, kann und darf ich, trotz dem Referenten, der Emancipation der Juden als mit den christlichen socialen Zuständen unverträglich, stets und laut widersprechen.

Ein Abgeordneter der Städte:

Nach den Vorträgen, die wir vom verehrten Referenten und von einem Abgeordneten der Städte gehört, bleibt mir nichts mehr zu sagen übrig, als daß wir entweder diese herrlichen Produkte der geistreichsten Humanität verbrennen oder durch den Druck der Unsterblichkeit überliefern müßten. Vermodern oder verschimmeln dürfen sie in unsern Archiven nicht. Es handelt sich zunächst um die Aufhebung eines verschollenen Gesetzes, desjenigen vom 17. März 1808. Dieses Gesetz war ein Strafedikt für die Dauer von 10 Jahren; es galt für das Elsaß und kam nur par bricole nach dem jetzigen Rhein-Baiern, Rhein-Hessen und Rhein-Preußen, und zwar nur ins halbe Rhein-Preußen. Seit 25 Jahren 3 Monaten und 13 Tagen ist die Strafzeit vorüber, und es ist versäumt worden, und zwar von den Ständen versäumt worden, darauf aufmerksam zu machen, daß im Elsaß, in Rhein-Baiern und Rhein-Hessen die Wirkung des Strafedikts aufgehört hat, daß sie nirgendwo mehr bestehet, als im halben Rhein-Preußen. Hier aber besteht sie ohne Fug, Grund und Recht, denn es hat sich in dem Vierteljahrhundert nichts zugetragen, was die Fortdauer der Strafe auch nur dem Scheine nach rechtfertigen

könnte. Wir bitten unsere Brüder vom rechten Ufer, uns zu helfen. Diese Bitte ist so billig und gerecht, daß sie uns gar nicht abgeschlagen werden kann. Was würden wohl unsere Nachbarsleute von unserer Einigkeit und Einheit sagen, wenn unsere Bitte, die wir an die rechte Rheinseite richten, und zwar in einer Sache, die wir eine Ehrensache nennen, eine vergebliche Bitte wäre? Es ist dergestalt eine Ehrensache, daß ganz Deutschland, Belgien, Holland und Frankreich auf uns sehen, und daß dabei der Ruhm des 7ten rheinischen Landtags auf dem Spiel steht. Meinen verehrten Mitständen lege ich diesen Ruhm warm ans Herz!

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Unter der Juden-Emancipation werden wir die Frage verstehen, ob und inwiefern eine Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern in politischer Beziehung möglich sei. Es wird nicht verkannt werden, daß für die Beantwortung dieser Frage die Feststellung des Begriffs vom Judenthume vor Allem erforderlich, und daß die nöthigen Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Begriffes nur aus der Geschichte und aus der Art, wie in derselben das Judenthum zur Darstellung gekommen, gewonnen werden können. Hiernach gelangen wir aber zu dem Resultate, daß das Judenthum zunächst etwas Anderes als eine Religion, d. h. eine Glaubensgemeinschaft über die letzten Gründe der Dinge sei. Wo wäre auch der gemeinschaftliche Glaubensverband zwischen dem messiasgläubigen Volke des alten Testaments, dem Juden des Talmud und dem aufgeklärten, nach Emancipation verlangenden Juden des 19ten Jahrhunderts? Die Geschichte lehrt uns mit der nämlichen Bestimmtheit, daß von jeher und zu allen Zeiten das Judenthum durch die Abstammung und nur durch die Abstammung fortgepflanzt worden, und daß ausschließlich sie es gewesen, welche in fast allen Staaten der Welt jene fremde Nationalität bis auf unsere Tage hat fortleben lassen. Es ist daher für uns die so bezeichnete Genossenschaft von Stammesverwandten nicht zu verwechseln mit irgend einer andern Gemeinschaft von Glaubensgenossen, eine Verwechselung, welche gerade am häufigsten vorgekommen und den meisten Anlaß zu unrichtiger Beurtheilung der vorliegenden Frage gegeben hat. Nachdem wir hiermit den Gesichtspunkt ausgesprochen, von welchem bei dieser Beurtheilung ausgegangen werden muß, ist die Einrede zu beseitigen, als sei dieses Jahrhunderte lang fortgesetzte Zusammenhalten von den unter sich durch Abstammung zu einer Gemeinschaft Verbundenen nicht aus dem Wesen dieser Gemeinschaft entsprungen, sondern durch die Unduldsamkeit und die Verfolgungssucht früherer Jahrhunderte verursacht worden. Es lehrt uns aber die Geschichte auf jeder Seite, daß nach den blutigsten und verfolgungssüchtigsten Zeiten der unterdrückte Stamm mit dem siegenden sich stets zu einem Ganzen verschmolzen habe, während gerade nur die jüdische Nationalität es war, die unter allen Umständen der Vereinigung mit jedem fremden Elemente dauernd widerstrebte. So ist das moderne Frankreich aus den verschiedenartigsten Nationalitäten gebildet, so ist in Spanien nach der heftigsten Verfolgung der maurische Stamm in der Verbindung mit dem gothischen aufgegangen, so haben in England eingewanderte Normannen mit den früher dort angesiedelten Sachsen

und anderen Stämmen ein Volk gebildet, so werden die Inseln und Festländer des westlichen Welttheils von einer gemischten Bevölkerung bedeckt, welche sich auf dem Boden bildete, den verfolgungssüchtiger Glaubenseifer blutig gedüngt hatte. Wenn wir dagegen in der Geschichte kein Beispiel finden, daß in der Reihenfolge von fast dreitausend Jahren jemals eine Verschmelzung des jüdischen Stammes mit irgend einem andern Elemente stattgefunden, wenn dies selbst nicht eimal stattfand, als nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus das jüdische Volk in alle Welt zerstreut wurde: so glauben wir uns vollkommen zu der Behauptung berechtigt, daß diese Thatsache einer durch die ganze Welt verbreiteten, fest und einig in sich verbundenen Nationalität zugeschrieben werden müsse, daß es aber unwahr und unhistorisch sei, dieselbe durch äußere Ursachen, so wie den Druck und die Verfolgung fremder Nationen, erklären zu wollen. Wird aber festgehalten, daß in dem nach Entwickelung und Fortbildung strebenden Staate (und daß dies unser Standpunkt sei, wird Niemand läugnen) das Judenthum weiter nichts ist als eine Genossenschaft von fremden Stammes-Verwandten, die, indem sie die Qualifikation als Juden beibehalten, ihren Willen dahin erklären, daß sie darüber einig sind, die dem Staate fremde Genossenschaft unter sich fortzupflanzen, so wird es nicht schwer sein, die Stellung zu bestimmen, welche der Staat einer solchen Stammes-Gemeinschaft gegenüber einzunehmen hat. Denn es kann der Staat seine Ausbildung und Entwickelung nur in den Gränzen wollen, die er sich selbst gesetzt, er kann sie nur so wollen, daß sie vor sich gehe auf dem Wege einer gemeinsamen Betheiligung und Erhebung aller derjenigen, denen eine Theilnahme an dem durch ihn bestimmten Bildungsgange beigelegt ist. Existirt nun eine ihm fremde Nationalität, deren eigentliches Lebensprinzip selbstständige Fortentwickelung ist, ohne Rücksicht auf den Staats-Verband, in welchem sie lebt, so ist es eine nothwendige Folge dieses Prinzips, daß der Bildungsgang des Staats von ihm ignorirt werde. Hierin aber liegt die Unmöglichkeit der Juden-Emancipation von Seiten des Staats. Denn wollte der Staat das Judenthum emancipiren, d. h. in seinen Entwickelungsgang aufnehmen, so würde er damit aussprechen, daß in diesen Entwickelungsgang ein Element aufgenommen worden, dessen Lebensprinzip es ist, denselben zu ignoriren, somit auch den Staat selbst und seine Bedeutsamkeit in Frage zu stellen. Wie aber der Würde der Verwaltung, so widerstrebt die Juden-Emancipation eben so allen wahrhaft freisinnigen Grundsätzen, indem eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichheit vor dem Gesetze ihre unverkennbare Folge ist. Denn während alle Unterthanen, sie mögen einem Glauben oder einem Kultus angehören, welchem sie wollen, der politischen Rechte nur dann theilhaftig werden, wenn sie durch den Zutritt zu dem Staats-Verbande die ihnen etwa anderweit überkommene Nationalität aufgegeben haben, eximirt sie das Judenthum von einer gleichen Verpflichtung und statuirt so ein Priviligium, von welchem die Geschichte kein Beispiel aufweiset. Unbegreiflich erscheint es daher, wenn man die Gesuche um Emancipation durch Berufung auf freisinnige Grundsätze rechtfertigen hört, und es scheint nicht zu rechtfertigen, wenn dabei angeführt wird: da der Jude die nämlichen Lasten trage, wie

jeder Andere, d. h. die nämlichen Steuern zahle, so müsse ihm auch eine gleiche Berechtigung nicht vorenthalten werden. Als ob der Staat gerade seine heiligsten Rechte gegen Steuerzuschüsse vertauschen könnte, und als ob derjenige, welcher dem lebendigen Entwickelungsgange desselben hemmende Grundsätze entgegen stellt, seine Betheiligung zu erkaufen im Stande wäre! So viel gegen die Meinung, welche die Emancipation des nationellen, d. h. des eigentlichen Judenthums verlangt; wir haben uns jetzt zu dem andern System zu wenden, welches etwa in Folgendem besteht. Es existire eine Klasse von geborenen Juden, welche auch den Namen derselben führe, die aber durch äußere Lebensverhältnisse aus dem nationalen Verbande längst herausgetreten und so von ihm getrennt seien, daß dieser nationale Verband wenigstens keinen Grund dafür abgeben könne, die Theilnahme an der Entwickelung des Staates ihnen vorzuenthalten. Solche Juden aber sind sich der Trennung von dem Judenthume entweder bewußt, oder sie sind sich derselben nicht bewußt. Ist das Letztere der Fall, so können sie den übrigen Staatsbürgern aus denselben Gründen nicht gleichgestellt werden, aus welchen diese Gleichstellung den bewußten Juden verweigert werden muß. Sind sie sich aber über den Austritt aus der angeborenen Stammes-Genossenschaft klar geworden, und haben nur dieses Ausscheiden auszusprechen unterlassen, so können g e r a d e s i e eine bürgerliche Gleichstellung am allerwenigsten fordern. Denn es wird dann die Beibehaltung des jüdischen Namens und der Geschlechts-Gemeinschaft in ihrem Munde zur Unwahrheit, die nur da gleichgültig sein kann, wo ein Judenthum der That nach zu existiren aufgehört hat. In dem Staate, in dem das Vorhandensein eines solchen aber gesetzlich anerkannt ist, dürfte der Namen nie bedeutungslos sein, hier muß vielmehr gerade solchen Juden gegenüber die einzige Bedingung der Gleichstellung sein, daß da, wo die Trennung faktisch existirt, sie auch nominell ausgesprochen werde. Hiermit glaube ich deutlich genug darauf hingewiesen zu haben, unter welchen Umständen eine bürgerliche Gleichstellung der Juden einzig möglich werde: sie kann nur da statthaben, wo das Judenthum selbst nicht mehr existirt. Daß aber die Auflösung desselben nicht durch den Staat, sondern nur durch die Juden herbeigeführt werden könne, wird Niemand bezweifeln, der bedenkt, daß gewaltsame Mittel, abgesehen davon, daß sie nicht fruchten, auch grundsätzlitz nicht zu rechtfertigen wären, und daß der Staat eben so wenig Veranlassung hat, zu seinen Bürgern Menschen zu erziehen, welche durch faktische Verhältnisse einer fremden Nationalität zugethan sind und die Theilnahme an dem Staate sich durch Vernichtung hemmender Verhältnisse zu erringen verschmäht haben. Schließlich haben wir noch der Ansicht zu begegnen, welche uns auf das Beispiel von Frankreich und Belgien hinweist, indem dort ja die Erfahrung gelehrt, daß die völlige Gleichstellung der Juden ohne den mindesten Nachtheil für das Staatswohl vor sich gegangen sei. Direkter Nachtheil oder Gefahr für das Staatswohl wird meinerseits nie behauptet werden; ich habe gegen die Juden-Emancipation nur protestirt, weil ich der Meinung bin, daß sie den nothwendigsten Principien des Staats wiederstreite, und muß ich diese Emancipation daher inso-

fern einen Nachtheil nennen, als eine jede unklare Auffassung des Staatsprinzips sowohl für den Staat als für denjenigen, der ihn zu verwalten hat, ein Unglück, also auch ein Nachtheil ist. Daß vielleicht Frankreich oder Belgien bei der Organisation seiner politischen Verhältnisse gerade durch besondere Klarheit im Erkennen der Prinzipien ausgezeichnet wäre, ist noch von Niemanden behauptet worden, und es kann daher das Beispiel jener Staaten da, wo es sich um Feststellung von Grundsätzen handelt, für uns Deutsche von keiner Bedeutung sein. Ich stimme daher gegen den Antrag.

Ein Abgeordneter der Städte:

Ungeachtet in- und außerhalb dieser Versammlung diejenigen, welche der Emancipation der Juden widersprechen, zu Finsterlingen gemacht, der Intoleranz, des Mangels an christlicher Liebe, Gerechtigkeit und Duldung beschuldigt, der Humanität verlustig erklärt werden, so können mich doch alle diese Reden nicht abschrecken, zu bekennen, daß ich auf dem breiten Wege des Fortschrittes und der Erleuchtung noch nicht bis zu der Ueberzeugung vorgeschritten bin: „auf dem Gebiete des Staatsbürgerthums dürfe keine religiöse Unterscheidung stattfinden, und in staatsbürgerlicher Beziehung sei Jud und Christ ganz einerlei.“ Ich will indessen meinerseits über diese höchst wichtige Frage die Diskussion nicht über Gebühr verlängern, wozu die Masse der deswegen erschienenen Schriften pro et contra uns ein Material bietet, daß die Zeit bis zum künftigen Landtage nicht zureichen würde. Ich müßte noch etwas weiter in die Geschichte gehen, als der Herr Referent gethan, mindestens mit der Erscheinung des Herrn und mit der Passion anfangen; denn daraus würde sich am ersten entwickeln lassen, daß die Geschichte des unglücklichen jüdischen Volkes keine zufällige, sondern als ein sehr bedeutungsvolles Zeichen für alle Zeiten, bis ans Ende derselben besteht, und es dem rheinischen Provinzial-Landtage wohl schwerlich anheimgegeben sein wird, dieses Zeichen in der Weltgeschichte zu paralysiren. Wir werden aber schwerlich uns durch fortgesetzte Diskussionen verständigen, eben so wenig, als man sich damals über die bedeutungvollen Worte Freiheit und Gleichheit, Bruderschaft verständigen konnte, und eine Verständigung nur dann erst möglich ward, als man durch die praktische Anwendung dieser schönen Worte zur Erkenntniß gekommen war. Ueber den vorliegenden Gegenstand werden sich auch die Versammelten schwerlich verständigen; jeder hat sein Ja oder Nein in der Tasche, und schwerlich werden durch lange Diskussionen die Mohren, die Finsterlinge, weiß gewaschen werden können. — Will man die Frage auf die Aufhebung des Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808 stellen, so werde ich Ja dazu sagen, gegen die völlige Emancipation der Juden mich aber verwahren.

Ein anderer Abgeordneter dieses Standes:

Wenn der letzte Redner jede weitere Diskussion für zwecklos halte, so würde er consequent gehandelt haben, selbst auf das Wort zu verzichten. — Er, als Deputirter vom rechten Rheinufer, wolle zunächst der Herausforderung des Herrn Abgeordneten vom linken Rheinufer folgen, und zwar nicht, um ihm entgegen zu treten, sondern um seine Wünsche zu unterstützen. Bei seiner Kenntniß, bei dem gewerblichen Verkehr

auf beiden Ufern könne er seine Ueberzeugung nur dahin aussprechen, daß sich ein Bedürfniß für solche Bestimmungen, wie sie in dem Dekret vom 17. März 1808 enthalten sind, auf beiden Ufern nicht herausgestellt habe, deshalb könne er den Antrag auf Aufhebung desselben nur als höchst gerecht erkennen. Ueberdies erinnere die Territorial-Geltung des Dekrets an die alte französische Rheingränze, und er meine, daß jede Erinnerung an dieselbe verwischt werden sollte, daß, gleichwie ein Geist die Rheinländer auf beiden Ufern beseele, so auch keine Bedrükkungen auf beiden Ufern lasten sollten, die für das andere nicht nothwendig erachtet werden. Er hoffe, die ganze Versammlung werde die Aufhebung jenes auf dem linken Rheinufer geltenden Dekrets befürworten. Zur Sache der völligen Emancipation pflichte er in allen Theilen den vortrefflichen Vorträgen des Herrn Referenten und des Herrn Abg. der Städte bei. Er habe in den Entgegnungen eine Widerlegung nicht gefunden. Ein verehrtes Mitglied aus der Ritterschaft habe auf die hochstehende Autorität der katholischen Kirche hingewiesen; hierauf einzugehen, würde sich für ihn nicht passen; nur darauf glaube er aufmerksam machen zu müssen, daß in anderen Staaten die katholische Kirche nicht als ein Hinderniß zur Emancipation der Juden angesehen worden sei. Für die christlichen Konfessionen werde übrigens wohl das Wort Gottes als höchste Autorität gelten müssen, dieses aber gebe, wie der Herr Referent schon ausgeführt habe, den Christen keinen Anlaß, die Juden zu bedrücken und sie von der Nächstenliebe auszuschließen. Sei aber den Christen dieses Recht nicht gegeben, so scheine auch dem Staate dieses Recht nicht zuzustehen. Von dem letzten Redner sei darauf hingewiesen, daß der bedrückte Zustand der Juden nicht Folge eines Zufalls sondern eines bedeutungsvollen Zeichens sei, das bis an das Ende der Welt fortdauern werde. Diese letztere Behauptung müsse er bestreiten. Allerdings sei ein Strafgericht Gottes über die Juden verhängt worden, dieses Strafgericht sei nach dem alten und nach dem neuen Testament an eine bestimmte Zeit geknüpft. Den Menschen stehe es nicht zu, diese Zeit zu erforschen, oder überhaupt in den Rathschluß Gottes einzudringen, und den Christen habe das göttliche Wort, den Juden gegenüber, ein Strafrecht nicht gegeben. Er stimme deshalb mit voller Ueberzeugung für die Anträge des Ausschusses.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Er müsse einen Irrthum des vorigen Redners berichtigen, der ihm Worte in den Mund lege, die er nicht gesprochen habe; er habe nicht gesagt, daß die katholische Kirche sich der Emancipation entgegensetze, sondern nur, daß die katholische Kirche die Emancipation nirgends vorgeschrieben habe.

Die Erklärung des vorigen Redners, daß dies also auf einem Mißverständnisse beruhe, befriedigte den Redner, und er fuhr fort:

Weiter habe der vorige Redner gesagt, daß sich ein Bedürfniß für solche Bestimmungen, wie sie im Dekret vom 17. März 1808 enthalten seien, auf beiden Ufern nicht herausgestellt habe, dem aber müsse er widersprechen; es gebe Landestheile, wo sich das Bedürfniß sehr dringend geltend gemacht habe, und es sei jetzt sehr die Frage, ob das Dekret nunmehr beseitigt werden könne.

Ein Abgeordneter der Städte:

Die beiden Mitglieder der Ritterschaft, welche vor mir gesprochen, haben dem jüdischen Volke eine glänzende Lobrede gehalten. Sie haben darauf hingewiesen, daß trotz der immer wiederkehrenden Unterdrückung und Erniedrigung die Beharrlichkeit und die Ausdauer der jüdischen Nation, ihre Anhänglichkeit an die Sitten und an die Religion der Väter niemals erloschen, daß sie in jenen Eigenschaften immer wieder die Kraft gefunden habe, sich vom Drucke zu erheben und sich ihren Unterdrückern zur Seite zu stellen. Es ist uns von einem der Redner die Lehre angeboten worden, daß die innige Verschmelzung, welche der Unterjochung eines Volkes durch ein anderes zu folgen pflege, hinsichtlich der Juden nicht eingetreten sei. Wann und wie eine solche Verschmelzung eintritt, daß es nicht unbedingt und nicht ohne Schmerzen geschieht, sagen uns viele Beispiele. Wir sehen unter unsern Augen den Prozeß der Verschmelzung der Polen und Russen vor sich gehen; wir sahen unter unsern Augen den Erfolg des Versuches der Verschmelzung der französischen und deutschen Nation, und wir können der Geschichte die Lehre entnehmen, daß die Verschmelzung nur da eintrete, wo die Unterjochung vollständig und unzweifelhaft geworden ist. So wie nun die Unterjochung der jüdischen Nation in größter Vollständigkeit erreicht worden ist, so läßt sich auch keinesweges nachweisen, daß die erforderliche Verschmelzung mit den Völkern der von ihnen bewohnten Länder nicht eingetreten sei. Sehen wir nach den Merkmalen, wodurch die Nationalität zu erkennen ist, so tritt uns als wichtigstes dieser Merkmale die Sprache entgegen und zugleich die Wahrnehmung, daß die Juden überall die Sprache des Landes reden, in welchem sie wohnen, die deutschen deutsch, die polnischen polnisch, die französischen französisch. Ein anderes Merkmal der Nationalität ist die Bereitwilligkeit, seine Dienste dem Vaterlande zu widmen, und wenn nur einerseits in vielen Ländern die Dienste der Juden dem Gemeindewohl deshalb nicht gewidmet sind, weil man sie verschmäht, weil man sie anzunehmen verbietet, so haben andererseits mehrere Redner angeführt, daß in denjenigen Ländern, wo ein solches Verbot aufgehoben worden, die ausgezeichneten Juden mit den ausgezeichneten Christen im Dienste für das Vaterland in allen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten wetteifern. Ein drittes Merkmal scheint einem der Redner ganz unwesentlich, nämlich dasjenige, daß die Juden in den von ihnen bewohnten Ländern mit den Christen und in gleichem Maaße zu den Staatsbedürfnissen beitragen; ich muß jedoch gestehen, daß ich dieses Merkmal nicht für so ganz unbedeutend ansehen kann. Derselbe Redner hat selbst zugegeben, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden keine wirkliche Gefahren und Nachtheile für die Staaten mit sich führe, noch in den Ländern, wo sie erfolgt, mit sich geführt habe, und um dennoch deren Zurückweisung zu rechtfertigen, behauptet er, daß sie den nothwendigen Principien des Staats widerspreche. Welches sind aber jene Principien, welche eine Maaßregel verletzen soll, von welchen anerkannt worden ist, daß sie Gefahren oder Nachtheile für den Staat nicht erzeuge? Vorzugsweise ist es die im Laufe der Verhandlungen häufig ausgesprochene oder angedeutete Behauptung, daß die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit dem christlichen Staate un-

vereinbar sei. Der Begriff des christlichen Staats ist eine Erfindung der modernen Philosophie, und zwar derjenigen der modernen Welt, welche den Anspruch, modern zu heißen, nicht erhebt. Was man unter jenem Begriffe zu verstehen habe, möchte nicht ganz leicht darzuthun, viel eher das Wort darauf anzuwenden sein: „denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein". Nach jenem Begriffe wären Frankreich, Holland und Belgien keine christlichen Staaten; Spanien hingegen würde dahin gehören. Dem Scheinbegriffe eines christlichen Staates ist die historische Thatsache entgegen zu halten, daß die Christen eine Reihe von Jahrhunderten hindurch eine Judenverfolgung befleckt habe, welche in vielen Fällen als eine Entehrung der Religion und der menschlichen Natur bezeichnet zu werden verdient. Religionshaß, Vorurtheil, Aberglaube, Neid, Gewinnsucht haben abwechselnd auf den Juden gelastet und oft sich in Ausbrüchen unmenschlicher Grausamkeit kund gegeben. Der wahrhaft christliche Staat, so wie die christliche Religion, sollten es als eine heilige Pflicht erkennen, das vergangene und gegenwärtige Unrecht reuevoll zu tilgen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Es sei schon so viel pro und contra über den fraglichen Gegenstand gesprochen worden; er wolle die Versammlung nicht ermüden, erlaube sich aber, vom Anfange der mosaischen Gesetzgebung zu beginnen. Er müsse der Versammlung zu bedenken geben, daß das mosaische Gesetz nicht allein Religionslehre, sondern auch bürgerliches Gesetzbuch sei. Vom Talmud wolle er nicht sprechen, weil er ihn nicht kenne; aber auch im mosaischen Gesetzbuche seien bedenkliche Stellen, wie z. B.: „Mit Deinem eigenen Volke darfst Du nicht wuchern, doch mit dem Fremdlinge darfst Du Wucher treiben und Zins von ihm nehmen." Er wolle auch wirklich annehmen, ein Jude solle Richter sein; nun finde sich aber das strenge Gesetz bei ihnen, daß für eine am Sabbath verrichtete Arbeit der Uebelthäter, wie es in der Bibel heiße, auf Befehl des Herrn, gesteinigt werden müsse; da es nun also unmöglich sei, daß die Juden alle die Pflichten im christlichen Staate erfüllen können, woran jeder Staatsbürger Theil nehmen müsse, und da ihnen auch der Wucher erlaubt sei, so frage er, ob solche Leute auch an allen Rechten christlicher Staatsbürger Theil nehmen dürften und könnten. Die Juden seien ein Volk von vielen Geisteskräften, Schlauheit, Intelligenz und Verstand, und man könne sagen, daß sie alle Vorzüge und Fehler des Menschen in sich vereinigen. Er mache jedoch auf die Gefahren aufmerksam, die mit ihrer vollständigen Emancipation verbunden seien. Drücken wollen wir sie nicht; möge immerhin das Juden-Dekret aufgehoben werden, so lange, bis sich die Nothwendigkeit zeige, dasselbe wieder einzuführen. Er wolle sie wie Brüder von ganzem Herzen lieben, jedoch nur auf gewisse Distance. Der verehrliche Abgeordnete des Ritterstandes habe dies alles viel weitläufiger und gründlicher dargelegt, ihm bleibe also nichts Anderes übrig, als zu erklären, daß er gegen die unbedingte Emancipation stimmen müsse.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden:

Daß es uns nach den Principien des Urchristenthums nicht ge-

ziemt, die Juden von unserem Staatsbürgerthume auszuschließen, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden; und der Umstand, daß die Juden nach ihrer jüdischen und nicht nach unserer sogenannten christlichen Weise verschroben sind, kann uns eben so wenig und um so weniger dazu berechtigen, da deren seitherige Ausgeschlossenheit und eben daher entstandene anscheinende Niedrigkeit unser eigenes Werk, das Werk unserer unchristlichen Selbstüberschätzung und unserer Selbstsucht ist. Es erscheint mir deshalb als eine heilige Pflicht, diese unsere seitherige Versündigung an den Juden, und an uns selbst, wieder gut zu machen und auf deren Emancipation anzutragen, mit dem Wunsche, daß dieses allmälig auch eine allgemeine menschliche Emancipation in Bezug auf gesunde, vernünftige Moral und auf Humanität fördern möge.

Ein Abgeordneter der Städte:

Die politische und religiöse Seite der Frage über die Emancipation glaube ich nach dem Trefflichen, das hierüber in unserer Versammlung gesagt worden ist, nicht ferner beleuchten zu müssen. Ich will nur erklären, daß ich für die Emancipation stimme, und um so mehr dafür stimme, als ich die Gefahr nicht einsehen kann, welche diese Maaßregel für den Staat haben sollte. Die Bevölkerung der Rheinprovinz beträgt ungefähr 2,600,000 Seelen; hierunter sind noch nicht 27,000 Juden; dieselben machen also ungefähr 1 Prozent der ganzen Population. Wenn diese geringe Anzahl unserer Mitbürger uns in Rechten gleichgestellt wird, wie sie es bereits in den Lasten ist, so wäre dies nur ein Akt der Gerechtigkeit, dessen Nachtheile meiner Ansicht nach sehr übertrieben werden. Es ist wahr, die Juden haben sich bis jetzt unvermischt erhalten. Gewiß ist aber, daß diese Isolirung beiden Theilen zur Last fällt, nämlich dem unterdrückten jüdischen Volke sowohl, als auch dem herrschenden. Werden die Juden überall den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt, so wird auch ihre Absonderung aufhören. Man hat gesagt, der Staat dürfe seine Entwickelung nur innerhalb der Grenzen wollen, welche er sich selbst gesteckt habe; es scheint mir aber, daß er sie wollen müsse innerhalb der Grenzen der Vernunft und des Rechts; diese aber sprechen wohl für die Emancipation. Ueberhaupt vermag ich den Staat nicht außerhalb seiner Bürger zu sehen. Ich erlaube mir nur noch, auf das Dekret vom 17. März 1808 zurückzukommen. Wenn der größere Theil der Versammlung zwar bereits die Nothwendigkeit eingesehen hat, anf dessen Aufhebung anzutragen, so ist doch auch das Gegentheil behauptet worden. Ich muß aber anführen, daß nach meiner Erfahrung das fragliche Dekret keine andere Folge gehabt hat, als daß unmoralische Juden Mittel gefunden haben, das harte Gesetz zu umgehen, daß aber auf der andern Seite eben dieses Gesetz von gewissenlosen Christen häufig benutzt worden ist, ihre jüdischen Gläubiger um das Ihrige zu bringen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Angenommen, daß die Vorwürfe, welche den Juden mitunter gemacht werden, gegründet seien, so erlaube er sich die Frage: Können wir bei der Behandlung, welche den Juden von den Christen zu Theil wird, etwas Besseres erwarten? Die Erfahrung habe stets ge-

zeigt, daß, wenn eine Nation unterdrückt ist, ihre Hauptrichtung nach Gelderwerb geht, indem diese das letzte Mittel bietet, harte Herzen weich zu machen und sich auf indirektem Wege einen Einfluß zu verschaffen. Die von den Türken unterdrückten Griechen haben hierfür einen eklatanten Beweis geliefert. Vor der griechischen Revolution schon im häufigen Verkehr mit Griechen und Juden, habe er letztere viel zuverlässiger als erstere gefunden, eine Erfahrung, welche auch von Anderen vielfach gemacht worden sei, und dennoch haben die Griechen, so wie es sich darum handelte, ihre Freiheit zu erkämpfen, Beweise von Muth, Uneigennützigkeit und Aufopferungen aller Art geliefert, wie die Geschichte wenige Beispiele biete; eben so werden auch ohne Zweifel die Juden, wenn ihnen gleiche Rechte etngeräumt werden, sich bestreben, so gute und zuverlässige Mitbürger zu werden, wie die Christen. Seines Erachtens sollten wir ihnen diese Rechte um so weniger verweigern, da, wie auch von mehreren Rednern so schön dargestellt sei, unsere Religion hierzu rathe. Wie würden wir es auch bei dem Stifter derselben, den wir alle verehren und anbeten, verantworten können, daß eine Nation, wozu seine Mutter gehörte, sich noch und mit Recht über das Verfahren der Christen beschweren könnte? Lassen Sie uns daher die herrliche Lehre auch hier befolgen: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch keinem Andern,“ und dadurch unsern jüdischen Mitbürgern die Gelegenheit geben, sich dem Vaterlande eben so nützlich machen zu können, wie Jeder von uns. Er stimme für die völlige Emancipation der Juden.

Ein Abgeordneter der Städte:

Ich will mich, nachdem so viel Vortreffliches über die Emancipation der Juden gesagt ist, nur darauf beschränken, einen einzigen Punkt hervorzuheben. Man spricht so viel von christlichem Staate. Ich muß voraussetzen, daß die Verfechter desselben vor Allem den Wunsch hegen müssen, den christlichen Staat so viel als möglich auszudehnen, d. h. die Juden zu uns heranzuziehen. Nun frage ich Sie meine Herren, wie können Sie erwarten, daß der Jude versucht und ermuntert werden könne, zu den Christen herüber zu kommen, während diese ihn zur Demüthigung und zu jeder Schmach verdammen und für diese christliche Behandlung das Christenthum als Grund anführen? Wie einst unter dem grausamen Drucke der Spanier in Indien die unterdrückten Einwohner ihren Bekehrern, wenn sie ihnen den Himmel zeigten, die Frage aufwarfen: sind Spanier darin? und bei der Bejahung die Antwort gaben: „nun, so wollen wir lieber dur Hölle fahren“, so könnte auch jetzt der Jude sagen: ich mag nicht zu einer Lehre übertreten, die Unduldsamkeit als Panier voranträgt und nur unter diesem Paniere mir den Himmel zeigt. Fragen Sie sich selbst, meine Herren, ob nicht gegenwärtig bei jedem Uebertritt eines Juden zum Christenthume ihnen der Gedanke kommt: das geschah irdischer Rücksichten wegen, und deshalb wird er nur verächtlich. Darum kann fast ein Jude, der wahres Ehrgefühl hat, nicht den Gedanken fassen, seinen Glauben zu wechseln, wenn nicht die entschiedenste Selbstverläugnung ihm es möglich macht. Anders wird es sein, wenn er, bürgerlich uns gleichgestellt, nun auch veranlaßt

wird, unsere geistlichen und sittlichen Grundsätze zu erwägen und dadurch seinerseits nun zum Christenthum herüber zu kommen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Nach den glänzenden Vorträgen ausgezeichneter Redner, welche bereits das Wort genommen und welche, wie ich fest davon überzeugt bin, bei der Versammlung Eingang gefunden haben, muß der Versuch, diesen Reden noch etwas beifügen zu wollen, beinahe für unangemessen gehalten werden; daher ich bloß um Erlaubniß bitte, auf einige vorgekommene Aeußerungen erwidern zu dürfen. Es ist gefragt worden: warum man sich bei der Judenfrage immer und immer auf einen fremden Staat beziehe, der sogar fern stehe von deutscher Sitte? Diese Frage beantworte ich mit der andern: Warum sollen wir immer das Schlechte und Böse, was uns der fremde Staat gegeben hat, beibehalten, und das gute Beispiel, daß derselbe uns später gegeben, nicht befolgen? denn schlecht und böse nenne ich das Dekret vom 17. März 1808. Dort, woher es uns gekommen, ist es längst erloschen und abgeschafft, und wir sollten es zur Bedrückung unserer jüdischen Brüder noch länger beibehalten wollen? Was dort nicht mehr besteht, können wir nicht länger beschützen. Man hat die Lehren des Talmud angegriffen, und behauptet, das jüdische Gesetz beruhe auf unmoralischen Grundsätzen. Nach vielseitigen Erkundigungen ist es mir klar geworden, daß der Talmud nicht das Gesetz selber, sondern nur als ein Kommentar zum mosaischen Gesetze angesehen werden kann. Der Talmud in seiner Urschrift ist nie bindend für die Juden gewesen, am allerwenigsten aber kann es die Uebersetzung desselben sein. Wenn angeführt worden, daß der Talmud schlechte Grundsätze enthalte, so bestreite ich nicht, daß eine Uebersetzung desselben manches Verwerfliche enthalte; allein es ist auch allgemein bekannt, daß der Verfasser dieser Auflage, Namens Eisenmenger, dieses Buch bloß aus Rache gegen die reichen Juden in Frankfurt geschrieben, die ihm eine große Summe Geldes verweigert hatten, welche er von ihnen begehrt hatte. Hier liegt also eine böse Absicht dieser Schrift zu Grunde. Dieses Buch wird auch von allen jüdischen und christlichen Gelehrten verworfen. Dagegen giebt es aber viele andere Auflagen, oder besser gesagt, Uebersetzungen des Talmud, welche nur die Lehre der reinsten Moral enthalten. Sollte dies irgend von einer Seite bezweifelt werden, oder sollte Jemand die Meinung haben, daß es sich anders mit den jüdischen Religionsbüchern verhalte, so bin ich erbötig und im Stande, dieserhalb jeden Beweis anzutreten. Mit einer großen Menge israelitischer Religionsbücher versehen, kann ich auf unumstößliche Weise die Wahrheit meiner Behauptung darthun. So gern ich es auch zugebe, daß unser Staat das weise Princip eines allmäligen Fortschrittes im Allgemeinen befolgt, so ist dieser Fortschritt in Bezug auf die Gleichstellung der Juden zur Zeit noch nirgends wahrzunehmen. Wenn es also auch mit den Juden nach dem Vorschlag eines verehrten Redners ferner so gehalten werden möge, so ist nicht abzusehen, wann deren Emancipation ins Leben treten wird. Endlich ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Jude ein richterliches Amt im christlichen Staat bekleiden könne; denn sei er einmal den Christen gleichgestellt, so hin-

dere ihn nichts mehr, Kultusminister zu werden. Hierauf will ich nur mit Thatsachen erwidern, daß nämlich in England, Frankreich, Holland und Belgien sehr viele Juden im Besitz hoher Staatsämter sich befinden. In England bekleiden Juden alle Arten von Aemtern. Sir Moses Montefiore, ein Jude, ist sogar Sherif von London. In Frankreich findet dasselbe statt; die Herren Cremieux, Wormser, Cerfbeer, Fould sind Mitglieder der Deputirtenkammer. Um nur von Paris zu sprechen, so sind dort unter andern folgende Juden im Staatsdienste: die HH. Monteau, Fould, Halphen, L'an, Villeville da Costa als Notarien; Cremieux, Rodrigues und Cardoso als Advokaten; Schaye, L'an jun., Allegri Dechamps als Agréés beim Handelsgericht; Anspach und Goudchaux als Staatsprokuratoren; Schaye jun., Picard und Bonnefond als commissaires-priseurs; der General-Lieutenant Wolff, die Colonels Cerfbeer und Worms im Militairdienst; die Herren Cahen, Professor der Philologie à la Sorbonne, Salvador, Professor der Philosophie daselbst; Emil und Isaak Pereyre, Direktoren bei der Eisenbahn-Verwaltung. Ebenso finden wir auch in Holland Juden in allen Zweigen der Verwaltung: die Herren Asser, Direktor im Ministerium der Justiz; Boas, Privat-Sekretair des Königs; Asser jun., Staatsprokurator; Meyer und Lippmann, Advokaten; ein Friedensrichter von Amsterdam ist Jude. Auch in Belgien befinden sich viele Juden in der Verwaltung, und noch jüngst wurde ein Jude zum Bürgermeister der katholischen Universitätsstadt Löwen erwählt. Man ist sogar so weit gegangen, daß man die Emancipation als dem eigenen Interesse der Juden zuwider geschildert hat; auf eine solche Besorgniß weiß ich wahrlich nicht, was ich anders erwidern soll, als die Bitte: die hohe Stände-Versammlung möge mir jede Erörterung über diesen Erguß befremdender Zärtlichkeit erlassen. Zum Schluß muß ich noch ein Wort sagen über das Juden-Dekret von 1808, dessen Aufhebung wir beantragen, dieses exorbitanten Gesetzes, welches, Gottlob! von keiner Seite, von keinem Bewohner der Rheinprovinz in Schutz genommen wird. Nach diesem französischen Dekrete von 1808, dessen Bestimmungen den meisten von Ihnen wohl zur Genüge bekannt sind, ist jeder israelitische Einwohner verpflichtet, sich alljährlich mit einem besonderen Moralitäts-Patent zu versehen, in Ermangelung dessen alle von ihm geschlossenen Geschäfte, alle von ihm gethätigten Akte null und nichtig sind. Schrecklicher noch ist die zwischen Christen und Juden bestehende, nie zu rechtfertigende Ungleichheit bei Bestrafung des Wuchers. Das Gesetz muß die Menschen nicht nach ihrer Religion, sondern nur nach ihren Handlungen richten. Wenn einem Juden nachgewiesen wird, daß er das Gesetz über den Zinsfuß durch einmalige Beziehung von 10 pCt. übertreten hat, so wird er zum Verlust der ganzen hergeliehenen Kapitalien verurtheilt, während sogar der ärgste Gewohnheitswucher der Christen nur mit einer Strafe belegt werden kann, die alleräußersten Falls dem halben dargeliehenen Kapital gleich kommt. Nein, meine Herren, Sie werden es nicht wünschen, daß eine solche Ungleichheit vor dem Gesetze länger fortbestehen soll in der schönen Rheinprovinz, wo wir die Rechtsgleichheit über Alles hochachten. Im Gegentheil vertraue und erwarte ich mit der festesten Zuversicht, daß

Sie einstimmig mit uns die Emancipation unserer jüdischen Mitbürger allerhöchsten Orts beantragen werden.

Ein Abgeordneter der Städte:

Zur Aufklärung, das Dekret von 1808 betreffend, müsse er noch bemerken, warum man nicht das Dekret von 1806 anführe, das zur Beschränkung nach der Revolution für nöthig erachtet wurde. Das Dekret von 1808 sei eigentlich mit Einstimmung des Sanhedrins deswegen erlassen worden, um die gemeinen Schacherjuden, die dem Talmud noch anhängen, unschädlich zu machen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Er müsse wiederholt erwidern, daß der Talmud nicht entscheide; der Talmud sei nur ein Kommentar des Gesetzes, wovon es schlechte und gute Uebersetzungen gebe; darüber habe sich auch der Sanhedrin deutlich ausgesprochen, wie er durch dessen Verhandlung, die er zu Hand habe, beweisen könne.

Ein Abgeordneter der Städte:

Es sei so manches gesagt worden, was die Gefährlichkeit der Emancipation herausstellen solle. Dagegen müsse er anführen, was er in seiner Nähe beobachtet habe, und zugleich erklären, daß er noch nie eine Petition mit so viel Freude, Ueberzeugung und Hingebung überreicht habe, als die seiner Mitbürger zu Gunsten der völligen Gleichstellung der Juden. Zugleich mit dieser Bittschrift sei ihm auch ein Brief vom israelitischen Konsistorium zugegangen, worin dasselbe anzeige, wie es mit Dank erfüllt sei für das Benehmen der christlichen Brüder, wozu es seinerseits keinen Schritt gethan habe, es sei aber immer das Bestreben der Israeliten gewesen und werde es ferner sein, durch Gesinnungen und Handlungen zu beweisen, daß sie Zurücksetzungen und Ausschließungen, wie die jetzt bestehenden; nicht verdienten. Ich weiß aus eigner Anschauung, daß zum Mindesten die Israeliten in Trier dieses Zutrauen verdienen und daß diese in manchen Beziehungen uns ein Beispiel geben können.

Ein Abgeordneter desselben Standes:

Von einem Mitgliede des Ritterstandes wurde ganz besonders hervorgehoben, daß er auch darin eine Gefahr erkenne, den Juden völlig gleiche politische und bürgerliche Rechte mit den Christen einzuräumen, weil Erstere in Hinsicht ihrer Intelligenz, ihres Verstandes, ihrer Geisteskräfte und ihrer Schlauheit wegen ein großes Uebergewicht über letztere besäßen, überhaupt weit klüger und raffinirter seien. Dies liegt aber hauptsächlich in dem Zustande der Unterdrückung, worin die Juden sich befinden; eben dadurch sind sie gerade gezwungen, ihren Geist und ihre Verstandeskräfte mehr zu schärfen und auszubilden. Ich erkenne darin keine Gefahr, und spreche mich um so mehr für die Emancipation der Juden aus, als wir ja den Beweis haben, daß dies ohne Bedenken geschehen kann, da die hohen und höchsten Fürstenhäuser es nicht verschmähen, einen Juden mit den höchsten Ehren durch Verleihung des Titels eines Barons und mehrerer Orden auszuzeichnen, nämlich den Baron von Rothschild, der als Jude doch seinen übrigen Glaubensgenossen gleichsteht; dann können wir ihnen auch alle andern bürgerlichen Rechte einräumen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

Was er von der Intelligenz der Juden gesagt habe, sei insofern richtig, als der Schwache immer listiger nnd verschlagener, dem Stärkeren gegenüber, sei. Es sei immer der Fall, daß bei großen Nationaltugenden sich auch große Nationallaster fänden. Das Klima, die Abstammung haben stets einen Einfluß auf die Ausbildung eines Volksstammes; so sage man dem slavischen Stamme nach, daß er der Trunkenheit und der Hinterlist ergeben sei, und die Juden beschuldige man der Tücke, der Feigheit und der Rachsucht. Er wolle darüber nicht urtheilen, aber das in der Bibel bestehende jüdische Gesetz: Auge um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut, scheine doch nicht ganz mit dem französischen Gesetz übereinzustimmen.

Der Herr Landtags-Marschall:

Die Gründe, die dafür sprechen, den Juden die Gleichstellung in bürgerlichen Rechten zu gewähren, seien vollständig vorgetragen. Auf der andern Seite sei hervorgehoben und nicht zu verkennen, daß sie auf dem platten Lande einen oft sehr nachtheiligen Einfluß ausüben; deshalb scheine der Gedanke nahe zu liegen, daß man dem gebildeteren Theile Gleichstellung in bürgerlichen Rechten ertheile und sie demjenigen Theile, der noch auf dem Lande einen nachtheiligen Einfluß ausübe, bis zu besserer Zeit vorenthalte. Aber abgesehen davon, daß dies eine nicht überall zu rechtfertigende Unterscheidung begründen würde, wäre es auch dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechend. Der nachtheilige Einfluß, den die Juden in vielen Fällen auf dem Lande ausüben, scheine ihm mit der Gleichstellung in bürgerlichen Rechten in keinem nothwendigen Zusammenhange zu stehen. Er habe in vollem Maaße vor der bürgerlichen Gleichstellung bestanden und werde durch diese Gleichstellung wohl nicht vermehrt werden; habe man es bisher schwer gefunden, diesem nachtheiligen Einflusse zu begegnen, so werde man es künftig, wenn die bürgerliche Gleichstellung ausgesprochen sei, nicht schwerer finden. Spar- und Leihkassen und andere Einrichtungen, die zu schaffen, und, wo sie beständen, zu erhalten seien, würden bessere Dienste thun. Es scheine also, daß dasjenige, was gegen die bürgerliche Gleichstellung gesagt werden könne, sich auf den religiösen Unterschied beschränke, und wenn er auch zu denen gehöre, die diesen religiösen Unterschied deutlich aufzufassen sich bestrebten, so hindere ihn dies doch nicht, auszusprechen, daß er in der bürgerlichen Gleichstellung etwas Beschwerendes und Verletzendes nicht erkenne. Es sei schon richtig hervorgehoben worden, daß den übelwollenden Erklärungen einiger Talmudisten kein größeres Gewicht beigelegt werden könne, als den ganz entgegengesetzten Erklärungen anderer Ausleger, z. B. des französischen Sanhedrins vom Jahre 1806; er halte übrigens die stattgehabten Verhandlungen für hinreichend erschöpfend, um zur Abstimmung übergehen zu können. Er werde für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Der Referent:

Er wolle sich erlauben, noch einige Worte zu den das Referat betreffenden Ausstellungen zu sagen; denn die Sache selbst sei schon so beleuchtet und die Gegengründe widerlegt, daß es eine vergebliche Arbeit wäre, noch einmal darauf zurückzukommen. Zuerst die Geschichte

anlangend, die ein Abgeordneter der Städte erwähne, so mache man den Einwand: der Nachweis lasse sich nicht führen, daß die Juden so früh am Rheine heimisch gewesen seien, und daß die Römer förmliche Militairgrenzen am Rheine besessen haben. Er bemerke, daß alle geschichtliche Nachforschungen dahin geführt haben, daß die Juden schon zur Römerzeit in unserm Vaterlande angesiedelt waren; nicht zu gedenken, daß sie schon zur Zeit Hadrian's oder gar des Titus am Rheine gewesen seien, so sei es doch gewiß, daß dies lange vor dem Ende der Römerherrschaft der Fall gewesen sei. Wir wissen, daß sie an solchen Stellen untergebracht wurden, wo sie am besten unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden konnten. Daß die römischen Cohorten am Rheine stationirt gewesen seien, beweise die Geschichte, und die übrig gebliebenen Trümmer überzeugen uns noch von der Wahrheit dieser Behauptung; es brauche dies nicht erst bewiesen zu werden, denn hier in der Gegend seien noch Novesium, Asciborgum, Colonia Trajani vetus, Burginatium und andere redende Zeugen; auch Kleve und auf der rechten Rheinseite Eltenberg deuten darauf hin. Es sei von demselben Redner behauptet worden, daß, nachdem die Juden durch die Revolution allen anderen Bürgern gleichgestellt worden wären, schon 1806 eine Beschränkung nothwendig geworden sei, wovon im Referate keine Erwähnung gethan worden. Es konnte im Referate nur darauf ankommen, gesetzlich nachzuweisen, wie die jetzige Lage der Juden entstanden sei. Es habe das Dekret von 1806 nur einige Jahre bestanden, aber nicht mit Einstimmung des Sanhedrins, vielmehr sei durch dessen Einwirkung es bald wieder aufgehoben worden. Dann müsse er bemerken, daß das Dekret von 1808 nicht für alle Zeiten gegeben worden sei, sondern in Frankreich vorläufig nur für zehn Jahre, er sei aber nicht erneuert worden. Man habe ferner angedeutet, daß ein irreligiöses Prinzip der Revolution die Emancipation in Frankreich hervorgerufen habe. Er bemerke hierauf, daß der allerchristlichste König, daß Ludwig XVIII. die Aufhebung der Beschränkung der Juden veranlaßt habe. Es haben auch mehrere Redner sich erklärt, daß die Juden nicht Richter sein können, weil in den Richterstuben das Symbol des Christenthums hange. Was thun wir denn aber, wenn wir darauf antragen, daß die Juden gleiche Rechte haben sollen? Wir erklären ja dadurch nichts, als daß die Juden die Fähigkeit besitzen sollen, zu allen Ehrenstellen befördert zu werden; sie werden deshalb nicht gleich zu Richtern, Präsidenten und Ministern wirklich erhoben werden, es werden eben so, wie unter den Christen, nur einzelne und würdige empor gehoben werden; Emancipation heiße, wenn die höher Stehenden die Unteren heraufziehen zu sich, nicht aber sich absondern. Die Juden sollen allmählig sich selbst emancipiren, um die Erhebung der Einzelnen erwarten zu dürfen. Für unsere Provinz sei dies übrigens nicht erheblich, da die Juden nur 1 Prozent der Bevölkerung betragen. Es habe sich ferner ein Redner dahin ausgesprochen, den Juden da, wo sie sind, gleiche bürgerliche Rechte zu verleihen, ihnen aber nicht die Freizügigkeit zu gestatten. Allein man kann sie doch nicht an die Scholle binden, sie müssen das Recht haben, sich den Unterhalt zu suchen, wo sie glauben, ihn finden zu können. Es ist ferner bemerkt

worden: der Jude könnte nicht zu allen Aemtern im christlichen Staate herangezogen werden, was christlichen Bürgern zustände; sie könnten nicht Schulräthe, nicht Kultusminister werden; darauf bemerke er: zu Posten, wozu sie sich nicht eigneten, würde man sie auch nicht befördern. Endlich bemerkte der Redner aus dem Ritterstande, daß die katholische Kirche dagegen sei; doch habe der Redner bereits erklärt, er habe nur gesagt, die katholische Kirche befürworte die Sache nicht. Im letzteren Sinne stimme er dem Redner bei und könne darin nur die hohe Weisheit der Kirche loben, die zu erhaben sei, als daß sie sich in Politik, in die bürgerliche Verfassung einmische; sie spreche deshalb nirgends dafür, aber widerspreche auch nirgends. Ferner habe man darauf hingedeutet, die Geschichte der Juden seit der Passion sei ein bedeutendes Zeichen von Gottes Strafgericht, und ein solches Zeichen werde durch einen Beschluß des Landtags nicht paralysirt werden. Nein! wir werden uns nicht unterfangen wollen, die Gerichte Gottes zur Ausführung zu bringen; das überlassen wir Dem, der uns nicht beruft, um seinen Willen zu vollziehen und seinen Gerichten die Vollziehung zu verschaffen. Es sei ferner gesagt worden, daß die Juden durch ihre Intelligenz den Christen gefährlich werden könnten; es sei dies nur der Scharfsinn und die Schlauheit der Unterdrückten, welche jederzeit und allenthalben sich einstelle, um sich gegen die Bedrückungen ihrer Unterjocher zu schützen. Endlich stelle noch einer der letzten Redner die Behauptung auf, es sei noch zu früh, weil im Abschiede des 1. Landtages verheißen worden sei, daß diese Sache nach Möglichkeit berücksichtigt worden solle*). Zur Erledigung dieser Bemerkung deute er, der Redner, darauf hin, daß seit dem ersten Landtage 17 Jahre verflossen seien, und wenn den damaligen Beschlüssen nicht deferirt werden konnte, so glaube er, es werde wohl endlich erlaubt sein, daß wir wieder darauf zurückkommen dürfen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft:

So weit ich den Sinn des Referats aufgefaßt, soll dasselbe die Nothwendigkeit der Juden-Emancipation aus den Grundsätzen des Christenthums herleiten, und soll dasselbe weiter den Widerspruch gegen die Emancipation als mit den Grundsätzen des Christenthums unvereinbar darstellen. Hierauf habe ich erwidert, daß Letzteres nirgends von der katholischen Kirche ausgesprochen sei; ich habe aber keineswegs gesagt, daß die Kirche sich irgendwie gegen die Emancipation ausgesprochen habe.

Der Referent:

Die Kirche gebe nur Belehrung über Religion, wenn sie Veranlassung dazu habe. Er erlaube sich jetzt, auf das Referat zurückzukommen, welches zwei Bitten an des Königs Majestät stelle; die erste betreffe blos das linke Rheinufer, nämlich die Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1808.

---

*) Erster Rheinischer Provinzial-Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 Nr. A, 11: „Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dortiger Provinz, werden Wir bei definitiver Entschließung über den Gegenstand in weitere Erwägung nehmen.“

Der Referent verliest hierauf die bereits erwähnte erste gestellte Bitte.

Der Herr Landtags=Marschall veranlaßt die namentliche Abstimmung; dieselbe ergiebt 68 bejahende gegen 5 verneinende Stimmen für den Antrag des Ausschusses.

Hierauf wurde der zweite Theil des Antrages, der oben bereits mitgetheilt, nochmals verlesen. Ueber die Fragestellung entspann sich eine lebhafte Diskussion, die sich auch auf den bereits abgehandelten Gegenstand ausdehnen zu wollen schien, als der Herr Landtags=Marschall erklärte, daß nur noch über die Fragestellung Aeußerungen zugelassen werden könnten. Mehrere Modifizirungen derselben wurden beantragt.

Der Herr Landtags=Marschall wünschte „Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte" ausdrücklich angeführt, worauf der Referent entgegnete, daß in privatrechtlicher Beziehung diese Gleichheit vorhanden sei, wenn auf der linken Rheinseite das Dekret aufgehoben werde, daß es aber auch noch andere Beschränkungen gebe.

Ein Abgeordneter der Städte meint, ob nicht der Ausdruck „eine allmälige Emancipation" förderlicher sein werde, indem hierdurch es der Weisheit Sr. Maj. des Königs anheim gegeben werde, in welcher Art es zu bewirken sei, und der Landtag nicht geradezu eine bestimmte Forderung stelle, die eher abgewiesen werden könne.

Ein anderer Abgeordneter desselben Standes verlangte ebenfalls eingeschaltet: „Die Beseitigung der Hindernisse vorzubereiten und allmälig die Gleichstellung u. s. w. zu bewirken."

Endlich einigte man sich in der folgenden Fassung des zweiten Theiles des Antrags:

„die Wegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden in bürgerlicher und politischer Hinsicht mit Seinen christlichen Unterthanen vorzubereiten und deren Beseitigung herbeiführen zu wollen."

Die namentliche Abstimmung ergiebt 54 bejahende gegen 19 verneinende Stimmen für den amendirten Antrag, welcher daher von der Plenar=Versammlung angenommen worden ist.

Während des Druckes des vorliegenden Heftes sind uns über die Seite 65 erwähnten Zustände in Oberschlesien nachfolgende bestimmtere Notizen mitgetheilt worden. Der jüdische Schulze heißt Orenstein, das Dorf Sawada im Plesser Kreise. — Außer Herrn Orenstein fungirt in demselben Kreise ein jüdischer Ackerbauer, Namens Kohn, als Schiedsmann für Sawada, Orzescha und einige andere Dörfer der Umgegend, und ist für sein Amt vom dortigen Landrathe vereidigt worden, obgleich bekanntlich nach der Kab.-Ordre vom 29. April 1835 die Juden vom Amte eines Schiedsmannes ausgeschlossen sein sollen. (Diese Kabinets-Ordre ist jedoch nicht verfassungsmäßig, weder in der Gesetzsammlung, noch in den Amtsblättern publicirt.) — Der Obrist des 22sten Regiments, der einen jüdischen Soldaten nicht hat Gefreiten werden lassen, heißt Herr v. Stößer. In demselben Regiment hielt vor längerer Zeit ein junger Israelit, Namens Friedrich Muhr, seinen dreijährigen Militairdienst ab, und ward im dritten Jahre von seinem Kapitain zum Gefreiten gemacht. Der Major hielt dies jedoch für unzulässig, „weil ein Jude nicht Christen befehlen dürfe"; und deshalb wurde der designirte jüdische Gefreite während seiner übrigen Dienstzeit nicht mehr zum Wachtdienst kommandirt. — Bei dem Gleiwitzer Landwehr-Bataillon gestattet der Major v. Wlostow nicht, daß ein Jude Unteroffizier sei. Die Folge davon ist, daß die unverdienter Weise zurückgesetzten und in ihrer Ehre gekränkten Juden sich, so oft es angeht, dem Dienste entziehen. Wer wollte sie deshalb auch tadeln? — Wie die aus der Verschiedenheit der Religion so häufig gegen die Befugnisse der Juden zu Kommunalämtern entnommenen Bedenken sich in der Praxis leer und nichtig erweisen, dafür ebenfalls aus Oberschlesien ein schlagendes Beispiel. In Pleß wurde ein jüdischer Kaufmann, Herr Skutsch, nachdem er eine Reihe von Jahren Stadtverordneten-Vorsteher gewesen war, im Jahre 1833 auf 6 Jahre zum Magistrats-Mitgliede gewählt; mit ihm zugleich ein Bürger katholischer Confession. Beide wurden in der evangelischen Kirche, nach einer vom evangelischen Geistlichen gehaltenen Ermahnungsrede, vom Landrathe vorschriftsmäßig vereidigt. Nach Ablauf der 6 Jahre ist Herr Skutsch auf abermals 6 Jahre gewählt worden. Er fungirt also gegenwärtig 10 Jahre als Magistrats-

person; das im Rathssaale befindliche Crucifix hindert ihn nicht, das Wohl der Kommune gewissenhaft zu berathen, und, wo es sich um christliche Gemeinde-Angelegenheiten handelt, streng im Interesse derselben, ohne Rücksicht auf seine eigne Confession, zu verfahren. Und ist es denn bei christlichen Behörden rücksichtlich der jüdischen Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht ebenso? Polizei, Regierung, Ministerien sind, nach der Religion ihrer Mitglieder, christliche Behörden: und dennoch entscheiden sie ohne Bedenken über confessionelle Interessen der Juden: warum sollten jüdische Beamten dasselbe nicht hinsichtlich christlicher Interessen thun? Dem Juden ist das Christenthum, als Religion seiner Mitbrüder, nicht weniger ehrwürdig, und seine Pflicht gegen dasselbe, als solche, nicht weniger heilig, als dem Christen in gleicher Beziehung das Judenthum. —

Uebrigens wird aus den vorstehenden Thatsachen unser Wunsch gerechtfertigt erscheinen, daß resp. jüdische Gemeinde-Vorstände und Private in Preußen und Deutschland uns durch Mittheilung ähnlicher Thatsachen in den Stand setzen mögen, ein vollständiges und sachgetreues Bild von den gegenwärtigen Rechtszuständen der Juden in Preußen und Deutschland zu entwerfen.

Die Redaction.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Inhalt.

I. Die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen (Schluß).

II. Rheinischer Landtags-Bericht über die Aufhebung des so gen. Juden-Dekrets und die Gleichstellung der Juden.

I.

Die kirchlichen Verhältnisse der Juden in Preußen.

Nachdem wir im Bisherigen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im preußischen Staate, sowohl nach ihrer gesetzlichen als nach ihrer faktischen Beschaffenheit in den Hauptumrissen gezeichnet, und nachgewiesen haben, daß die Berechtigung der preußischen Juden auf bürgerliche Gleichstellung keinem Zweifel unterliegen kann, wenden wir uns zu deren kirchlichen Verhältnissen.

Auch auf kirchlichem Gebiete zeigt sich bei genauer Prüfung der gegenwärtigen Zustände, daß das Gesetz mit dem faktisch Geltenden vielfach im Widerspruche steht, und daß es daher nicht minder im Interesse der Staatsordnung, als der Juden liegt, dem Gesetze die ihm gebührende Geltung zu verschaffen.

In Rücksicht auf jüngst erhobene Bedenken halten wir es für nicht überflüssig, zuvörderst die von uns gebrauchte Benennung „kirchlich" zu rechtfertigen. Es gründet sich diese Benennung auf den Sprachgebrauch sowohl der bestehenden Gesetze, als einer großen Anzahl von Ministerial-Rescripten.

A. Nach dem Sprachgebrauch der Gesetze.

1) General-Juden-Reglement vom 17. April 1750: „Wie die Schutzjuden in Religions- und Kirchensachen sich zu verhalten . . . in sothanen Religions- und Kirchensachen . . . fielen auch wegen der jüdischen Ceremonien und Kirchengebräuche Streitigkeiten in der Synagoge selbst vor 2c."

2) Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 11: „Religions-Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchen-Gesell-

schaften genannt." — §. 21: „Jede Kirchen-Gesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will u. s. w." — §. 22: „Einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet." — §. 24: „Eine bloß geduldete Kirchen-Gesellschaft u. s. w." *)

3) General-Juden-Reglement vom 17. April 1797: „Die Rabbinen sollen sich keiner Gerichtsbarkeit, weder in Civil- noch Religions-Ritual und Kirchen-Disciplinsachen anmaßen . . . in Ritual-, Kirchen- und Disciplinarsachen . . . in Ritual- und Kirchen-Disciplinarsachen . . . mit Kirchenzensur oder Strafe belegt u. s. w."

4) Edikt vom 11. März 1812. §. 34: „Rabbiner und Kirchenbediente . . ." — §. 39: Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes u. s. w."

B. Nach dem Sprachgebrauch der Ministerial-Rescripte.

1) M. R. vom 11. Juli 1812: „Die Juden bilden nirgends mehr eine besondere Gemeinde, ausgenommen eine kirchliche, in welcher Eigenschaft aber nur die Ansetzung eigentlicher Kirchen- oder Synagogen-Bedienten zur Sprache kommen kann."

2) M. R. vom 17. Januar 1817: „Des Königs Majestät haben zu erkennen geruht, daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchen-Verbande und Anlegung besonderer Synagogen nicht stattfinden sollen."

3) M. R. vom 3. November 1820: „Die Streitigkeiten der Juden, betreffend ihre gesellschaftlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten."

4) M. R. vom 26. September 1821: „Das Edikt (vom 11. März 1812) hat in dem Verhältniß der jüdischen Kirchen-Gesellschaft nichts geändert."

5) M. R. vom 7. März 1813: „Unter den Juden besteht

*) Ebendaselbst §. 18. heißt es zwar: „Die von ihnen (den ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften) zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt." Allein diese Unterscheidung gilt nicht blos für die Juden, sondern auch für die Herrenhuter, Mennoniten und den böhmischen Brüder-Gemeinden, welche sämmtlich nur Bethäuser und Betsäle haben, ohne daß es deshalb unzulässig wäre, von mennonitischem rc. Kirchenwesen zu sprechen.

keine polizeiliche (soll wohl heißen: politische, s. die folgende Nummer), sondern eine kirchliche Verbindung."

6) M. R. vom 24. Juli 1823: „Unter den Juden besteht keine politische, sondern blos eine kirchliche Verbindung."

7) M. R. vom 10. November 1823: „In Ansehung des jüdischen Kirchenwesens."

8) M. R. vom 23. Juli 1824: „Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute."

9) M. R. vom 29. Juli 1825: „Die Wahl der Personen, deren die Juden-Gemeinden sich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder sonstigen religiösen Gebräuchen bedienen wollen . . . Kirchliche Offizianten."

10) M. R. vom 13. Oktober 1826: „Kirchliche Offizianten (der Juden-Gemeinden)."

Aus allen diesen Stellen, die übrigens noch durch viele ähnliche vermehrt werden könnten, geht zur Genüge hervor, daß die Bezeichnung des Kirchlichen für jüdisches Religionswesen die gesetzlich recipirte ist. Gleichwohl gehen seit einiger Zeit die Ministerial-Rescripte von dieser Bezeichnung ab, und umschreiben dieselbe auf mancherlei Weise:

So heißt es im Rescript des Ministeriums des Innern vom 8. September 1840: „Die Juden stehen lediglich in religiöser Beziehung in einem gesellschaftlichen Verbande, und bilden in dieser Beziehung eine geduldete Religions-Gesellschaft" (Das Allg. Landrecht kennt keine „geduldete Religions-Gesellschaften," sondern nur „geduldete Kirchen-Gesellschaften;', auch ist Religions-Gesellschaft nach dem Allg. Landrecht ein weiterer Begriff als Kirchen-Gesellschaft, da er auch die geistlichen Gesellschaften, Stifte, Klöster und Orden umfaßt, s. Allg. Land-Recht Th. II. Tit. 11. §. 22, 939, 949 ff.) In anderer Weise umschreibt das Ministerium der Geistl. Angeleg. vom 25. Juni 1842: „Verhältnisse der jüdischen Synagogen-Gemeinden" . . Der jüdische Kaufmann N. N. hat sich darüber beschwert, daß die früher dort ansäßig gewesenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geistige Genossenschaft nur gegen ein Eintrittsgeld von 150 Thalern gestatten will . . Wenn gleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmischung in die Kultus-Angelegenheiten der Juden nicht stattfindet" (gerade den

Kultus der Juden überwacht die preußische Regierung bekanntlich aufs strengste) . . . „Die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogen-Gemeinde . . . Auf das der jüdischen Gemeinde gehörende für den Kultus benutzte Grund- und Kapital-Vermögen" (dies könnte nur von Synagogen gelten; die jüdische Gemeinden besitzen aber auch Kirchhöfe, Tauchen und ähnliches Grundvermögen, das wohl Kirchengut, aber nicht Kultusgut heißen kann). . . „Auch wenn der N. N. nicht in die religiöse Gemeinde eintreten sollte."

Wie wenig auch im Allgemeinen auf den Namen Kirche oder Synagoge ankommt (in den übrigen deutschen Staaten ist bald der eine, bald der andere recipirt; so heißt die oberste jüdische Kirchenbehörde in dem einen Staate Kirchen-, in dem andern Synagogen-Rath) so erfordert doch die staatsrechtliche Erörterung bestimmter Staatsverhältnisse, daß der für sie im Gesetze recipirte terminus festgehalten werde, zumal, wenn die an dessen Stelle gesetzten Ausdrücke ganz andere Begriffe bezeichnen: und wir glauben darum, daß, so lange nicht durch das Gesetz eine Aenderung vorgeschrieben wird, von der gesetzlichen Bezeichnung nicht abgewichen werden darf.

Wie in jüngster Zeit die Vermeidung der Bezeichnung des „Kirchlichen" für jüdische Religions-Angelegenheiten die Vermuthung erweckt hat, daß von Seiten des Staates eine strengere Unterscheidung zwischen dem jüdischen und dem christlichen Element in ihrer äußeren Erscheinung und Rechtsgeltung beabsichtigt werde, so hat zu dieser Annahme noch weit mehr die öfters wiederholte Behauptung geführt, daß den bürgerlichen und Religions-Angelegenheiten der preußischen Israeliten gegenüber der Staat sich als ein christlicher zu verhalten und als solcher die nicht christlichen Elemente nicht in sich aufzunehmen, sondern nur neben sich zu dulden habe. Auf politischem Gebiete haben wir diese Geltendmachung des christlichen Staates von vorn herein ganz außer Acht gelassen, weil gegen positive politische Rechte kirchliche Theorieen ohne alles Gewicht sind*).

---

*) Die älteste Anwendung des christlichen Princips auf die politischen Verhältnisse der Juden in den deutschen Bundesstaaten finden wir in der Verfassung der freien Stadt Frankfurt a. M. vom 18. Juli 1816, wo es im Artikel 7. heißt:

Wo es sich aber um die Stellung und Geltung der jüdischen Kirche im preußischen Staate handelt, wird eine Berücksichtigung und Prüfung der Idee des christlichen Staates nicht abzuweisen sein.

Welcher Art ein Staat sei, kann da, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, nur aus seiner Verfassung und aus seinen sonstigen organischen Gesetzen und gesetzlichen Institutionen erkannt werden. Daß Preußen z. B. ein monarchischer Staat ist, dies liegt in unzweideutigen gesetzlichen Bestimmungen klar ausgesprochen, welche für alle Rechtsverhältnisse der Nation zu ihrer Regierung maaßgebend sind.

Kann nun Preußen, wie es nach seiner Verfassung und seinen Institutionen ein monarchischer Staat ist, ebenso auch ein christlicher genannt werden?

Es liegt unbestreitbar in der Natur eines Staates, der sich als christlicher manifestiren soll, daß das Christenthum, in welcher Form es auch zur Erscheinung kommen mag, als ein wesentlicher und integrirender Bestandtheil des Staatsorganismus anerkannt werde. Der preußische Staat unterscheidet in seiner Gesetzgebung hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in ihm vorhandenen Religionsformen zwischen öffentlich aufgenommenen und bloß geduldeten Kirchen-Gesellschaften (Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 17 ff.) Nach dem Grundcharakter eines christlichen Staates und seiner Stellung zum Judenthum kann

---

„Da es, soviel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner, nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheiles des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte, und aus jener des beständigen Bürger-Ausschusses zusammengesetzte Kommission, ein, dem Zeitgeiste (?) und der Billigkeit entsprechendes, Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen."

Hier ist also das christliche Princip die Richtschnur für Regulirung der Nahrungs- und Gewerb-Verhältnisse, wie es in andern deutschen Staaten zur Zeit noch die Richtschnur für den Erwerb von Grundstücken, für Apothekenbesitz, für Bekleidung von Staatsämtern u. dgl. ist, Verhältnisse, für welche das Christenthum als solches offenbar ein ganz ungehöriger Maaßstab ist.

es nicht zweifelhaft sein, welche Religionsform im christlichen Staate die öffentlich aufgenommene, und welche die blos geduldete sei. Ist dies nun die Stellung des preußischen Staates zur christlichen und zur jüdischen Kirche? oder, genauer bezeichnet, ist in Preußen die christliche Kirche die öffentlich aufgenommene, und ihr gegenüber die jüdische Kirche die bloß geduldete? — Die Geschichte Preußens und seine Gesetzgebung beantworten diese Frage entschieden verneinend; nach Beiden ist Preußen kein christlicher Staat, denn seine Stellung zu den Religionsformen ist der Art, daß nur einige christliche Religionsformen die öffentlich aufgenommenen, andere, und mit ihnen das Judenthum, die bloß geduldeten Kirchen ausmachen. Das bekannte Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 bestimmt:

§. 1. Wir befehlen, wollen und verordnen, daß alle drei Haupt-Konfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Katholische, in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeste Gewissenszwang angethan werden.

Die in unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten sind, außer der jüdischen Nation, dir Herrenhuter, Mennonisten und die Böhmische Brüder-Gemeinde, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ungestört behalten sollen."

Nachdem die reformirte und die lutherische Kirche in Preußen zu der Einen evangelischen vereinigt sind, giebt es in diesem Staate nur noch zwei öffentlich aufgenommene Kirchen. Dagegen treten zu den im §. 2. des Religions-Edikts erwähnten bloß geduldeten Religions-Sekten gegenwärtig noch die griechisch-katholische (deren Bekenner sich nach der Zählung vom Jahre 1837 auf 1300 beliefen, s. Hoffmann's Bevölkerung des preußischen Staates S. 79.) und die alt-lutherische, deren

faktische Duldung seit dem Regierungs-Antritt des jetzigen Königs unzweifelhaft ist.

Wenn nun ein Staat die kirchlichen Rechtsverhältnisse in der Weise feststellt, daß zwei christliche Kirchen als öffentlich aufgenommen, fünf christliche gleich der jüdischen, als vom Staate blos geduldet, und alle übrige christliche Religionsbekenntnisse als jeder staatsrechtlichen Geltung entbehrend betrachtet und behandelt werden: kann ein solcher Staat von der nur theilweise aufgenommenen und zum Theil nicht einmal geduldeten christlichen Religion seine Benennung entlehnen und ein christlicher Staat heißen? — Der katholische Staat des Mittelalters konnte in gewisser Hinsicht sich einen christlichen nennen, weil er im Christenthume streng zwischen Rechtgläubigen und Ketzern unterschied und von einer staatsrechtlichen Anerkennung oder Duldung ketzerisch-christlicher Religionsbekenntnisse nicht die Rede sein konnte. Allein der moderne deutsche, und vollends der preußische Staat, in welchem einerseits die dogmatisch sich streng ausschließenden zwei Hauptformen des Christenthums zu gleicher staatsrechtlicher Anerkennung und Geltung gelangt sind, und doch andererseits viele Formen des Christenthums selbst der gesetzlichen Duldung entbehren, dieser moderne, preußische Staat kann eben deswegen kein christlicher Staat sein, weil er in seinem Verhalten zum Christenthum die religiöse Konsequenz aufgegeben hat.

Aber nicht bloß wegen seines Verhaltens zu den verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen ist Preußen kein christlicher Staat, sondern auch sein Verhalten zur christlichen Glaubenslehre verhindert, daß er, namentlich dem Judenthume gegenüber, als christlicher Staat gelte. Die preußische Gesetzgebung ist auf den Prinzipien des Rechts, aber mit nichten auf denen des Evangeliums gegründet. Das Evangelium schließt durch die Fundamentallehre der Feindesliebe die Möglichkeit eines Kriegszustandes aus. „Liebet Eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die Euch hassen, betet für die, so euch beleidigen, auf daß Ihr Kinder seid Eures Vaters im Himmel: denn er läßt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute, und läßt regnen über Gerechte und Ungerechte u. s. w." Diese Grundlehre des Christenthums befolgt wohl der Einzelne im

Staate; daß es die Mehrzahl thut, möchte schon nicht behauptet werden können — aber vollends der Staat, als solcher? Der ganze preußische Militärstand, der Schutz und die Wehr des Staates gegen äußere und innere Feinde, müßte nicht vorhanden, aus den Schwertern müßten nach der Verheißung Sicheln geformt sein, wenn der preußische Staat ein Staat nach dem Evangelium, ein christlicher Staat sein sollte. Und wie mit der Feindesliebe, ganz so verhält es sich mit der Ehescheidung, mit dem Eide, mit der Wiedervergeltung, mit der ganzen Ascetik des Christenthums. Der preußische Staat, als solcher, nimmt grundsätzlich auf die Religionsvorschriften des Evangeliums keine Rücksicht; er gestattet, wie den Krieg, also auch die Ehescheidung in viel weiterem Umfange als das Christenthum, er gestattet nicht blos, sondern er fordert sogar den Eid und setzt eine Strafe auf die Verweigerung desselben fest; er verschafft dem Beleidigten in der Bestrafung des Beleidigers gesetzliche Genugthuung, anstatt ihn an die Lehre des Evangeliums zu weisen, wornach er den linken Backen hinzureichen habe, wenn er einen Streich auf dem rechten erhalten u. dgl.*) Der preußische Staat verfährt sonach in allen Rechtsbeziehungen nicht anders als der ehemalige jüdische Staat. Wie kann demnach Preußen ein christlicher Staat heißen?**) (Forts. folgt.)

*) S. hierüber den kurzen aber inhaltreichen Aufsatz im 1. Bande von Weil's constitutionellen Jahrbüchern S. 321—342: „Ueber die Idee des christlichen Staates."

**) Je weiter man den Grund-Begriffen des Staates und des Christenthums nachgeht, desto mehr überzeugt man sich, daß christlicher Staat eine contradictio in adjecto ist, weil Staatslehre und Christuslehre einander widerstreiten. Daher nennt auch Neander dasjenige, was an die christliche Kirche im Laufe der Zeiten Politisches sich angelagert hat, das „Jüdische" in derselben. Er könnte es auch das Heidnische, das Römische, das Germanische &c. nennen. Aber christlich, mit dem Evangelium übereinstimmend, ist es nicht; denn das Christusreich als solches ist nicht von dieser Welt.

II.

Das Judenthum als Element des Staats-Organismus.

Von

Dr. S. Stern.

Vorwort.

Ich habe mir in den folgenden Blättern die Aufgabe gestellt, die Frage über die zukünftige Stellung der Juden in Preußen von einem Gesichtspunkte aus zu betrachten, der mir bis jetzt noch nicht hinreichend ins Auge gefaßt zu sein scheint, und doch, wie ich glaube, der einzige ist, von welchem aus die Lösung dieser schwierigen Frage eine vollständige und zusammenhängende sein kann.

Eine sorgfältige Betrachtung der Geschichte des Judenthums, d. h. der Entwickelung, welche die Form der jüdischen Religion in ihrer äußeren Erscheinung bis jetzt durchlaufen, hat die Ueberzeugung in mir hervorgerufen, daß dasselbe an die Schwelle eines neuen Stadiums in dieser seiner Entwickeluug gelangt sei. Das biblisch-nationale Judenthum fand, in seiner gänzlichen Verschmelzung mit dem Staate die Grund-Bedingung für alle Formen seiner äußeren Existenz; das talmudische Judenthum stand während des Mittelalters außer aller Beziehung zum Staat, und hatte nur seine eigene Erhaltung zur Aufgabe. Jetzt aber will dasselbe, durch sein Aufgehen in die nationale und politische Existenz der Völker unserer Zeit, als ein integrirendes Glied in den verschiedenen Staats-Organismen der Gegenwart, wieder zur geschichtlichen, aber nicht zur volksgeschichtlichen, sondern zur völker- und weltgeschichtlichen Existenz gelangen, und in dieser sowohl seine eigene Entwickelung zur Vollendung bringen, als auch an der Entwickelung der Gesammtheit Theil haben.

Die Richtigkeit dieser meiner Ansicht über die gegenwärtige Aufgabe des Judenthums zu beweisen, die Organisirung darzustellen, welche demselben sowohl in sich, als in seinem Verhältniß zum Staat, zur

Erreichung dieser seiner Bestimmung nothwendig ist, und endlich nachzuweisen, daß der Staat durch seine Mitwirkung zu diesem Zwecke, nicht nur eine heilige Pflicht gegen den jüdischen Theil seiner Unterthanen erfülle, sondern auch in voller Uebereinstimmung mit den Grund-Bestimmungen seiner eigenen Existenz handle, ja zum Wohl aller seiner Glieder wesentlich beitrage, ist die Aufgabe dieser Schrift.

Es zerfällt dieselbe demnach in 3 Theile:

1) Von dem gegenwärtigen Entwickelungspunkte des Judenthums.
2) Von der dadurch bedingten Organisation desselben in sich und als Glied des Staats-Organismus.
3) Von der Uebereinstimmung der Grundprincipien des preußischen Staats mit den Ansprüchen des Judenthums an denselben.

Es handelt sich vor Allem darum, nachzuweisen, was das Judenthum als ein Moment der Weltgeschichte in seiner gegenwärtigen Gestaltung soll und will, um ein leitendes und durchgreifendes Princip für die Geltung seiner Ansprüche an den Staats-Organismus zu gewinnen. Es handelt sich darum, die Frage über die Rechte der Juden, als einzelner Individuen im Staat, in die Frage über das Recht des Judenthums, als eines Ganzen, und als eines organischen Moments im Staate selbst, an diesen zu verwandeln. — Es ist nicht mehr die Stimme der Juden allein, es ist jetzt auch die Stimme unserer christlichen Mitbürger, die sich für die Emancipation der Juden, als für ein Bedürfniß der Zeit erhebt. Die Emancipation, die uns bereits vom Volke zu Theil geworden, wird uns auch vom Staate nicht verweigert werden. Möge dieser Schritt, wenn er geschieht, nur mit dem Bewußtsein der geschichtlichen Nothwendigkeit geschehen, welche denselben hervorruft. Nicht die politische Emancipation der Juden, sondern die religiöse, auf die innere Regeneration desselben basirte Emancipation des Judenthums, kann der falschen Stellung ein Ende machen, in welcher sich dasselbe gegenwärtig noch zu seinen Bekennern und zum Staate befindet. Nur als Folge dieser kann jene den Juden und dem Staate gleich heilsam sein.

Ich übergebe diese Blätter der Regierung, wie meinen christlichen und jüdischen Mitbürgern mit der Ueberzeugung, in denselben eine auf historischer und religiöser Basis beruhende Idee konsequent durchgeführt zu haben, die, wenn sie zur Ausführung käme, wohl die wichtigsten Fragen über die zukünftige politische und religiöse Existenz das Judenthum aus Einem Gesichtspunkte zur Lösung brächte. Freilich sind die Maaßregeln, welche sie verlangt, durchgreifend und umfassend, und weist sie alle stückweisen und vereinzelten Zugeständnisse von Seiten der Regierung, alle schwankenden und halben Schritte

von Seiten des Judenthums entschieden zurück. Aber, wenn die zerissene und ungewisse Gestaltung des Judenthums in seinem Innern, wenn die schiefe und natürwidrige Stellung desselben zum Staat nicht immer in neuer Gestalt wiederkehren soll, so bedarf es einer entscheidenden That von beiden Seiten.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Von dem gegenwärtigen Entwickelungspunkte des Judenthums.

Wenn die Staatsregierung den Erlaß eines organischen Gesetzes für irgend ein Gebiet seines Organismus beabsichtigt, so kann diese Absicht nur in der Ueberzeugung ihren Grund haben, daß auf diesem Gebiet des Staatslebens sich ein Moment der Entwickelung zeigt oder vorbereitet, für welche die Bahn nicht mehr ausreichend oder nicht mehr angemessen ist, die derselben bisher durch die Bestimmung der Gesetze eingeräumt ward. Denn die Gesetzgebung muß das Produkt der Geschichte, nicht aber die Geschichte das Produkt der Gesetze sein. Der Staat hat aber bei der Gesetzgebung für ein bestimmtes Gebiet seiner Existenz auch die Aufgabe, alle andern Gebiete gleichzeitig zu berücksichtigen, daß der Strom der neuen Entwickelung diese nicht ungebührlich in ihrem Besitz benachtheilige, nicht fremde Bahnen durchbrechend zerreiße, aber auch die Lebenskraft, welche er in sich trägt, allen Theilen in gleicher Weise zuwende, und in das Gesammtleben des Ganzen angemessen eingreife.

Diese beiden Gesichtspunkte auf die bevorstehende Gesetzgebung für die Juden und das Judenthum in Preußen bezogen, werden es uns auferlegen, zunächst den Entwickelungspunkt ins Auge zu fassen, zu welchem dieses gegenwärtig gelangt ist, um uns fragen zu können, welches der Weg sei, auf dem es dieselbe am glücklichsten zu vollenden vermöge, dann aber auch das Verhältniß zu betrachten, in welches durch die Umgestaltung des jüdischen Elements im Staat, dasselbe, als Glied des Gesammtorganismus, zu diesem und zu den andern coordinirten Gliedern desselben treten wird. Nur wenn die angemessene Fortbildung des einen Elements den übrigen und dem Ganzen sich nicht nur als nicht nachtheilig, sondern als förderlich zeigt, dürfen wir überzeugt sein, den richtigen Standpunkt für Jenes an sich, wie in seiner Beziehung zur Gesammtheit gefunden zu haben.

Soll unsre Betrachtung, so wie die Idee des Staats, das Ju-

denthum innerhalb seines Gebiets zu organisiren, nicht ganz ohne Werth sein, so müssen wir diejenige Vorstellung vom Judenthum als entschieden beseitigt ansehen, nach welcher dieses eben gar kein organisch lebendiges Element mehr in sich trägt, das einer fortschreitenden Entwickelung fähig wäre, sondern nur ein mumienartig erhaltener Ueberrest eines längst nicht mehr lebendigen Organismus wäre. Denn wo einmal das ursprüngliche Leben erloschen, da hat auch das Individuum aufgehört, ein solches zu sein, und das Recht der selbstständigen Persönlichkeit für immer verloren. Wenn also der Staat das gegenwärtige Judenthum für ein solches Schein- und Trugbild seines früheren Daseins ohne wahres Leben hielte, so hätte er gegen sich selbst, so wie gegen die Bekenner desselben nur die eine Pflicht, diese Scheinexistenz aufzulösen, und die Letzteren entweder zum Anschluß an das Christenthum oder zur Aufgabe der Gemeinschaft mit dem Staatsverbande zu nöthigen. Denn ein unorganischer Stoff in einem organischen kann sich nie mit diesem assimiliren, und ist stets als ein Krankheitsstoff für denselben zu betrachten.

Es gab Zeiten, in denen man, von diesen Ansichten ausgehend, Maaßregeln der Art zur Ausführung brachte. Aber sie brachen an der Lebenskraft des Judenthums, welche sich an denselben am entschiedensten bewährte, und die Unzweckmäßigkeit, die Rechtlosigkeit derselben gab sich nicht selten in bedeutenden Nachtheilen für die Staaten zu erkennen, welche sich dazu hatten verleiten lassen. Unser Staat aber duldet nicht nur die Existenz des Judenthums in seinem Organismus, sondern will sie auch durch die Gesetzgebung unterstützen und sichern; folglich hält er dasselbe nicht für ein unorganisch-fremdartiges, sondern erkennt es als ein ihm selbst homogenes Element an.

Aber hieße es nicht in der That die Geschichte eines Irrthums, die Vorsehung einer Vergessenheit zeihen, wenn man behaupten wollte, daß eines der wichtigsten Elemente der Weltgeschichte, das Judenthum, nicht, wie jedes andere, nachdem es sein Leben vollendet, scheinbar verschwindend, zu einer andern Existenz übergegangen, zum Moment eines höheren Daseins geworden sei, sondern plötzlich in seiner momentanen Existenz erstarrend, für immer verurtheilt sei, von dem allgemeinen, Alles durchdringenden, Leben der Geschichte ausgeschlossen zu bleiben? Oder wird es etwa Jemand wagen, mit der gotteslästerlichen, mehr als irgend etwas Anderes unchristlichen, Ansicht hervorzutreten: es gebe wirklich ein von Gott verstoßenes und vergessenes Volk, die Juden, die bestimmt seien, bis ins hundertste Geschlecht in der alten Gottlosigkeit zu verharren, weil sie einst die christliche Offenbarung zurückgewiesen? Nein, nur das Auge, das blind ist gegen

die Geschichte, oder sich absichtlich gegen dieselbe verschließt, kann glauben, daß die Religion des Judenthums aufgehört hat, seit und weil der jüdische Staat sich auflöste, daß die Zerstreuung der Juden unter alle Völker der Erde nicht vielmehr die weltgeschichtliche Lösung des Bannes war, vermöge dessen die Gottheit ihr höchstes Geschenk für die Menschheit, die Erkenntniß ihrer selbst, mehr denn ein Jahrtausend in ein Gefäß verschlossen hielt, in welchem sich dieselbe lauter und unvermischt mit den Schlacken des Heidenthums erhalten sollte, und dieses zerschlug, daß der köstliche Inhalt ausströme nach Osten und nach Westen, der indessen für den Genuß desselben vorbereitet war. Das Gefäß ist zertrümmert, die Nation ist aufgelöst für alle Zeiten, aber jener Inhalt ist ein ewiger, der in wechselnder Bewegung nach allen Zonen der Erde hinströmt und sie mit neuem Leben befruchtet. Das Judenthum ist der lebensvolle, in der göttlichen Wahrheit selber wurzelnde Stamm, der, wie er aus seinem Mark die mächtigen Zweige des Christenthums und des Islams nach Westen und nach Osten sandte, vielleicht noch neue Zweige nach den Zonen hervorzutreiben bestimmt ist, die noch unter dem Sonnenbrande des Irrwahns schmachten. Ein Thor aber ist, wer den Stamm verachtet, weil er die goldenen Früchte nur an den Aesten und Zweigen sieht.

Es mag diese meine Anschauung von der Bestimmung und der Bedeutung des Judenthums nur für diejenigen wahr sein, die in demselben leben, ich begehre nicht die Zustimmung, sondern nur die Anerkennung Andersgläubiger für dieselbe; aber wer dem Judenthum überhaupt eine in die Geschichte der Zeit eingreifende Stellung unter den Religionen versagen, wer dasselbe mit seinem ganzen Dasein in die Vergangenheit verweisen will, der verkennt die Vergangenheit und die Gegenwart zu sehr, als daß er im Stande wäre, jene zu beurtheilen, oder an der Entwickelung dieser Theil zu nehmen.

Das Judenthum also ist noch in seiner lebendigen Entwickelung begriffen, hat also auch das Recht, ein Moment der Gesammtentwickelung zu sein. Dies ist die Ueberzeugung, von der wir ausgehn, und die wir als absolut festhalten müssen, wenn die folgenden Entwickelungen irgend einen Werth haben sollen, und wir dürfen also jetzt zur Beantwortung der Frage schreiten, welches der Entwickelungspunkt sei, auf dem sich dasselbe in unserer Zeit befinde.

Betrachten wir die Bekenner des Judenthums, wie sie sich gegenwärtig darstellen in ihrem Verhältniß zu demselben, so werden wir leicht 3 Klassen unterscheiden: die Orthodoxen, die Indifferenten und die Reformirenden.

Ich nenne diejenigen zuerst, die vor wenigen Jahrzehenden noch

allein dastanden, diejenigen, die kein Judenthum kennen und glauben, als das ihnen von ihren Vorfahren überlieferte. Es handelt sich bei ihnen nicht um einen Orthodoxismus des Glaubens, denn das Judenthum kennt keine dogmatischen Bekenntniß-Formeln, sondern um einen Orthodoxismus des Handelns. Ohne zu unterscheiden zwischen den Geboten der Bibel, zwischen den Kommentaren des Talmud und zwischen den Ueberlieferungen des Gebrauchs, ist ihnen alles gleich heilig und unverbrüchlich, was einmal auf dem religiösen Gebiete hergebracht ist, und sie werden sich eben so schwer von einer vielleicht im vorigen Jahrhundert von einem polnischen Sänger eingeführten Melodie für ein bestimmtes Gebet, eben so schwer von der gewohnten Amtstracht der Rabbiner und Vorsänger lossagen, wie von der Sabbathfeier und den Speisegesetzen.

Wenn diese Strenggläubigen, oder vielmehr Stronghandelnden, aus Mangel an Bewußtsein, das Wesen unserer Religion nnd den Unterschied zwischen äußerer Form und innerstem Inhalt derselben verkennend Alles für Inhalt hielten, so legte das erwachende Bewußtsein über das wahre Wesen des Judenthums denen, welchen dasselbe aufgegangen ist, zwar die Pflicht auf, ihre höheren Ansichten an die Stelle dieses unbewußten Thatglaubens treten zu lassen, aber Niemand darf ohne Scheu und Vorsicht, in diese mit ihrem Leben Eins gewordenen Ueberzeugungen der Gewohnheit eingreifen. Denn wir dürfen nicht verkennen, welche Ansprüche diese Männer auf unsere Achtung, auf unsere Dankbarkeit haben.

Nur die auf einer starken sittlichen Basis ruhende Unterwerfung unter ein höheres, wenn auch unbegriffenes Gebot macht die Ertragung der unzähligen Entbehrungen körperlicher Genüsse und Bedürfnisse leicht, denen sich jene Männer mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit durch ihr ganzes Leben hindurch unterwerfen, und verleiht die Kraft, die schweren Seelenleiden zu tragen, welche durch Jahrhunderte auf denselben lasten.

Nur diese sittliche Kraft des Entsagens, welche bewunderungswürdiger ist, als die Kraft des kühnsten Handelns, dies Märtyrthum des Duldens, welches größer ist, als das Märtyrthum des Sterbens, sie waren die Waffen und der Panzer, mit welchen das Judenthum durch mehr als ein Jahrtausend den Kampf gegen eine feindliche Welt ertrug, ohne je zu unterliegen. An der unerschütterlichen Zuversicht, mit welcher sie durch ihr Leben den göttlichen Willen zu erfüllen glaubten, brach die Kraft der blutigen Verfolgung, vor der sie durch Jahrhunderte vergebens aus einem Lande ins andere flüchteten. Denn gewohnt, dem göttlichen Willen zu ge-

horchen, ohne zu fragen „Warum?", nahmen sie auch die Schäge des Schicksals, als die Gebote seines Willens auf, ohne zu fragen, wodurch sie ihre Leiden verdient, und zu welchem Zwecke sie ihnen auferlegt würden? An der eisernen Festigkeit, mit welcher sie das geringste Gesetz eben so heilig hielten, wie die höchsten Gebote der Religion, scheiterten die Verlockungen eines ungekannten Glückes, in welchem sich ihnen Freiheit, Ehre und Sicherheit darboten, wenn sie ihrem Glauben, oder auch nur der äußeren Form desselben entsagten. Ein wunderbares unauslöschliches Gottvertrauen hielt die Ueberzeugung in ihrem Herzen fest, daß sie durch diese Prüfungszeit der Erfüllung der göttlichen Verheißung entgegengingen, ohne daß sie sich zu sagen wußten, was sie von der Messiaszeit, was sie von der Rückkehr nach Jerusalem zu erwarten hätten.

Wenn eine so hohe sittliche Kraft die Basis für diese Richtung im Judenthum ist, eine Kraft, die durch keine irdische Macht gebrochen werden konnte, so kann die Erschütterung, welche diese Richtung in der neuesten Zeit erlitten hat, nicht von einer äußern, sondern nur von einer innern Ursache ausgegangen sein. Die Zeit des erwachenden Selbstbewußtseins, die in der Reformation nicht ihre Ursache, sondern nur ihre hervorstechendste Erscheinung fand, war für die ganze Menschheit, also auch für das Judenthum gekommen, und wenn zwei Jahrhunderte vergingen, ehe sie sich hier zu erkennen gab, so lag der Grund hiervon in der Nothwendigkeit, daß erst der von Außen auf das Judenthum ausgeübte, übermächtige Druck durch die Macht der Zeit schwinden mußte, ehe die eigene Schnellkraft desselben sich wieder in Bewegung setzen konnte. Nur der sich von dem eigenen Zwange befreiende Protestantismus konnte dem Judenthume seine Freiheit wiedergeben, und das Bedürfniß nach innerer Freiheit konnte in diesem erst zum Bewußtsein kommen, als der fesselnde Zwang von Außen beseitigt war. — Mit diesem Moment aber erschien auch die Mauer, welche das Judenthum durch seine strengen Ceremonial-Gesetze, als Schutz gegen eine fremde Gewalt, selbst um sich gezogen hatte, dem lebendig werdenden Geiste desselben nur noch eine Schranke, und mit der Schnellkraft, die, von ihrer Last befreit, ihre ganze Macht in Bewegung setzt, durchbrach es jene Schranke.

Aber die nach langem Stillstand plötzlich eingetretene Bewegung entbehrte noch der Zügel, welche nur das Bewußtsein eines bestimmten Zieles derselben anlegen konnte, und riß das Judenthum, schwindelnden Laufes, unbewußt weit über die Grenzen seiner Bahn hinaus auf einen Weg, auf dem es seinem Untergang unaufhaltsam entgegen-

zugehen schien; nämlich auf die Bahn, oder in die bahnlose Wüste des Indifferentismus, der das Judenthum aufzulösen drohte.

Hatte man zunächst zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen äußerer Form und innerem Gehalt zu unterscheiden versucht, so erschien das Unwesentliche jetzt als ganz entbehrlich, die äußere Form als veraltet und lästig. Man warf Beides von sich, ohne zu bedenken, daß ohne Form kein Inhalt zur Erscheinung kommen könne, daß nur das höhere den Geist der Erscheinungen durchdringende Auge das Unwesentliche vom Wesentlichen immer zu unterscheiden vermöge, und daß die Religion wie der Staat da aufhöre, wo die unbegränzte Willkühr des Einzelnen keine höhere Autorität mehr anerkennt. Man vergaß, daß der Religionsverband ein wesentliches Moment einer jeden positiven Religion sei, und daß das Judenthum, das der politischen Einheit entbehrt, um so mehr bemüht sein müsse, diese durch Uebereinstimmung in der äußeren Form aller religiösen Handlungen zu ersetzen.

Und wie bald zeigten sich die erschreckenden Folgen dieses Irrthums; denn es standen die Männer, welche diese Bahn betraten, nur zu bald vollkommen außerhalb des faktischen Judenthums. Von den positiven und negativen Vorschriften der Ceremonial-Gesetze hatten sie sich losgesagt, weil sie ihnen als unwesentlicher, zum Theil willkührlicher Zusatz erschienen, am öffentlichen Gottesdienst nahmen sie keinen Antheil, weil ihnen die Form desselben als veraltet, den Ansprüchen der Zeit in keiner Weise genügend erschien, den Umgang mit den eigenen Glaubensgenossen mied man eher, als daß man ihn suchte; denn wer mochte es den so lange aus der Nähe ihrer andersgläubigen Mitbürger Verstoßenen verargen, wenn sie die sich ihnen jetzt darbietende Gelegenheit in die geselligen Kreise derselben einzutreten mit allzugieriger Hast ergriffen. Man entsagte für die Jugend der Erziehung in jüdischen Lehr-Anstalten, denn sie sollte durch eine zeitgemäße Bildung, durch frühzeitige Aneignung der Sitte der Zeit, des neuen Rechts vollkommen theilhaftig werden. Ein dürftiger Religionsunterricht, der Anfangs als Ersatz für das Leben und die Erziehung im Judenthum ertheilt wurde, erschien bald ebenfalls überflüssig; und wenn diejenigen, welche zuerst diese Bahn betraten, bei der Auflösung alles äußern Zusammenhangs mit dem Judenthum, doch wohl noch irgend eine Ueberzeugung von dem Wesen desselben bewahrt hatten, so entbehrten diejenigen, welche der angeregten Bewegung blindlings oder nur aus Bequemlichkeit und um ihres Vortheils willen folgten, vor Allem aber die in gänzlicher Unkenntniß des Judenthums erzogene Jugend jedes inneren und äußeren Haltpunk-

tes; und das Judenthum, zu welchem sich dieselben bekannten, war eben nur eine leere Negation des Christenthums, wofür man dasselbe deshalb auch innerhalb dieses zu halten begann. Die Gleichgiltigkeit gegen alle Interessen des Judenthums, und der Indifferentismus gegen Alles, was dem Gebiete der Religion angehört, hatte eine Höhe erreicht, wie sie kaum eine andere Epoche der Geschichte auf irgend einem Gebiet der religiösen Entwickelung kennt, die, wenn sie länger andauerte, zu einer tiefen Demoralisation führen mußte, und die der Staat zu lange in dem Wahn duldete, daß sie die Vorbereitung für den Uebergang des Judenthums ins Christenthum sei, weil sie diesem einige hundert Individuen zuführte, welche ihre Gleichgiltigkeit gegen die Religion überhaupt, mit welcher sie sich von jenem getrennt hatten, in dieses hinübertrugen. Aber ein solcher Zustand konnte eben so wenig von Dauer sein, wie die vom Nationalkonvent dekretirte Anbetung der Vernunft; und von zweien Seiten begann der Kampf gegen diesen Indifferentismus.

Noch hatte der alte Orthodoxismus in den Kreisen, welche dem Mittelpunkte der sich verallgemeinernden Bildung und der geselligen Ausgleichung ferner standen, also bei den Juden Polens und Rußlands, und den ärmeren, weniger gebildeten Klassen der deutschen Juden, seine frühere Macht bewahrt, und aufs Neue, hoffentlich zum letzten Male, war derselbe bestimmt, das Judenthum vom Verderben zu retten, das ihm diesmal aus seiner eignen Mitte drohte. Je haltungsloser der Indifferentismus zur gänzlichen Ablösung vom Judenthume vorschritt, desto mehr wurde auf der andern Seite die Nothwendigkeit fühlbar, demselben kräftig Widerstand zu leisten, und die Rabbiner und Anhänger des faktischen Judenthums glaubten mit Recht von dem strengsten Festhalten an allen bisherigen Formen desselben nicht abweichen zu dürfen, da sie die Gefahr kennen gelernt hatten, welche in diesem nicht hinreichend motivirten Nachgeben dem Judenthum drohte. — Aber wenn dies ein Mittel war, um das weitere Fortschreiten des Verderbens auf eine Zeitlang zu hemmen, so konnte doch die Krankheit selbst auf diesem Wege keineswegs geheilt werden, und der Widerspruch, der zwischen dem faktisch vorhandenen Judenthum und dem Bewußtsein der Zeit einmal zur Erscheinung gekommen war, mußte auf anderm Wege seine Lösung gewinnen. Die in der Gegenwart und einer nahen Zukunft zu erwartende Lösung dieser großen Aufgabe, ist dem zum Bewußtsein seiner selbst zurückkehrenden, dem sich selbst nach allen Seiten emancipirenden und regenerirenden, dem auf wissenschaftlichem Wege seine innere Reform anstrebenden Judenthum vorbehalten.

Wir lernen also als die dritte Richtung im Judenthum der Gegenwart, die reformirende, kennen, welcher die schwere Aufgabe gestellt ist, die Regeneratiou des Judenthums nach Innen und nach Außen herbeizuführen. In drei ihr selbst und untereinander feindliche Läger getheilt stehen ihre Gegner derselben gegenüber. Der Orthodoxismus fürchtet sie, als ein Kind des Indifferentismus, und dieser weist sie zurück, weil sie ihn gewaltsam aus seinem lethargischen Schlummer rüttelt, das Christenthum aber erkennt sie nicht an, eben weil ihr noch die Anerkennung auf dem eigenen Gebiete fehlt. Und doch kann sie ihre Aufgabe nicht eher für gelöst halten, ja sie kann in dieser Lösung nicht eher sichtbar vorwärts schreiten, als bis sie den starren Orthodoxismus mit dem Bewußtsein einer bewegenden, zur eigenen Entwickelung treibenden Lebenskraft im Judenthum durchdrungen, bis sie den Indifferentismus von der Leerheit seiner gegenwärtigen Existenz, von der Nothwendigkeit einer positiven, auch nach Außen sich in eine bestimmte Form kleidenden Basis überzeugt, und dem Christenthum die Anerkennung der geschichtlichen Bedeutung ihres Strebens und des Judenthums überhaupt für die Gegenwart abgerungen hat. Denn einerseits muß das faktisch vorhandene Judenthum die Basis sein, auf welcher sie ihr Gebäude errichtet, die Materie, an welcher ihre Wirksamkeit zur Erscheinung kommt, während andrerseits die Idee, aus welcher, freilich durch ein maaßloses Hinausgehen über sich selbst, der Indifferentismus hervorging: die Idee des freien Selbstbewußtseins, die bewegende Kraft ist, welche diese Wirksamkeit belebt. Das Christenthnm aber muß als die Macht, der Zeit, im Staat, als dem Gebiete dieser Macht, dem Judenthum Raum geben, seine Entwickelung zur Vollendung und zur Anerkennung zu bringen.

Welches sind aber die Mittel, die dieser, wie es scheint, nur noch von wenig Männern mit Bewußtsein verfolgten Richtung zu Gebote stehen, um diese schwierigen scheinbar so weit auseinander gehenden Zwecke zu erreichen? Woher soll denselben die Kraft werden, um so mächtigen Widerstand zu überwinden, um die großen, eben so unter sich wie gegen sie selbst streitenden Parteien, alle für die Ausführung ihrer Idee zu vereinigen?

In der Wahrheit liegt eine Macht, die mit den kleinsten Mitteln das Größte zur Vollendung bringt, und eben der Muth, mit welchem oft Einzelne mit ihren schwachen Kräften im Dienste einer Idee einer ganzen Welt entgegentreten, ist schon eine Wirkung dieser von der Wahrheit ausgehenden Kraft, welche die Gewißheit des Gelingens in das Gemüth derer senkt, die sich berufen fühlen, für dieselbe zu wir-

ken. Fragen wir aber nach den nächsten Mitteln, welche diese Männer zur Erreichung ihres Zweckes in Bewegung setzen, so bestehen diese erstens in dem Bestreben, ein wissenschaftlich begründetes Bewußtsein von der Idee und vom Inhalte des Judenthums zu schaffen, um in diesem eine Waffe gegen die Macht des Hergebrachten zu gewinnen; zweitens den nirgends ganz ersterbenden Sinn für Religion im Allgemeinen und den Gemeinsinn für alle, die Oeffentlichkeit berührenden Interessen des Judenthums zu wecken, um das Bewußtsein der Gemeinsamkeit auch in denen wieder zu beleben, von denen das Judenthum schon ganz aufgegeben schien, und endlich drittens durch Wort und That die Mitwelt zu überzeugen, daß die Juden, als Einzelne und als Gesammtheit, ein Recht haben, als Ebenbürtige von ihren Zeitgenossen anerkannt zu werden, damit der Staat zu der Ueberzeugung gelange, daß es jetzt eben so wenig mehr an der Zeit sei, sie gleichgiltig gleichsam neben dem Staat zu dulden, wie es sonst der Gerechtigkeit entsprach, sie aus demselben ganz auszuschließen, sondern daß ihnen, ja daß dem Staat nur dann sein Recht geschehe, wenn sie als integrirender Theil desselben anerkannt, und die Leitung ihrer innern Angelegenheiten von diesem eben so sehr als ein Recht in Anspruch genommen und als eine Pflicht in Ausübung gebracht wird, wie bei jeder andern Confession.

Auf dem Gebiete der *Wissenschaft* ist die lebendigste Regsamkeit nicht zu verkennen. Männer von gediegener Gelehrsamkeit durchforschen die religiösen, geschichtlichen und literarhistorischen Quellen des Judenthums, und Werke von anerkannter Bedeutung sind bereits das Resultat dieser Forschungen gewesen; Männer, die auf der Höhe der philosophischen Wissenschaft unsrer Zeit stehen, haben bedeutungsvolle Ideen über das Wesen und die Bedeutung des Judenthums angeregt und in größeren Werken ausgeführt; und wissenschaftliche Zeitschriften besprechen in gründlichen Abhandlungen einzelne interessante Punkte der jüdischen Wissenschaft. — Auf allen Landes-Universitäten finden wir tüchtig vorbereitete junge Männer, welche, sich dem Studium der jüdischen Theologie widmend, sich das Wissen und die Methode der bedeutendsten christlichen und jüdischen Lehrer anzueignen suchen, um ihren künftigen Forschungen eine sichere Basis zu geben, während die allgemeine Erziehung der Jugend diese derjenigen Bildung theilhaftig macht, die sie zur Theilnahme an der Entwickelung der Zeit befähigt. — Wenn man indessen glaubt, daß diese Bestrebungen auf dem Gebiete der Wissenschaft bereits zu einem Resultate gelangt seien, durch welches schon jetzt eine zuverlässige Erledigung der schwebenden Streitfragen im Gebiet der Religion möglich

wäre, daß man, auf dieselben gestützt, sich berechtigt halten dürfte, das Gebäude des Judenthums gleichsam neu aufzubauen, oder auch nur das alte, wie man es gefunden zu haben glaubt, wiederherzustellen: so würde man sich einer schweren Täuschung hingeben. Denn nicht nur, weil diese Wissenschaft noch in ihrer Entwickelung begriffen ist, darf sie noch kein Recht der Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmen, sondern überhaupt auf dem Gebiet der Religion, wie des Staats darf die Wissenschaft, die theoretische, wie die historische, niemals allein maaßgebend und entscheidend sein, sondern nur, wenn ihre Lehren das Leben der Masse durchdringen, und entweder mit den Ueberzeugungen derselben zusammenstimmen, oder dieselben umzugestalten vermögen, dann erst haben sie sich als Wahrheiten bewährt. Ein Wissen, das sich auf den Kreis der Gelehrten beschränkt, ein Erkennen, zu dem sich nur Philosophen zu erheben vermögen, enthält nicht alle Momente in sich, welche dasselbe zur Durchdringung des religiösen Gesammtbewußtseins befähigen, und kann daher niemals entscheidend auf dasselbe einwirken. Wir sind weit entfernt, dadurch den Werth der Wissenschaft auch für das religiöse Erkennen als gering darstellen zu wollen, vielmehr sind wir gerade für die gegenwärtige Entwickelung des Judenthums überzeugt, daß sie ohne die Wissenschaft nicht zur Vollendung kommen könne. Nur müssen die Resultate, welche dieselbe gewinnt, so lange auf ihr eigenes Gebiet beschränkt bleiben, als sich nicht die Zustimmung der Masse durch irgend ein, freilich gegenwärtig noch gar nicht vorhandenes, Organ derselben zu erkennen giebt; und dürfen die einzelnen Gelehrten, wenn sie zugleich als Rabbiner fungiren, sich nicht für berechtigt halten, ihren wissenschaftlichen Ansichten auf dem Gebiete ihrer Wirksamkeit durch die praktische Ausführung *sofort* Geltung zu verschaffen.

Außer diesen wissenschaftlichen Leistungen ist aber auch den Regenerations-Bestrebungen bereits gelungen, den *Gemeinsinn* im Judenthum lebendiger zu wecken und demselben eine höhere Richtung zu geben. Die *Emancipations*-Frage, als eine Angelegenheit, welche das Interesse Aller auf gleiche Weise in Anspruch nahm, rief auch die Mitwirkung der Masse für die auf die Erreichung derselben gerichteten Unternehmungen hervor, und nicht nur wurden die Schriften, allgemein verbreitet nnd gelesen, welche diese Frage ins Forum der Oeffentlichkeit brachten, sondern auch Vereine gestiftet und bereitwillig von allen Seiten unterstützt, deren Tendenz, wenn auch nur mittelbar, auf die Förderung dieses Zweckes gerichtet war. Nächst der Emancipations-Frage war es die Angelegenheit der *religiösen Reform*, welche allmählich das Interesse und hierauf die thätige Theilnahme des Publikums in

Anspruch nahm. Denn als die Männer, welche zunächst auf dem wissenschaftlichen Wege dieselbe vorzubereiten gestrebt hatten, zu einer praktischen Wirksamkeit als Rabbiner und Prediger zu gelangen suchten, fanden sie die natürlichen Gegner für ihre Bemühungen in den Anhängern der Orthodoxie, und während diese nun unter sich gemeinsam handelten, um ihren Ansichten den Sieg zu verschaffen, war es nicht schwer, die bisher Indifferenten zum Theil dafür zu gewinnen, durch ihren Beitritt zur Sache der Reformirenden ein Gegengewicht gegen die Macht der Orthodoxie zu bilden, mit denen sie sich in der äußersten Opposition wußten; und so war zunächst auch in diesen ein Interesse angeregt, die bisher ohne alle Theilnahme fürs Judenthum gewesen waren. Wenn dasselbe aber auch zunächst nur das negative Interesse der Opposition war, und die Meisten in der That kein klares Bewußtsein über das hatten, wofür sie kämpften, so erwärmten sich doch Viele mit der größten Lebhaftigkeit für dasselbe, und wenn einmal an einem Punkte die Theilnahme für das Judenthum wieder erweckt war, so knüpfte sich diese auch leicht wieder in vielen anderen Beziehungen an dasselbe an. Eins der wichtigsten Mittel aber zur Förderung des Gemeinsinns und des Einheits-Bewußtseins unter den Juden war die Bildung eines Forums der Oeffentlichkeit durch die Einführung jüdischer Zeitschriften. Alles, was im Interesse des Gemeinwohls irgendwo im Judenthum geschah, wurde zum ersten Male in einem zusammenhängenden Bilde dem Publikum vorgeführt, und die überall ins Leben tretende Bewegung gab sich so auch den Ungläubigen als bedeutender zu erkennen, wie sie dieselbe vermuthet hatten; wovon man daher hier und dort Anfangs nur mit einer gewissen Neugierde Kenntniß genommen hatte, das fing man alsbald an, mit lebhafterem Interesse zu verfolgen. Auf der andern Seite aber fühlten diejenigen, welche durch Beruf oder aus freiem Willen für die öffentlichen Angelegenheiten der Juden wirkten, ihre Handlungen und ihre Wirksamkeit vor das Forum der gesammten Judenheit Deutschlands gestellt, die öffentliche Ehre und Anerkennung begann, ein bewegendes Element für die Handlungsweise der Einzelnen und für die Entscheidung allgemeiner Angelegenheiten zu werden. Zweckmäßige Maaßregeln einzelner Gemeinden blieben in ihrer Wirksamkeit nicht mehr auf diese beschränkt, sondern wurden bald zur Nachahmung anempfohlen und an andern Orten angenommen, und Verbesserungen in der Gemeinde-Verwaltung, im Schulwesen und in der Synagogen-Ordnung wurden, einmal irgendwo angeregt, bald Gemeingut, so daß jeder, dem das Wohl der Gesammtheit am Herzen lag, Gelegenheit fand, durch Wort und That für dieselbe zu wirken. So war

das Bewußtsein eines gemeinsamen Interesses wieder in der Masse lebendig, die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen zusammenhängenden Wirkens klar geworden, und mindestens dem weiteren Fortschreiten der bereits so weit gediehenen Auflösung und Zersplitterung ein Ziel gesetzt.

So ausgerüstet mit dem Bewußtsein eines, auf wissenschaftlicher Erkenntniß des vorgesteckten Zieles, beruhenden Strebens, und mit der Ueberzeugung, im Geiste, wenn auch nicht mit der ausgesprochenen Zustimmung, der Gesammtheit zu handeln, konnte man sich die Aufgabe stellen, dem Judenthum auch nach Außen sein Recht und die angemessene Geltung zu verschaffen. Die Aufgabe ist nicht so groß, als sie erscheinen mochte, ihre Ausführung ist begonnen, sie ist zum Theil gelöst, sie wird in nicht gar ferner Zukunft zu ihrer vollständigen Lösung kommen. Denn das Christenthum oder vielmehr die Christenheit, innerhalb welcher diese Anerkennung zu Stande kommen soll, erscheint diesen Bestrebungen nicht als der Gegner, welchen man zu überwinden, sondern als der Genosse, mit welchem man die Arbeit zu theilen hat, und der Kampf gilt nur der, beiden Theilen gleich wünschenswerthen Vernichtung des Vorurtheils, der Beseitigung der Mißverständnisse, welche sich in dieselbe eingeschlichen haben, der Aufhebung der Irrthümer und der Unkenntniß, welche, gewiß ohne Schuld der Gegenwart, noch als Erbtheil früherer Jahrhunderte derselben das Wesen und die Bedeutung des Judenthums verbergen und im falschen Licht erscheinen lassen. Das Christenthum durfte nur die Ueberzeugung von dem Dasein, vom dem wirklichen, in sich lebendigen Dasein des Judenthums gewinnen, um (das war und ist unsere festeste Ueberzeugung) als die geistige und weltliche Macht des Jahrtausends, auch ihm, als einem Moment der Zeit, den Raum zu seiner Entwickelung zu geben; denn Haß und Verfolgung sind nur die Kinder des Wahns und des Irrthums, und die Erkenntniß der Wahrheit erzeugt Liebe und Duldung. Das Judenthum, das sich eine Zeit lang dem Christenthum zu nähern glaubte, weil es sich aus sich selbst entfernte, nähert sich demselben jetzt wahrhaft, aber mit dem B e w u ß t s e i n einer eigenen P e r s ö n l i c h k e i t, um neben demselben, um im Bunde mit ihm, und mehr oder weniger von ihm getragen, mit der Zeit vorwärts zu schreiten und sie gemeinsam vorwärts zu führen, jeder von dem Punkte, der ihm angewiesen ist.

Und wie viel, wie unglaublich Vieles ist gerade auf diesem Gebiet, nicht allein durch die Bemühungen der Juden, sondern durch die Macht der sich von veralteten Irrthümern befreienden Zeit bereits geschehen! Wohin sind jene Vorurtheile über die in der Immoralität ihrer Religions-

Gesetze selbst begründeten Verderbtheit der Juden verschwunden? wohin die Vorurtheile über ihre Unfähigkeit zu den Berufen und Wirkungskreisen des Lebens, durch welche sie an den bürgerlichen Gesellschaften Theil haben? wohin die Ansicht, daß ihre Ausschließung von aller politischen und geselligen Gemeinschaft zur Erhaltung des Staats, der Sittlichkeit und des Wohlstandes in demselben nothwendig sei? Das bewegte und bewegende Leben unsres Jahrhunderts, das die That in ihrer ganzen Bedeutung fordert, und sie in ihrer ganzen Wahrheit zur Erscheinung bringt: hat mehr als alle Theorieen gelehrt, daß dem Judenthum und den Juden die Kraft und der Wille zur That, zur rechten würdigen That, inne wohne. Die bürgerliche, die gesellige Anerkennung ist daher vollendet vor der politischen, die politische wird es vielleicht vor der religiösen sein. Denn die Anerkennung des Judenthums, das heißt, (und anders wollen wir nirgends das Wort gedeutet wissen) der jüdischen Religion, als eines wesentlichen Moments unserer Zeit neben dem Christenthum, wird und muß das Letzte sein, wozu sich dieses entschließt, da es mehr denn ein Jahrtausend durch Unkenntniß des Judenthums in dem Wahne war, durch seine eigene Existenz dieses vernichtet zu haben. Darum ist der würdige und einzig zeitgemäße Standpunkt, auf welchem die Angelegenheit der Juden zur Entscheidung kommen muß, die Frage über das Wesen des christlichen Staats und das Verhältniß desselben zum Judenthum, ein Standpunkt, der eben so ehrenvoll für das Judenthum, als würdig für das Christenthum ist. Denn währerd er die Anerkennung jenes in sich voraussetzt, und nur sein Verhältniß zum Christenthum in Frage stellt, zeigt er dieses von jenem unglücklichen Wahn befreit, welcher die Macht als das Recht, und den Haß als Religion erscheinen ließ.

Wir haben diese drei verschiedenen Richtungen (ich will nicht sagen: Parteien) im Judenthum kennen lernen wollen, um dadurch ein Urtheil über den Entwickelungspunkt zu gewinnen, zu welchem dasselbe gegenwärtig gelangt ist. Wenn aber eine Entwickelung überhaupt vorhanden ist, so kann sich diese weder in denjenigen darstellen, die Nichts wollen, als das Vorhandene, noch weniger in denen, die überhaupt Nichts wollen, und wir können das Wesen derselben also nur da suchen, wo sich uns das Streben nach einem Fortschritt zeigt; und so werden wir also in der reformirenden, oder richtiger in der regenerirenden Richtung das Lebensmoment des Judenthums zu suchen haben, durch welches dasselbe einem neuen Stadium seiner Entwickelung entgegengeht. Dies ist aber kein Anderes als dasjenige,

was das bewegende Moment der ganzen neuern Geschichte ist: das Verlangen nach selbstbewußter Theilnahme an dem Gesammtwohl.

Das Judenthum verlangt nach dem Bewußtsein von dem, was es ist und was es soll, es will seine Bedeutung und seine Bestimmung kennen, um jene in sich festzuhalten und diese zu erfüllen. Das bloße Dasein, das sich mit dem Widerstande gegen die zerstörenden Elemente der Außenwelt begnügt, nach Innen aber keine Veränderung seiner selbst vollbringt, (jene Stufe der leblosen Natur) war fast ein Jahrtausend der Zustand, in welchen sich das Judenthum zurückziehen mußte, da es seiner ganzen Kraft nach Außen bedurfte, und seine ganze Lebensaufgabe eben nur in seiner Erhaltung bestand. — Diese Periode ist vorüber. Zum Leben, zum persönlichen Dasein zurückgekehrt, muß es sich gegen sich selbst und gegen die Außenwelt, als ein Lebendiges dokumentiren, es muß sich selbst fortentwickeln, um an der Fortentwickelung der Weltgeschichte Theil haben zu können, es muß vor Allem sich selbst wissen, damit die Welt von ihm wissen wolle.

Versuchen wir diesen Wendepunkt, zu welchem das Judenthum in seiner Entwickelung gekommen ist, mit einem Worte zu bezeichnen, so müssen wir ihn als den Anfang der dritten Periode in der Geschichte des Judenthums überhaupt betrachten: und zwar war die erste diejenige, in welcher die jüdische Religion vollkommen eins war mit der jüdischen Nation und dem jüdischen Staate, und für diese allein war die mosaische Gesetzgebung, in ihrer Ursprünglichkeit und nach allen ihren Theilen bestimmt; in der zweiten finden wir das Judenthum im absoluten Gegensatz zu der vorhergehenden, ohne alle Beziehung zum Staat, die Juden ohne Vaterland. Für diese Periode der Abgerissenheit aus dem Staats- und also aus dem Geschichtsleben war die talmudische Gesetzgebung in der That die allein mögliche und allein heilsame; denn sie schnitt durch ihre Bestimmungen das Leben des Einzelnen und der Gesammtheiten von aller Berührung mit der nicht jüdischen Außenwelt ab. Die dritte Periode der Entwickelung des Judenthums, an deren Schwelle wir gegenwärtig stehen, wird diesem seine eigenthümliche Gestaltung durch die Wiederaufnahme seiner Bekenner in das Leben der Staaten und der Geschichte geben, es wird sich zum weltgeschichtlichen Judenthum zu erheben haben, und einer neuen Umgestaltung seiner Form nach dieser seiner Bestimmung bedürfen.

Die Religion, ihrem innern Wesen nach, ist ein Unveränderliches, die Wahrheiten, welche den Inhalt derselben ausmachen, sind immer dieselben, einer Veränderung, einer Entwickelung ist dieselbe nur durch die Form fähig, unter welcher sie zum Bewußtsein der

Menschheit kommt, unter der sie sich als That zur Erscheinung bringt. Die religiösen Entwickelungen können sich also überhaupt nur an der Form derselben darstellen. Die Form des Judenthums geht einer wesentlichen Umgestaltung entgegen, einer Umgestaltung, welche dasselbe fähig und geeignet macht, im Staatsorganismus als ein Glied desselben zu wirken, also nicht, wie im jüdischen Staat, mit demselben identisch, nicht wie im Mittelalter, von demselben ausgeschlossen zu sein.

Ganz in derselben Weise, wie der Protestantismus sich mit der ganzen Form seines äußeren Daseins dem Staat unterordnet, und dieselbe von diesem abhängig macht, dagegen mit seinem inneren Wesen den Staat belebend und leitend durchdringt, muß auch das Judenthum für das ganze Gebiet seiner Erscheinung der unbedingten Oberhoheit des Staats sich unterwerfen, ja dieselbe für sich als ein Recht in Anspruch nehmen, darf aber auch (ich stehe nicht an, es auszusprechen) nicht länger darauf verzichten, mit dem, was sein innerstes Leben ist, auf das Leben und die Entwickelung des Staats zu wirken. Das Judenthum kann und soll sich nicht nur dem Staate, sondern den Staaten unterordnen, und giebt eben so wenig, wie der Protestantismus, sein inneres Wesen und seine Einheit auf, wenn die äußere Form auch in verschiedenen Staaten eine verschiedene ist. Das Staatswohl und das Staatsgesetz muß von nun an das oberste Princip für die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit Alles dessen sein, was in die äußere Erscheinung des Judenthums gehört.

Man kann sich in keinem größeren Irrthum befinden, als wenn man die Eigenthümlichkeit des Judenthums gerade darin zu finden glaubt, daß Alles, was sich einmal als ein Gegebenes und Anerkanntes in demselben vorfindet, ohne Unterschied, ob es dem Inhalt oder der Form angehöre, ein Unveränderliches, ein Unantastbares sei. Das talmudische Gesetz ist keinesweges eine bloße Vermehrung der biblischen Vorschriften, sondern in der That eine wesentliche Umgestaltung des formellen mosaisch-biblischen Judenthums, und hebt eben so zahlreiche Bestimmungen, welche nur in der nationalen Gestaltung des Judenthums ihre Bedeutung hatten, auf, als er andre, fast ohne einen Anknüpfungspunkt in der Bibel, hinzusetzt. Und wenn der Talmud sich überhaupt nur als einen Kommentar der Bibel giebt, so kommentirt er sich doch auch aus dieser das Recht zu wesentlichen Veränderungen zu, und stellt es überhaupt als einen der höchsten Grundsätze auf, daß die Zeit-Verhältnisse stets die entschiedenste Berücksichtigung in allen formellen religiösen Bestimmungen verdienen.

Wenn aber die äußere Form des Judenthums ein Veränderliches ist, so ist sie darum keinesweges ein Gleichgiltiges, und gerade

weil eine solche Veränderung in der Gegenwart nothwendig erscheint, so darf dieselbe keine willkührliche sein, und kann in ihrer Nothwendigkeit auch nur dann als eine für die Zukunft giltige zur Anerkennung kommen, wenn sie auf eine Auktorität gestützt ist, welche ihr diese Anerkennung zusichert. Diese Auktorität aber, welche der allgemeinen, und daher der ausdauernden Zustimmung sicher ist, kann im gegenwärtigen Judenthum keine andere sein, als der Staat, nicht weil dieser allein die Macht hat, diese allgemeine Zustimmung zu verlangen, sondern weil sein Wille der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, in welchem auch der besondere Wille des Judenthums aufgehen will, und aufgehen muß.

Wir können demnach das Gesammt-Resultat unserer bisherigen Untersuchungen folgendermaaßen zusammenfassen. Das Judenthum ist im Begriff, aus der zweiten Periode seiner Entwickelung, aus der starren Bewußtlosigkeit seiner außergeschichtlichen Existenz, in die dritte Periode, als in dem Zeitraum seines selbstbewußten welt- und völkergeschichtlichen Daseins überzugehen. Die Nationalität, die es im israelitischen Staat als eine selbstständige besaß, und deren es seit der Zerstörung Jerusalems gänzlich entbehrte, will es jetzt als Element der historischen Staaten wiedergewinnen, mit denen es sich zu identifiziren strebt. Es will in Deutschland ein national-deutsches, in Preußen ein national-preußisches Judenthum sein. Die Umgestaltung seiner ganzen äußeren Erscheinung aber, welche durch die höhere Stufe des Bewußtseins, und vor Allem durch seinen Uebergang in die neue Form seiner Existenz, zweckmäßig und nothwendig erscheint, soll durch den Staat selbst zur Ausführuug kommen, soll als eine That des Staates ins Leben treten.

Zweiter Abschnitt.

Von der durch die gegenwärtige Entwickelung im Judenthum bedingten Organisation desselben in sich und in seinem Verhältniß zum Staat.

Mit dem Moment, in welchem der Staat erklärt, für die Regulirung der inneren Angelegenheiten der Juden in seinem Gebiete die nöthigen Vorkehrungen treffen zu wollen (und die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist bereits zum Bewußtsein des Staats gekommen) ist das ganze Faktum des in das neue Stadium seiner Existenz übergegangenen Judenthums und die vollständige Aufnahme desselben in

den Staats-Organismus, als ein integrirendes Element desselben, vollendet.

Ich fürchte, es werden vielleicht meine eigenen Glaubensgenossen die Besorgniß hegen daß unserer, Sache eben kein Dienst geleistet werde, wenn ich die nothwendigen Konsequenzen dieses ersten Schrittes in ihrem vollen Umfange und in ihrer ganzen Bedeutung darzustellen versuche, indem der Gesetzgeber Bedenken tragen könnte, dem Drängen der Betheiligten und der Anforderung seiner eigenen Ueberzeugung jene erste Maaßregel zu gewähren, wenn er in derselben einen so bedeutsamen, im Princip und in den Folgen so entscheidenden Schritt erkennt. Aber ich glaube keinesweges, daß diese Besorgniß gerechtfertigt sei. Doch wenn dieß auch der Fall wäre, würde ich deshalb nicht anstehen, das offen auszusprechen, was meine volle, innigste Ueberzeugung ist. Unsre Gesetzgebung befindet sich im Dunkel über das Wesen des Judenthums, ist sich dieses Dunkels, in dem es sich befindet, bewußt, und verlangt nach Aufklärung, verlangt sie von uns. Sollen wir dieser aus dem offensten Streben für unser Wohl, soweit es mit dem des Staats in Einklang gebracht werden kann, hervorgehenden Aufforderung nicht etwa mit der vollen Wahrheit entgegenkommen, so weit dieselbe unserer Einsicht zugänglich ist? Wir wollen kein Zugeständniß erschleichen. Wir können aber auch durch kein vereinzeltes Zugeständniß gewinnen, das der Staat nicht mit dem Bewußtsein aller in demselben liegenden Konsequenzen ausspricht. Es giebt für uns keinen Mittelweg zwischen Nichts und Allem; und wir wollen lieber noch Jahrzehende den Status quo ertragen, als jetzt einen Schritt thun, der, wenn er vorwärts führt, später vielleicht zu einer gefährlichen Reaktion Veranlassung geben könnte, oder der vielleicht gar eine Richtung nimmt, welche mit unsrer jetzigen Bestimmung im Widerspruch steht.

Ich wiederhole also: die erste Maaßregel des Staats zur Regulirung der innern Angelegenheiten der seinem Gebiet angehörigen Juden, schließt die Anerkennung des Judenthums als eines lebendigen Elementes der Gegenwart, also auch des Staats, welcher die Geschichte derselben zur Erscheinung bringt, schließt die Wiederaufnahme des Judenthums in das weltgeschichtliche politische Leben in sich, und macht den Uebergang desselben in das neue Stadium seiner Existenz zu einer unwiderruflichen Thatsache.

Der Staat giebt durch diesen Schritt die Ueberzeugung zu erkennen, daß der Zustand der inneren Angelegenheiten, (d. h. die Form der religiösen Angelegenheiten) des ihm angehörigen Theils der Judenheit ein unzweckmäßiger sei, und also einer Verbesserung bedürfe. Er

erkennt es als seine Pflicht, und nimmt es als sein Recht in Anspruch, durch sein Dazwischentreten diese Verbesserung hervorzurufen. Wie sehr er sich auch von der unmittelbaren Theilnahme an dieser Ausführung selbst fern halte, und sie Behörden überlasse, welche aus der Mitte seiner jüdischen Unterthanen selbst hervorgegangen, so hat er doch durch das Zugeständniß der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung dieselbe allein möglich gemacht, durch die Bestimmung der Form, unter welcher die bezeichnete Behörde zu Stande komme, und ihre Wirksamkeit ausübe, derselben sein Ansehen zur Ausführung ihres Werkes verliehen, und er wird sich der Nothwendigkeit nicht entziehen können, streitige Punkte als letzte Instanz zur Entscheidung zu bringen, was er ja schon jetzt vor diesem Schritt mehrfach nicht hat von sich weisen können. — Würde er sich diese Pflichten, diese Verantwortlichkeit auferlegen, wenn ihm die Religion des Judenthums eine gleichgiltige wäre? dürfte er diese Rechte in Anspruch nehmen, wenn er sich als christlicher Staat im Gegensatz zum Judenthume wüßte? Wenn der Staat, gleichviel ob an der Erhaltung oder an der Entwickelung der äußern Existenz des Judenthums als Religion, sei es als organisirende, sei es als entscheidende Macht, irgend einen Antheil nimmt, so darf ihm dieses weder als gleichgiltig noch als gegensätzlich gegen sich selbst erscheinen; denn im ersten Falle würde seine Theilnahme ein Ueberschreiten seiner Rechtsbefugniß in fremdes Gebiet, in letzterem ein unzweifelhaftes Unrecht sein. Ist aber einmal dieser Grundsatz der Gleichgiltigkeit beseitigt, der überhaupt mit der Idee des Staats im grellen Widerspruch steht, so wird man hoffentlich demselben noch viel weniger den Grundsatz der Duldung eines fremden Organismus mit dem Bewußtsein seines Gegensatzes gegen den eigenen aufdringen wollen. Der Staat kann und darf für die Erhaltung oder Entwickelung des Judenthums nur handeln, wenn er dasselbe als einen Theil seines eignen Organismus anerkennt, wenn er demselben eine Theilnahme an seiner eigenen Entwickelung zugesteht, und so mit vollem Rechte die Befugniß in Anspruch nimmt, ihm diejenige Gestaltung zu geben, durch welche es für diese Mitwirkung an der Fortbildung des Ganzen sich geeignet macht.

Aber ist es denn in der That ein so großer Schritt, dem Judenthum das Recht, ich möchte sagen theoretisch, zuzugestehen, das man den Juden durch das Edikt von 1812 praktisch zugestanden hat? oder hält man es für möglich, daß 200,000 Staatsbürger ohne Einfluß auf die Entwickelung der Staats seien, weil sie von der Theilnahme an der Regierung und Verwaltung desselben ausgeschlossen bleiben? Tragen ihre Leistungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe, des Ackerbaues, des Krieges, der Wissenschaften und Künste Nichts zum Wohl

und Wehe des Vaterlandes bei? und bleibt hierbei das Wesen und der Einfluß ihrer Religion auf ihre Denk- und Handlungsweise ganz gleichgiltig? Wird nicht vielmehr der Staat durch diese Anerkennung der Religion selbst, jener Anerkennung ihrer Bekenner erst die rechte Bedeutung, den rechten Werth für sich geben, und durch den Einfluß, welchen er hierdurch auf ihre Entwickelung gewinnt, sich vor der Gefahr sichern, welche ihm aus ihren Auswüchsen und ihren Mängeln entstehen könnte? Doch auf diesen Punkt werden wir später zurückzukommen haben, da wir jetzt unsre Frage nur von dem Standpunkte des Judenthums aus zu betrachten haben.

Eine Regulirung der inneren Kultus-Verhältnisse der Juden soll eben so sehr der Stabilität, wie der Willkühr eine Grenze setzen, sie soll eine Entwickelung möglich machen, und einer auflösenden Zersplitterung entgegentreten. Sie soll die Einheit, welche für die Juden aller Völker eine einzige Kultus-Form als die giltige bezeichnete auflösen, und innerhalb des einzelnen Staats, die bisher unzusammenhängenden Gemeinden zu einer Einheit verbinden. Sie muß von einer Behörde ausgehen, deren Auktorität bedeutend genug ist, um der Macht des Bestehenden gegenüber zu treten, und sich bei denen Anerkennung zu verschaffen, die nur ihre eigene Ueberzeugung als maaßgebend gelten lassen wollen. Eine Behörde aber, welcher das Recht zustehen muß, dem Einen dasjenige zu entziehen, was er als seinen uralten Besitz auf dem Gebiet der Religion ansieht, dem Andern wenigstens äußerlich das aufzunöthigen, was ihm gleichgiltig, unzweckmäßig und nachtheilig erscheint, kann nur der Staat selbst sein, der allein das Recht des Einzelnen dem Recht Aller und der Gesammtheit unterordnen darf; nur der Staat, dem die Fürsorge für die religiösen Interessen seiner Glieder, so weit sie zur Erscheinung, und besonders so weit sie mit dem Gesammt-Interesse in Berührung kommen, eben sowohl zusteht, wie jede andere Bestimmung. Aber wie sehr derselbe auch bei der Anordnung dieser Regulirung überhaupt nur dem lauten Wunsche der Betheiligten gefolgt sein mag, wie sehr er bei der Ausführung bemüht sein mag, den Willen der qualitativen oder quantitativen Mehrheit derselben zur Geltung zu bringen: immer wird die Norm, nach welcher das allgemeine Verfahren einzuleiten ist, seiner Bestimmung obliegen, immer kann es nur seine Auktorität, der in seinem Ausspruch sich darstellende Gesammtwille der ganzen Nation, nicht bloß der derselben angehörenden Bekenner des Judenthums sein, welche den Resultaten dieser Maaßregeln das Recht und die Gewißheit giebt, eine dauernde und (auf ihrem Gebiete) allgemeine Geltung zu gewinnen. — Wie viel oder wie wenig durch diese Anordnung an

dem Bestehenden geändert, ja wenn die vollständige Bestätigung desselben das Resultat dieser Maaßregel wäre, die Verantwortlichkeit bleibt immer dieselbe, und keiner als der Staat selbst kann sie auf sich nehmen, muß sie auf sich nehmen, denn er würde sich einer eben so großen, ja einer größeren Verantwortlichkeit aussetzen, wenn er die augenscheinlich vorhandenen Uebel gleichgiltig bestehen ließe. Wenn er aber als Ausdruck des Gesammtwillens die Pflicht und das Recht hat, das Interesse des Judenthumes in seinem Gebiet eben so sehr wahrzunehmen, wie das Interesse der Juden als einzelner Unterthanen, so muß auch das Judenthum als solches mit zu dieser einigen organischen Gesammtheit gehören, welche diesem Willen als ihrem eigenen gehorcht, das Judenthum muß ein organisches Glied des Staats-Organismus sein

Ferner: Wenn diese Regulirung der innern Angelegenheiten unter den Juden zu Stande gekommen, wenn ihrem Kultus eine bestimmte Form, ihrer Gemeinde-Verfassung eine gleichmäßige Gestaltung gegeben ist; wenn diese neue Verfassung bereits vom Staate bestätigt, von den Gemeinden angenommen und innerhalb derselben ausgeführt ist: Wer wird für die Aufrechthaltung derselben zu sorgen, oder mindestens dieselbe zu überwachen haben, als der Staat? Kann diese Ueberwachung, wie es bisher den Anschein hatte, eine bloß polizeiliche sein, oder muß sie nicht vielmehr als ein Theil der eigentlichen Staats-Verwaltung anerkannt werden? Werden unsere Richter nicht auf dem Gebiete des Privatrechts davon Kenntniß nehmen müssen, werden unsere Regierungen sie nicht zur Grundlage ihrer betreffenden Verordnungen nehmen, werden unsere Ministerien bei ihren Bestimmungen dieselbe unberücksichtigt lassen dürfen? Sie werden einen Theil unserer Gesammtgesetzgebung ausmachen, und in dem Kodex derselben ihre Stelle finden. Und können sie dies, wenn sie nicht vom Staate als letzter Instanz ausgehen, oder doch von demselben anerkannt und garantirt sind? Und ist dies wiederum anders möglich, als wenn die gesammte Angelegenheit überhaupt vom Staate als seine eigene anerkannt wird? Daß dies bis jetzt theoretisch nicht zugestanden wurde, und faktisch doch schon längst Statt fand, ist die Ursache der mannigfachen Verwirrung, des anerkannten Widerspruchs, in welchem sich die Regierung bei der Verwaltung und Entscheidung der Juden-Angelegenheiten befunden hat, und das einzige Mittel, diesen Widerspruch zu lösen, liegt in der Anerkennung der innern Angelegenheiten des Judenthums als eines Gegenstandes der Staats-Gesetzgebung und der Staats-Verwaltung, und somit des Judenthums selbst als eines Gliedes des Staats-Organismus.

Ich hoffe, daß aus der bisherigen Auseinandersetzung klar hervorgeht, wie durch ein Wort die Angelegenheit der Juden unsres Vaterlandes auf den Standpunkt gebracht werden kann, der derselben in der Gegenwart von der Geschichte bestimmt ist, wie ein Paragraph hinreichen würde, um das neue Juden-Gesetz zu konstituiren, und dies wäre:

„die Anerkennung der jüdischen Religion als einer Staats-„Religion neben der herrschenden Kirche."

Denn so wie diese Anerkennung selbst eine nothwendige Konsequenz der Bestimmung irgend einer Veränderung in den innern Angelegenheiten der Juden von Seiten des Staats ist, so werden sich alle für die vollständigste und befriedigendste Regulirung derselben nothwendigen Maaßregeln als nothwendige und einfache Konsequenzen derselben ergeben. Suchen wir nuu diese Konsequenzen aus unserm höchsten Grundsatze wirklich zu ziehen, so wird ohne Zweifel die erste derselben: die Anerkennung aller Bekenner des Judenthums als Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes sein. Denn da außerhalb des religiösen Gebiets faktisch auch jetzt kein Unterschied zwischen den jüdischen Unterthanen und den Bekennern der beiden christlichen Konfessionen Statt findet, und dieser Unterschied mit dem Uebertritt jener zu einer von diesen vollständig aufgehoben ist, so muß derselbe auch eben so vollständig durch die Gleichstellung ihrer Religion auf dem Gebiete des Staats-Rechts mit den andern Staats-Religionen wegfallen.

Die zweite Konsequenz ist die Befugniß und Verpflichtung des Staats für eine angemessene Gestaltung des Judenthums in seiner ganzen Erscheinung Sorge zu tragen. Die Religion ist einer der bedeutendsten Hebel, vermöge deren der Staat auf die Wohlfahrt und Vervollkommnung seiner Unterthanen zu wirken, sich ihrer Uebereinstimmung mit den Zwecken der Gesammtheit zu versichern vermag. Daher ist jeder Unterthan verpflichtet, sich zu irgend einer positiven Religion zu bekennen. Als Staats-Religion aber wird eine solche auch nicht ohne Einfluß auf die Entwickelung der Gesammtheit sein. Wenn nun die erstere Beziehung dem Staate die Verpflichtung auflegt, von dem innern und äußern Wesen derselben, als einem Mittel für seine Zwecke, Kenntniß zu nehmen, und von ihren Bekennern zu fordern, daß sie sich in den Stand setzen, ihm dasselbe klar darzustellen, erwirbt er durch die zweite Beziehung das Recht, einen unmittelbaren Einfluß auf Alles auszuüben, wodurch die Religion in ihrer Erscheinung mit den Interessen sowohl ihrer einzelnen Bekenner, als überhaupt mit der

Außenwelt in Berührung kommt. Denn die Erklärung mehr als einer Religion zu Staats-Religionen schließt die Idee einer herrschenden Religion keineswegs aus, deren Principien, als das Ganze leitend, gesichert werden müssen. Mit diesen, so weit sie auf die faktischen, politischen und privatrechtlichen Verhältnisse der Gesammtheit und der Einzelnen, welcher Konfession sie auch angehören mögen, von Einfluß sind, darf keine der Staats-Religionen in Widerspruch treten, und der Staat kann die Aufhebung einer, sich als solchen Widerspruch darstellenden Bestimmung fordern, muß vor Allem eine den allgemeiden Principien der Verwaltung entsprechende Anordnung in den Verhältnissen der Einzelnen zur Gesammtheit, der Beamten zu den Gemeinden, eine Form des öffentlichen Gottesdienstes fordern, die mit den Anforderungen des Anstandes, mit den Ansichten der Zeit über die Wirksamkeit derselben auf das Gemüth nicht in Widerspruch steht. Er hat die Rechte der Gesammtheit gegen die einzelnen Mitglieder eines Religions-Verbandes, und die Rechte dieser gegen jene, die Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesammtheiten gegen einander, wie gegen das Ganze, das über denselben steht, wahrzunehmen, und allgemein bindende Bestimmungen zu diesem Zweck anzuordnen. Wird er dies Alles möglich machen können, ohne die leitende Aufsicht über die gesammten inneren Angelegenheiten einer Religion zu führen? und wird er sich vor allem in dies Verhältniß zum Judenthum in seinem Gebiet setzen können, das über die wichtigsten Bestimmungen der Verwaltung und des Kultus mit sich uneinig ist, ohne eine feste und zeitgemäße Regulirung aller inneren Angelegenheiten desselben anzuordnen und zu leiten, und über die angemessene Ausführung der getroffenen Bestimmungen sorgfältig zu wachen?

Die dritte Konsequenz ist ohne Zweifel die Nothwendigkeit, die gesammten jüdischen Staatsbürger zu einem zusammenhängenden Ganzen, zu einem allgemeinen Synagogen-Verbande zu vereinigen, und nicht nur Gleichheit aller Formen und Bestimmungen des Kultus und der inneren Verwaltung, sondern auch eine das Ganze umschlingende Einheit derselben zu fördern. Es geht diese Bestimmung unmittelbar aus der Vorhergehenden hervor, denn wenn der Staat die oberste Leitung der jüdischen Angelegenheiten in seinem Gebiet übernehmen soll, so kann er dies nicht, wenn sich ihm dieselben in zersplitternder Vereinzelung, sondern nur, wenn es sich als ein organisch gegliedertes Ganzes darstellt. Wenn er für die Form des Kultus und der Verwaltung die allgemein giltigen Principien nicht überall selbst geben, sondern nur über die Zuläfsigkeit derselben entscheiden, jedenfalls aber von denselben Kenntniß nehmen will, so muß ein Organ vorhanden

sein, das, als Vertreter der Gesammtheit, vom Standpunkte des Judenthums aus diese Anordnungen zu treffen, und dann der Staatsregierung vorzulegen hat, damit diese die Uebereinstimmung derselben mit den allgemeinen Principien prüfe. Ein solches Organ ist aber nur möglich, wenn die unselige Zersplitterung aller öffentlichen Angelegenheiten des Judenthums in Gemeinden aufhört, die jedes Zusammenhangs unter einander entbehren; wenn ein regelmäßiges Aufgehen kleinerer Gemeinschaften in größere, und dieser in der Gesammtheit Statt findet. Denn nur auf diesem Wege kann sich eine durchgreifende Idee Bahn brechen, mag es eine, aus seinem Innern selbst kommende Idee der Entwickelung, mag es ein von Außen auf dasselbe angewandtes Princip der Verwaltung sein. Nur auf diesem Wege können Institutionen und Institute ins Leben gerufen werden, die, wie sehr sie das Gemeinwohl fördern, doch die Kräfte des Einzelnen und der kleinen Gemeinschaften weit übersteigen. Nur so können die Juden unseres Vaterlandes ferner nicht bloß als Einzelne, sondern auch als Gesammtheit, als vaterländische Judenheit, eben vermittelst des Judenthums, und nicht wie bisher trotz des Judenthums, ihre Würdigkeit zur Aufnahme in den Staats-Verband an den Tag legen.

Die drei aus dem obersten Grundsatz: der Anerkennung des Judenthums als Staats-Religion — hervorgehenden Principien für die Regulirung der jüdischen Angelegenheiten in unserm Preußischen Vaterlande sind also: die Anerkennung der jüdischen Unterthanen als Staatsbürger im vollen Sinne des Worts; die von Seiten des Staats zu übernehmende oberste Leitung und Beaufsichtigung aller inneren Angelegenheiten der ihm angehörigen Judenheit, und eine zu diesem Zweck zu veranlassende Feststellung und Revision der für das Judenthum der Gegenwart verbindlichen und religiösen Kultus-Bestimmungen, welche durch seine Anerkennung die Autorität eines religiösen Statuts annehmen werden, und endlich die Konstituirung aller sich zum Judenthum bekennenden Staats-Angehörigen zu einem innigen, zusammenhängenden, organisch gegliederten Religions-Verbande, dessen Behörden in eine zweckmäßige Neben- und Unterordnung gegen einander und gegen die betreffenden Staats-Behörden zu stellen sind. —

Wir wenden uns nun aber, nachdem wir die Principien festgestellt haben, zur Darstellung der spezielleren Maaßregeln, welche uns zur Realisirung dieser Principien nothwendig erscheinen, damit wir ein Bild von der Gestaltung der Verhältnisse und von dem Fortschritte der Entwickelung gewinnen, welche, unsrer Ansicht nach, durch die Ausführung derselben im Judenthum zur Erscheinung kommen würden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die ausführenden Schritte den umgekehrten Weg gehen müssen, den wir bei unsrer Entwickelung eingeschlagen haben. Der erste Schritt wird also die Vereinigung aller jüdischen Unterthanen Preußens zu einem zusammenhängenden Religions-Verbande sein müssen. Es wird zunächst darauf zu achten sein, daß die jüdischen Gemeinden durch ihre innere Verfassung in keiner Weise mehr als besondere Theile der städtischen Bürgerschaft, sondern ganz in derselben Weise wie andere Kirchengemeinden als Religions-Gesellschaften erscheinen, welche zur Leitung ihrer inneren Religions-Angelegenheiten kirchliche Beamte und gesellschaftliche Vorstände haben, und zunächst unter der beaufsichtigenden Leitung der Magistrate stehen. Außer den entschieden dem Kultus angehörenden Bestimmungen dürfte diesen Gemeinden und deren Vorständen etwa nur noch die Fürsorge für die Erziehung ihrer Jugend obliegen, welche sich nicht leicht von der religiösen Gemeinschaft trennen läßt. Was hat aber mit der besonderen Religions-Gemeinde jüdischer Staatsbürger die besondere Vertheilung der Staats-Abgaben zu schaffen, wie sie noch in einigen Gebieten der Monarchie Statt findet? Welcher Grund ist ferner vorhanden, das Armenwesen mit in das Gebiet der jüdischen Kirchengemeinde-Verwaltung zu ziehen, wenn auch dieser gestattet sein muß, auf ihre Kosten besondere Armen-Institute zu begründen, wo es die von religiösen Vorschriften abhängige persönliche Verpflegung der Kranken und Schwachen gilt. Denn der hilfsbedürftige Bruder, der unsre Unterstützung in Anspruch nimmt, wendet sich als Mensch zum Menschen und verdient unser thätiges Mitleiden ohne Unterschied der Religion und der Nation; und ich darf nicht verhehlen, daß nur die unnatürliche, obwohl vom Staat nicht ausgesprochene, doch von den Juden selbst begünstigte Trennung der jüdischen Armenpflege von der allgemeinen unbewußt in unsern christlichen Mitbürgern den Glauben genährt haben mag, daß der jüdische Arme keinen Anspruch an seine persönliche Wohlthätigkeit habe, und ihn daher nicht empfinden läßt, wie wenig christlich es gehandelt sei, den hilfeflehenden Juden mit den Worten von seiner Thür zu weisen: „Hier wohnt kein Jude.“ —

Wenn die in solcher Weise auf die Leitung des Kultus und der Jugend-Erziehung in ihrem Gebiet beschränkte Gemeinde in soweit ein abgeschlossenes Ganze bildet, so würde ihre Beziehung zur Gesammtheit einmal in ihrer Abhängigkeit in Betreff der allgemeinen Bestimmungen über den Kultus und die Jugend-Erziehung, dann aber auch in ihrer Theilnahme bestehen, welche sie an größeren allgemeinen Anstalten, als an den Anstalten zur Bildung jüdischer Lehrer und Rab-

binen, so wie der übrigen Synagogen-Beamten, zu nehmen berechtigt und verpflichtet wäre. Es müßten daher nicht nur geistliche und Schul-Behörden eingesetzt werden, welchen die Beaufsichtigung und oberste Leitung der Angelegenheiten des Kultus und der Jugend-Erziehung zustände, sondern es wäre noch die Eintheilung unserer jüdischen Bevölkerung in größere neben- und untergeordnete Gemeinschaften nothwendig, um die Vertheilung der Beiträge zu bestimmen, welche zur Errichtung und Erhaltung der bezeichneten für das Gemeinwohl nothwendigen Anstalten aufzubringen wären. Es würde also für die verschiedenen Bezirke, in welche die jüdische Bevölkerung getheilt wäre, neben der kirchlichen Behörde auch eine verwaltende einzusetzen sein, welche in demselben Sinne den Gemeinde-Vorständen entsprächen, wie jene den Rabbinen und Gemeinde-Beamten; und würden sich beide zu einander verhalten, wie die Regierungen und Ober-Präsidien zu den Konsistorien und Schulkollegien, unter deren Ressort auch die Befugnisse derselben zu stellen wären, während die obersten Behörden dieser Art etwa unmittelbar den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern unterzuordnen wären. Ob diese Behörden, denn als solche müßten dieselben nothwendig angesehen werden, nur aus jüdischen Mitgliedern zusammenzusetzen, oder, was mir für die verwaltenden gewiß angemessen erscheint, unter die Leitung eines höheren christlichen Staatsbeamten zu stellen wären, wie sie zu bilden und zusammenzusetzen seien, und welche Befugnisse und Instruktionen denselben zu ertheilen wären, scheint mir vorläufig nicht die Aufgabe dieser Blätter, näher in Betracht zu ziehen.

Wenn der Staat auf diese Weise den religiösen Angelegenheiten der Juden, ganz abgesondert von ihren bürgerlichen Verhältnissen, eine organisch zusammenhängende, aus ihnen selbst hervorgehende Verwaltung gegeben, wird ihm diese oberste Verwaltungs-Behörde das vermittelnde Organ werden, durch welches er selbst die oberste Leitung über diese Angelegenheiten führt. Denn diese Behörde muß ihm einerseits in ihren Anordnungen und Bestimmungen der Ausdruck des Gesammtwillens und der Gesammtintelligenz der jüdischen Unterthanen im Gebiet ihrer religiösen Existenz, andererseits aber auch das Organ sein, durch welches er seine allgemeinen leitenden Principien auf diesem Gebiet zur Ausführung bringt, während er zugleich das Recht des Einzelnen, wo es durch dieselbe gefährdet scheint, zu sichern haben wird. Durch diese Behörden wird er für die Einführung einer gleichmäßigen, zeitgemäßen Form des Gottesdienstes Sorge tragen, über die Begründung und Leitung angemessener Institute zur Bildung würdiger Rabbinen, Lehrer nnd sonstiger Synagogen-Beamten, so wie

über die Tüchtigkeits-Prüfung derselben wachen, und ihnen alsdann eine angemessene und würdige, von ihm selbst garantirte Stellung in ihren Gemeinden verschaffen, und endlich wird er durch dieselben dem Judenthum in seinem Gebiet Gelegenheit geben, die innere Regeneration zu einer äußeren Thatsache zu machen und zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, durch welche sich dasselbe zum neuen Stadium seiner Existenz erhebt. Denn sie wird den Weg zu finden haben, wie sie, nach den Grund-Principien des Judenthums zu derjenigen Gestaltung desselben berechtigt ist, welche, von den bisherigen Bestimmungen abweichend, der gegenwärtigen Existenz seiner Bekenner als Bürger nicht jüdischer Staaten entspricht; und eben die Autorisation derselben von Seiten des Staats, den das Judenthum immer als die höchste zeitliche Macht anerkennt, wird ihr dieses Recht geben. Es wird das so regenerirte Judenthum dem Staat die Garantie gewähren, daß es einerseits, seinem innersten Wesen getreu bleibend, nicht eine der historischen Basis entbehrende, auf willkührliche Tendenzen begründete Sekte sei; andererseits daß die Principien nirgends mit denen in Widerspruch stehen, welche er für seine eigene Entwickelung als die leitenden anerkennt. Und so wird er endlich in vollster Uebereinstimmung mit sich selbst und mit den Ansprüchen der Zeit die Anerkennung des Judenthums als eine Staats-Religion und mit dieser das vollständige Bürgerrecht seiner Bekenner aussprechen.

Nachdem ich in dem Bisherigen meine Ansichten über die Mittel darzustellen versuchte, durch welche das Judenthum zu einer seinem gegenwärtigen Entwickelungsstreben entsprechenden Existenz im Staat gelangen könne, und hierbei zunächst wesentlich den Standpunkt des Judenthums im Auge behalten habe, muß ich, bevor ich vom entgegengesetzten Standpunkte die Unschädlichkeit und Zweckmäßigkeit der bezeichneten Maaßregeln für den Staat nachzuweisen versuche, noch einige Fragen in Betracht ziehen, welche ich bis jetzt absichtlich unbeachtet gelassen habe, um den Zusammenhang der Darstellung nicht zu unterbrechen: nämlich 1. Wie es sich um die innere Einheit des Judenthums in seiner Gesammtheit verhalten werde, wenn den einzelnen Staaten ein so wesentlicher Einfluß auf seine Gestaltung eingeräumt wird? 2. Warum ich dem gegenwärtigen Geschlecht das Recht zuschreibe, eine läuternde und umgestaltende Regeneration auf einem Gebiet ins Werk zu setzen, wo mehr als ein Jahrtausend die mindeste Veränderung als eine Verletzung des innersten Wesens der Religion angesehen wurde? und 3. In welchem Verhältniß die von mir dargestellten Ansichten zu der von unserer Regierung vor einiger Zeit an den Tag gelegten, und von Seiten unserer jüdischen Mitbürger so

heftig bekämpften Absicht stehe, durch eine zu erwartende Gesetzgebung die jüdische Nationalität und die faktisch überlieferte historische Form ihrer religiösen Existenz zu erhalten und wieder herzustellen?

Die Beantwortung der ersten Frage darf ich einer einfachen Hinweisung auf die evangelisch christliche Kirche überlassen, welche das Staats-Oberhaupt als das faktische Haupt der Kirche anerkennt, und doch, wenn auch nicht äußerlich, doch ihrem inneren Wesen nach eine einige Kirche sein will und ist. Es ist eins der bezeichnenden Momente der neueren Zeit, daß der Staat, bei der möglichsten Freiheit der Person als Individuum, die Leitung und Wahrung aller gemeinsamen Interessen der Gesammtheit in sich vereinigt, und keine Macht außer sich duldet, welche die Fürsorge für das Wohl seiner Bürger mit ihm zu theilen sich für berechtigt hält. Daher steht der Katholizismus, der eine über den Staat hinausgehende absolute Einheit und ein kirchliches Oberhaupt außerhalb des Staats anerkennt, in beständiger Gefahr mit demselben, selbst wo er die herrschende Kirche bildet, in Konflikt zu gerathen, und der das ganze Mittelalter erfüllende und zerrüttende Kampf des Papstthums gegen das Kaiserthum ist kein zufälliger, sondern ein nothwendiger gewesen, durch den es zur Entscheidung kommen mußte, ob der Staat oder die Kirche die oberste Leitung über das Wohl der Gesammtheit zu führen habe; denn eine Theilung derselben ist unmöglich, da die Gebiets-Begrenzung beider eine verschiedene ist. Auf dem Gebiet des Protestantismus ist die Frage zum Vortheil des Staats zur Entscheidung gekommen, und das Judenthum, das von jeher diesem Grundsatze huldigte, darf am wenigsten im Gebiet des Protestantismus anstehen, demselben zu folgen, und der Furcht Raum geben, daß seine innere Einheit dadurch mehr gefährdet werde, als die der evangelischen Kirche.

Tiefer in das Wesen des Judenthums greift die Frage über die Berechtigung unserer Zeit zur regenerirenden Umgestaltung der äußeren Erscheinung desselben ein, aber ich stehe nicht einen Augenblick an, dieselbe zu bejahen. Handelt es sich hierbei nur um eine Prüfung der Vorschriften des Talmud, so kann die Berechtigung hierzu keiner Zeit und also am wenigsten der unsrigen versagt werden. Denn wenn der Talmud nichts Anderes ist, als eine Auslegung des mosaischen Gesetzes, so haben seine Verfasser die Autorisation zur Abfassung desselben nur durch die ihrer Entscheidung zu Theil gewordene Zustimmung der Gesammtheit des Judenthums ihrer Zeit dokumentirt, und es hört also die Autorität auf, eine solche für die spätere Generation zu sein, sobald ihr diese ihre Zustimmung entzieht. Dies aber ist faktisch bereits entschieden geschehen, und von Vie-

len nur eben darum noch nicht als ein Faktum anerkannt worden, weil diese Gesammtheit (des Judenthums der Gegenwart) bis jetzt noch kein Organ hatte, durch welches sie ihre Ueberzeugung an den Tag legen konnte. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß ein solches Organ, aber auch nur ein Solches, das Recht hat, über die fernere Giltigkeit der talmudischen Bestimmungen zu entscheiden.

Aber der Talmud ist mehr als eine bloße Auslegung der mosaisch biblischen Gesetze. Er schließt eine aus der innern Idee der mosaischen Gesetzgebung begründete Umgestaltung der gesammten äußeren Existenz des Judenthumes in sich, welche ihre Basis in der Veränderung der Grundverhältnisse hat, die mit dem Judenthum durch die Aufhebung der jüdischen Nationalität vor sich gegangen war, und der Talmud erweitert und verschärft nicht nur eine große Anzahl der biblischen Vorschriften, sondern erklärt auch eben so viele, wie die Opfer, das Schaltjahr u. s. w. für ganz aufgehoben. Er erfüllte die Aufgabe seiner Zeit, die, der ursprünglichen Nationalität entsprechende Form des Judenthums in eine solche umzugestalten, welche der abgesonderten, von dem nationalen und geschichtlichen Leben der Völker ausgeschlossenen Existenz desselben entsprach. Diese Berechtigung der talmudischen Gesetzgeber, welche uns ihre Aufgabe und ihre Leistungen auf einem viel höheren Standpunkte zeigt, als man sie gewöhnlich zu stellen sich erlaubt, giebt aber auch der Berechtigung der Gegenwart eine viel größere Ausdehnung, und es steht dieser in derselben Weise wie dem Talmud eine Auslegung der Bibel nach dem Geist und nicht nach den Worten derselben zu; denn das Verhältniß des Judenthums zur Zeit ist wiederum ein durchaus anderes geworden, als es durch und innerhalb der biblischen und der talmudischen Gesetzgebung war. Die Nationalität des Judenthums, welche in jener in der Religion ganz aufging und in dieser völlig aufgehoben war, ist jetzt zu einem höheren Bewußtsein gelangt, und hat ihre Selbstständigkeit für immer aufgegeben, um ins geschichtliche Dasein der Nationen der Gegenwart einzutreten und darin aufzugehen. Wie also der Talmud denjenigen Theil der mosaischen Gesetzgebung aufhob, dessen Ausführung das Bestehen eines jüdischen Staats voraus setzte, so wird die Gegenwart das Fortbestehen derjenigen biblischen Vorschriften in Frage zu stellen haben, deren Zweck die strenge Absonderung der jüdischen Nation von den nichtjüdischen Völkern war, da gerade das Gegentheil, die engste Anschließung an die Nationen der Gegenwart, die Aufgabe des Judenthums unserer Zeit ist. — Ein innerer geistiger Widerspruch nur gegen diese Vorschriften der Bibel, der sich in dem selbstbewußteren Theil der Juden längst zu erkennen gab, und

sie dieselben nur mit Mißbehagen und aus Ehrfurcht gegen die Heiligkeit des Gesetzbuches befolgen ließ, während sie ein größerer Theil ganz von sich schüttelte, ohne zu wissen, welches Recht er dazu habe beweist uns deutlich, daß das Bewußtsein der Zeit dieselben nicht mehr anerkennt, und nur das giltig lösende Wort fehlt, um sie thatsächlich aufzuheben und die schroffste Scheidewand zwischen Juden und Christen fallen zu lassen, ohne das innere ewige Gebäude des Judenthums zu verletzen. Unsere späteren geistlichen Führer werden Gelegenheit finden, diese Ideen tiefer zu begründen oder — zu widerlegen.*)

Dürfen wir hiernach über die Beantwortung unserer dritten Frage zweifelhaft sein? Ein Gesetz, das sich die Aufgabe stellt, die Nationalität des Judenthums wieder herzustellen, steht im geradesten Widerspruch mit der Geschichte, welche im Begriff ist, die außernationale Existenz desselben in die Nationalitäten der Gegenwart aufzunehmen; und es ist daher eine höchst merkwürdige und bedeutungsvolle Erscheinung, mit welcher Energie und mit welcher Uebereinstimmung sich das Bewußtsein dieses Gegensatzes der beabsichtigten Gesetzgebung gegen die Intentionen des Judenthums in der gesammten jüdischen Bevölkerung Preußens, ja Deutschlands, und durch alle Wortführer derselben ausgesprochen hat. Jedoch kann ich nicht verhehlen, daß mir persönlich, und mit mir gewiß vielen Anderen, gerade diese Intention unsrer Regierung, ich darf sagen unseres Monarchen, denn von Ihm ist dieselbe ausgegangen, die sichere Ueberzeugung gewährt hat, daß Preußen, daß Friedrich Wilhelm IV. berufen sei, dem Judenthum seine wahrhafte Stellung zu geben. Denn es sprach sich in diesen Intentionen die, einzig richtige Idee aus, daß es einer Maaßregel zum Heile des Judenthums, und nicht der Juden gelte, einer Maaßregel zur Erhaltung und nicht zur Auflösung des Judenthums. Solche Ansichten eines Königs, dessen wahrhaft christliche Gesinnung hinreichend dokumentirt ist, scheint mir die höchste Gewähr für eine wahrhafte Gewissensfreiheit aller Bekenntnisse. Und wenn der Weg, welcher zur Ausführung Seiner Zwecke gewählt wurde, darum nicht der

---

*) Ich frage z. B., ob die jetzigen Verhältnisse des Judenthums zum Staat nicht die Bestimmung zuließen, daß eine Verletzung aller den Sabbath betreffenden Vorschriften, nicht nur wie bisher im Kriegsdienste, sondern überhaupt in jedem Staatsdienste gestattet sei? Wie wenig geht diese Bestimmung über die bezeichnete hinaus, wie vollkommen stimmt sie in den leitenden Principien mit derselben und mit allen biblischen Grundsätzen überein; und wie sehr würde eine solche Bestimmung die formale Existenz des Judenthums einer Uebereinstimmung mit dem Bedürfniß der Zeit annähern, wie viele Hindernisse beseitigen, welche gegenwärtig eine Ausführung der Emancipation noch nach der einen oder der andern Seite schwierig erscheinen lassen.

richtige war, weil der Regierung der wahre Standpunkt der gegenwärtigen Entwickelung im Judenthum unmöglich bekannt sein konnte, so wird es nur einer treuen Darstellung derselben bedürfen, um dieselbe diejenigen Mittel finden und ergreifen zu lassen, die zum wahrhaften und dauernden Wohl des Judenthums und seiner Bekenner gereichen müssen.

Dritter Abschnitt.

Von der Uebereinstimmung der Grundprincipien des preußischen Staats mit den Ansprüchen des Judenthums an denselben.

Wir gehen nun also zu dem dritten Theil unsrer Aufgabe über, in welchem wir nachzuweisen versuchen wollen, daß durch diejenige Gestaltung der Verhältnisse des Judenthums in unsrem Vaterlande, welche uns zur Wahrung seiner inneren und äußeren Interessen zweckmäßig erscheint, nicht nur die allgemeinen Prineipien der Existenz und Entwickelung des Staats nicht verletzt werden, und auch sonst im Einzelnen kein Nachtheil für denselben daraus zu erwarten sei, sondern daß auch für ihn wesentliche Vortheile aus der bezeichneten Aufnahme des Judenthums und der Juden in seinen Organismus entspringen werden. —

Der erste Einwurf, dem wir gegen diese unsere Behauptung zu begegnen haben, wird ohne Zweifel darin bestehen: „Wie kann Preußen, als christlicher Staat das Judenthum als eine Staats-Religion anerkennen, ohne mit den innersten Principien seiner Existenz in Widerspruch zu gerathen?" Es kann die Aufgabe dieser Blätter nicht sein, die Frage zu beantworten: ob und inwiefern der Name „Christliche Staaten" der bezeichnende für Preußen und die übrigen Staaten des heutigen Europa sei, oder auch nur, welche Bedeutung diesem Namen für die Principien der Regierungen zu geben sei; aber dafür hoffe ich die Zustimmung aller Denkenden zu gewinnen, daß eine der wesentlichsten Unterscheidungen der neueren Geschichte gegen die des Mittelalters darin bestehe, daß die Religion, die positive Religion, nicht mehr die höchste und alleinige Gesetzgeberin für die Regierung der Staaten sein will, sondern daß der Protestantismus selbst für die katholischen Staaten die Lehre des Papstthums überwunden hat, welche den Staat der Kirche und dem Oberhaupte derselben unterordnet. Der Staat der neueren Geschichte steht über der Religion, wenigstens über der Kirche, als einer bestimmten Form, unter welcher die posi-

tive Religion zur Erscheinung kommt, und wenn ich auch zugebe, daß von allen einzelnen Interessen desselben das Interesse seiner Religion das höchste und das erste ist, so steht er doch als Inbegriff aller seiner Interessen auch über diesem, wie über jedem andern Einzel-Interesse. Es wird also durch die Bezeichnung als christlicher Staat das Wesen der einzelnen Staaten nicht charakteristisch, nicht erschöpfend bezeichnet, da mit dieser Bezeichnung eben die in den Nationalitäten begründete Verschiedenheit und Individualität der europäisch christlichen Staaten wegfiele. Der preußische Staat ist vielmehr wesentlich nur der preußische Staat, und keine andere Bezeichnung kann die Bestimmung desselben erschöpfend ausdrücken; die Interessen des Preußischen Volkes sind die höchsten, sind die einzigen, die er zu vertreten hat. Freilich ist er auch ein Deutscher, ein Europäischer, ein christlicher Staat, und die Interessen Deutschlands, Europas, des Christenthums dürfen demselben nichts weniger als gleichgiltig sein; denn die deutsche Nationalität und Unabhängigkeit, das Europäische Gleichgewicht, und die christliche Religion sind wesentliche Bedingungen für die Existenz des preußischen Staats. Aber wenn sich irgendwo ein Konflikt zwischen diesen Interessen und denen des preußischen Volkes herausstellte, so müßte er in seiner Entscheidung jene gegen diese zurückstehen lassen. Dieses Verhältniß zum Christenthum ist es, welches Preußen die Festhaltung und Beförderung des Christenthums innerhalb seines Gebiets und auch außerhalb desselben, die Befolgung christlicher Principien in der Regierung, — keinesweges aber die Negirung und Beseitigung derjenigen nicht-christlichen Elemente zur Pflicht macht, welche faktisch im Preußischen Volke vorhanden sind. — Denn alle Elemente des preußischen Volks haben als solche das volle Recht auf seine Anerkennung: die nichtchristlichen eben so wie die nichtdeutschen und die nicht-europäischen. Und eben so wohl wie Neufchatel und Posen darum nicht minderberechtigte Theile des Staats sind, weil sie die Interessen des Deutschthums mit dem Staat selbst nicht theilen, eben so wenig können die jüdischen Unterthanen eine geringere Berücksichtigung verdienen, weil sie den Interessen des Christenthums fremd sind. Posen ist eine nichtdeutsche Provinz des deutschen Preußens, und mit denselben Rechten, wie Schlesien und Brandenburg; warum soll das Judenthum, als nichtchristliche Religion des christlichen Preußens, geringere Rechte besitzen, als der Protestantismus und der Katholicismus?

Daß ein Verhältniß zwischen der herrschenden Religion und andern Staats-Religionen, wie das von mir bezeichnete, für zulässig

erachtet wird, ergiebt sich in Preußen am unzweifelhaftesten aus der Stellung der beiden christlichen Konfessionen gegen einander. Es wird kein redlicher Staatsmann in Abrede stellen, daß der Protestantismus in Preußen nicht bloß darum die herrschende Kirche ist, weil die Herrscher-Familie und der größere Theil der Bevölkerung demselben angehört, sondern weil die im Protestantismus zur Erscheinung gekommene Idee zugleich die leitenden Principien für die Entwickelung und Regierung des Staats in sich schließt. Preußen ist darum, seinem innersten Wesen nach, ein protestantischer Staat, weil die Lehren des Protestantismus nicht bloß für seine Bestrebungen im Gebiet der religiösen Interessen maaßgebend sind, sondern weil sie mit dem offenbaren Lebens-Princip des Staats die innigste Uebereinstimmung haben. — Und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Kongruenz der preußischen Staats-Principien mit denen des Protestantismus, weniger in derjenigen Seite derselben beruht, die er mit dem Katholicismus gemein hat, d. h. in der allgemein christlichen, als vielmehr gerade in derjenigen, durch welche er in Gegensatz zu demselben steht, in der Freiheit des Selbstbewußtseins. Aber trotz dieser Differenz, ja trotz dieses Gegensatzes gegen den Protestantismus, nicht nur auf dem religiösen, sondern auf dem eigentlich politischen Gebiete, trotz der nothwendigen Konflikte, in welche der Katholicismus durch seinen außerhalb des Staats befindlichen Schwerpunkt mit demselben treten muß, ist dieser in Preußen als Staats-Religion anerkannt unter absolut gleicher Berechtigung seiner Bekenner mit denen der herrschenden Kirche; und auch das wieder in voller Uebereinstimmung mit dem wesentlichen Grundsatze des Protestantismus: der Gewissensfreiheit. Man wende mir gegen den Anspruch des Judenthums auf eine gleiche Stellung mit dem Katholicismus nicht ein, daß dieser nur eine andere Konfession, nicht eine von der herrschenden Kirche verschiedene Religion sei, und also nicht in gleicher Weise beurtheilt und behandelt werden könne, wie das Judenthum. Denn wenn auf dem rein religiösen Gebiet eine größere Uebereinstimmung des Protestantismus mit dem Katholicismus als mit dem Judenthum keinesweges geleugnet werden kann, so möchte man auf dem Gebiete des politischen Bedürfnisses gerade das Gegentheil behaupten dürfen; denn das Judenthum unserer Zeit, noch mehr aber das Judenthum der nächsten Zukunft, wie ich dasselbe im Vorhergehenden darzustellen suchte, hat durchaus kein über das Gebiet des Staats hinausgehendes oder gar demselben widerstrebendes Interesse. — Noch weniger aber wird ein ehrenwerther Staatsmann in der größeren Anzahl der katholischen Unterthanen, oder gar in dem Umfang

und der Macht des Katholicismus außerhalb des Staats den Grund finden wollen, weshalb ersterem höhere Berechtigungen zugestanden würden, als dem Judenthum, denn das wäre ein Grundsatz der Furcht und der Schwäche, nicht der Kraft und des Rechts; das wäre ein Grundsatz, der, wenn er sich noch so tief hinter andere Scheingründe zu verbergen suchte, die entschiedenste und offenste Verwerfung von Seiten eines Staats, wie Preußen, verdiente. — Man achte also in den Juden Preußens, wie in den Katholiken, einen Theil des preußischen Volkes, im Judenthum eins der heiligsten Interessen desselben; man gebe dem Judenthum Raum zu beweisen, daß in seinen Lehren und Bestrebungen Nichts enthalten ist, was den Interessen des Preußischen Staats, als christlichen Staats, entgegensteht, und man wird nicht länger einen Grund finden, dem Judenthum die Anerkennung als eine Staats-Religion und seinen Bekennern das volle Staatsbürgerrecht vorzuenthalten. *)

Aber wenn das volle Staatsbürgerrecht auch das Recht zu Staatsämtern jeder Art in sich schließt, so legt mir doch die in Beziehung auf das Verhältniß des Protestantismus zum Judenthum zugestandene Unterscheidung als herrschende Kirche und anerkannte Staatsreligion die Nothwendigkeit auf, meine Ansicht über die Grenzen festzustellen, innerhalb deren die Regierung des Staats nur jener zukomme, und die Grenzen, bis zu welchen auch dieser und ihren Bekennern eine Theilnahme an derselben zu gestatten sei. Man möge mir daher einige Spezialitäten in diesen Blättern gestatten, obgleich ich mir für dieselben nur die Feststellung der allgemeinen Principien für die Lösung unsrer Frage zur Aufgabe machte.

In einem Staate, wie der Preußische, ist die Staatsregierung in dem königlichen Oberhaupt desselben nicht nur koncentrirt, sondern auch allein auf dasselbe beschränkt; und für den König allein gilt also die unbedingte Forderung, daß er die Idee des Staats und die leitenden Principien desselben nach allen Richtungen vertrete, daß er ein Preußischer, ein Deutscher, ein protestantisch-christlicher Fürst sei. Diese Forderung dürfen wir dann nur noch auf seine unmittelbaren Organe, auf seine Minister ausdehnen, eben weil sie freie, lebendige Organe, nicht leblose Werkzeuge desselben sein sollen. Wenn also

---

*) Ein merkwürdiger Widerspruch findet sich im Staat in seiner Stellung zum Katholicismus und zum Judenthum. Der Staat erstrebt mit Recht einen entscheidenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten seiner katholischen Unterthanen, als der Seinigen, und entsagt demselben zum großen Theil, wiederum, weil der Katholicismus sich in seinen Rechten dadurch gekränkt glaubt. Das Judenthum begehrt, wie ich glaube mit gleichem Recht, nach einer thätigen Theilnahme des Staats an seine religiösen Angelegenheiten, und dieser glaubt ihm dieselbe versagen zu müssen.

für diese, und vielleicht noch für die Oberpräsidien, das Recht des Staats anerkannt werden muß, alle, diesen Ansprüchen nicht vollkommen entsprechenden Staatsbürger aus diesen Aemtern auszuschließen, so lehrt die Erfahrung auf andern Gebieten, daß es zur Aufrechthaltung solcher Grundsätze keiner Gesetze bedarf, die nur den Ausgeschlossenen verletzten, und eine, vielleicht einmal besonderen Verhältnissen entsprechende Ausnahme erschweren würden. Hingegen kann das Recht des Staatsbürgers zur Theilnahme an allen, selbst den höchsten Behörden ihm um den Mangel einer der bezeichneten Bestimmungen (also auch des Christenthums) nicht vorenthalten werden. Denn die Wirksamkeit derselben ist auf die Berathung, auf die Ausführung, Beurtheilung und Ueberwachung der Gesetze beschränkt, die von der Königlichen Prärogative ausgehen, und in allen diesen Funktionen der gesetzgebenden, verwaltenden, richtenden und polizeilichen Behörden liegt keine Bestimmung zu deren Erfüllung (außer der der allgemeinen Befähigung) irgend eine Bedingung gestellt werden könnte, als die, ein pflichtgetreuer Preuße zu sein; und dessen rühmen sich unsre jüdischen Mitbürger ganz in demselben Maaße, wie unsre christlichen. — Am allerwenigsten aber scheint den jüdischen Staatsbürgern eine gleiche Berechtigung mit ihren christlichen Mitbürgern im Kriegsdienste versagt werden zu können, in welchem ihnen der Rang eines Feldherrn eben so zugänglich sein muß, wie ihnen das Recht der Kriegspflichtigkeit unter keiner Bedingung entzogen werden darf. Ich habe in Bezug auf den letzteren Punkt Nichts zu dem hinzuzufügen, was so überzeugend in zahlreichen Schriften und Petitionen ausgesprochen worden ist. Aber welcher statthafte Grund kann auch für die Ausschließnng der Juden vom militairischen Kommando aufgefunden werden? Für den Krieger giebt es nur ein unnachlaßliches Erforderniß: das ist die Vaterlandsliebe, und um dieselbe voraussetzen zu dürfen, ist nichts Anderes nothwendig, als die Staatsangehörigkeit durch Geburt und Bürgerthum. Die christlichen Staatsprincipien könnten auf die Entscheidung des Staats von Einfluß sein, ob ein Krieg nothwendig sei oder nicht, und darum gebührt diese Entscheidung Niemandem als dem König, in der Kriegführung selbst sind sie aber ohne allen Einfluß. Vaterlandsliebe, Muth, Gehorsam, Einsicht und endlich Menschlichkeit, dies sind die Erfordernisse des Kriegers, zu deren Erfüllung das Christenthum nicht ein Haar breit mehr beiträgt als das Judenthum. Die Sache, um welche es sich bei einem Kriege handelt, und bei der es allein, wie gesagt, auf allgemeine, also auch auf christliche Staatsgrundsätze ankommen könnte, ist dem Urtheil des Feldherrn nicht in höherem Maaße unterworfen, als dem

des gemeinen Soldaten. Für beide kann sie nur ein Moment einer größereen oder geringeren Begeisterung, niemals aber ein Motif zu einer verschiedenen Erfüllung seiner Pflicht sein.

Ich fürchte, daß für die bisherige Verweigerung dieser Rechte weniger ein wirkliches Vorurtheil, als eine gewisse Schwerfälligkeit der Anschauungsweise die Ursache gewesen sei, der es noch nicht gelingt, sich aus der gewohnten Form in eine neue zu erheben. Man kann sich nicht mit der Vorstellung vertraut machen, christliche Staatsbürger, christliche Beamten den Befehlen von Juden unterzuordnen, oder auch nur die Möglichkeit einer solchen Unterordnung zuzugestehen. Das Ministerialreskript vom 1. April 1842. an die petitionirenden Gemeinden verwahrt sich ausdrücklich gegen die Voraussetzung, daß denselben obrigkeitliche Gewalt zu verleihen sei. Man macht also einen Unterschied zwischen amtlicher Wirksamkeit und obrigkeitlicher Gewalt. Man scheint kein Bedenken darin zu finden, ihnen als Beamten wesentliche Interessen der Gesammtheit anzuvertrauen, wohl aber Einzelne oder eine größere Zahl derselben in dieser oder jener Beziehuug ihren Bestimmungen unterzuordnen. Ich kann keinen Grund hierfür finden, keinen, der nicht entehrend für diejenigen wäre, die er trifft, und unwürdig derer, welche sich desselben bedienen, und solche mag ich nicht vermuthen. Aber man kann die Vorstellung von der Unterordnung der bisher allein Herrschenden unter Einzelne der bisher nur Beherrschten nicht gewinnen. Und doch sind die Einzelnen, sind die Gesammtheiten dem Staat mit dem Beispiel dieser Umgestaltung ihrer Vorstellungen durch die That bereits längst vorangegangen. Denn nicht nur ordnen sich christliche Dienstboten jüdischen Herrschaften, hunderte von christlichen Arbeitern jüdischen Fabrikherren, christliche Lehrlinge, Gesellen und Commis jüdischen Meistern und Principalen, christliche Schüler jüdischen Lehrern unter, sondern christliche Communen und Bürgerschaften ordnen sich, so weit es ihnen der Staat irgend gestattet, einzelnen Juden als Mitgliedern ihrer Obrigkeit unter, und wählen sie aus freier Ueberzeugung zu Bezirksvorstehern, zu Stadtverordneten und Stadträthen, ja zu Schiedsrichtern, deren einzelnem, persönlichen Urtheil sie die Entscheidung über ihr Recht anheimgeben wollen. Und der Staat sollte noch ferner zögern, das offene Urtheil seiner Bürger anzuerkennen, und in der obrigkeitlichen Gewalt ein Vorrecht finden, für dessen Erwerbung er das christliche Bekenntniß zur Bedingung macht, ohne daß das Wohl des Staats diese Bedingung rechtfertigt?

Wenn nach dem Bisherigen die Anerkennuug des Judenthums als Staats-Religion und der Juden als gleichberechtigter Staatsbürger

mit den Principien des Staats durchaus nicht im Widerspruch steht, so kann die Frage über etwanige Nachtheile, die im Einzelnen oder für Einzelne aus den bezeichneten Maaßregeln hervorgehen dürften, eigentlich gar keine Berücksichtigung verdienen, denn welche Maaßregel für das Gemeinwohl könnte zur Ausführung kommen, wenn zur Bedingung derselben gemacht würde, daß kein Einzelner dadurch in Nachtheil gesetzt werde. Und doch hört man noch, zwar nur vereinzelt, aber doch auch von Staatsmännern wie Hoffmann, Gründe gegen die Emancipation der Juden geltend machen, wie sie etwa gegen die Gewerbefreiheit, gegen den Zollverein und gegen die Eisenbahnen erhoben wurden. Man spricht von der Benachtheiligung christlicher Kandidaten für Staatsämter durch die Vermehrung der schon ohnehin allzuzahlreichen Aspectanten, von dem Uebergewicht, das die Juden durch ihre Gewandheit in einigen Fächern über ihre christlichen Kollegen gewinnen werden, was, wenn es der Wahrheit entspräche, nur ein Grund mehr wäre, den Juden zum Vortheil des Staats und des Publikums die Berechtigung zu Aemtern der Art zu geben; man spricht von dem zu erwartenden allzugroßen Andrange der Juden zu Staatsämtern, und indem man den Beweis aus der Zahl der jüdischen Aerzte im Verhältniß zu christlichen sucht, bedenkt man nicht einmal, daß das Studium der Medicin bis jetzt fast der einzige Weg ist, auf welchem die geistig befähigten Juden ihrem Beruf zur Wissenschaft folgen konnten. Aber ich glaube, wir dürfen über diese Einwürfe ohne Weiteres hinweggehen und überzeugt sein, daß es nur einer kurzen Zeit bedürfen werde, um selbst die Betheiligten von dem Ungrund ihrer Befürchtungen und von dem Unrecht ihres Widerstrebens zu überzeugen. Treten ja doch eben diese schon von allen Seiten selbst mit der Ueberzeugung hervor, daß die Zulassung der Juden zu Staatsämtern ein unbestreitbares Recht derselben sei. Ganz unberücksichtigt aber dürfen wir den Einwand derjenigen lassen, welche noch mit der Ansicht hervorzutreten wagen, welche durch die Entscheidung der bürgerlichen Gesellschaft längst beseitigt ist, daß die Moralität der Juden noch nicht zu dem Vertrauen berechtigt, das bei der Uebertragung eines Staatsamtes vorausgesetzt werden muß. Sie mögen versuchen, den Beweis für ihre Behauptung zu führen, und wir wollen dem Staat und dem Publikum die Entscheidung dieser Frage überlassen.

Aber es ist nicht genug, nachgewiesen zu haben, daß die Emancipation des Judenthums und der Juden, wie sie von uns als nothwendige und als einzig mögliche dargestellt worden ist, mit den allgemeinen Principien des Staats nicht in Widerspruch stehe, daß aus dieser Maßregel in keiner Weise nachtheilige Folgen für den Staat erwachsen werden: wir

wollen vielmehr gegenwärtig die vielfachen und sehr erheblichen Vortheile nachzuweisen versuchen, welche für den Staat aus der richtigen Stellung seiner jüdischen Unterthanen unter sich und zum Ganzen hervorgehen müssen.

Der einleuchtendste Vortheil besteht wohl in dem Zuwachs des Staats um 200,000 Bürger, die von nun an mit allen ihren Kräften, mit ihrer vollen Persönlichkeit dem Staat angehören und kein Interesse mehr haben werden, das von diesem nicht vertreten wird. Es sind schon blutige Kriege um den Besitz von Gebieten geführt worden, die eine geringere Bewohner-Zahl in sich schließen, und der Staat kann zu einem solchen Besitz gelangen ohne Blut und ohne Kampf, und erwirbt mit demselben zugleich die Dankbarkeit von 200,000 Herzen, die durch seine That ihr ganzes Dasein in eine höhere Region der Existenz versetzt sehen. Oder glaubt er schon jetzt seine jüdischen Unterthanen zu seinem Besitz rechnen zu dürfen, weil sie seinem Willen gehorchen, weil sie seine Lasten tragen müssen? Diese passive Theilnahme seiner Bürger an den Staat verleiht demselben nicht mehr Kraft, als ihm im Kriege gemiethete Söldner, als ihm Subsidiengelder fremder Staaten verleihen. Die Kraft eines Organismus kann nur aus dem Innern desselben hervorgehen, und nur diejenigen Theile desselben tragen zu ihrer Vermehrung bei, welche mit ihrem ganzen Dasein diesem Organismus angehören und in demselben aufgehen. Nur das volle Bewußtsein des Rechts, sich an dem Gesammtwohl zu betheiligen, erhält den Einzelnen in der wahrhaften Einheit mit diesem Ganzen, und macht ihn zu einem organischen Theil desselben. Wie viele Kräfte der jüdischen Unterthanen bleiben aber auch jetzt ganz unbenutzt, die den Zwecken des Staats zu dienen bereit und geeignet sind? Wie viele tüchtige Köpfe, wie viele thatkräftige Männer würden ihren Beruf in einer auf das Gemeinwohl gerichteten Thätigkeit finden, die sich jetzt eines verfehlten Lebens bewußt sind, da sie dasselbe nur für ihr eigenes Interesse zu verwenden genöthigt sind, und der Staat würde nicht mehr besorgen dürfen, manches ausgezeichnete Talent, das zu seiner Ehre und zu seinem Wohle hätte wirken können, durch seine Schuld in einem niedrigen und unangemessenen Lebensberuf untergehen zu sehen.

Wesentlicher, aber und von weniger äußerlicher Bedeutung ist der Vortheil, welchen der Staat durch die angemessene Gestaltung der Angelegenheiten des Judenthums in sich und im Verhältniß zu ihm selbst gewinnen muß. Ein fremder Organismus, oder richtiger ein fremdes, unorganisch gestaltetes Element findet sich gegenwärtig noch mitten im Staatsorganismus, und wenn die Mächtigkeit desselben auch nicht bedeutend genug ist, um jenen in seiner Entwickelung sichtbar zu hemmen, so mußten doch durch einen solchen hier und dort Störungen derselben eintreten, welche einen krankhaften Charakter an sich tragen. Das fremde Element, welches das

Bestreben in sich trägt, sich als ein organisches geltend zu machen, und dem man einmal das Recht zugestanden hat, den Ort zu behaupten, an dem es sich faktisch befindet, mußte zu einer Schmarotzer-Pflanze werden, welche sich an den Kräften des Organismus erhält, dem sie eingepflanzt ist, ohne ihm selbst wieder Kräfte zuzuführen. Der fehlerhafte und unvollständige Organismus dieses Zwittergewächses, die falsche Stellung desselben zu der nährenden Wurzel versetzt es in eine gereizte, schwankende, ewig krankhafte Existenz, und wieder ist es der Mutterstamm, welcher die Folgen dieses Zustandes mit zu tragen hat, und vergebens einen Theil seiner gesunden Kräfte zur Heilung dieser Krankhaftigkeit verschwendet. Dies ist das Verhältniß, in welchem das Judenthum noch gegenwärtig zum Staate steht. Man mache es zu einem in sich gegliederten Organ des gesammten Organismus, und die bezeichneten Uebelstände werden wie mit einem Schlage verschwinden. Der Staat wird sich von der drückenden Nothwendigkeit eines beständigen Widerspruchs mit sich selbst befreit sehen, vermöge dessen er ein unbestreitbar auf seinem Gebiet vorhandenes Faktum, das Bestehen einer jüdischen Religionsgesellschaft, bald gänzlich ignoriren zu dürfen glaubt, bald das Dasein, ja eine bestimmte Form derselben, und von ihren einzelnen Mitgliedern ein bestimmtes Anschließen an ihre Gesammtheit fordert. Er wird sich nicht länger in der unglücklichen Alternative befinden, entweder mit scheinbarer Gleichgiltigkeit dem Werk der Zerstörung und Demoralisirung zuzusehen, welches Willkühr, Zerrissenheit und Unsicherheit im Innern dieser Gesellschaft vollbringen, oder als Richter und Gesetzgeber in derselben aufzutreten, wo ihm nach seinem eigenen Ausspruch die Befugniß, und nach seiner eigenen Ueberzeugung das nöthige Urtheil zu einer gerechten Entscheidung fehlt. Er wird nicht länger die zahlreichen Klagen einer ansehnlichen Klasse seiner Unterthanen anhören müssen, ohne eine Abhilfe für die Uebel geben zu können, welche dieselben veranlassen, und ohne sich mit dem Bewußtsein rechtfertigen zu können, diese Uebel weder selbst verursacht, noch die Mittel unversucht gelassen zu haben, welche die Beseitigung derselben zu versprechen schienen. Er wird endlich eine große Zahl seiner Unterthanen von dem unglücklichen Zweifel befreien, in welchem sie sich über ihre religiöse Aufgabe befinden, da es ihnen an Urtheil und Kenntniß fehlt, um selbstentscheidend sich für die eine oder die andere der streitenden Parteien zu bestimmen; denn sie werden endlich eine Autorität finden, deren Ausspruch ihren Ueberzeugungen und ihren Handlungen eine bestimmte Richtung und ihrem Gewissen die nöthige Sicherheit geben wird. Zugleich aber wird er seinen christlichen Unterthanen eine Wohlthat erweisen, die er ihnen schuldig ist, indem er dieselben für immer von einem Vorurtheile, von einer falschen, unsittlichen und unchristlichen Stellung gegen einen Theil ihrer Mitbrüder und Mitbürger befreit, die nur allzulange,

und nicht ohne die Schuld der Staaten und der den Juden von denselben gegebenen unwürdigen Stellung, drückend auf dem Geist und dem Gemüth der christlichen Bevölkerung geruht, und eine Schuld auf dieselbe geladen hat, die nur durch die unbeschränkteste Freiheit gesühnt werden kann.

Der umfangreichste und bedeutendste Vortheil aber, welcher aus der bezeichneten Maaßregel für das Wohl des Staats hervorgehen muß, wird in der freien und naturgemäßen Entwickelung des Judenthums selbst bestehen. Eine Maßregel, wie die vorgeschlagene, wird ohne Zweifel die beste Probe abgeben, ob dem Judenthum eine wahre Lebenskraft innewohne, oder nicht. Ist seine bisherige Existenz bloß eine Scheinexistenz gewesen, in welcher es sich durch seine Abschließung nach Außen zu erhalten wußte, so wird es durch eine lebendige Organisirung, durch die Berührung mit der Lebensluft des politischen und geschichtlichen Daseins unzweifelhaft seinen Untergang finden. Bewährt es aber in dieser Gestaltung die Kraft, sich in seiner Selbstständigkeit zu erhalten und zu entwickeln, so hat es sein Recht zu einer geschichtlichen Existenz unbestreitbar dokumentirt. Eine Existenz aber, die von der Weltgeschichte so deutlich postulirt wird, kann auch nicht ohne wesentlichen und nothwendigen Einfluß auf dieselbe, also auch auf das Wohl der Staaten innerhalb derselben sein.

So wird das Judenthum zum vollen Recht seiner natürlichen Entwickelung nach Innen und nach Außen, es werden die Juden zum Besitz ihrer religiösen und politischen Existenz, und der Staat zu einer Vermehrung seiner Kraft gelangen, die ihm durch den freien Gebrauch eines seiner organischen Glieder zu Theil wird, dessen Werth er bisher ganz verkannt hatte.*)

---

*) Eine Vergleichung der in den obigen Blättern von mir ausgesprochenen Ansichten über das Recht unsrer Zeit zu regenerirenden Reformen innerhalb des Judenthums, mit den von dem vielbesprochenen Frankfurter Verein kundgegebenen Tendenzen, dürfte vielleicht hier und dort eine Uebereinstimmung Beider vermuthen lassen. Ohne daher über den Werth jener ein Urtheil aussprechen zu wollen, fühle ich mich nur veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß zwar möglicher Weise die von mir bezeichnete Richtung zu ähnlichen Resultaten für die Gestaltung der Form des Judenthums führen könnte, als die von dem bezeichneten Verein angestrebten, daß aber der wesentliche und wichtige Unterschied Beider in der Verschiedenheit des Weges besteht, den ich einzuschlagen für nothwendig halte, indem mir die mit dem Eintritt des Judenthums in den Staats-Organismus nothwendig werdende Reform innerhalb desselben, nur durch den Staat und durch die demselben einverleibte Judenheit, als eine Gesammtheit, ausgeführt werden zu können und zu dürfen scheint.

Der Verfasser.

III.

Ueber die Autonomie der Rabbinen und das Princip der jüdischen Ehe. Ein Beitrag zur Verständigung über einige, das Judenthum beteffende Zeitfragen von Dr. Samuel Holdheim, Großherzoglich Meklenburgisch-Schwerinschem Landes-Rabbiner. Schwerin 1843. Kürschner (Berlin, Plahn). XVI. u. 263 S. 8.

Bei der Frage über die bürgerliche Gleichstellung der Juden ist von Gegnern häufig der Einwand geltend gemacht worden, es durchdringe das Judenthum ein besonderes jüdisch-nationales Element, welches den vollen Anschluß der Juden an ihr gegenwärtiges Vaterland hindere, so daß es auch unmöglich sei, ihnen die volle Berechtigung an demselben zu ertheilen. Die Juden haben hierauf durch Wort und That erwidert, daß ihnen eine ihrem gegenwärtigen Vaterlande entgegenstehende jüdische Nationalität durchaus fremd sei und keine Anklänge in ihrem Innern habe, und daß alle Ceremonien, denen man etwa nationale Entstehungsgründe mit Recht oder Unrecht unterlegen möge, von ihnen lediglich als religiöse geübt würden, bei einer Frage des Lebens aber auch das Leben, und nicht geschichtliche Gelehrsamkeit zu Rathe zu ziehen sei. Dieser richtigen Auffassung des Thatbestandes konnte bloß ein gedankenloses Nachbeten veralteter Vorurtheile oder Gelehrteneitelkeit, die ihre Hypothesen für das Leben geltend machen wollte, entgegentreten. Allein was für das bürgerliche Leben von keinem Einflusse sein kann, weil es in der Anschauungsweise verwischt und vom nationalen Standpunkte — wenn es auf einem solchen sich erbaut hat — auf den religiösen übertragen ist, das darf doch für das religiöse Leben der Juden nicht als gleichgültig betrachtet werden. Giebt es wirklich Bestandtheile im Judenthume, die besonderen Beziehungen zu einem jüdischen Staate ihr Dasein verdanken, wenn sie auch im Bewußtsein der Gegenwart nicht als

solche erkannt werden, so müssen sie auch, weil ihre Grundlage geschwunden aus der Wirklichkeit wie aus den Gemüthern, und ein lebendiger religiöser Gehalt ihnen jetzt nicht, wie ehedem, innewohnt, gänzlich entfernt werden. Sie können nicht als unschuldige alte Bräuche betrachtet werden, die, wenn sie auch nichts nützen sollten, doch auch nicht schaden und aus Pietät für ihr Alter beibehalten werden können und sollen; denn im religiösen Leben ist eben das Bedeutungslose und Unwirksame, weil nicht aus der Gesinnung Fließende, vom größten Nachtheile, und zerstört ein jedes ächte Gemüthsleben. Bei solchen Bestandtheilen, welche zwar als religiös aufgefaßt werden, aber doch in staatlich-nationalen Gründen wurzeln, kommt noch der Schaden hinzu, daß doch vielleicht unheimlich der wahre, wenn auch vergessene, Grund nachwirkt und eine Entfremdung vom gegenwärtigen Staatsleben herbeiführt. Am Staate aber sich mit der vollsten Entschiedenheit zu betheiligen, ist eine der höchsten religiösen Pflichten; er füllt die ganze Rechtssphäre aus, er bedingt das Wirken für gegenseitiges Wohl, und ein Hinderniß stehen lassen gegen den vollen Anschluß an ihn, ist daher eines der größten Vergehen gegen die Religion. Dies ist der Grundgedanke, von dem das Holdheim'sche Buch durchdrungen ist, und den er selbst in folgender Weise ausdrückt:

„Was die politische Seite dieser Frage betrifft, nämlich das Ansinnen von Außen, uns im Interesse unserer Nationalität — angeblich als des einzigen Erhaltungsmittels unserer Religion — gefallen zu lassen, genügt die Antwort: nur eine sich selbst bewußte jüdische Nationalität kann möglicher Weise mit den allgemeinen Interessen des Vaterlandes in Collision gerathen; wir aber wissen von keiner Nationalität. Glaubt ihr, daß wir irren, so kann der Irrthum nur darin bestehn, daß ein Moment, welches einst, in den untergegangenen Staatsverhältnissen Palästina's, als ein politisches gegolten, jetzt aber längst antiquirt ist und sein Recht auf gültiges Fortbestehen eingebüßt hat, von uns noch immer als ein religiöses angesehen wird, keineswegs aber darin, daß wir ein in den gegenwärtigen Verhältnissen als politisches und nationales Element geltendes als ein antireligiöses betrachten — ein in jedem Betracht unschuldiger Irrthum, der Niemand, außer uns selbst, genirt. Wollt ihr auch diesen nicht, so belehrt uns eines Bessern oder wartet, bis wir auf dem Wege der Selbstentwicklung zurück-, und euch dann von selbst entgegenkommen werden. . . . In der Rückwirkung dieser Angelegenheit auf das religiöse Bewußtsein der Juden nach Innen gestaltet sich die Sache anders. Hier ist ein Irrthum nicht

„unschuldig zu nennen. Vor dem religiösen Bewußtsein kann das „Vorurtheil keineswegs auf rücksichtsvolle Schonung und Nachsicht „Anspruch machen. Hier muß die Frage scharf und gewissenhaft er„wogen werden: vielleicht ist in der That Dies und Jenes, was von „uns bisher als ein Religiöses geübt wurde, seinem Ursprunge und „seiner Geltung nach bisher nur ein Nationales? Vielleicht ist Dies „und Jenes in unsern Sitten und Gebräuchen, welches uns den in„nigen Anschluß an das Vaterland dennoch — und vielleicht ohne „unser Wissen — erschwert, eben, um dieses Gegensatzes willen, nicht „allgemeingültiges, unbedingtes, d. h. religiöses, sondern politisch „nationaler Natur? . . , Wir haben es freilich bisher aus Mangel „an gründlicher Untersuchung für ein integrirendes religiöses Mo„ment angesehen urd auch vom Staate Schonung und Achtung dafür „mit Recht gefordert; aber muß es denn deshalb, weil wir es mit „befangenen Augen als ein Religiöses erkannten, auch dann noch „als ein solches gehegt werden, nachdem eine unbefangene Prüfung uns „über seine wahre Natur belehrt hat?“ (S. V. ff.)

Also das vorhandene Politische im Judenthume muß losgetrennt werden, damit das wahrhaft Religiöse und Ewige darin seinen Einfluß geltend machen könne, die freie Bewegung im bürgerlichen Leben, der volle Anschluß an den Staat auch für die Juden durch Nichts gehindert werde. Diese Aufgabe stellt Holdheim der wissenschaftlichen jüdischen Theologie, und sucht sie in diesem Buche in Betreff einiger wichtigen Fragen zu lösen. Wir müssen es theologischen Zeitschriften überlassen, genauer auf den Inhalt einzugehen, und diesen wichtigen Gegenstand seiner Entwickelung entgegenzuführen, und beschränken uns hier auf den wesentlichsten Gedankengang dieses Buches, um einige Bemerkungen hier anzuknüpfen.

Es besteht aus zwei selbstständigen Abhandlungen, die durch den Grundgedanken eng verknüpft und durch eine allgemeine Einleitung auf das umfassende Princip zurückgeführt sind. Sie sind zunächst durch äußere Veranlassung hervorgerufen. In Mecklenburg besteht nämlich noch die Einrichtung, daß in Bezug auf Erbschaftsangelegenheiten und Ehewesen das sogenannte jüdische Recht noch Gültigkeit hat, während es auf alle anderen Civilverhältnisse durchaus keine Anwendung mehr findet; man hat demnach die Aussprüche des früheren jüdischen Rechts in diesen beiden Gegenständen, bei ersterem wahrscheinlich, weil es da eine biblische Grundlage hat, bei letzterem, weil die Ehe einen religiösen Charakter an sich trägt, für religiös normirend gehalten. Schon die Praxis fast aller andern deutschen Staaten konnte freilich die Irrigkeit dieser Ansicht erweisen. Die Erbschafts-

Angelegenheiten und das rechtliche Verhältniß der Ehegatten wurden überall nach Landesgesetzen geordnet und die Bestimmungen, wonach die Juden sich früher gerichtet hatten, gänzlich beseitigt, ohne daß von Seiten der Juden hiergegen ein Einspruch gethan worden. Allein mit diesem faktischen Beweise begnügt sich Holdheim, und mit Recht, nicht; er sucht hier auf entscheidende Grundsätze zurückzukommen, und findet diese darin, daß das Ueben des Rechtes eine allgemeine religiös sittliche Verpflichtung sei, die einzelnen Rechtsbestimmungen aber Ausflüsse des Staatswillens seien, dem sich anzuschließen die Pflicht jedes einzelnen Unterthanen sei, und zwar auch ganz besonders des Juden, der in seinem ehemaligen jüdischen Staatsverhältnisse den Staat von seiner höheren, religiösen Seite erfaßt und die Heiligkeit der Staatsgesetze erkannt habe und daher auch auf die Einrichtungen seines jetzigen Vaterlandes diesen Staatsbegriff anzuwenden habe. Dies führt er in vier Abschnitten aus, weist in dem ersten nach, daß das angebliche religiöse Verbot der nicht jüdischen Rechte und Richter ein vermeintliches sei und auf Mißverständniß beruhe, begründet in dem zweiten, daß selbst von Seiten des jüdischen Rechtes — eigentlich der jüdischen Anschauungsweise aller Zeiten — die Verfügungen der Landesgesetze auf Anerkennung Anspruch hatten, wendet im dritten nun diesen Grundsatz auf Erb- und eheliches Güterrecht an, und nimmt endlich im vierten Veranlassung, die Folgerungen auseinander zu setzen, welche durch klare Erkenntniß dieses Grundsatzes sich überhaupt für die Formen der jüdischen Ehe bei der Eingehung und Scheidung ziehen lassen. — Diese weitere Ausführung verbindet die erstere Abhandlung mit der zweiten, welche durch einen Aufsatz Geiger's: Die Stellung des weiblichen Geschlechts in dem Judenthume unserer Zeit und die gegen denselben gerichteten Angriffe hervorgerufen wurde, Geiger's Ansichten bestätigend und gründlich motivirend. Die Ehe nämlich war, nach der früheren jüdischen Anschauungsweise, trotz den religiös-sittlichen Momenten, die sie in der Idee durchdrangen und in der Wirklichkeit heiligten, doch zunächst blos ein Rechtsvertrag, der durch den Kauf von Seiten des Mannes mit stillschweigender Genehmigung der Frau vollzogen, durch Aufgebung seines Besitzes, d. h. durch eine förmliche Entlassungs-Urkunde von Seiten des Mannes, gleichviel ob ohne oder mit Genehmigung des Weibes (was erst seit dem zehnten Jahrhundert verlangt wird) wieder aufgehoben ward. Dahin zielen alle Formen, von denen die Gültigkeit der Ehe und der Scheidung abhängig gemacht wird, so wie auch die Scheidungsgründe alle etwas einseitig rechtlicher Natur sind, ohne daß der höhere Begriff der Ehe, der wohl hie und da

durchschimmert, vollständig bewältigend aufgetreten wäre. Dieser höhere Begriff steht aber im gegenwärtigen jüdischen Leben und in der gegenwärtigen jüdischen Auffassungsweise fest, und so sind Leben und Gesetz in schneidendem Widerspruche. Dem Gesetze aber fehlt, abgesehen davon, daß es bei diesem Gegenstande ganz anders religiös influirt sein muß, noch aller Rechtsboden, denn ein speciell-jüdisches Recht hat keine Bedeutung mehr, und wenn es gerade in diesem einzelnen Punkte aufrecht erhalten wurde, so liegt es in der irrigen Verwechselung seiner Bestimmungen mit religiösen. Daher kommt es nun, daß in vielen deutschen Staaten die Giltigkeit der jüdischen Ehe von der früheren jüdisch-rechtlichen Bestimmung abhängig gemacht wird, daß ein Ring, ein Kaufschilling, der Frau vor zwei Zeugen übergeben wird, ohne daß eine Trauung durch den Rabbiner und das Sprechen des Trauungssegens erfordert wird, religiöse Momente, die sich unter den Juden angelehnt haben, aber aus dem Rechte fließenden Bestimmungen gegenüber als gar nicht wesentlich betrachtet werden. So wird ferner als jüdische religiöse Scheidung angesehen die Schreibung eines Scheidebriefes, wiederum ein rechtliches Verfahren, das durch das landesgesetzlich richterliche vollständig ersetzt wird. Also auch hier ist die Anforderung zu machen: vollständige Aufhebung der alten jüdisch-rechtlichen Vorschriften und Ersetzung durch die landesgesetzlichen, aber auch Ausbildung der hinzugetretenen wahrhaft religiösen. Nur hierdurch werden auch die vielen und großen Uebelstände verdrängt, welche im jüdischen Leben sich hiebei kund geben.

Die Klarheit, Entschiedenheit und Konsequenz, mit welcher Holdheim diese Gegenstände behandelt, haben dieselben auf einen Punkt hingebracht, daß von nun an die bisher herschende nebelhafte Vermischung des rechtlichen und religiösen Gebietes nicht mehr möglich ist und daß bei dem Streben nach einer wissenschaftlichen Auffassung, die nicht auf bloßes Verketzern drüberhin, sondern auf redliche Erfassung ausgeht, die entgegengesetzte Behauptung schwer zu retten sein wird. Allein Holdheim beschränkt sich auch nicht auf diese einzelnen Gegenstände, die sein eigentliches Thema sind, sondern die Einleitung sowohl als einzelne Digressionen, die meistens in Anmerkungen verwiesen sind, bringen noch vieles klar Gedachte und geistreich Dargestellte über die wichtigsten Zeitfragen. Abgesehen davon, daß er Bruno Bauer's falsche Auffassung des Judenthums an vielen Stellen glücklich berichtigt, so sind auch die wichtigen Fragen über die Militairpflichtigkeit der Juden, über das Schreiben der Beamten an Sabbathen und Festtagen, über viele Verbote in Beziehung auf Nichtjuden, über gemischte Ehen zwischen Juden und anders-

glaubenden Monotheisten, über Messtasgebete, namentlich gegen Frankel u. A. glücklich gelöst und mit entschiedener Freisinnigkeit wie Gelehrsamkeit beantwortet.

Holdheims Standpunkt bei dieser Erörterung ist nicht ein antithalmudischer, sondern eine weitere Entwickelung des geschichtlichen Princips, welches den Thalmud hervorgerufen. „Der Geist bettele nicht um seine Freiheit bei dem Buchstaben, der selber ein Knecht ist, und Andern die Freiheit nicht geben kann.“ (S. 92, Anm. 66.). „Wo die Noth drängte, da sahen sie sich zu Concessionen gezwungen; wir wollen aber nicht abgerissene Concessionen, sondern consequente Durchführung des angenommenen Princips“ (S. 115. Anm.) Dies sind leitende Ideen, die von der inneren Einheit des Charakters, von der entschieden religiösen Gesinnung, welche nicht in indifferenter, äußerlicher Halbheit umherschwankt, Zeugniß ablegen.

Solchen Theologen werden wir hoffentlich die volle Freiheit des Geistes, die volle Anschließung an den Staat mit dessen sittlicher Macht verdanken; gegenüber solchen Männern und solchen kräftigen Aeußerungen wird man auch das Judenthum nicht mehr als unlebendig und unfähig, in die Gegenwart einzugehen, verdammen können. Nur die entschiedene Aufnahme von Seiten des Staats, und es wird ein Geist erwachen im Judenthume, der ein herrliches Element der Zeit werden wird.

Als Beleg geben wir hier nur die S. 100 Anm. 71 befindliche Erörterung der neuerdings vielberegten Frage: Ob jüdische Staatsbeamte die Sabbathfeier oder die Beobachtung eines andern religiösen Gebrauchs dem Staatsdienste nachsetzen dürfen?

„Diese Frage muß, nachdem die Praxis über sie entschieden hat, hinterher auch theoretisch vom Standpunkt der jüdischen Theologie beantwortet werden. Es kommt hierbei lediglich auf den übersehenen Gesichtspunkt an, daß dem Juden die Erfüllung seiner Bürgerpflicht eben so von der Religion als religiöse Obliegenheit geboten ist, wie die Sabbathfeier und andere religiöse Gebräuche. Dieses wird von der orthodoxesten Richtung der jüdischen Theologie zugegeben. Der Verfasser des Choreb (Versuche über Jisrael's Pflichten in der Zerstreuung, von S. R. Hirsch, Altona 1837), der gewiß keines zu großen religiösen Liberalismus verdächtigt werden kann, sagt in gedachter Schrift, S. 617, mit Hinblick auf Jer. 29, 8.: „Es ist darum für Jissroél religiöse, nicht minder als alle übrige heilige, von Gott geordnete Pflicht, in jedem Lande, wo es weile, nicht nur alle die Pflichten zu erfüllen, die des Landes Gesetz ausdrücklich fordern, sondern überhaupt mit Gesinnung, Wort und That Alles zu thun, was dem Lande nur zum Heile gereichen kann.“ In Collisionsfällen muß die jüdische Geschichte und das jüdische Gesetz befragt werden, welche Pflicht die höhere sei und welche untergeord-

ten werden müsse. Die Staatsverhältnisse Palästina's müssen in solchem Fall — und dies ist der eigentliche Incidenzpunkt — auf die Verhältnisse der Juden zu andern Staaten mit der nöthigen Erwägung übertragen werden, daß ein Staat, dessen Unterthanen der Mehrzahl nach Nichtjuden sind, nicht ohne Nachtheil für die Wohlfahrt seiner Existenz diejenigen Rücksichten auf die jüdischen Religionsgebräuche nehmen kann, wie einst der jüdische Staat, der auf ganz andern, mit dem jüdischen Gesetz übereinstimmenden, Voraussetzungen basirt war. Dadurch aber, daß das jüdische Religionsgesetz in Collisionsfällen dem bürgerlichen Gesetze untergeordnet wird, wird es keineswegs vom Staate aufgehoben, wozu der Staat durchaus nicht das Recht haben kann: sondern für alle übrigen Fälle seiner Anwendbarkeit zurückgeschoben, ähnlich dem Verfahren der jüdischen Religionsbehörde in solchen Fällen, wie es von Maimonid. Hilchoth Mamrim 2, 4. geschildert wird. — Das Fehlerhafte der bisherigen Betrachtungsweise lag darin, daß man in solchen Collisionsfällen nur das jüdische Religionsgesetz erwogen, die Bürgerpflicht aber als eine religiöse und in Rücksicht der religiösen Verbindlichkeit der Juden gegen dieselbe gänzlich außer Acht gelassen. (Siehe Geiger's Gutachten über Militärpflichtigkeit der Juden S. 12.)

Das ist der Standpunkt der jüdischen Theologie. Ein christlicher Theologe, nämlich Bruno Bauer, behauptet dagegen in seiner „Judenfrage" (deutsche Jahrbücher, 1842 Nr. 281) Folgendes: „der Jude müßte z. B. aufgehört haben, Jude zu sein, wenn er sich durch sein Gesetz nicht verhindern läßt, seine Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger zu erfüllen, also z. B. am Sabbath in die Deputirtenkammer geht und an den öffentlichen Verhandlungen Theil nimmt." Das ist ein Irrthum, der den Verf. im mißverstandenen Interesse der jüdischen Religion zu noch mehren ähnlichen paradoxen Aeußerungen in gedachtem Aufsatz verleitet. Daß Bauer Recht haben sollte, müßte erst die Wahrheit eines Vordersatzes bewiesen werden, nämlich, daß die Religion dem Juden verbiete, Bürger eines andern Landes außer Judäa zu werden, weil aus seinem bürgerlichen Verhältniß zu diesem Lande für ihn Pflichten entspringen könnten, die mit seinen anderweitigen Religionsgesetzen in Widerspruch ständen, was aber deshalb unmöglich ist, da aus Jer. 29, 8. das Gegentheil erwiesen ist. Darf aber der französische Jude Bürger Frankreichs werden, d. h. Frankreich eben so gut als sein Vaterland anerkennen, wie einst der palästinensische Jude das seinige anerkannte, so ist ihm die bürgerliche Pflicht gegen dasselbe zugleich höchstes Religionsgesetz, dessen allgemeine Wohlfahrt die heiligste Rücksicht, der die strenge Sabbathfeier und alle andre religiöse Gebräuche sich unterordnen müssen. Im ehemaligen jüdischen Staate gab es Institutionen, deren Aufrechthaltung die Beseitigung der Sabbathfeier oft nothwendig mit sich führte. Der Tempeldienst enthielt eine Menge von Geschäften, die sonst am Sabbath sehr streng verpönt waren (s. Matth. XII, 5. Joh. VII, 23. Michaelis Mos. Recht Th. 4. §. 195). — Wer zuerst das Licht des Neumondes entdeckte, mußte, um von dieser Entdeckung so schnell als möglich Zeugniß vor dem zur Feststellung des Neumondtages ausschließlich competenten Synedrium zu

Jerusalem abzulegen, den Weg dahin auch am Sabbath unternehmen. Die nach allen Richtungen des Landes ausgesandten Boten, um die Festsetzung des Neumondtages den entfernten Landeseinwohnern anzukündigen, mußten ihre weiten Reisen am Sabbath fortsetzen. (Rosch Haschanah 22 a.) Das allgemeine Staatsinteresse und die Aufrechthaltung seiner Institutionen steht also im Judenthum höher als die Sabbathfeier und das Ceremonialgesetz überhaupt. Sind nun die Juden Mitglieder eines andern Staates geworden, so haben sie in Bezug auf denselben und dessen Wohlsein dasselbe zu beobachten, was sie gegen den ehemaligen jüdischen Staat zu thun schuldig waren, nämlich der öffentlichen und allgemeinen Wohlfahrt, die durch treue Erfüllung der Bürgerpflichten bedingt ist, die Sabbathfeier sowohl als sonst ein anderes Ceremonialgesetz nachzusetzen. Daß der Collisionsfälle in andern Staaten mehr sein müssen, als im jüdischen Staate, beruhet in dem veränderten Prinzip, auf welches ein nicht jüdischer Staat gegründet ist. Das Sabbathgesetz kann also den französischen Deputirten, wenn er Jude ist, nicht behindern, am Sabbath sein Vaterland zu vertreten und durch Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen in der Deputirtenkammer seiner Pflicht gegen seine Committenten sich zu entledigen, so wenig ein Bürger des ehemaligen Palästina sich abhalten lassen durfte, die Beschlüsse des hohen Rathes zu Jerusalem seinen Mitbürgern am Sabbath zu überbringen.

Eine andere Frage wäre die gleichfalls von B. Bauer angeregte: ob nicht der Staat die Pflicht hat, auf die Religionsgesetze der Juden eben so gut Rücksicht zu nehmen, als auf die seiner christlichen Unterthanen, und seine Verwaltungsgeschäfte so einzurichten, daß der jüdische Bürger daran Theil nehmen könne, ohne seine Religionsgesetze zu verletzen? Und hierin müssen wir Bauer vollkommen beistimmen, daß das Princip der Freiheit eine Lüge wäre, wenn hierbei nur die Religion und die Gewissen der Mehrzahl in Betracht käme und die der Minderzahl ohne Rücksicht geopfert würde. Die Deputirtenkammer und alle Verwaltungs-Institute müßten also aus Rücksicht auf die jüdischen Deputirten und sonstigen jüdischen Staatsbeamten am Sabbath und allen jüdischen Festtagen eben so wie am Sonntag und allen christlichen Feiertagen geschlossen sein, wenn der Staat vollkommen gerecht sein und das Princip der Freiheit consequent durchführen wollte. Allein hierbei hat B. Bauer die eine höchst wichtige Erwägung übersehen: ob eine consequente Durchführung dieses Princips mit der allgemeinen Wohlfahrt des Staates zu vereinbaren sei? Offenbar müßten alle Staatsinteressen und die Wohlfahrt der Bürger darunter leiden, wenn die Verwaltung statt eines Tages jedesmal zwei Tage in der Woche feiern sollte. Die allgemeine Wohlfahrt ist aber des Staates höchster Zweck, dem alle andern Rücksichten unterzuordnen sind, und die Unterthanen müssen so lange auf einen Theil ihrer Freiheit verzichten, bis dieser Zweck erreicht ist. Die Juden als Theilnehmer eines Staates, dessen Unterthanen der Mehrzahl nach Christen sind, müssen in ihrem eigenen Interesse als Bürger eine solche Rücksicht auf ihre Religion ablehnen, weil ihre bürgerlichen Verhältnisse, so wie die ihrer Landesgenossen, durch eine zweitägige Sabbathfeier beeinträchtigt werden

würden. Entsteht nun die Frage: welchen Tag soll ein gemischter Staat als allwöchentlichen Ruhetag einsetzen, den Sonntag der Christen, oder den Sabbath der Juden? so muß, wie in allen menschlichen Verhältnissen nach der Mehrheit entschieden wird, auch hier die Billigkeit sich für den Ruhetag der Mehrzahl der Staatsmitglieder, also den Sonntag der Christen, entscheiden. Es ist also hier von keiner privilegirten Religion die Rede, sondern von der billigen Unterordnung der Interessen der Minderzahl unter die der Mehrzahl, in einem Collisionsfall, wo die Befriedigung beider Interessen ohne ihren eigenen Nachtheil unmöglich ist. Die Juden, wenn sie am Sonntage öffentlicher Geschäfte sich enthalten, feiern hierdurch nicht „christliche Feiertage, die für sie keine religiösen Tage sind,“ sondern erkennen thatsächlich die Billigkeit der Entscheidung für den Feiertag der Mehrzahl an, da ein Tag nach dem vereinten Urtheil Aller gefeiert werden muß und zwei Tage nicht gefeiert werden können, und würden dasselbe von den Christen in Bezug auf ihren Sabbath verlangen, wenn sie die Mehrzahl wären. Dadurch aber, daß sie zufällig die Minderzahl sind, ist ihre Religion nicht geopfert, ihre Freiheit im Princip nicht verletzt, so lange die Berechtigung der Mehrheit nicht auf Gewalt, sondern auf Billigkeit sich stützt. Erkennt nun der Jude für den Staat und dessen Wohlfahrt die Nothwendigkeit an, nur einen Tag in der Woche der öffentlichen Ruhe zu weihen, so kann er sich den ihm obliegenden Geschäften an einem für die öffentliche Arbeit bestimmten Tage aus religiöser Rücksicht auf die Sabbathfeier unmöglich entziehen, da die Erfüllung seiner Bürgerpflicht gegen den Staat ihm als ein höheres Religionsgebot gelten muß, als die Sabbathfeier. Dem etwaigen Einwurf, daß für den beamteten Juden auf diese Weise der Sabbath, ein so wichtiges Religionsgebot, aufhören würde, ist zu begegnen, daß für die dienstthuenden Priester im alten Tempeldienst zu Jerusalem gleichfalls der Sabbath aufhören mußte, und daß der Staatsdienst hierdurch nur in eine Kathegorie mit dem Tempeldienst gestellt wird. Auch hört der Sabbath durch seine Unterordnung nicht auf, und kann in allen Nichtcollisionsfällen begangen werden. Der Sabbath ist, nach einem Spruche der jüdischen Weisen, den Juden geschenkt, die Juden aber nicht an den Sabbath verkauft.

IV.

Neuestes aus dem Leben.

1. Die preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen haben unterm 18. Juli d. J. nachstehende Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium und Gewerbe-Steueramt zu Berlin, die Gewerbescheine für Juden betreffend, erlassen (abgedruckt im Min.-Blatt f. d. innere Verwaltung 1843. S. 227. Nr. 298.):

„Die Königl. Regierung wird angewiesen, in die nach der „Allerh. Kabinetsordre vom 12. Februar und dem Cirkular-„Rescripte vom 7. Juni ej. a. (Annalen Jahrg. 1831. S. 273 bis „277.) für Juden auszustellenden Gewerbescheine die Klausel „aufzunehmen:

„daß der Gewerbeschein den Inhaber von denjenigen Be-„schränkungen nicht befreie, welchen der Gewerbsbetrieb der „Juden nach der in einzelnen Landestheilen bestehenden Ver-„fassung unterworfen sei.

„Berlin, den 18. Juli 1843.

„Der Min. des Innern. Der Finanz-Min. In dessen Abwesenheit
„Graf v. Arnim. Kühne."

Wir sind damit beschäftigt, eine besondere Denkschrift über die den freien Handelsverkehr der Israeliten Preußens und der Zollvereinsstaaten beengenden Verfügungen auszuarbeiten; und ersuchen deshalb alle diejenigen resp. jüdischen Kaufleute, die aus eigenen Erfahrungen die Hemmnisse kennen, welche die verschiedenartigen Juden-Verfassungen dem freien Handel in Preußen entgegenstellen, uns ungesäumt und möglichst vollständig die darauf bezüglichen Thatsachen mitzutheilen.

---

2. Seit längerer Zeit ist die Aufmerksamkeit Aller, die an den religiösen Bewegungen im Judenthume Antheil nehmen, auf das, was für eine Reform des Judenthums in Frankfurt a. M. sich vor-

bereitet, gerichtet worden. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, nicht voreilig nach bloßen Zeitungsnachrichten, die für oder gegen den dortigen Reformverein — gegen denselben zum Theil mit verwerflicher Einmischung von Persönlichkeiten — sich vernehmen ließen, über den Gegenstand abzuurtheilen, sondern haben uns direct an Hrn. Dr. Creizenach mit der Bitte gewandt, uns eine authentische Mittheilung über das von dem Frankfurter Vereine Angestrebte zukommen zu lassen. Hierauf ist uns folgendes Schreiben mit der Erlaubniß seiner Veröffentlichung zugegangen:

„— — Im vorigen Jahre lernte ich den Stand der jüdischen Angelegenheiten in London und Paris durch Autopsie kennen, und fand hierbei manche Idee bestätigt, die ich mir a priori über den verschiedenen Charakter des Judenthums der drei Nationen gebildet hatte. Ich gewann zuvörderst durch persönliche Beziehungen in beiden Hauptstädten eine Uebersicht interessanter Einzelnheiten, sodann aber die fest begründete Ueberzeugung, daß unser europäisches Judenthum ganz entschieden den nationalen Einflüssen unterworfen ist und sich nach denselben gestaltet. So sind zum Beispiel die englischen Reformers im Judenthum theilweise fanatische Puritaner, denen ein philosopher und ein atheist ziemlich synonym sind; die Bildung ihrer Gelehrten ist äußerst dürftig, da dieselben erst seit Kurzem höhere Anstalten kennen lernen und besuchen. Dort ist es möglich, die Begriffe von Orthodoxie und Häresie genau auseinander zu halten; dort konnte ein — —, wie Löwe, zum Ruhm eines first rate talent gelangen. Dem Franzosen dagegen sind wiederum die Begriffe des Rationalismus, wie des Kriticismus, im Judenthum, wie im Christenthum, ganz unfaßbar; er hat kein Organ für sie; was Paulus und Strauß, was Geiger und die ganze Christenheit? Man glaubt oder man glaubt nicht, voilà tout. In den südlichen Provinzen herrscht crasse Bigotterie, wie unter der dortigen Bevölkerung überhaupt. Einer übertünchten und candirten Bigotterie aber ist man selbst in Paris vielfach nicht abgeneigt, und manche Gelehrte möchten allda ein vergeistigtes Thephilin=Legen und Lulaf=Schütteln predigen. Diese symbolischen und heuchlerisch=gemüthlichen Phrasen, die wir in Deutschland längst an den Sohlen abgeschliffen haben, gehen mit den allgemeinen Sympathieen in Paris Hand in Hand. Sie entsprechen ganz der jetzt modernen Beichtwuth, dem neu aufgelegten Jesuitismus und den Heiligenbildern der neuen französischen Kunstschule.

Eine wahre Wiedergeburt des Mosaismus aber kann und wird nur von Deutschland und von deutscher Bildung ausgehen. Diesseit des Rheines werden alle jüdischen Bestrebungen durch die besondere

Art von Patriotismus, die uns an das Heimathland fesselt, eigenthümlich erhöht und geadelt. In Frankreich ist das Bürgerthum den Juden längst geschenkt, die jetzige Generation besitzt es ohne Mühe und Verdienst als Eigenthum, erkennt es also nicht als eine Mahnung zu innerem Fortschritt. In England steht der religiöse Meinungskampf mit dem politischen in gleicher Linie; Jedermann weiß, daß die Opposition den Juden gern emancipiren würde, daß der Toryismus und die Hochkirche ihn eben so gern in seine historischen Schranken zurückdrängt; ja wahrhafte Fromme glauben gar nicht, daß der Jude eine politische Gleichstellung wünschen darf. Hier ist also die Judenfrage in die allgemeinen Interessen einrangirt und hat auf sittliche Weiterbildung wenig Einfluß. Wir deutschen Juden aber werben mit unserer Vaterlandsliebe um eine spröde Braut; unser Sehnen nach dem Bürgerthume hat, wie die erste Liebe, Etwas, das läutert und veredelt. Ein Vaterland zu haben, ist für uns Ehrensache, und ein Christ, der Deutschland nicht liebt, soll es von uns, den Stiefkindern, lernen. Wenn wir auch Alle mit Rießer darin übereinstimmen, daß eine Reform als bloße Bedingung zur Erlangung von Bürgerrechten nicht ziemt und nicht frommt, so fühlen wir gleichwohl, daß vaterländische Gesittung sich mit der Beibehaltung der historischen Kruste des Judenthums nicht vereinen läßt.

Was die hiesigen Reformbestrebungen betrifft, so gehen dieselben ungestört ihren besonnenen Gang. Sie werden allernächstens ein kurzes Programm erhalten, das unsere Tendenzen wahrheitsgemäß und ruhig entwickelt. Demselben ist ein Cirkular beigegeben, das zur Theilnahme und zur persönlichen Förderung der Reform einladet. Frankfurt ist in mancher Beziehung ein passender Ort für den Beginn des Unternehmens. In dieser Gemeinde zeigt sich das Merkwürdige, daß seit zwanzig Jahren kaum sechs namhafte Personen vom Judenthum abgegangen sind. Gleichwohl sind die Grundsätze der Abwendung von verlebten Satzungen bei dem größten Theil der hiesigen Juden so ausgesprochen, daß dieselben den faktisch bestehenden Gottesdienst aus Princip nicht besuchen und ihre Kinder nicht dazu anhalten. Dieser Zustand ist um so betrübender, als auch der Andachtstempel den nöthigen Ersatz nicht bietet, besonders seit dem Hinscheiden meines seligen Vaters, der allerdings noch Energie und positiven Glaubenseifer in die Sache zu bringen wußte. Mit einigen nothdürftigen Verbesserungen in Liturgie und Katechetik ist uns keinesweges gedient. Wenn Abschaffung der Mizwoth-Versteigerung und solche Lappalien der Kern des Pudels sind, dann war die ganze Beschwörung, die nun schon funfzig Jahre dauert, überflüssig. Wir

wollen der Wahrheit ihr Recht geben und uns in dem positiven Judenthum einen Standpunkt wählen, zu dem wir uns mit Ehren bekennen dürfen und mögen.

Von den Rabbinen ist das rechte Heil nicht eher zu erwarten, als bis der ausgesprochene Wille einer großen Gemeinschaft sie ermächtigt, mit der Wahrheit hervorzutreten. Die Wahrheit baut und stellt fest, nur sie heilt die Wunden, die sie schlug. Bis dahin werden selbst die Bestrebungen eines so trefflichen Mannes, wie Holdheim in denjenigen Punkten, auf die es endlich ankommt, die Halbheit und die Täuschung nicht vernichten können.

Was ist uns mit der Erklärung gedient, daß die Erfüllung von staatlichen Verrichtungen sich mit dem historisch-thalmudischen Ritual allenfalls verträgt? Was ist das für eine Glaubensform, welche ein bürgerliches Streben nur etwa toleriren will? Bedenken Sie die Winkelzüge, in welche Hoffmann aus Meiningen verfiel, da er seine Erlaubniß, am Sabbath zu schreiben, aus dem Thalmud begründen wollte! Oder wie oft hat man schon gewisse feindselige Satzungen des Thalmudismus mit der Erklärung beseitigen wollen, daß dieselben sich nicht auf Christen, sondern auf Götzendiener, beziehen? Was ist mit dieser Angabe, wenn sie auch allerdings keine bloße Finte ist, gewonnen?

Diesem Lügenwesen muß ein Ende gemacht werden, wenn man nicht in lethargischer Indolenz zusehen will, wie alle Umstände sich zu einer gedankenlosen, also unmoralischen Taufe en masse vorbereiten.

Die Beschneidungsfrage gehört uns zwar insofern zu den sekundären, als wir vorzugsweise nur einen allgemeinen Gesinnungsausdruck zu veranlassen wünschen. Indeß sprechen wir mit Entschiedenheit gegen den Wahn, als ob jene Ceremonie ein der christlichen Taufe entsprechendes Sakrament heißen könne. Auch werden die meisten hiesigen Reformfreunde bei vorkommenden Fällen ihre Ansicht praktisch durchführen, d. h. nicht beschneiden lassen. Man glaubt nicht, daß hiesiger Staat auf das Begehren der Schwarzen eingehen werde, hier einen Zwang eintreten zu lassen.

Dies, was ich Ihnen einstweilen zu sagen habe.

Möchte die ganze Welt uns hören! sage ich mit Nathan, der freilich weiser war als wir, und ein Mährchen erzählte, was wir nicht thun."

Frankfurt a. M. 2. Sept. 1843.

Dr. Theodor Creizenach.

Der Inhalt dieses Schreibens muß in jedem unbefangen und besonnen Urtheilenden die Ueberzeugung hervorrufen, daß die wegwerfende und verdächtigende Art, mit welcher hie und da über das Streben des Frankfurter Reform-Vereins bereits abgesprochen worden ist, in hohem Grade ungeziemend ist.

Wir werden der Entwickelung dieser neuen Erscheinung auf dem Gebiete des Judenthums mit gebührender Aufmerksamkeit folgen, und mit Gründen motivirte Urtheile über dieselbe — sie mögen für oder gegen die Ansichten des Reformvereins ausfallen — in diesen Blättern willkommen heißen.

Red.

V.

Ein Brief von Rahel.

Die Veranlassung, die mir ein kostbares Blatt aus Rahels Nachlaß zuführte, erhellt aus dem von Herrn Varnhagen von Ense an mich gerichteten Schreiben. Nur das Nicht-Erscheinen des dritten Heftes der „jüdischen Briefe" konnte Herrn Dr. Riesser verhindern, den gewünschten Gebrauch von einer so dankenswerthen Mittheilung zu machen, die ich dem Publikum nicht vorenthalten zu dürfen glaube.

Varnhagen an M. Veit.

Verehrtester Herr und Freund!

In einer Angelegenheit, die vielleicht unwichtig scheint, mir aber doch sehr am Herzen liegt, wend' ich mich vertrauensvoll an Sie, wobei mir der Umstand, daß Sie bei der Sache, außer Ihrer wesentlichen Theilnahme, auch zufällig — als Verleger — betheiligt sind, noch besonders zu Hülfe kommt.

Ich habe in diesen Tagen gelesen, was Hr. Riesser in seinen „Jüdischen Briefen" über Rahel sagt. Ueber seine Neigung oder Abneigung habe ich mit ihm nicht zu rechten, um so weniger, als auch da, wo ich mit ihm gar nicht übereinstimme, ich ihn noch immer als redlichen und billigdenkenden Mann gern anerkenne. Nur Eine thatsächliche Beziehung möcht' ich aufklären und berichtigen, die vermeinte Gleichgültigkeit Rahel's gegen ihre Stamm- und Volksgenossen! Wenn in dem Buche Rahel in diesem Betreff nicht öftere und erregte Aeußerungen vorkommen, so ist dieser Mangel ein rein zufälliger; er war mir nie aufgefallen, ich hörte wohl sogar den leisen Vorwurf, manches dahin zu Deutende würde besser weggeblieben sein. Bei näherer Betrachtung find' ich nun allerdings, daß das Meiste, was ich in obigem Betreff noch hätte mittheilen mögen, allzu nahe in das Persönliche der Familie verflochten war, und deshalb aus Rücksichten wegblieb, die nicht meine waren, noch Rahel's hätten sein können. Viel Andres ist verloren gegangen, weil es an die nächsten Verwandten gerichtet war, und von diesen die meisten Briefe Rahel's nicht aufbewahrt wor-

den sind; ich bedaure in diesem Betreff besonders eine Reihe von Briefen, die an M. Th. Robert gerichtet waren, über gewisse Reformen im jüdischen Gottesdienste, an denen er Theil nehmen wollte, und deren ganze Grundlage Rahel bestritt. — Statt alles dessen kann ich nun schlichthin nur meine Versicherung ertheilen, daß es keine Zeit gegeben hat, in welcher Rahel nicht mit vollem frischen Herzen den wärmsten, den heftigsten Antheil an dem Geschick und Zustande der Juden genommen hätte, keine Verhältnisse, in denen sie das Volk verläugnet, im Ganzen oder im Einzelnen nicht nach Kräften vertheidigt, Unheil und Druck nicht immerfort für dasselbe mitgefühlt hätte! Wie sehr dies Letztere auch dann noch Statt fand, als die eigenen Verhältnisse Rahels und ihrer Angehörigen keinen äußeren Zusammenhang mehr mit dem Judenthum hatten, bezeugt ein Brief an ihren Bruder Ludwig Robert, der hierin mit ihr übereinstimmend fühlte und dachte. Diesen Brief, der mir gerade vor kurzem wieder vor Augen kam, und daher eben günstig im Gedächtnisse stand, als ich die Schrift des Hrn. Riesser las, bin ich so frei, Ihnen, Verehrtester, hier in Abschrift mitzutheilen, Ihrem Gutdünken überlassend, ob Sie das Blatt an Hrn. Riesser senden wollen, und seinem Ermessen anheimstellend, ob er davon, etwa zum Behuf einer nachträglichen Anmerkung, irgendwie Gebrauch machen möge! —

Verzeihen Sie, Verehrtester, meine Belästigung, und bleiben Sie der innigen Hochachtung und Ergebenheit versichert, in der ich die Ehre habe zu verharren

Ihr

Berlin den 26. Januar 1842. gehorsamster

Varnhagen von Ense.

Rahel an Ludwig Robert in Karlsruhe.

Baden, Sonntag Mittag, den 29. August 1819.

Ich bin gränzenlos traurig: und in einer Art, wie ich es noch gar nicht war. Wegen der Juden. Was soll diese Unzahl Vertriebener thun! Behalten wollen sie sie: aber zum Peinigen und Verachten, zum „Judenmauschel" schimpfen; zum kleinen dürftigen Schacher, zum Fußstoß und Treppenrunterwerfen. Die Gesinnung ist's, die verwerfliche, gemeine, vergiftete, durch und durch faule, die mich so tief kränkt, bis zum herzerkaltendsten Schreck. Ich kenne mein Land! Leider! Eine unselige Kassandra! Seit drei Jahren sag' ich: die Juden werden gestürmt werden; ich habe Zeugen. Dies ist der Deutschen Empörungsmuth. Und wie so? Weil sie das gesittetste, gutmüthigste, friedliebendste, Obrigkeit eh-

rendste Volk sind; was es zu fordern hätte, weiß es nicht: nur Unterrichtete unter diesem Volke möchten es ihm lehren: unter diesen sind aber viele Ungebildete, mit rohen Herzen; in denen auch Raum für Neid ist, gegen eine große Zahl solcher — Juden, — die man, kraft Religionsauswüchsen, als untergeordnete Wesen hassen, verachten und verfolgen durfte. Einige weise Fürsten Deutschlands, und lange Zeit, in der immer Irrthümer untergehen, hatten dieser Ausrede ein Ende gemacht. Die gleißnerische Neu-Liebe zur christlichen Religion (Gott verzeihe mir meine Sünde!), zum Mittelalter, mit seiner Kunst, Dichtungen und Gräueln, hetzt das Volk zu dem einzigen Gräuel, zu dem es sich noch, an alte Erlaubnisse erinnert, aufhetzen läßt! Judensturm. — Die Insinuationen, die seit Jahren alle Zeitungen durchlaufen; die Professoren Fries und Rühs, und wie sie heißen; Arnim, Brentano, „Unser Verkehr", und noch höhere Personen mit Vorurtheilen. Es ist nicht Religionshaß: sie lieben ihre nicht, wie wollten sie andere hassen! — Wozu die Worte, die ich ohne Ende häufen kann! Es ist lauter Schlechtes; in That, und Motiv; und nicht die That des Volks, dem man Hep schreien lehrte. Richtig! — Noch ist's in Berlin ruhig: dort wär's am meisten zu fürchten: dort haben die Juden im Kriege gedient; die Hälfte ist getauft, und mit Christen verehelicht; da hätte es nimmermehr gut gethan. Alle Zeitungen sprechen unwürdig davon: die Allgemeine perfid; die Berliner noch am besten: daß man nicht viel sagt, ist gut. Aber, wie „gesagt" die Prediger, die Pfarrer, die Diener der Religion sollten reden: in dem kleinen baierischen Ort, wo man die Synagoge stürmte, das alte Testament zerriß 2c., hätte ein Geistlicher vortreten sollen, und vorstellen, was das Alte Testament ist, und was alle Religion bedeutet: ich weiß, das Volk hätte seinen Frevel gefühlt und gleich unterlassen. Was will man thun, wenn die Juden, die auch lesen, ihre Verfolger kennend, die paar aufsuchen, und — da es ihnen doch an Gut und Blut geht — ihre Rache an diesen nehmen! — Ich bin hoch betrübt: und kann weder dies noch meine Gedanken einem Papier ganz mitgeben. Eine herrschende Religion taugt nicht, das ist unreligiös; dies war auch der faule Fleck, dies die Politik in dieser Religion. — Ich bin alt, und das ganze Treiben müde. Es war niemals ganz gut; es wird noch ferner drunter und drüber gehen. Ich sehe aber alles — das Dasein — aus sehr großen wunderbaren Gesichtspunkten an. Die großen Fragen an und über Gott! — Ich werde mich schon ducken, und weinen, wenn ich muß, und hoffe doch immerfort! —

Rahel.

Unwillkührlich wird jeder Leser des mitgetheilten Briefes an ein Ereigniß erinnert, das grade in diesen Tagen in der Stadt sich begeben hat, nach welcher jener Brief gerichtet war. Ein Mann, der schon längst den Juden und dem Judenthum entfremdet ist — Moritz von Haber ist Katholik — wird in eine Ehrensache verwickelt, er wird beleidigt, fordert, man verweigert ihm Genugthuung; ein Zweikampf, der zwischen einem seiner Freunde und seinem Beleidiger stattfindet, nimmt eine so tragische Wendung, daß beide Kämpfer, der eine auf der Stelle, der andre an den Folgen seiner Wunden, sterben. Auf welcher Seite Recht oder Unrecht sei, kann ich nicht entscheiden, da mir weder die Sachlage hinlänglich bekannt, noch die Kavalierlogik geläufig genug ist. Und wie äußert sich die öffentliche Stimmung? Das Habersche Haus in Karlsruhe wird gestürmt und auch andre Häuser achtbarer Juden nicht geschont. Seltsame Logik des Pöbels! Unter diesen Umständen möge Rahel's Brief ein Trost und eine Mahnung sein. Ein Trost, weil uns die Erinnerung an das Jahr 1819 einen Maaßstab darbietet, wie sehr beim deutschen Volke der schöne Menschensinn erstarkt ist, der Jeden in seiner Weise gelten und gewähren läßt, ja, der die eigne Freiheit nicht gesichert glaubt, so lange die Unfreiheit in den Marken des Vaterlandes wuchert. Die erregten Gemüther können wohl einen Augenblick fehlgreifen, aber nicht auf die Dauer im Unrecht beharren; und wenn es auch noch heute „rohe Herzen" giebt, die das Unheil schüren möchten, so ist doch der Zündstoff zu spärlich vertheilt, als daß jemals wieder, wie vor vierundzwanzig Jahren, der Judensturm von einem Ende Deutschlands bis zum andern sich verbreiten könnte. Und auch eine Mahnung sei Rahel's Wort, eine Mahnung, auf die Zeichen der Zeit zu achten, sich von ihrem Donner nicht schrecken, aber auch von ihrem Säuseln nicht einschläfern zu lassen, vor allen Dingen aber, die Sache des Fortschritts und der Menschlichkeit, die den Meisten nur im Kopfe sitzt, sich, wie Rahel that, wahrhaft zu Herzen zu nehmen. Denn es ist eine der schönsten Tugenden Rahel's, die ihre Wahlverwandschaft mit dem Geiste der Propheten darthut, daß sie, mit allem Großen und Edeln, mit allen Zukunftskeimen in der Zeit und im Volke innigst verwachsen, von jedem Zeichen der Rohheit, des Unverstandes, des Vorurtheils, das sich hervorthut, tief gekränkt und persönlich beleidigt wird. Jeder, der es wohlmeint mit seinem Volke, soll diese Kränkung empfinden, soll laut und offen die Schäden bekennen, an welchen er die Gesellschaft leiden sieht, damit der Sauerteig aus dem Volke abgethan und dem Guten und Menschlichen der Weg geebnet werde. So sind denn bei diesem Anlaß namentlich zwei Uebel hervorgetreten,

die an der Gesittung unsrer Zeit nagen. Zuerst die mit unsern Vorstellungen von Recht und Sitte unvereinbaren Gesetze der Ehre, die über die Männer der sogenannten höheren Gesellschaft eine tyrannische Geltung sich erhalten haben, dann aber die böse Gewohnheit, für das wirkliche oder vermeintliche Unrecht des Einzelnen eine Gesammtheit büßen zu lassen, mit der jener zufällig zusammenhängt. Beide Gebrechen stehen mit der sittlichen Grundlage unsers geselligen Lebens, das in der Freiheit und in der Achtung vor der Persönlichkeit wurzelt, im schreiendsten Widerspruch. Ueber Sitte und Ehre wacht und richtet die öffentliche Meinung: nur in Zeiten der Gewalt, welche die Wirkung derselben erstickte, konnte man zu dem Auskunftsmittel greifen, einem Jeden über Sitte und Ehre des Andern das Wächter- und Richteramt zu verleihen, Leben und Ehre des freien Mannes jeder, auch noch so willkührlichen und unreifen Ansicht, der Bosheit und Verleumdung preiszugeben und die Sühne auf die Spitze des Schwertes zu stellen. In Beziehung auf die Gewohnheit aber, für den Einzelnen die Gesammtheit verantwortlich zu machen, ist wohl zu bedenken, daß dieselbe nicht bloß auf Juden, sondern überall Anwendung findet, wo die Menge leidenschaftlich erregt wird. Wenn ein Bäcker, aus der allgemeinen Noth Vortheil ziehend, die Preise des Brotes erhöht, so werden die Bäckerläden gestürmt; wenn ein Fabrikherr den Lohn herabsetzt, so rotten sich die Arbeiter vor den Fabriken zusammen, wenn ein Beamter, ein Adelicher ein verletzendes Verbrechen verübt, so wird der Stand verdächtigt: es ist daher gewiß im Interesse der Regierenden sowohl als der Regierten, daß solchem Unverstand die Spitze abgebrochen wird, was freilich nur durch Lehre und Beispiel von Seiten der höher Gebildeten geschehen kann. Desto härter ist es zu tadeln, daß ein Ueberrest mittelalterlicher Anschauung den Juden gegenüber sogar durch das Gesetz festgehalten wird. Wie günstig auch die Zeichen für die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Deutschland stehen mögen, so ist doch nicht zu übersehen, daß der Kampf für dieselbe, die stets rege Discussion etwas Aufregendes für die Menge hat, die nur halb hört und versteht. Auch hier gilt daher das alte Wort: bis dat qui cito dat; denn sowohl für die Juden als auch für das deutsche Volk, das durch die Gleichstellung seiner jüdischen Brüder in seiner politischen und menschlichen Gesinnung um ein Wesentliches gefördert wird, würde die baldige Erledigung der schwebenden Frage die Wohlthat unfehlbar verdoppeln.

M. V.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

I.

Die kirchlichen Verhältnisse der Juden in Preußen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wie die verschiedenartigen bürgerlichen Verfassungen der preußischen Juden in drei, können die mannigfach von einander abweichenden kirchlichen Verfassungen derselben in vier Hauptgruppen zusammengefaßt werden, für welche wiederum eine andere und ganz abweichende Eintheilung der preußischen Monarchie nöthig ist.

Die erste Hauptgruppe umfaßt den kaiserlich-französischen und den königlich-westphälischen Judenbezirk. Das Charakteristische in beiden ist die Consistorial-Verfassung, welche durch das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 *) in sämmtlichen Judengemeinden des Kaiserreichs, und durch das königliche Dekret vom 31. März 1808 **) in sämmtlichen Judengemeinden des Königreichs Westphalen eingeführt worden ist. In dem kaiserlich-französischen Judenbezirke des preußischen Staats sind die Judengemeinden unter drei Consistorien, zu Trier, Bonn und Krefeld, vertheilt, welche den betreffenden Regierungen untergeordnet sind. Für die Judengemeinden des königlich-westphälischen Judenbezirks sind, seitdem durch den geänderten Länderbesitz die Verbindung derselben mit dem Consistorialsitz Kassel aufgehört hat, die betreffenden Regierungen an die Stelle des Consistoriums getreten. Circular-Verfügung der Regierung zu Magdeburg vom 28. Mai 1833 ***):

---

*) S. dasselbe in meiner Schrift: Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen. S. 74 ff.

**) S. dasselbe in v. Rönne und Simon, Verhältnisse der Juden rc. S. 379 ff.

***) v. Kamptz's Annal. Band 17. S. 696; v. Rönne und Simon a. a. O. S. 386 ff.

„Es ist bisher angenommen worden, daß mit der Auflö-
„sung des für das Königreich Westphalen errichteten jüdi-
„schen Consistorii auch das ganze Dekret v. 31. März 1808
„außer Wirksamkeit getreten sei, die Judenschaften daher
„nirgend als Korporationen, sondern nur als erlaubte Pri-
„vatgesellschaften zu betrachten wären, um deren innere An-
„gelegenheiten sich die Staatsverwaltungs-Behörden nicht zu
„kümmern haben."

„Nachdem jedoch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom
„8ten August 1830 vorläufig in den neuen und wiederer-
„worbenen Provinzen die Aufrechthaltung der vorgefunde-
„nen Verfassung befohlen hat, gewinnt die Sache eine an-
„dere Gestalt, und es müssen die Vorschriften vom 31sten
„März 1808 unter den nach der jetzigen Einrichtung der
„Behörden nöthigen Modificationen zur Ausführung ge-
„gebracht werden."

„Wir sind nach höherer Anordnung an die Stelle des
„ehemaligen Consistorii getreten, um die Aufsicht der jü-
„dischen Gemeinden zu führen, und ihnen sowohl bei Auf-
„bringung der Kultuskosten als bei Abtragung ihrer Schul-
„den die nöthige Assistenz zu leisten, auch dahin zu sehen,
„daß die Schulden in Gemäßheit des mehrgedachten De-
„krets sobald als möglich abgetragen werden."

„Wenn unter diesen Umständen der dortige jüdische
„Kaufmann N. N. nach Maaßgabe der in Abschrift bei-
„liegenden Vorstellung unsere und des Magistrats Mit-
„wirkung bei Reorganisation der dortigen jüdischen Ge-
„meindeverhältnisse erbeten hat, so kann diese demselben
„in Gemäßheit des Eingangs Gesagten nicht verweigert
„werden."

Die zweite Hauptgruppe umfaßt die Judengemeinden der Provinz Posen, für welche unterm 1. Juni 1833 ein organisches Gesetz *) erlassen worden ist, welches die Verhältnisse der Judengemeinden als Religionsgesellschaften ordnet, denselben in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheit die Rechte einer Korporation beilegt, und sie auch in ihren inneren Angelegenheiten

*) S. dasselbe Gesetz-Samml. 1833 S. 66 ff; v. Rönne und Simon S. 305 ff.

unter die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Staatsbehörden stellt.

Die dritte Hauptgruppe umfaßt die Judengemeinden des größten Theils des altländischen Judenbezirks, in welchem die Bestimmungen des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750*) und, hinsichtlich der Breslauer Judengemeinde, das Gesetz vom 21. Mai 1790**) zur Zeit noch in gesetzlicher Kraft bestehen, obgleich seit etwa zwanzig Jahren die Admistrativbehörden in einzelnen Fällen die Geltung dieser gesetzlichen Bestimmungen in Abrede stellen. Noch erst vor Kurzem verfügte die Breslauer Regierung rücksichtlich des Gesetzes vom 21. Mai 1790 Nachstehendes:

„Nach dem Edict vom 11. März 1812, die bürgerlichen „Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten betreffend, sind alle früheren, durch das gedachte Edict nicht „bestätigten, Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben erklärt. Hierhin gehört selbstredend auch die „unterm 21. Mai 1790 ergangene Vorschrift nebst allen „darin enthaltenen Special-Bestimmungen, und es kann um „so weniger auf jene Verordnung, welcher durchaus andere „Verhältnisse und Zustände zum Grunde lagen, wie die sich „in Folge des oben allegirten Edicts gebildeten, gegenwärtig „zurückgegangen werden, als die Regulirung des Judenwesens in Beziehung auf Kultus und Schulwesen, so wie auf „die Gemeinde-Verfassung nicht mehr zu fern ist und daher „vor der Hand abgewartet werden muß.“

Es kann die in vorstehender Verfügung und auch sonst öfters ausgesprochene Ansicht, als seien durch das Edikt vom 11. März 1812 die älteren über das Judenwesen erlassenen Gesetze ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben worden, bei genauer Prüfung der Sachlage nicht als die richtige erscheinen. Das General-Juden-Reglement von 1750 und das Specialgesetz für die Breslauer-Judengemeinde von 1790 umfassen die bürgerlichen und die kirchlichen Verhältnisse der Juden (das erstere handelt in den Artikeln 29—31 „von der Wählung der

*) S. dasselbe v. Rönne und Simon S. 241 ff.
**) Ebendas. S. 226. ff.

„Aeltesten und des Rabbi;“ „die Juden werden bei ihrer Reli„gion, Ceremonien, Synagoge und was dem anhängig geschützet,“ „wie die Schutzjuden in Religions- und Kirchensachen sich zu „verhalten;“ und das Gesetz von 1790 handelt in den §§. 20 ff. „von der Gemein-Verfassung“). Nun ordnet aber das Edikt vom 11. März 1812 nur die bürgerlichen Verhältnisse der Juden neu; es führt auch den seinem Inhalte allein entsprechenden Titel: „Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate“. Neue Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und des Schulwesens werden (im §. 39. des Edikts) für die Zukunft in Aussicht gestellt. So lange daher diese neueren Bestimmungen — gleichviel, ob ihr Erscheinen nahe oder fern ist — nicht erlassen worden, müssen die älteren Gesetze hinsichtlich des jüdischen Gemein-Wesens zur Anwendung kommen.

Diese von den Aeltesten der Berliner Judengemeinde in einem Prozesse gegen ein Gemeindemitglied aufgestellte Ansicht ist von dem Königlichen Kammergerichte in zwei Instanzen und demnächst von dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal als richtig anerkannt worden. Der betreffende Ausspruch des Ober-Tribunals vom 5. April 1836 lautet wie folgt:

„Es fehlt nicht an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung „über die Rechte der jüdischen Religionsgemeinden, welche „alle Juden, die ihren Wohnort in Berlin haben, verpflich„tet, Mitglieder der daselbst bestehenden Judengemeinde zu „sein. Die fortdauernde Anwendbarkeit des Arti„kels XXXI. des Juden-Reglements vom 17. April „1750 ist, wie bereits in beiden Erkenntnissen „ausgeführt worden ist, nicht zu bezweifeln, und „hier ist ausdrücklich verordnet:

„Wir wollen auch, daß die sämmtlichen in Berlin und „anderen Unseren Städten wohnenden Schutzjuden in Re„ligionssachen es mit der ganzen jüdischen Gemeinde hal„ten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die ge„ringste Trennung darin verstattet, sondern die sämmtlichen „Glieder der jüdischen Gemeinde in sothanen Religions„und Kirchensachen denen Aeltesten und dem Rabbi unter„worfen bleiben“,

„womit in der That ganz dasselbe für die in den Städten, „für welche das Judenreglement erlassen wurde, wohnenden „Juden festgesetzt ist, was der Wohnort bei öffentlich auf„genommenen Religionsgesellschaften vermöge des Parochial„zwanges mit sich bringt u. s. w."

Im verflossenen Jahre ist auch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre die Wahl eines Rabbiners für die Berliner Judengemeinde nach dem Art. XXIX. des General-Juden-Reglements von 1750 bestimmt worden, wie denn auch die vor Kurzem erfolgte Bestätigung des Gewählten zum „Rabbiner" (die Gemeinde hatte ihn zum Ober-Rabbiner ernannt) lediglich in dem gedachten Art. XXIX. des General-Juden-Reglements, der nur von „Rabbi" und „Vicerabbi" spricht, ihren Grund haben dürfte.

Hinsichtlich des Specialgesetzes für die Breslauer Judengemeinde vom 21. Mai 1790 ist zu bemerken, daß dessen Bestimmungen, soweit sie die kirchlichen Verhältnisse betreffen, noch bis zum Jahre 1826 von den vorgesetzten Behörden in Ausführung gebracht wurden. Die in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes von 1790 *) dem Gemeinde-Vorstande ertheilte Instruktion galt als einzige Verwaltungs-Norm, ein Königlicher Kommissarius überwachte und controllirte die Verwaltung, in Gemäßheit des §. 24. und des darauf gegründeten Erlasses der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 5. Dezember 1801 **) wurden die Gemeindeabgaben exekutivisch beigetrieben u. dgl.

Es erscheint hiernach außer allem Zweifel, daß die Bestimmungen des General-Juden-Reglements von 1750 und des Specialgesetzes von 1790 hinsichtlich des jüdischen Kirchenwesens durch das Edikt vom 11. März 1812 nicht aufgehoben worden, sondern zur Zeit noch volle Rechtsgeltung haben.

---

*) „Die Aeltesten besorgen die innern Angelegenheiten der Gemeinde, „verwalten die Gemein-Kasse und beobachten die Pflichten nach ihrer beson„ders vorgeschriebenen Instruktion; damit aber bei ihren Geschäften desto „größere Unpartheilichkeit obwalte: So soll ein christlicher Kommissarius „angestellt werden, welcher den Sessionen beiwohnt, und unter dessen Direktion „die inneren Gemein-Angelegenheiten betrieben werden".

**) „Was die exekutive Beitreibung der repartirten Beiträge von „denjenigen Gemeinde-Gliedern betrifft, welche damit absichtlich zurückbleiben, „wird hiermit genehmigt, daß das Collegium durch Requisition des hiesigen „Gouvernements sich einen Unteroffizier, ebenso wie es zeither die Juden„Commission gethan, erbittet, durch dessen Hülfe dasselbe, gegen die gewöhnli„chen Exekutions-Gebühren, die rückständigen Gemein-Abgaben beitreiben kann."

Eine vierte Hauptgruppe endlich bilden alle diejenigen Juden-Gemeinden, für deren Kirchenwesen es zur Zeit an jeder besondern gesetzlichen Bestimmung fehlt, da das General-Juden-Reglement von 1750 nur für die Judenschaften des Königreichs Preußen, der Chur- und Mark Brandenburg und Hinterpommern Geltung hat. In diese Kategorie gehören die meisten besonders jüngern Judengemeinden Schlesiens und der mittelaltrigen Judenbezirke, für welche die Bestimmungen des General-Juden-Reglements subsidiarisch in Anwendung genommen werden können, nach §. 11. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landrechts:

„Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesell„schaften unter sich, werden nach dem unter ihnen bestehen„den Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die „verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergan„genen besonderen Gesetzen beurtheilt."

Faßt man das Verhältniß der im Bisherigen gezeichneten vier Kategorien jüdischer Gemeinden zum Staate in Einen Gesichtpunkt zusammen, so erhellt, daß, obgleich die jüdische Kirche in Preußen keine öffentlich aufgenommene ist, die Staatsbehörden gleichwohl nach dem unzweideutigen Inhalte positiver gesetzlicher Bestimmungen das jüdische Gemeinde-Wesen zu leiten und zu überwachen haben.

In entschiedenstem Widerspruche mit dieser gesetzlichen Sachlage hat zuerst im Jahre 1823 das Schuckmann'sche Ministerium den Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsbehörden sich in die Angelegenheiten der Judengemeinden, es sei denn aus polizeilichen Gründen, nicht einzumischen, die Gemeinde-Beamten, Vorsteher, Rabbiner 2c. nicht zu bestätigen, die Gemeinde-Beiträge nicht exekutivisch beizutreiben haben u. s. w.

Zur Motivirung dieses Grundsatzes ist auf das Allgemeine Landrecht Bezug genommen worden, nach welchem (Th. II. Tit. 11. §. 20, vgl. Tit. 6. §. 11 ff.) geduldete Kirchengesellschaften nur die Rechte von Privatgesellschaften genießen.

Hiergegen ist zu bemerken:

1) Das Allgemeine Landrecht kann auf die Stellung der jüdischen Kirchengesellschaften zum Staate keine Anwendung finden.

2) Die Praxis aller Zeiten spricht gegen diese Anwendung.

ad 1. Die Juden im preußischen Staate waren als solche in früheren Zeiten in Bezug auf ihre kirchlichen wie bürgerlichen Rechtsverhältnisse nicht den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, sondern es war ihnen eine selbstständige Rechtsverfassung durch Special-Gesetze, zuletzt durch das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750 und hinsichtlich der Breslauer Judengemeinde durch das Gesetz vom 21. Mai 1790 beigelegt. Selbst mit der am 1. Juni 1794 erfolgten Einführung des Allgemeinen Landrechts ist diese constitutio specialis nicht aufgehoben worden, sondern als zur Anwendung kommend verblieben, und zwar weil an und für sich ein neues generelles Gesetz ein früheres specielles nicht aufhebt:

Dig. 50, 17, 80: „In toto jure generi per speciem „derogatur, et illud potissimum habetur, quod „ad speciem directum est."

Dig. 48, 19, 41: „Nec ambigitur, in omni jure spe„ciem generi derogare."

Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 21: „Uebri„gens stehen bei Beurtheilung einzelner Streitfragen die „allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den be„sonderen Statuten, und diese endlich den auf andere Art „wohlerworbenen Rechten nach."

Ebendas. §. 61: „Statuten und Provinzialgesetze wer„den durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, „wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deut„lich verordnet ist."

Da nun im Allgemeinen Landrecht nirgends bestimmt ist, daß durch dessen ganz allgemeine Vorschriften über die geduldeten Kirchengesellschaften die älteren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des jüdischen Kirchenwesens aufgehoben werden sollten, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Allgemeine Landrecht in den kirchlichen Rechtsverhältnissen der Juden-Gemeinden keinerlei Abweichung von den Bestimmungen jener Special-Gesetze habe bewirken können. Was daher das General-Juden-Reglement von 1750 und das Gesetz von 1790, so wie die darauf begründeten Instruktionen und Regulative hinsichtlich des jüdischen Gemeinde- und Kirchenwesens bestimmen: Das war im Jahre 1823 Gesetz, und wird es so lange verbleiben, bis die

im Jahre 1812 und in jüngster Zeit zu wiederholten Malen verheißene neue Organisation des jüdischen Kirchenwesens jenes Specialgesetz ausdrücklich und deutlich aufhebt.

ad 2. Läge in den allgemeinen Bestimmungen des Allg. Landrechts über die Befugnisse der geduldeten Kirchengesellschaften die Aufhebung der älteren hierauf bezüglichen Vorschriften, so ist es völlig unbegreiflich, wie die Staatsbehörden nicht bloß noch nach der Emanation des Allg. Landrechts im Jahre 1794, sondern auch nach Emanation des Edicts vom 11. März 1812 die kirchlichen Verhältnisse der Juden überall nach dem Inhalte der älteren Gesetze beaufsichtigten und überwachten, die Gemeinde-Aeltesten und Rabbiner bestätigten, die Gemeinde-Beiträge exekutivisch beitrieben u. s. w. Noch im Jahre 1823 wurde auf ausdrücklichen Befehl des Ministers Schuckmann, der von der Breslauer Judengemeinde gewählte Rabbiner von der dortigen Regierung bestätigt, und ebendaselbst wurden noch im Jahre 1826 die rückständigen Gemeinde-Beiträge vom Polizei-Präsidium exekutivisch beigetrieben *). Ja noch mehr. Zwei Jahre, nachdem das Schuckmannsche Ministerium den Unterbehörden das Prinzip der Nichteinmischung als Richtschnur für die Behandlung der jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten empfahl, und fast um dieselbe Zeit, da in Folge dieser Ministerial-Verfügung den Judengemeinden die exekutive Beitreibung der Gemeinde-Beiträge versagt wurde, erneuerte das Schuckmannsche Ministerium der Berliner Judengemeinde das Exekutionsrecht, und gestattete, daß dieselbe einen besonderen Exekutor besolde, der, nach geschehener Anzeige an das Polizei-Präsidium, auf dessen Anweisung die Exekution zu vollziehen habe. Und dieses Recht übt die Berliner Judengemeinde noch bis zu dieser Stunde aus, ohne daß die vorgesetzten Behörden in den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts irgend ein Hinderniß fänden. Ebenso werden in der Provinz Posen, obgleich

*) Erlaß des Polizei-Präsidii vom 9. Januar 1826: „Die Herren Repräsentanten der löbl israelitischen Gemeinde werden in Folge Ihrer Anzeige v. 4. d. M. hierdurch aufgefordert, baldigst eine Nachweisung der pro 1825 restirenden Gemeinde-Beiträge einzureichen, um deren exekutivische Beitreibung verfügen zu können. Breslau, den 9. Januar 1826. Königlicher Polizei-Präsident Heinke."

in derselben das Allgemeine Landrecht gilt, die restirenden Gemeinde-Beiträge von der vorgesetzten Behörde exekutivisch beigetrieben. Daß dasselbe in dem ehemals königlich-westphälischen Judenbezirk, und in dem Bereiche der drei jüdischen Consistorien Trier, Bonn und Krefeld geschieht, liegt in dem Prinzip der Consistorial-Verfassung: und doch ist hier wie überall im preußischen Staate die jüdische Kirche nur eine geduldete.

Man könnte sonach sämmtliche Judengemeinden der preußischen Monarchie in zwei Hauptklassen theilen, in solche nämlich, in denen nach dem bestehenden Gesetze eine ressortmäßige Beaufsichtigung des Gemeinde-Wesens Seitens der Staatsbehörden Statt hat, und in solche, in denen dem Gesetze zuwider, nach Vorschrift des Schuck'mannschen Ministeriums, das Gemeinde-Wesen seinem Schicksale, d. i. dem Verfalle und der Auflösung preisgegeben ist.

Zur Einsicht in die Folgen des letztern Verfahrens wird die Thatsache genügen, daß in der Breslauer Judengemeinde gegenwärtig nahe an zweihundert Mitglieder bereits neunzehn Monate lang ohne allen Rechtsgrund keine Beiträge zahlen, eine Willkühr, die in Berlin, Posen, Magdeburg u. s. w. völlig undenkbar wäre. Und doch hat gerade in Breslau von Beginn der Gemeinde an bis zum Jahre 1826, wie Hunderte von Beispielen ergeben, ununterbrochen eine exekutivische Beitreibung der Beiträge Seitens der nächst vorgesetzten Staatsbehörde Statt gefunden. Was also noch 32 Jahre lang nach Emanation des Allgemeinen Landrechts (von 1794 bis 1826) gesetzlich gestattet war, und gegenwärtig noch an sehr vielen Orten der Monarchie gestattet ist: warum sollte dies hinsichtlich der Breslauer Judengemeinde als mit den Staatsgrundsätzen unverträglich und unzulässig betrachtet werden, zumal die letztere Gemeine, wie keine andere im preußischen Staate, ein besonderes, in verfassungsmäßiger Form als Gesetz publicirtes Königliches Gemeinde-Statut (vom 21. Mai 1790) besitzt, aus dessen Inhalte das Exekutions-Recht von selbst folgt?

Wie mit dem Exekutions-Recht, ganz so verhält es sich mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der äußern Gesellschafts-Verhältnisse vieler Judengemeinden: das Schuck-

mann'sche Prinzip der Nichteinmischung läßt die gesetzlichen Vorschriften nicht zur Ausführung kommen.

Dagegen wird andrerseits in den innern Angelegenheiten der Judengemeinden, auf dem rein religiösen Gebiete, wo die Staatsbehörden als christliche und nach dem Grundsatze der Toleranz von jeder directen Einmischung sich möglichst fern zu halten haben, seit mehr als zwei Dezennien eine Beaufsichtigung und Ueberwachung geübt, welche eine naturgemäße Entwickelung des jüdischen Kultus unmöglich macht, und dadurch die indirecte Ursache ist, daß es zur Zeit in der jungen Generation Hunderte von preußischen Israeliten giebt, die ihr ganzes Leben lang noch keinen Schritt in ein jüdisches Bethaus gethan haben. Der so vielfach getadelte und geschmähte Indifferentismus der gebildeten Israeliten hat in dieser polizeilich gebotenen Starrheit des israelitischen Kultus seine Hauptquelle. Ueberdies ist diese polizeiliche Strenge in der Ueberwachung des jüdischen Kultus in vielen Fällen gesetzlich nicht motivirt. Nach der ausdrücklichen Bestimmung im Artikel 31 des General-Juden-Reglements sollen „die sämmtlichen Glieder der jüdischen Gemeinde in Religions- und Kirchensachen den Aeltesten und dem Rabbi unterworfen sein.“ Im Königlichen Statut der Breslauer Judengemeinde ist (§ 10.) den Aeltesten sogar die Beobachtung des Rituals bei Ehescheidungen neben dem Rabbi überlassen. In Uebereinstimmung mit diesen gesetzlichen Vorschriften, welche auch in dem Wesen des Judenthums, das keine Hierarchie kennt, begründet sind, haben die Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern im Jahre 1840 mehrere Individuen, welche gegen einzelne Kultus-Aenderungen Klage führten, dahin beschieden,

„daß es auf die abweichende Meinung einiger jüdischen Glaubensgenossen in solchen Dingen nicht ankommen kann, die Behörden sich deshalb nur an den Vorstand der Judenschaften halten.“

Gleichwohl fehlt es an Beispielen nicht, daß die Denunziation eines oder einiger weniger Individuen hingereicht hat, um eine von dem Gemeinde-Vorstande selbst vorgenommene oder doch gebilligte, und oft ganz äußerliche und unwesentliche Abänderung

im jüdischen Kultus als eine polizeilich unzulässige Neuerung zu verbieten. Wir haben diesen wichtigen Gegenstand, der zur Zeit die Lebensfrage der jüdischen Gemeinden bildet, bereits an einem andern Orte (Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, S. 50. ff.) ausführlich besprochen und verweisen auf das dort Entwickelte. Auch wird aus den weiter unten mitgetheilten Beantwortungen der vor einiger Zeit erlassenen Ministerialfragen sich ergeben, daß es vorzüglich die vielfachen äußerlichen Hemmungen sind, welche den in den Judengemeinden überall hervortretenden bessern religiösen Geist nicht zur gedeihlichen Entwickelung gelangen lassen. Und in der That, würde zur Zeit dem gebildeten Theile der Israeliten des preußischen Staates zwischen Verbesserung ihrer bürgerlichen oder kirchlichen Verhältnisse die Alternative gestellt, sie würden nicht anstehen, die Verbesserung des Kirchenwesens zu wählen, das in seinem gegenwärtigen Zustande noch sehr weit davon entfernt ist, selbst der beschränkten bürgerlichen Stellung der Juden im preußischen Staate zu entsprechen und vollends den religiösen Bedürfnissen des neuen Geschlechts zu genügen.

II.

Ministerial-Fragen, das jüdische Kultus- und Schulwesen betreffend.

Es ist in dem vorstehenden Aufsatze (S. 188 u. 192) beiläufig erwähnt worden, daß bei Emanirung des Edikts vom 11. März 1812 eine zeitgemäße Umformung des jüdischen Kirchen- und Schulwesens in Aussicht gestellt wurde. Der betreffende §. (39) des Edikts lautet:

„Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes „und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbe-„halten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des „jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und „Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen „und mit ihrem Gutachten vernommen werden.“

Zur Realisirung dieser Verheißung erließ der Minister Schuckmann unterm 2. November 1812 nachstehendes Rescript an die bedeutendsten Israeliten-Gemeinden des Staates:

„In dem Edikte vom 11. März d. J., wodurch die bürgerlichen „Verhältnisse der Juden in den Preußischen Staaten neu bestimmt „worden, sind die Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes „und der Verbesserung des Unterrichts der Juden noch vorbehal-„ten. Die Vorschläge darüber liegen dem Königl. Departe-„ment des Kultus und öffentlichen Unterrichts vor. Es fühlt „die Wichtigkeit und zugleich die Schwierigkeit dieser Sache. „Der jüdische Gottesdienst enthält viel Unzweckmäßiges und viele „den Verhältnissen und der jetzigen Lage der Juden in den Preuß. „Staaten wenig entsprechende Formen, wie überhaupt seine ganze „Einrichtung viel zu wünschen übrig läßt. Auch ist der jüdische „Unterricht höchst mangelhaft und unvollkommen, sowohl in Hin-„sicht der Gegenstände und der Methode des Unterrichts, als in „Hinsicht der Personen, die denselben ertheilen.

„Es sind also Abänderungen nothwendig und Verbesserun-„gen sehr wünschenswerth.

„Allein von der andern Seite ist gedachtes Departement „überzeugt, daß es dem Geiste der Preuß. Regierung gemäß sei, „hier das Bessere zu befördern und einzuleiten, ohne es zu be„fehlen, und durch Zwang anzuordnen; daß in einer Sphäre „von Gegenständen, die so innig mit dem Gewissen verbunden „und so sehr von der vorgefaßten Meinung abhangen, die Ab„änderungen aus der Mitte der Judenschaft selbst so viel wie „möglich hervorgehen müssen, wenn sie wohlthätig und dauerhaft „ausfallen und wirken sollen.

„Daher will vor allen Dingen das Königl. Departement „die wahre Meinung der Mehrheit der Judenschaft selbst über „die wichtigen Gegenstände, die jetzt zur Sprache kommen sollen, „erforschen, um sie mit den allgemeinen Grundsätzen über Re„formen dieser Art zu vergleichen, sie zu benutzen, wenn sie rich„tig und durchgedacht scheinen, und um sie zu berichtigen, wenn „sie schädlich sein könnten oder irrig waren.

„Hiernach, und da die jüdische Gemeinde zu N. eine „der zahlreichsten und gebildetsten ist, trägt das Königl. Depar„tement der Geistlichen- und Schulen-Deputation Einer Königl. „Regierung hiermit auf, dieser Gemeinde zu eröffnen, daß sie „sich versammle, um ohne Einmischung der Regierung frei nach „Formen, die sie selbst bestimmen mag, aus ihrer Mitte und aus „den ihnen in der Provinz wohlbekannten und geschätzten Glau„bensgenossen zwei Mitglieder zu wählen, die sich bereit finden „lassen werden, mit gedachtem Königl. Departement über die „vorzunehmenden Abänderungen Rücksprache zu nehmen.

„Dem Königl. Departemente liegt aber sehr viel daran, daß „diese Wahl ganz frei geschieht, damit nicht etwa die blos nach „dem Urtheile des Publikums sogenannten aufgeklärten Juden, „sondern diejenigen, die durch ihre Sitten, ihre Grundsätze, ihre „Kenntnisse und ihren Glauben als wirkliche Repräsentanten „ihrer Gemeine angesehen werden können, gewählt werden.

„Wenn die Wahl geschehen sein wird, haben die Aeltesten „und Vorsteher der N.schen Juden-Gemeine das Resultat der„selben an die Königl. Regierung zu berichten, worauf demnächst „das Königl. Departement über die Zeit der Zusammenkunft in „Berlin das Nöthige bestimmen wird. Berlin den 2. Novem„ber 1812. Departement des Kultus und öffentlichen Unter„richts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann."

Der bald darauf ausgebrochene Krieg verhinderte die beabsichtigte Zusammenkunft der jüdischen Deputation. Es ward den Gemeinden,

welche die Wahl bereits vorgenommen hatten, unterm 7. August 1813 auf Befehl des Ministeriums bekannt gemacht,

„daß, da die Verhandlungen wegen Verbesserung des jüdischen „Gottesdienstes und Schul-Unterrichts einem ruhigen Zeitpunkte „vorbehalten bleiben müssen, die Hinreise des N. N. nach Berlin für jetzt nicht erforderlich sei."

Und so ruhte diese Angelegenheit bis zum Regierungsantritte des jetzigen Königs. Unter den Wünschen, welche die Aeltesten und Vorsteher der Israeliten-Gemeinden zu Berlin, Königsberg und Breslau in einer Vorstellung vom 24. Nov. 1840 dem Könige, hinsichtlich der Verhältnisse der preußischen Unterthanen jüdischen Bekenntnisses, vortrugen, befand sich auch die Bitte um Erfüllung des §. 39. des Edikts vom 11. März 1812. Es ward ihnen hierauf nachstehender Allerhöchster Bescheid:

„Ich habe Ihre Vorstellung vom 24. Nov. v. J. dem Ministerium „des Innern zugefertigt, um die darin gemachten Anträge bei „den von Mir angeordneten Berathungen über die bürgerlichen „Verhältnisse der Juden zur Erwägung zu bringen, und behalte „es künftiger Entschließung vor, in wie weit Juden zu akademischen Lehrämtern zugelassen, und welche Gerechtsame den jüdischen Gemeinden als Korporationen beizulegen sein werden. „Was aber die Angelegenheiten des jüdischen Kultus „betrifft, so kann die Regulirung derselben zunächst „nur von den eigenen Vorschlägen der Juden ausgehen, zu deren Einholung das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.

„Charlottenburg, 13. Dezember 1841.

Friedrich Wilhelm."

Vielleicht in Folge dieser zur öffentlichen Kenntniß gelangten Allerhöchsten Willensmeinung fühlten im Laufe des Jahres 1842 und zu Anfange des Jahres 1843 mehre Individuen jüdischen Glaubens sich veranlaßt, dem Kultus-Ministerium Vorschläge, die jüdischen Kultus-Verhältnisse betreffend, einzureichen. Diese Vorschläge zielten bald auf zeitgemäßen Fortschritt, bald auf Bewahrung des Altherkömmlichen. Ein jüdischer Schlächter und Fleischhändler bat sogar, indem er die in seiner Gemeinde angeblich vorgenommenen Neuerungen denunziirte, ausdrücklich und insbesondere um „Beibehaltung des in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1823 ausgesprochenen Grundsatzes" (bekanntlich des Verbots jeder Neuerung), und erhielt hierauf nachstehenden Bescheid:

„Was die künftige Behandlung der jüdischen Kultus-Angele-

„genheiten, insbesondere die Beibehaltung des in der Allerhöch=
„sten Kabinets=Ordre vom 9. Dezember 1823 ausgesprochenen
„Grundsatzes, betrifft, so haben Sie die darüber zu erlassenden in
„der Vorbereitung begriffenen gesetzlichen Bestimmungen abzu=
„warten, bei deren Berathung die zu meiner Kenntniß gelangen=
„den Wünsche und Anträge jüdischer Gemeindemitglieder nicht
„weniger in Erwägung kommen werden, als die Ansichten und
„Vorschläge der Aeltesten und Vorsteher. Berlin den 28sten März
„1843. Der Minister der Geistlichen, Unterrichts= und Medizi=
„nal=Angelegenheiten. Eichhorn."

Von welchem Standpunkte übrigens die Regierung selbst die in der Vorbereitung begriffene Organisation des jüdische Kultus= und Schulwesens betrachtet, davon giebt das um die Mitte des Jahres 1842 an sämmtliche Landräthe der Provinz Posen erlassene Circularschreiben des Posener Ober=Präsidiums ein vollgültiges Zeugniß:

„Wenn schon nach der Anordnung vom 1. Juni 1833 den jü=
„dischen Gemeinden nicht ausschließlich in Bezug auf ihre Ver=
„mögens=Angelegenheiten die Rechte der Korporationen beigelegt
„sind *), so ist doch im ersten Paragraphen der gedachten Ver=
„ordnung als Grundansicht hingestellt und damit namentlich ent=
„schieden angedeutet, daß die innern religiösen Verhältnisse der
„Juden ganz außer dem Bereich der Leitung des Staats und der
„korporativen Organisation liegen. Es liegt jedoch bei der allge=
„meinen Tendenz, welche die Gesetzgebung zu verfolgen hat, im
„wesentlichen Interesse des Staats, dafür zu sorgen, daß den
„Juden die Möglichkeit eines geordneten, dem Zweck
„religiöser Erbauung entsprechenden Kultus und ei=
„ner gehörigen Beaufsichtigung desselben und der
„Kultusbeamten gegeben wird; daß ferner Rabbiner her=

---

*) Bemerkenswerth ist übrigens, daß, während nach diesem Ober=Präsidial=Erlasse den Judengemeinden der Provinz Posen die Korporationsrechte nicht ausschließlich in Bezug auf ihre Vermögens=Angelegenheiten beigelegt sind, in dem Rescript des Justiz=Ministeriums vom 19. Januar 1843 (Min.=Blatt f. d. inn. Verw. 1834 S. 29.) das Gegentheil behauptet wird:

„Die Verordnung vom 1. Juni 1833 legt im §. 1. der Judenschaft
„nur in Beziehung auf ihre Vermögens=Angelegenheiten die
„Rechte einer Korporation bei."

Der betreffende §. lautet wörtlich:

„Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher eine vom Staate gedul=
„dete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermö=
„gens=Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden."

Red.

„angebildet werden, welche die Bildung der heutigen Zeit in sich „aufgenommen haben, und so das Mittel werden, sie aus dem „Aberglauben und der religiösen Beschränktheit einer längst ver„gangenen Zeit herauszuziehen und sie damit den Vorstellungen „christlicher Religiosität und Sitte zugänglich zu machen, ohne „daß der jüdische Aberglaube in gänzlichen Unglauben und fla„chen Materialismus, wie dies bei den heutigen gebildeten Ju„den nur zu häufig der Fall ist, überschlägt; daß endlich eine „gehörig beaufsichtigte religiöse Jugendbildung in den jüdischen „Gemeinden Eingang finde. Vorschläge, die auf Befriedigung „des oben erwähnten Bedürfnisses hinzielen, lassen sich nicht „füglich machen, ohne die Betheiligten selbst anzuhören. Wir „beauftragen die Landräthe daher, einige aufgeklärte, durch Bil„dung und Sitte über ihre Glaubensgenossen hervorragende Ju„den mit ihren Ansichten und Wünschen über den vorstehend „beregten Gegenstand zu hören und uns die wo möglich schrift„lich abzugebende Aeußerung derselben vorzulegen. Sollte viel„leicht in der einen oder andern Korporation ein Rabbiner „vorhanden sein, der gleiches Vertrauen verdient, so ist auch „dessen gutachtliche Aeußerung uns einzureichen."

Sicheren Nachrichten zufolge haben die in Gemäßheit dieses Circularschreibens erwählten Commissionen sich, der überwiegenden Mehrzahl nach, im Sinne des entschiedenen Fortschrittes ausgesprochen.

Um zu einer vollständigen Kenntniß sowohl des normalen als des faktischen Zustandes des Kultus- und Schulwesens in den preußischen Judengemeinden zu gelangen, entwarf das Kultusministerium in den ersten Monaten des laufenden Jahres eine Anzahl dahin bezüglicher Fragen, deren Beantwortung nach dem Ermessen der Localbehörden theils den Gemeinde-Vorständen, theils einzelnen Gemeinde-Mitgliedern übertragen wurde (daß in den östlichen Provinzen auch Rabbiner von den Behörden selbst befragt worden sind, ist uns nicht bekannt.)*)

Ohne Zweifel in der Voraussetzung, daß in der Provinz Posen am sichersten über die Normalzustände des jüdischen Gemein- und Kultuswesens Auskunft erlangt werden könne, sind nachstehende 9 Fragen den dortigen Gemeinden zugegangen:

„Zufolge Allerhöchsten Befehls soll dem von Jahr zu Jahr fühlbarer gewordenen Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des jüdischen

*) Die Regierung hält an dem Grundsatze fest, daß die Rabbiner keine geistliche Autorität sind, deren Aussprüche, als solcher, maaßgebend sein müßten. S. im Folgenden das Gumpertz'sche Gutachten über diesen Gegenstand.

Cultus= und Schulwesens nunmehr in umfassender Weise für den ganzen Umfang der Monarchie genügt werden. Nach der Allerhöchsten Absicht werden hierbei die eigenen Vorschläge der Juden besondere Berücksichtigung und Erwägung finden, und ist deren sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften als einzelner jüdischen Gelehrten bereits eine nicht geringe Anzahl bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts=Angelegenheiten eingegangen. Behufs weiterer Vorbereitung der desfalls erforderlichen Maßregeln, kommt es gegenwärtig darauf an, die von dem oben gedachten Königl. Ministerium in Betreff der faktischen Zustände des jüdischen Cultus= und Schulwesens gestellten speciellen Fragen zu beantworten.

Um dieser Aufgabe auf möglichst gründliche und erschöpfende Weise zu genügen, sehen wir uns veranlaßt, uns an Ew. Wohlgeboren mit dem Ersuchen zu wenden, über nachfolgende Punkte eine möglichst specielle Auskunft zu ertheilen, indem wir hierbei das Vertrauen hegen, daß Sie im Interesse der wichtigen Angelegenheit, um die es sich handelt, sowohl der gewünschten Mitwirkung sich nicht entziehen, als auch, theils aus eigener Kenntniß, theils unter Zuratheziehung anderer gebildeten und einsichtigen Männer Ihres Glaubens im Stande sein werden, uns die erforderlichen Unterlagen zur Erledigung des uns gewordenen Auftrages zu beschaffen.

1) Wie unterscheiden sich nach Einrichtung und Zweck Synagogen von bloßen Bethäusern und von Betschulen — beth hamidrasch?

2) Wie bilden sich nach jüdischen Religionsbegriffen neue Gemeinden? Wer ist Mitglied der Gemeinde und welche Personen haben das Recht, an Gemeinde=Versammlungen Theil zu nehmen und in Religions= und Cultus=Angelegenheiten mitzustimmen? Wie geht die Mitgliedschaft und das Stimmrecht verloren?

3) Welche Cultusbeamten müssen in jeder Gemeinde vorhanden sein? Welche sind in der Regel wirklich vorhanden, namentlich in solchen Gemeinden, die keine Synagogen besitzen? Welches sind im Einzelnen die Funktionen der verschiedenen Cultusbeamten, namentlich der Rabbiner? Was bestimmt das jüdische Gesetz hierüber, so wie über deren Annahme und Entlassung, und wie gestalten sich die Zustände in der Wirklichkeit? Wie unterscheiden sich in ihrer amtlichen Stellung Oberrabbiner von den gewöhnlichen Rabbinern? Welche Stellung haben die sogenannten Rabbinats=Collegien und wie werden dieselben zusammengesetzt? Welche Qualification müssen Rabbiner und sonstige Cultusbeamten besitzen?

4) Welche Ritualhandlungen können nach dem Gesetz von jedem Gemeindemitgliede verrichtet werden? und welche Qualification gehört dazu? Wie wird es mit der Verrichtung der verschiedenen Ritualhandlungen in Wirklichkeit gehalten?

5) Was verordnet das jüdische Gesetz über Einrichtung und Ordnung des Gottesdienstes? welche Einwirkung steht den Gemeinden, den Gemeindevorständen und Rabbinern hierauf zu und wie gestalten sich diese Verhältnisse in Wirklichkeit? Was ist im jüdischen Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt und insbesondere über die Vermögensverwaltung bestimmt, und wie sollen die Cultus-Kosten gedeckt werden?

6) Darf nach dem jüdischen Gesetze ein Strafrecht über die einzelnen Gemeindemitglieder von der Gemeinde, dem Vorstande oder den Rabbinern ausgeübt werden? Geschieht dies in Wirklichkeit noch? Wird namentlich der Bann noch gehandhabt? Auf welche Art und mit welchem Erfolge?

7) Was ist über den Religionsunterricht der Kinder vorgeschrieben? Findet eine förmliche Aufnahme oder Einsegnung der dem Religionsunterricht entwachsenen Kinder in die Gemeinde Statt und welche Förmlichkeiten werden eventualiter beobachtet? Wie ist insbesondere für den Religionsunterricht des weiblichen Geschlechts gesorgt?

8) Welche Einrichtungen zu religiösen Cultus-Zwecken müssen neben den Synagogen und Bethäusern vorhanden sein, z. B. Tauche, Leichenhaus, Brunnen rc. und wie wird es jetzt gewöhnlich mit deren Herstellung und Einrichtung gehalten? Welche Vorrichtungen sind beim Gottesdienst nöthig und wie wird es in Wirklichkeit damit gehalten? z. B. rücksichtlich der Aufstellung von Leuchtern, Aufbewahrung und Offenlegung der Thora rc. Was ist wegen der Kleidung der Rabbiner und sonstigen Cultusbeamten vorgeschrieben und sind hierbei Neuerungen eingetreten? Welche Neuerungen haben überhaupt beim Gottesdienst Eingang gefunden?

9) Welche Richtung haben die Meinungsverschiedenheiten in Glaubenssachen in neuerer Zeit genommen? Haben sich bestimmte Parteien ausgebildet, und wodurch unterscheiden sich dieselben? Welchen Einfluß üben diese Parteiungen auf die Gemeinde-Angelegenheiten und auf die Gestaltung des Cultus aus? Welche Partei hat durch Zahl und Einfluß in den meisten Gemeinden der hiesigen Provinz das Uebergewicht?"

Neben diesen den Judengemeinden der Provinz Posen zugegan-

genen 9 Fragen hat das Cultusministerium unterm 8. März d. J. 18 mehr die faktischen Zustände betreffende Fragen nach den übrigen Provinzen der Monarchie ergehen lassen und von den betreffenden Regierungen Bericht gefordert. Diese 18 Fragen sind ebenfalls, wie die vorstehenden 9, den resp. Gemeinde-Vorständen und Gemeinde-Mitgliedern zur Beantwortung vorgelegt worden; doch zeigt sich in der Redaction dieser Fragen nach den verschiedenen Regierungsbezirken mancherlei Abweichendes. Wir geben in Nachstehendem dieselben nach allen uns bekannt gewordenen Variationen:

Erste Frage.

a) „Wie viel Juden leben in dem hiesigen Regierungsbezirk (in „dem dortigen Regierungs-Departement, in dem dortigen Kreise), „und wie viel in den einzelnen dazu gehörigen Ortschaften?

b) „Wie viel Juden incl. der Kinder, des Gesindes 2c. männlichen „und weiblichen Geschlechts haben in den einzelnen Ortschaften „ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

c) „Wie viel Juden leben in N. N.? nach der Seelenzahl?"

d) In vielen Zuschriften fehlt diese Frage gänzlich.

Zweite Frage.

a) „Welche positive gesetzliche Bestimmungen sind für das jüdische „Cultus- und Schulwesen vorhanden? Kommen dieselben, die „allein besonders anzugeben sind, (gegenwärtig wirklich) noch „zur Anwendung oder sind sie ganz oder theilweise durch Ob„servanzen, administrative Anordnungen 2c. verdrängt worden?"

b) „Welche positive gesetzliche Bestimmungen sind für das jüdische „Cultus- und Schulwesen daselbst (hierselbst) vorhanden?"

c) Eine Zuschrift fügt der zweiten nach Nr. a gefaßten Frage noch folgende höchst interessante „Bemerkung" bei:

„Es kommt hierbei nur auf positive gesetzliche Bestim„mungen, d. h. auf solche, die entweder vom Landesherrn „Allerhöchst Selbst, oder in dessen Immediat-Auftrage als „Gesetze, Verordnungen, Privilegien 2c. erlassen sind, nicht „aber auf Anordnungen der Verwaltungsbehörden, noch „auf Statuten der Judenschaft, insofern diese nicht etwa „von dem Landesherrn Allerhöchst bestätigt sind, an. — „Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Allgem. „Land-Recht, in der Gesetzsammlung oder im Amtsblatte „der Königl. Regierung in N. finden, sind nur gehörig „und so anzugeben, daß sie sicher aufgefunden werden kön-

„nen; einzelne besondere gesetzliche Bestimmungen, Edikte, „Privilegien, landesherrlich bestätigte Statuten rc. sind in „beglaubigter Abschrift der Beantwortung beizufügen."

d) In mehreren Zuschriften fehlt die zweite Frage gänzlich.

Dritte Frage.

a) „An welchen Orten bestehen mit Wissen und Willen der Staats- „behörden Synagogen oder zu gottesdienstlichen Versammlungen „dienende Judenschulen? Sind diese Eigenthum der Juden oder „(von denselben) blos gemiethet? Wie viel Juden und welche „Ortschaften gehören zu den einzelnen Synagogen-Bezirken, und „müssen sich alle innerhalb derselben wohnende Familienhäupter, „resp. alle volljährige und selbstständige Juden, nach Art des „Parochialzwanges in der christlichen Kirche, zur Synagogen- „Gemeinde halten?"

b) In mehreren Zuschriften fehlt die dritte Frage gänzlich.

Vierte Frage.

„Befinden sich die Judenschaften im Besitz wirklicher Corpora- „tionsrechte (und von welchem Umfange), oder haben sie nur „die Rechte erlaubter Privat- resp. geduldeter Religionsgesell- „schaften?"

Fünfte Frage.

„Welches sind die Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeinde; „wie wird dieselbe erworben und wie verloren, und haben alle „Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angele- „genheiten?"

Sechste Frage.

„Wie werden (wird) die Gemeinden (Gemeinde) in Bezug „auf die Cultus-Angelegenheiten repräsentirt, bloß durch Vor- „steher resp. Vorsteher-Collegien, welche sie nach außen, oder „außerdem noch durch besondere Repräsentanten, welche sie den „letzteren gegenüber vertreten? Von wem, wie und auf wie „lange werden diese und jene gewählt und welches sind ihre „Functionen und Befugnisse?"

Siebente Frage.

a) „Welche Gemeinden haben einen Rabbiner, wie wird derselbe ge- „wählt, resp. bestätigt, und wie kann er entlassen werden? Von

„wem und in welcher Art wird er besoldet, welches sind seine „einzelnen Functionen und in welchem Amtsverhältniß steht er „zu dem Vorstande?"

b) In mehreren Zuschriften fehlt die siebente Frage gänzlich.

Achte Frage.

a) „Finden sich Ober-Rabbiner und wodurch unterscheiden sie sich „in ihrer amtlichen Stellung von den Rabbinern?"

b) In mehreren Zuschriften fehlt die achte Frage gänzlich.

Neunte Frage.

„Welche zu dem Cultus in Beziehung stehende Personen giebt „es überhaupt und namentlich an den Orten, wo sich keine Sy-„nagogen befinden, noch außer den Rabbinern (überhaupt da-„selbst, wo sich keine Synagoge und kein Rabbiner befinden), „und wie, von wem, auf wie lange werden sie erwählt, wie „besoldet und wie entlassen?"

Zehnte Frage.

„Worin besteht das Gemeinde-Vermögen, finden sich nament-„lich besondere Fonds oder Stiftungen für Kranken- und Ar-„menpflege, Beerdigungen rc. und wer verwaltet sie?"

Eilfte Frage.

„Wie und von wem werden die Cultuskosten oder sonstigen „Gemeinde-Beiträge und Lasten (Kosten) repartirt und einge-„zogen? Tritt dabei oder überhaupt bei der Vermögensverwal-„tung eine Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden ein?"

Zwölfte Frage.

a) „Uebt die Gemeinde resp. der Vorstand ein Strafrecht gegen „die einzelnen Mitglieder aus und in welcher Weise? Wird „der Bann noch gehandhabt und von wem? Wer entscheidet „Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten? Sind „deshalb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, „welche Partei bleibt die numerische Majorität und welche, die „neologische oder die altgläubige, läßt sich etwa als die sittlich „bessere bezeichnen?"

b) In Einer Zuschrift findet sich statt des Schlußsatzes: und welche, die neologische rc. folgende „Bemerkung:" „Sollten an einem „Orte neologische Juden, welche die alten jüdischen Satzungen

„und Gebräuche nicht mehr für verbindlich anerkennen, sich von „altgläubigen oder orthodoxen geschieden haben, so hat die Kö„nigliche oder Landräthliche Behörde resp. der Magistrat sich zu „äußern, ob etwa die eine oder andere Partei sich als die sitt„lich bessere bezeichnen lasse.“

c) In einigen Zuschriften fehlt der Schlußsatz gänzlich.

Dreizehnte Frage.

a) „Hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienst Eingang gefun„den und wie weit? Wird auch gepredigt; findet eine der Con„firmation der Kinder in der christlichen Kirche nachgebildete „Aufnahme derselben in die Gemeinde statt, und was ist in Be„zug auf die Nachahmung christlicher Riten und Gebräuche, „insbesondere bei der Tracht der Cultusbeamten sonst etwa zu „bemerken?“

b) In einigen Zuschriften fehlt der Schlußsatz von: „und was ist „in Bezug ꝛc.“ an gänzlich.

Vierzehnte Frage.

a) „Wer ertheilt der jüdischen Kindern den Religionsunterricht und „unter wessen Aufsicht?“

b) In einigen Zuschriften fehlt diese Frage gänzlich.

Funfzehnte Frage.

a) „Wie viel schulpflichtige (schulfähige) jüdische Kinder sind in den „einzelnen Ortschaften vorhanden?“

b) In einigen Zuschriften fehlt diese Frage gänzlich.

Sechzehnte Frage.

a) „Besuchen dieselben die christlichen Schulen oder besondere jüdi„sche Schulen und zwar als Privatschulen oder als anerkannte „öffentliche Schulen? Von wem werden die bei den letztern an„gestellten Lehrer erwählt und beaufsichtigt? Werden dieselben „von den Staatsbehörden bestätigt und werden sie zu den Com„munallasten herangezogen?“

b) In Einer Zuschrift lautet diese Frage: „Wie viele jüdische Kin„der besuchen die christlichen Schulen und wie viele werden in „den jüdischen Schulen unterrichtet? Bestehen besondere jüdi„sche Schulen ꝛc.?“

c) In einer andern Zuschrift lautet die Frage wie folgt: „Besuchen „dieselben auch die christlichen Schulen und in welcher Zahl? Von

„wem werden die bei der (dort) als öffentlichen Schule*) fun=
„girenden Lehrer erwählt und beaufsichtigt ꝛc.?“

d) In einer Zuschrift, in welcher die 14. und 15. Frage ganz fehlt, lautet die 16. Frage blos: „Werden die jüdischen Lehrer zu den „Kommunal=Lasten herangezogen?“

Siebzehnte Frage.

a) „Tragen die bürgerlichen Communen zur Unterhaltung der jüdi=„schen (öffentlichen) Schulen bei, und zwar nach gesetzlicher Ver=„pflichtung oder ohne dieselbe?“

b) In Einer Zuschrift fehlt diese Frage gänzlich.

Achtzehnte Frage.

a) „Tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen, „oder auch der christlichen Kirchen und Pfarren bei, und auf „welchen Rechtstiteln beruht diese Beitragspflicht?“

b) In Einer Zuschrift lautet der Schluß dieser Frage: „und wor=„auf gründet sich eventualiter die Beitragspflicht?“

c) In Einer Zuschrift sind statt dieser ganzen Frage dem Schlusse der vorigen die Worte „und umgekehrt“ angehängt.

So weit die Ministerial=Fragen, deren Zahl nach den verschiede=nen Regierungsbezirken 18, 16, 14, 13 beträgt.

Noch mannigfaltiger als die Abfassung der Fragen ist die der Einleitung und des Schlusses derselben.

1. Einleitung.

a) „Nach einem Rescripte des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz „soll gegenwärtig das jüdische Cultus= und Schulwesen für den „ganzen Umfang der Monarchie genauer regulirt werden.“

„Zu der dieserhalb erforderlichen Berichts=Erstattung be=„dürfen wir noch näherer Auskunft über folgende Punkte“ (fol=gen 13 Fragen).

b) „Nach der Allerhöchsten Absicht soll das jüdische Cultus=„und Schulwesen in umfassender Weise für den ganzen Umfang „der Monarchie durch gesetzliche Bestimmungen genauer geordnet „werden.“

„Zur Vorbereitung der desfalls erforderlichen Maaßregel „handelt es sich um die Ermittlung der gegenwärtigen factischen „Zustände, wo Juden leben, und um Beantwortung folgender „Fragen, wozu der Magistrat hierdurch aufgefordert wird.“

---

*) So lautet die Stelle gleichförmig in den Abschriften aus mehreren Orten desselben Regierungsbezirks.

c) „Nach einer Benachrichtigung des Herrn Ministers Eichhorn „Excellenz vom 8ten v. M. wird beabsichtigt für den ganzen Um- „fang der Monarchie das jüdischen Cultus- und Schulwesen „gesetzlich zu reguliren. Zu diesem Zwecke ist vor Allem Kennt- „niß des gegenwärtigen factischen Zustandes des jüdischen Cul- „tus- und Schulwesens in den verschiedenen Landestheilen der „Monarchie nöthig. Die Materialien, welche erforderlich sind, „um diese Kenntnisse zu gewinnen, sollen durch die Provinzial- „Behörden herbeigeschafft werden. Dazu ist uns die Beantwor- „tung folgender Fragen nöthig:“

d) „Es sollen, Behufs der, schon bei Erlaß des Edicts vom 11. „März 1812 über die bürgerliche Stellung der Juden, als noth- „wendig anerkannten, genauern Regulirung des jüdischen Cul- „tus- und Schulwesens nun bei der weitern Vorbereitung der „desfalls erforderlichen Maaßregel die gegenwärtigen factischen „Zustände dieses Cultus- und Schulwesens in den verschiedenen „Landestheilen der Monarchie ermittelt werden, um darnach prü- „fen und beurtheilen zu können, ob und wie weit die Juden „eines Orts, eines Bezirks, einer Provinz &c. in Gemeinden und „weiter aufsteigend in größere Corporationen zu vereinigen, wie „diese auf eine, wo möglich dem jüdischen National-Charakter „und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich „zu organisiren, und unter einander in Verbindung zu setzen „seien.“

„Die zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser „Zustände erforderlichen Materialien sollen höherer Anordnung „zufolge nun herbeigeschafft werden, und fordern wir demnach „Ew. &c. &c. hierdurch auf, unter Berücksichtigung der vorstehend „angedeuteten Gesichtspunkte, über die Verhältnisse der jüdischen „Bevölkerung in den Städten und auf dem platten Lande dor- „tigen Kreises, nach Maaßgabe der hier folgenden Fragen bin- „nen 6 Wochen Bericht zu erstatten.

e) „Das jüdische Cultus- und Schulwesen soll in dem ganzen „Umfange der Monarchie genauer regulirt werden. Hierbei sollen „nach der Allerhöchsten Absicht die eigenen Vorschläge der Juden „besondere Berücksichtigung und Erwägung finden.“

„Vor allem handelt es sich bei der Vorbereitung der des- „falls erforderlichen Maaßregeln um die gegenwärtigen factischen „Zustände des jüdischen Cultus- und Schulwesens, um darnach „beurtheilen zu können, ob und in wie weit die Juden eines „Ortes, eines Bezirks, einer Provinz &c. in Gemeinden und wei-

„ter aufsteigend in größere Corporationen zu vereinigen, wie „diese auf eine wo möglich dem jüdischen National-Charakter „und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich „zu organisiren, und unter einander in Verbindung zu setzen „seien."

„Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und „Medizinal-Angelegenheiten hat dieserhalb folgende Fragen auf- „gestellt."

f) „Es wird beabsichtigt, für den ganzen Umfang der Monarchie „das jüdische Cultus- und Schulwesen durch gesetzliche Bestim- „mungen zu ordnen und fester zu regeln.

„Vor allem handelt es sich nun bei der weitern Vorberei- „tung der desfalls erforderlichen Maaßregeln um die gegenwär- „tigen Zustände des jüdischen Cultus- und Schulwesens in den „verschiedenen Landestheilen der Monarchie, um darnach prüfen „und beurtheilen zu können, ob und in wie weit die Juden eines „Orts, eines Bezirks, einer Provinz 2c. in Gemeinden und wei- „ter aufsteigend, in größere Corporationen zu vereinigen, wie „diese auf eine wo möglich dem jüdischen National-Charakter „und den jüdischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in „sich zu organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen „seien."

„Die zu einer vollständigen und allseitigen Kenntniß dieser „Zustände erforderlichen Materialien sollen durch die Provinzial- „Behörden herbeigeschafft werden, und fordern wir deshalb Sie, „die Herrn Landräthe, jeder für seinen Kreis; Sie, die Herren „N. N. für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks, jeden, „so weit ihm die betreffenden Gegenstände bekannt sind, auf, „über die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung, nach Maaß- „gabe der hier folgenden Fragen, binnen zwei Monaten Bericht „zu erstatten."

g) „Es wird Höchsten Orts über den gegenwärtigen Zustand des „jüdischen Cultus- und Schulwesens in unserm Verwaltungs- „bezirke eine möglichst vollständige und zuverlässige Auskunft „verlangt. Wir tragen daher den Königl. Landraths-Behörden „und den Magistraten, denen die vorliegende Verfügung zuge- „stellt wird, hierdurch auf, uns eine möglichst vollständige, zu- „verlässige und präcis abgefaßte Beantwortung der nachstehend „aufgestellten Fragen vorzulegen, und zwar den Königl. Länd- „räthlichen Behörden hinsichtlich der in Ihrem Kreise auf dem „platten Lande, den Magistraten hinsichtlich der in den Städten

„wohnenden Juden. — Zu diesem Zwecke haben diese resp. Behörden „den Vorstehern der Judenschaft jedes Orts, zu welchen auch andere „wohlgeeignete jüdische Einwohner zugezogen werden können, die „nachstehenden Fragen zur Beantwortung vorzulegen, und die „Erklärung derselben auf jede einzelne Frage möglichst vollständig, „kurz und bestimmt in einem demnächst von denselben zu voll„ziehenden Protokolle aufzunehmen. — Dieses Protokoll ist uns „von der Königl. landräthlichen Behörde, resp. von dem Magi„strate, mittelst Berichts einzureichen, in welchem die Behörde „Ihrerseits nach Ihrer eigenen Kenntniß der Sachlage zu jeder „Frage, mit bestimmter Bezeichnung der Zahl derselben, Ihre „Erklärung, insofern zu einer solchen Veranlassung da ist, abzu„geben hat. — Sollte die Behörde Sich zu einer solchen Er„klärung oder eines Gutachtens, wozu in den aufgestellten Fra„gen eine directe Aufforderung nicht enthalten sein möchte, über „die in Rede stehende Angelegenheit veranlaßt finden, so werden „wir die Aeußerung derselben als Nachtrag zur Beantwortung „der vorgelegten Fragen gern entgegen nehmen. — Wenn in „einem landräthlichen Kreise oder in einer Stadt keine Juden „wohnen, so cessirt selbstredend die Beantwortung der Fragen, „und es ist uns eine Vacatanzeige vorzulegen; sind zwar in dem „Kreise oder in der Stadt einige Juden wohnhaft, aber gar keine „Anstalten für die Ausübung der jüdischen Religion, resp. für „den Schulunterricht der Kinder vorhanden, so sind nur die Fra„gen mit Angabe der Zahl derselben zu beantworten, die nach „dem factischen Zustande beantwortet werden können, dabei ist „aber anzugeben, zu welcher Synagoge und zu welcher Schule „die Juden sich halten, und welchen Begräbnißplatz sie benutzen. „Wissen die Vertreter der Judenschaft und die Behörden über „einzelne Gegenstände eine bestimmte und zuverlässige Auskunft „aus eigener Kenntniß nicht zu geben, so ist das mit Angebung „der bezüglichen Fragen anzuführen.“

„Die zu beantwortende Fragen sind folgende: ꝛc.“

2. Schluß.

a) „Wir bemerken hierbei, daß wo solches nöthig sein sollte dem Be„fragen dazu geeignet scheinender Juden und im specie der Rab„biner um so weniger irgend ein Bedenken entgegen steht, als „nach der Allerhöchsten Orts ausgesprochenen Absicht die eigenen „Vorschläge derselben besondere Berücksichtigung und Erwägung „finden sollen.“

„Dem von Ew. Hochgeboren in Gemäßheit der eben verzeich=

„neten Fragen — durch die übrigens weitere, nothwendig schei=
„nende Mittheilungen nicht ausgeschlossen sein sollen — zu erhal=
„tenden Berichte sehen wir sofort nach Eingang der dazu von den
„Magistraten Ihres Kreises zu erfordernden Auskunft, längstens
„aber binnen 4 Wochen entgegen; da die Beschleunigung dieser
„Sache Höheren Orts ganz besonders anempfohlen worden ist.

b) „Der diesfalsige Bericht wird binnen 4 Wochen gewärtigt.

c) „Der von Ew. 2c. zu erstattende Bericht hat sich an die vorste=
„hend verzeichneten Fragen, wodurch weitere nothwendig erschei=
„nende Mittheilungen indeß nicht ausgeschlossen werden, überall
„anzuschließen. Findet eine spätere Frage ihre Erledigung bereits
„in dem, was bei einer frühern angeführt ist, so bedarf es einer
„Wiederholung nicht, wohl aber ist alsdann eine genaue Verwei=
„sung auf das Angeführte erforderlich."

„Ad Nr. 2. sind übrigens die fraglichen Bestimmungen, so=
„fern nicht auf bekannte gedruckte Sammlungen von Gesetzen und
„Verordnungen mit Bestimmtheit hingewiesen werden kann, in
„extenso abschriftlich beizubringen. Jedenfalls sind, wo es Sta=
„tuten für die Judenschaft eines Orts oder eines Bezirks giebt,
„solche vollständig dem Berichte beizufügen."

d) „Der Bericht hat sich an die vorstehend verzeichneten Fragen, wo=
„durch weitere nothwendig erscheinende Mittheilungen indeß nicht
„ausgeschlossen werden, überall anzuschließen. Findet eine spätere
„Frage ihre Erledigung bereits in dem, was bei einer früheren
„bemerkt ist, so bedarf es einer Wiederholung nicht, wohl aber
„ist alsdann eine genaue Verweisung auf die letztere erforderlich."

„Ad Nr. 2. sind die gesetzlichen Bestimmungen genau zu be=
„zeichnen, und sofern nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie
„hier in extenso vorhanden sind, dem Berichte abschriftlich bei=
„zufügen."

„Dieses letztere gilt nicht auch von den Statuten der einzel=
„nen Judenschaften; deren Inhalt gehört vielmehr, so weit er von
„Erheblichkeit ist, in den Bericht selbst.

„Sollten einzelne Fragen nicht beantwortet werden können,
„so ist dies bei jeder derselben zu bemerken."

e) „Nur in Betreff der Fragen 1. 14. 15 und 16. finden sich die
„Materialien zu deren vollständigen Beantwortung in unsern Acten.
„Die übrigen 14 Fragen lassen sich aus den seither hier gepflo=
„genen Verhandlungen nur zum Theil, und wo es sich um Ob=
„servanzen, örtliche Verhältnisse, und wie ad 12 und 13 um ganz
„innerliche Zustände handelt, nur höchst unvollständig beantworten.

„Wir veranlassen daher Euer Hochwohlgeboren, über die „Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung des dortigen Kreises nach „Maaßgabe der vorstehenden Fragen, wodurch aber weitere sach= „gemäße Mittheilungen nicht ausgeschlossen werden, Bericht zu „erstatten, dem wir spätestens in 8 Wochen unfehlbar entge= „gensehen."

„Die Fragen unter 1. 14. 15 und 16 sind nur dann zu be= „rühren, wenn sich erhebliche Veränderungen und Besonderheiten „in Betreff derselben seit den letzten Berichten über dieselben er= „geben haben.

„Wenn sich in dem dortigen Kreise Juden vorfinden, welche „sich durch Bildung, unabhängigere Stellung und zugleich durch „rege Theilnahme an dem sittlichen und religiösen Wohl ihrer „Volksgenossen auszeichnen, so sind dieselben zu einer Aeußerung „über die unter 2 (so weit es sich um Observanzen handelt) „3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. aufgestellten Fragen zu ver= „anlassen, und diese Aeußerungen, sofern sie irgend wie Erhebliches „enthalten, in der Urschrift mit Euer Hochwohlgeboren Bericht „einzureichen."

Soweit die officiellen Anfragen an die Judengemeinden der Monarchie. Der Erwähnung nicht unwerth scheint es, daß, unsers Wissens, den Juden=Gemeinden zu Berlin und zu Frankfurt a. d. Oder diese Fragen gar nicht zugegangen sind.

III.

Das Gumpertz'sche Gutachten über die gegenwärtige Stellung der Rabbiner zu den Gemeinden.

Das Rescript des preußischen Ministeriums des Innern vom 14. März 1823 bestimmt rücksichtlich der Stellung der Rabbiner in den preußischen Juden-Gemeinden,

„daß sie als Religionslehrer im Sinne der christlichen Geistlichen,
„da sie einen geistlichen Charakter in diesem Sinne nicht haben,
„nicht angesehen und behandelt werden können;"

und fährt dann fort:

„Wenn die Königliche Regierung Sich von der jetzigen Eigenschaft „und Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, so mag „Sie von dem Inhalte des gelegentlich geforderten, abschriftlich „angeschlossenen Gutachtens des hiesigen Judenschafts-Aeltesten „Gumpertz v. 7. Dec. 1820 Kenntniß nehmen.

„Je weniger das unterzeichnete Ministerium sich bewogen „finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen andern Einfluß auf die Judenschaften und deren einzelne Mitglieder zuzugestehen, als in diesem Gutachten eines der Verhältnisse kundigen Mannes angedeutet ist, desto nöthiger scheint es, es bei „der Verfügung v. 14. vor. Mon. für jetzt und künftig bewenden zu lassen u. s. w."

Das Gumpertz'sche Gutachten, auf welches das Ministerial-Rescript hinweist, macht Epoche in der Geschichte der preußischen Israeliten-Gemeinden als Religionsgesellschaften. Denn vorzüglich durch dessen Inhalt ward die frühere Allgewalt der Rabbiner in Preußen gebrochen. Noch gegenwärtig weisen die preußischen Staatsbehörden den Rabbinern keine andere Stellung zu ihren Gemeinden an, als die

ihnen im Gumpertz'schen Gutachten zugestandene. Es erscheint daher angemessen, dieses bis jetzt ungedruckte historische Dokument zu veröffentlichen. *)

Berlin den 7. December 1820.

In Gemäßheit des von dem Herrn Regierungs-Rath Patzig Wohlgeboren erhaltenen Auftrags begab sich Unterzeichneter heute zu dem Aeltesten der hiesigen Judenschaft, Herrn Banquier Gumpertz, um denselben zu befragen, ob er über die Verhältnisse der Rabbiner, worüber die Königl. Sächsische Landes-Regierung zu Dresden nach Ihrem von Einem Königl. hohen Ministerium des Innern unterm 21. März c. der Königl. Regierung zugefertigten Schreiben, unterrichtet zu werden wünscht, vollständige Auskunft zu geben vermöge, oder ob es einer Zusammenberufung und Vernehmung sämmtlicher Herren Judenältesten hierselbst zu dem Ende bedürfen werde.

Der Herr 2c. Gumpertz erklärte, daß er im Stande sei, die gewünschte Auskunft ganz vollständig zu ertheilen, und gab hiernächst Folgendes an:

Seit Publikation des Edikts vom 11. März 1812 wegen der staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen haben sich die Verhältnisse und der Standpunkt der Rabbiner in den Königl. Staaten sehr wesentlich geändert. Denn da den Rabbinen jetzt nicht mehr wie vordem eine Entscheidung über das Mein und Dein bei Streitigkeiten jüdischer Glaubensverwandten zustehet, auch dieselben aufgehört haben, vormundschaftliche Behörde zu sein, so beschränkt sich jetzt ihre Thätigkeit lediglich darauf, bei der Gemeine, die sie mit ihrem Zutrauen beehrt und berufen hat, in Sachen des Ceremonialgesetzes, und wenn über erlaubte oder unerlaubte Speisen geurtheilt werden soll, zu entscheiden, auch die Schlächter über ihre Kenntnisse der Schlachtgesetze und was dem zugehörig, zu prüfen, und über den Ausfall dieser Prüfung Zeugnisse zu ertheilen.

Von den Functionen der christlichen Geistlichen sind sonach die der Rabbinen in den wichtigsten Geschäften ganz verschieden.

Denn der Rabbi verrichtet als solcher keine Beschneidung, seine Anwesenheit ist bei der Trauung nicht vonnöthen, er führt keine Kirchen-

*) Bemerkenswerth ist es übrigens, daß die sächsische Regierung, auf deren Veranlassung das obige Gutachten abgegeben worden, gegenwärtig ein Ober-Rabbinat mit ziemlich ausgedehnter geistlicher Autorität organisirt hat.

bücher, er predigt nur ausnahmsweise, er nimmt den Religions-Unterricht nicht wahr, bekümmert sich nicht um die Schulen, tröstet nicht den Sterbenden, kurz er ist nichts weiter als ein Mann, zu dem man Seitens der jüdischen Gemeine das Vertrauen hat, daß er der heiligen Schriften und des Gesetzes kundig sei, und den man deshalb in Gewissenssachen uud überall, wo man es für nöthig hält, um Rath oder Entscheidung bittet, welche jedoch, da der Rabbi bisher keiner Prüfung seiner Kenntnisse von Seiten des Staats unterworfen, noch auch unter Autorität des Letztern in seiner Stelle berufen wird, nur in so fern Gültigkeit hat, als man sie aus Vertrauen in seine Gesetzkunde anerkennen will.

Sehr füglich und passend könnte man die Rabbinen jetzt (wie solches dem Vernehmen nach in den K. K. Oestreichischen Staaten auch in der That geschieht), Kauscherwächter nennen, da, wie oben gedacht, dermalen ihre Functionen sich hauptsächlich auf die Entscheidung über erlaubte und unerlaubte Nahrungsmittel, über das Kauschern der Speisen und Getränke uud was dahin einschlägt, beziehen.

Aus dem hier Gesagten ergiebt sich auch, daß eine Unterordnung der einzelnen Rabbinen unter einander nicht Statt findet, indem ein jeder Rabbi nur so viel Autorität in den angegebenen Dingen hat, als das ihm geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen zuläßt.

Was nun aber die Benennungen: Rabbiner, Ober-Rabbiner, Ober-Landes-Rabbiner und Rabbiner-Stellen-Vertreter anlangt, so hat es damit folgende Bewandniß: Behufs der Entscheidung wichtiger Gewissensfragen und Gegenstände des Ceremonialgesetzes bedarf es nach den Gesetzen dreier gesetzkundiger Männer, wovon jedoch nur der eine als Rabbi anerkannt zu sein braucht. Sind aber die beiden andern auch mit diesem Titel beehrt, so führt dann der in ihren Berathungen durch das vorzugsweise Vertrauen zum Vorsitz Berechtigte den Namen Ober-Rabbiner.

Seine Aussprüche haben jedoch an und für sich nicht mehr Entscheidungskraft, als die der andern Rabbinen.

Daß der von der hiesigen jüdischen Gemeine bestellte Rabbi gewöhnlich Ober-Land-Rabbiner genannt wurde, rührt noch aus früherer Zeit her und bezieht sich darauf, daß ihm (da andere Rabbinen in der Mark Brandenburg nicht vorhanden waren), die Befugniß und Verpflichtung zustand, sämmtliche Schlächter im ganzen Umfang der Marken zu prüfen. Eine Autorität über die andern innerhalb der Königl. Staaten angestellten Rabbinen hatte er jedoch an und für sich

nicht, und nur der ausgebreitete Ruf seiner Gesetzkunde und Gelehrsamkeit hatte ihm solche, vermöge des hierauf sich gründenden Vertrauens andrer auswärtiger jüdischer Gemeinen, verschaffen können. Wenn der jetzige Rabbi hierselbst nur Vice-Ober-Land-Rabbiner betitelt ist, so rührt dies daher, weil man Seitens der Gemeine ihm nicht so hohe Ehre und Einkünfte als seinem Vorgänger angedeihen lassen wollte.

Auf geschehenes Vorlesen hat Herr rc. Gumpertz sich mit dem Inhalt dieser Verhandlung überall einverstanden erklärt, und solche eigenhändig unterschrieben.

v. w. o.

(gez.) Gumpertz.

gez. John,
Regierungs-Secretair.

IV.

Beiträge zur Beschneidungsfrage.

Wie abweichend auch gegenwärtig unter den Israeliten die Ansichten über die religiöse Bedeutung der Beschneidung sein mögen, so darf unsers Dafürhaltens über zwei hierher gehörige Punkte kein Streit obwalten:

1) Der Staatsbehörde steht das Recht nicht zu, die Beschneidung, welche nicht im entferntesten mit der Taufe zu vergleichen ist, von den jüdischen Unterthanen zu fordern oder gar polizeilich zu erzwingen; wohl aber ist es

2) das Recht und die Pflicht der Staatsbehörde, aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten dafür Sorge zu tragen, daß die Operation der Beschneidung ohne Gefahr und Schaden der zu Beschneidenden ausgeführt werde.

In beiden Beziehungen kann Preußen als Muster gelten. Es ist in Preußen kein Gesetz und keinerlei Verordnung vorhanden, welche die Beschneidung der jüdischen Kinder befähle. Es wird nach dem Inhalte der für die ganze Monarchie geltenden Instruction vom 25. Juni 1812 (s. dies. bei v. Rönne und Simon S. 267 ff.) lediglich gefordert, daß jeder jüdische Familienvater die Geburt seines Kindes und den demselben später zu ertheilenden Namen der Polizeibehörde seines Ortes anzeige.

„Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, „soll vom 24. Sept. d. J. (d. i. 1812.) an nach folgenden „Vorschriften verfahren werden:

a) „Jeder selbstständige Jude, der Einländer und preußischer Staats„bürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauun„gen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vor„fallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in „Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf „dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen drei Tagen.

b) „Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu „halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

„bei Geburten:

„Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Ael„tern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kin„des und Namen, welcher dem Kinde beigelegt wer„den **soll.**"

Sobald die Geburt und der künftige Name des Kindes der Behörde angemeldet worden, ist der Vater seiner landesgesetzlichen Verpflichtung vollständig nachgekommen. Was man in preußischen Israelitengemeinden häufig von polizeilicher Nöthigung zu Beschneidung oder Taufe — müßten hiernach nicht alle jüdische Mädchen getauft werden? — von der Pflicht der Beschneider oder Hebammen, die vollzogene Beschneidung bei der Polizeibehörde anzumelden u. dgl. hört: alles dies ist völlig unbegründet, und beruht, wie in so vielen andern Fällen, auf Unkenntniß der gesetzlichen Zustände.

Dagegen haben in Folge vielfacher Unglücksfälle bei Beschneidungen — die gewöhnlichsten sind Verblutung und syphilitische Ansteckung — seit dem Jahre 1818 mehre Ministerial-Rescripte verordnet,

„daß künftig bei dem Beschneidungs-Geschäfte ein approbirter „Wundarzt zugezogen, und diese religiöse Verrichtung einem an„erkannt sittlichen Manne übertragen werden soll, der zugleich „von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommende Un„fälle, so wie über das zu deren möglichster Verhütung ange„messene Verfahren gehörig instruirt worden ist."*)

Aehnliche Verordnungen sind im Laufe dieses Jahres in Frankfurt a. M. (unterm 8. Febr. c.) und in Hessen-Darmstadt (unterm 1. Septbr.) erlassen worden.

Dem Kundigen leuchtet jedoch ein, daß die bloße Assistenz eines Arztes oder Chirurgen den Unglücksfällen nur unvollständig vorbeugt. Die Operation ist in einem Nu vollzogen, und hat hierbei ein Versehen Statt gefunden, so wird der Wundarzt nur in wenigen Fällen die schädlichen Folgen abwehren können. Deshalb erscheint es als dringende Pflicht, die Urtheile und die Vorschläge sachkundiger Aerzte über diese das Leben und die Gesundheit so vieler Tausende betreffende Angelegenheit zu vernehmen und zu beachten.

A) Herr Dr. med. Schnitzer von hier hat uns über diesen Gegenstand Nachstehendes mitgetheilt:

„Ob der Staat ein nicht beschnittenes Kind als dem Judenthum

---

*) S. v. Rönne und Simon Verhältnisse der Juden S. 72 ff.

angehörend betrachten werde, ist eine Frage, die wir im Voraus nicht beantworten wollen; so viel aber steht fest, daß ihm, wenn die Juden auch nur eine geduldete Religionsgesellschaft bilden, es doch obliegt, über ihr Gesundheitswohl zu wachen, und stellt es sich heraus, daß in ihrem Ceremoniale ein Gebrauch Statt findet, der das Leben seiner Unterthanen offenbar gefährdet, so ist er unserer Ansicht nach verbunden, Schutzmaßregeln dagegen aufzustellen. Das erste Staatsgesetz eines jeden wohlgeordneten Staats erheischt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen; und deshalb ist selbst der sonst bestgeordnete Staat, der schlechte sanitätspolizeiliche Gesetze besitzt, immer nur ein unvollkommenes Staatsgebäude, dem nicht etwa der Schlußstein, sondern die sichere Grundlage fehlt. Darum darf dem Staate auch nicht das Recht abgesprochen werden, stets ein wachsames Auge auf das Gesundheitswohl seiner Angehörigen zu haben, ja er hat die Verpflichtung hierzu, betreffe der Fall wen er wolle, und von diesem Gesichtspunkte aus hat er die Verpflichtung, die Beschneidung bei den Juden in der Art zu beaufsichtigen, daß hierdurch nicht das Leben eines zukünftigen Staatsbürgers gefährdet werde. Das jüdische Religionsgesetz schreibt die Beschneidung vor, sie soll, so viel wir wissen, durch einen Juden vorgenommen werden, dies scheint uns wenigstens richtig, da es ein Religionsact ist, der durch einen Andersglaubenden nicht vorgenommen werden kann, wenn dieses auch in den Gesetzen Mosis nicht direct ausgesprochen ist. Es ist aber nirgends ein Religionsgesetz vorhanden, nach welchem ein ungeschickter Operateur, ein das Leben des Kindes gefährdender Mensch berechtigt wäre, jene Operation vorzunehmen. Die Beschneidung ist in den meisten Fällen zwar keine lebensgefährliche, wohl aber in Ausnahmefällen; es giebt Fälle, wo sie schwierig, gefährlich ist, es giebt Fälle, wo Nachblutungen das Kind hinraffen, und dennoch geht man hierüber weg und läßt operiren wer nur immer will.

Weshalb straft der Staat medicinische Pfuscherei auf das Strengste? doch nur, um das Gesundheitswohl seiner Angehörigen zu schützen: und hier sieht er ruhig zu, wie sie offen und täglich getrieben wird. Wir verlangen nicht, daß der Staat jene Operation nur dem qualifizirten jüdischen wundärztlichen Personale anweise, denn theils ließe sich dieses kaum durchführen, theils giebt es viele Orthodoxen, die jene Operation auch nur von Orthodoxen vollführt wissen wollen, was die jüdischen Aerzte in der Regel nicht sind, mithin würde hierdurch ein Glaubenszwang eintreten. Wir wünschen aber, daß jeder Beschneider vor der competenten Behörde seine Qualification darthue und hierin läge nichts weniger als Geisteszwang. Theilweise ist jener Uebelstand

auch erkannt worden, so z. B. haben die Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln Verfügungen erlassen, daß bei der Beschneidung stets ein approbirter Wundarzt zugegen sein solle; die Regierung zu Bromberg aber befiehlt unter dem 8. Septbr. 1824, daß:

1) zu dem Amte eines Beschneiders nur anerkannt sittliche Individuen zugelassen werden sollten;
2) daß ein jeder Beschneider über die Operation der Beschneidung und über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln sich von dem betreffenden Kreisphysikus prüfen, und ein Attest seiner Befähigung ausstellen lassen müsse;
3) daß Beschneider, welche entweder die Prüfung nicht beifällig bestehen, oder welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, die Beschneidung nur in Gegenwart eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen und die Weisungen desselben in technischer Hinsicht unverweigerlich befolgen müssen.

Die §§. 1. 2. sind so zweckgemäß, wie wir sie nur immer wünschen können, und sie sind es, denen wir allgemeine Geltung wünschen; denn nicht von einzelnen Departementsregierungen dürfen sie ausgehen, um nur hier und da Geltung zu haben, und so abermals die in Bezug auf die Juden so drückende heterogene Gesetzgebung kund zu thun, sondern gleichmäßig, durch die ganze Monarchie, muß jenes Gesetz eingeführt werden, wenn es seine Bestimmung erfüllen soll. — Wie sollen wir uns aber jenen dritten, die beiden ersten §§. aufhebenden §. erklären? Sollten selbst unqualifizirte und renitente Personen jene Operation vollführen dürfen? Warum sollte sich irgend Jemand einer Prüfung unterwerfen, wenn er, selbst unwissend, durch Renitenz seinen Zweck dennoch erreicht? denn es kann ihm ganz gleichgültig sein, ob ein Wundarzt zugegen ist oder nicht, dieser muß seinen Fehler ja doch wieder gut zu machen suchen, ohne daß jenem eine Verantwortlichkeit für denselben zur Last fällt; (denn hierüber ist in gedachtem Rescript nichts bestimmt). Die Operation wird so rasch vollführt, daß der zusehende Wundarzt den Akt selbst zu beaufsichtigen nicht im Stande ist, das Unheil ist geschehen, bevor jener nur daran denken kann, einzuschreiten. Der Staat würde einem Arzte oder Wundarzte, der im Staatsexamen sich als nicht qualifizirt erwiesen hätte, schwerlich die Praxis gestatten, mit der Bedingung, nur in Gegenwart eines Anderen die Praxis auszuüben, damit dieser die Fehler des Andern gut mache. Und doch geschieht dies hier. Darum halten wir den Wunsch für vollkommen gerechtfertigt, es möge der Hohen Staatsregierung gefallen, ein allgemein geltendes Gesetz zu erlassen, nach welchem alle Beschneider ihre Qua-

lification zur Vollziehung der Operation darthun, die nicht Qualifizirten aber ohne Weiteres zurückzuweisen.

B) Herr Dr. med. Bergson von hier schreibt uns Nachstehendes:

„Ew. Wohlgeboren Aufforderung, einige Notizen über die Beschneidung, welche durch die neuesten Debatten in Frankfurt a. M. zu der Wichtigkeit einer wahrhaften Lebensfrage für das moderne Judenthum sich zu erheben gewußt hat, in dem von Ihnen redigirten Blatte mitzutheilen, glaubte ich um so eher nachgeben zu müssen, als ich eben in Begriff stehe, eine kleine Schrift über dieses bedeutungsvolle Thema zu publiziren. Um sich von der Reichhaltigkeit des letzteren einen Begriff zu verschaffen, wird es Ihren Lesern genügen, wenn sie folgende Inhaltsskizze der genannten Schrift vorläufig überblicken.

Die Beschneidung, als eine der ältesten und am weitesten verbreiteten Institutionen des Mosaismus, die eigentlich noch einen vormosaischen Ursprung aufzuweisen hat, bietet uns bei näherer Beleuchtung drei Seiten dar, von denen aus sie angesehen werden kann: eine historische, kritische und medicinische. — Durch eine chronologisch geordnete Zusammenstellung aller über dieselbe existirenden Data, sowohl aus den heiligen, als den profanen Schriftdenkmalen des Alterthums, wobei vorzüglich einzelne Stellen aus der Genesis, Exodus, Leviticus, Josua, Samuel, Jeremias, Ezechiel, den Maccabäern, Ev. Lucä, Epistel Pauli ꝛc. einerseits, und aus Herodot, Diodor, Strabo, Josephus, Horaz, Juvenal, Martial, Tacitus, Codex Justinian. und Theodosian. andererseits in nähere Erwägung kommen, wird eine quellenmäßig bearbeitete Geschichte unseres Ritus im Alterthum gewonnen, durch die Stellen aus den späteren Schriftstellern, als Talmudisten, Maimonides, Joreh Deah ꝛc. dieselbe durch das Mittelalter fortgeführt und bis auf die neueste Zeit herab verfolgt. Als Resultat dieser historischen Untersuchungen stellt sich die zu allen Zeiten erscheinende Wandelbarkeit unserer Ceremonie in ihrer formellen Ausführung, was einzelne Acte, Instrumente ꝛc. betrifft und der Umstand heraus, daß zu den römischen Zeiten die Beschneidung der Israeliten in den Händen der Aerzte sich befand.

Im zweiten Theile wird eine Kritik der Beschneidung in Bezug auf ihre Bedeutung dadurch am bündigsten zu geben versucht, daß die verschiedenen Auffassungsweisen unsres Cultus vorgeführt und kritisch beleuchtet werden; nachdem der religiöse, symbolische, diätetische, politische, mythologische und kriegerische Standpunkt in Bezug auf die Vertreter dieser sechs verschiedenen Hauptansichten gewürdigt wird, wobei nicht bloß gelehrte Bibelexegeten und Archäo-

logen, als Lund, Spencer, Michaelis, Jahn, de Wette, Bohlen, Winer rc., sondern auch Mythologen, von Creutzer, Meiners an bis auf Daumer, Nork und Ghillany herab, so wie endlich neben Aerzten, wie Authenrieth, auch die alten Kirchenväter und Symboliker, als Barnabas, Theodoret, Eusebius, Origenes und Philo in näheren Betracht gezogen werden, wird eine genaue Darstellung der neuesten Debatten über die Existenzfrage der Beschneidung, wie sie der Reform-Verein in Frankfurt a. M. hervorgerufen, gegeben, der Ursprung dieser Controversen aus dem Thariag des ältern Creizenach nachgewiesen und die Ansichten von Rießer, Th. Creizenach und Goldschmidt principienmäßig zu widerlegen versucht.

Endlich folgt im dritten medicinischen Theile eine Beschreibung des bisher üblichen Operations-Verfahrens bei der Beschneidung der heutigen Israeliten, mit specieller Angabe der einzelnen, die Operation constituirenden, fünf Hauptacte, der Vorbereitung, Wickelung, des Transversalschnittes (Mila), der Aufschlitzung oder Aufreißung mittelst der zugespitzten Daumennägel (Pria), Aussaugung der Wunde (Meziza), des Verbandes und der üblichen Nachbehandlung des operirten Säuglings. Dieser Darstellung schließt sich eine Kritik des eben genannten operativen Verfahrens an, worin die Mängel, Nachtheile und Mißbräuche, welche sich in unserem Gebrauche durch das Ueberkommen von rohen Encheirosen aus dem Mittelalter her, durch Maimonides Autorität, bis jetzt erhalten haben, und die Gefahren, denen das neugeborne Kind dabei ausgesetzt wird und die leider in vielen Fällen mit lebenslänglichen Folgeübeln und oft sogar mit tödtlicher Verblutung kurz nach der Operation enden, wie Sie, Herr Redacteur, Beispiele der Art aus dem Munde eines erfahrenen Wundarztes in einer der größten Gemeinden Preußens, mir mitzutheilen die Güte hatten und ich selbst bei meinem dreijährigen Aufenhalt in Warschau dergleichen Fälle zu beobachten Gelegenheit fand, scharf hervorgehoben, eine Abschaffung mehrer Mißstände allen humanen Landesbehörden, Gemeindevorstehern, Eltern und Lehrern dringend ans Herz gelegt und schließlich auf ein, den rationellen Principien der modernen Operationslehre entnommenes, chirurgisches Verfahren die Aufmerksamkeit aller Menschenfreunde gelenkt wird. Bei der Schilderung dieses Verfahrens, das durch Einfachheit, Sicherheit und leichte Ausführbarkeit sich zu empfehlen im Stande ist, glaubte ich mit Rücksichtnahme auf die neuesten Reform-Vorschläge von Dr. Terquem in Metz ein eigenes Instrument, ein verborgenes Beschneidungsbistouri in Vorschlag bringen und in einer bildlichen Darstellung den Augen des sachkundigen Publikums vorlegen zu müssen.

Aus Vorstehendem werden Sie und Ihre Leser ersehen, daß dem auf dem ersten Blick so einfach erscheinenden Ritus der Beschneidung sich mannigfache, interessante, für den Historiker, Bibelforscher und Arzt ziemlich wichtige Seiten abgewinnen lassen. Wir haben versucht, dieses das Interesse der Sanitäts-Polizei, aller jüdischen Eltern und Menschenfreunde in hohem Grade beanspruchende Thema möglichst erschöpfend nach allen Richtungen hin darzustellen. In wie weit dieses uns gelungen, müssen wir dem gerechten Urtheile des Publikums zur Entscheidung überlassen. — Jedenfalls aber stimme ich Ihrem Ausspruche vollkommen bei, daß die Reform-Bewegungen auf diesem Gebiete des Mosaismus, weit entfernt, eine radicale Zerstörung des rituellen Gehaltes zu bewirken, gerade hier zur Läuterung, Vervollkommnung und zeitgemäßen Verbesserung dieses operativen Ceremoniels vielmehr beitragen wird, wie dieses bereits die nachahmungswerthen Beispiele des Pariser Consistoriums, einzelner Staaten und Gemeinden in Deutschland, Dresden, Darmstadt, Hamburg durch die vorgeschriebenen Maßregeln beweisen, welche den Act der Beschneidung den Händen unerfahrener Routiniers zu entziehen, in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen und vor den vielen dabei vorgekommenen Gefahren zu bewahren den Zweck haben. Unsere Regierung, die in wohlthätigen, gemeinnützigen und humanen Bestrebungen sonst stets die Initiative zu ergreifen gewohnt ist, hat sich diesmal den Rang von kleinen Staaten ablaufen lassen*), und die preußischen jüdischen Gemeinden scheinen der hier beregten Frage wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Hoffen wir indeß, daß auch bei uns in nächster Zukunft dieses Thema die gebührende Rücksicht von Seiten der Medicinalbehörden und der Gemeindevorsteher finden wird, — und möge es unserer Schrift gelingen, hierzu beizutragen."

---

*) S. dagegen oben S. 218 ff. Red.

V.

Recension.

Beitrag zur Beantwortung der von Seiten der Königl. hohen Behörden vor Kurzem an sämmtliche (?) israelitische Gemeinden des preußischen Staats gerichteten, den jüdischen Kultus betreffenden Fragen von G. S. Tiktin, Rabbiner. (Breslau 1843.)

Wenn ein Parteihaupt den Schauplatz seiner Wirksamkeit verlassen, ohne daß sein Anhang sich zerstreut hat, so pflegt die Parteigängerei nicht selten sich einen Popanz zu schaffen, um ihm die Verehrung zum Schein aufdringen, und dem Gegner, wenn auch kein selbstständiges, aber für Parteizwecke um so brauchbareres, lenksameres Subjekt entgegenstellen zu können. Der Unterschied zwischen dem alten Schöpfer und dem neuen Geschöpf der Partei ist auch bald fühlbar. Ist jener ein Held der Menge, so wird dieser schnell ihr Spielwerk, haben Mißgriffe jenen getrieben, so jagen diesen deren Consequenzen weiter, und die hundert Hände, die jener in Bewegung gesetzt hat, pfuschen diesem durch das Handwerk. Diese Erscheinung ist so ziemlich durchgehend, es ließ sich also voraussehen, daß die Partei des verstorbenen Rabbiners in Breslau nicht ohne Anführer bleiben; voraussehen, daß dieses von ihr selbst geschaffene Parteihaupt seine Bedeutungslosigkeit bald verrathen wird, nicht also aber, daß sich in dessen erstem öffentlichen Austreten bereits die durcheinander pfuschenden Hände seines Anhanges so deutlich verrathen werden. In der vorliegenden Brochüre ist dies zu schnell hervorgetreten. Es läßt sich schwer ein Bild dieses kleinen Monstrums entwerfen, ohne es Blatt um Blatt mit Bemerkungen zu begleiten, und das wäre wahrlich der Ehre zu viel; dennoch wäre es für die Naturgeschichte der Parteigeschöpfe in der Rolle der Parteihäupter vielleicht ersprießlich. —

Selbst geschrieben hat der angebliche Verfasser und Rabbiner diese Schrift nicht; dies wäre auch zu viel verlangt, ob es gleich von Sprach-

und Schreibfehlern reich geziert ist. Aber auch der einen Feder, die es abgefaßt, ist sichtbar manche Correctur von verschiedenen Händen in die Quere gekommen, die sich durch die ungehörigen Vertretungen von Parteiinteressen verräth. Im Grundton der ganzen Schrift leuchtet aber unverkennbar hervor, daß sie Jemand abgefaßt, der die ganze jüdische Religion als antiquirt im Sinne des bekämpften Rationalismus ansieht. *) Wie könnte auch Jemand, der dreimal alltäglich betet: „Blase mit der großen Posaune zu unserer Befreiung und erhebe das Panier unsere Zerstreuten zu sammeln und führe uns zusammen aus allen vier Enden der Erde" u. s. w. der Ansicht sein, es sei (S. 4.) „nicht zu verkennen, daß die allgemeine Zerstreuung (Israels) es war, welche dessen gänzlichem Untergange vorgebeugt?" Wie könnte ein Mann, der jene Ansichten vertritt, nach welchen die Aussprüche der Rabbinen bezweifeln das Judenthum leugnen heißt, die Worte äußern (S. 21.) „es soll nach den Rabbinen das Beten, und zwar ein dreimal tägliches, bereits von den Patriarchen eingeführt sein." — Wie komisch macht es sich nun in derselben Schrift zu hören (S. 8.), „die fleißige Beschäftigung mit dem Gesetze ist selbst nicht nur ein biblisches Gebot u. s. w., sondern auch die Rabbinen haben die Pflicht, sich mit den Gesetzen bekannt zu machen und danach zu handeln, als die heiligste empfohlen." Nicht nur der liebe Gott, sondern auch die Rabbinen! — Aber welche Verworrenheit herrscht selbst in den einfachsten Citaten? S. 10. wird gezeigt, wie die Mischna darthut, „daß, wenn zehn Individuen sich gemeinschaftlich mit dem Studium des Gesetzes beschäftigen, so ist Gott bei ihnen gegenwärtig", aber schon auf Seite 9. ist citirt worden „selbst wenn nur Einer dasitzt und sich mit dem Gesetz beschäftigt, ist Gott bei demselben gegenwärtig." — S. 8. heißt „das Studium des Gesetzes wiegt alles auf," demnach auch wie es in der citirten Mischna heißt, „die Vergeltung von Wohlthaten, die Verehrung der Eltern, Gastfreiheit, Versorgung der Kranken, Ausstattung der Bräute, Andacht im Gebete, Friedenstiften unter den Nebenmenschen," dagegen wird S. 29. citirt: „nicht das Studium des Gesetzes ist die Hauptsache, sondern das Handeln." — Das wohlfeile Kunststück, nach Belieben und wie mans gerade braucht, die Länge für die Breite und die Breite für die Länge zu nehmen, wird hier fortwährend, aber mit solcher Blosstellung angewandt, daß die trübselige Art und Weise der Entstehung dieser Schrift zu deutlich hervorleuch-

---

*) Man vergesse nicht, daß der gute Katholik Joel Jacoby im Namen der Dunkelmänner in Breslau die ersten Schriften und Eingaben an die Regierung gegen Dr. Geiger abgefaßt.

tet. Der angebliche Verfasser und Rabbiner hat schwerlich die Schrift gelesen, bevor er sich als Verfasser nennen ließ, es dürfen daher selbst die crassesten Ignoranzen nicht Wunder nehmen. Oder ist es möglich, daß ein Rabbiner, selbst wenn er gebührendermaßen, die Bibel für weit unwichtiger als den Talmud hält, nicht wissen sollte, welche Schriften zu den Hagiographen gehören? S. 22. will der Verfasser aber Haftaroth aus den Propheten und Hagiographen kennen. — Aber selbst flüchtig durchblickt hat der angebliche Verfasser und Rabbiner diese Schrift nicht einmal (vielleicht ist er auch des Lesens in deutscher Sprache nicht kundig, da laut S. 18—19 dieser Schrift, die Kenntniß der Landessprache nicht zu den Qualificationen eines Rabbiners gehört), wie würde er sonst S. 25. den Passus haben stehen lassen, „es ist dieser Abweichung (von dem veralteten Ritus der Gebete) selbst von den erleuchtetsten Rabbinern keine Anerkennung gezollt worden."

Was man bei diesem Stand der Dinge vom Inhalt der Brochüre erwarten kann, ist leicht einzusehen. Sie ist bei irgend einem Literaten bestellt, dem das Material nothdürftig zugewiesen worden ist; keineswegs aber um die von der Regierung gestellten Fragen zu beantworten, sondern in solcher Beantwortung Veranlassung zu haben, Parteizwecke verfolgen zu können. Wie nun solch ein Werk zusammen geschrieben zu werden pflegt, ist auch hier geschehen. Der Autor, — ich meine den gedungenen — benutzte offenbar eine alte Vorrede zu einer projektirten Geschichte der Juden, die wer weiß wie lange schon im Pulte schimmelte, oder vielleicht gar einen bereits existirenden Subscriptionsbogen auf ein solches Werk, um eine Einleitung für dieses Heftchen daraus zu machen, die zur Noth noch gut genug mit dem Inhalt des vorliegenden Gelegenheitsthemas zusammengeleimt ist. Das Material zu verarbeiten, dazu nimmt man sich nicht Zeit, es wird auch vielleicht nicht danach bezahlt, daher die Masse von Fehlern und Druckfehlern selbst in den einfachsten Citaten. Die Fragen der Regierung im Sinne der Fragenden zu verstehen, nimmt man sich eben so wenig Mühe, wie die Antworten mindestens scheinbar dem Charakter des Antwortenden anzupassen, daher so viele Antworten, um die gar nicht gefragt worden ist, daher so wenig Aufschluß über wirklich Fragliches, und daher so viele Ausdrücke und Redensarten, die dem Geist und Charakter des angeblichen Verfassers und Rabbinen schnurstracks entgegen sind. Das von vielen Händen ungeordnet mitgetheilte Material wird abgeschrieben, und glücklich oder unglücklich ohne Kritik und Reihenfolge eingeflickt; daher solche Verwirrung in den Citaten, solche Widersprüche auf der einen Seite gegenüber der andern. Nur die

Parteipunkte, um die handelt es sich ja, werden, zwar ohne innere Wahrheit und Kritik, aber mit aller zu Gebote stehenden Ausführlichkeit abgehandelt, und man erfährt das Hauptsächlichste und Gründlichste, daß der Sohn des verstorbenen Tiktin eo ipso Rabbiner in Breslau ist. Die übrigen Antworten sind so flüchtig, daß, wenn man das Judenthum nach diesem Opus einrichten wollte, ein Hauptstreitpunkt der Gegenwart beseitigt wäre, denn obgleich der Rabbiner eines Kalligraphen wie eines Vorlesers (S. 14.) als Cultusbeamten gedachte, finden wir durchaus keines solchen erwähnt, der die Beschneidung zu besorgen hat.

Fertig geworden, geht endlich die zusammengetragene Schrift noch durch die vielen Hände der Parteigänger ersten Ranges, von denen jeder sein Fett dazu giebt, und daher dieser barbarische Styl, dieses Kauderwälsch der Sprache, bis es endlich, um dem Werk die Krone aufzusetzen, dem neugeschaffenen Parteihaupte zugeschoben wird, dessen Name nunmehr als Verfasser breit und lang prangt, der aber selbst vom Inhalt der Einleitung schon so wenig unterrichtet ist, daß er dem darin ausgesprochenen Zweck der Veröffentlichung (S. 6.) entgegen, die Schrift einer Gesellschaft Ahabat Reïm, wie diese sich in einer Danksagung ausdrückt, „zur freien Verfügung" stellt!

Welch ein trauriges Convolut von Unwissenheit, Unschicklichkeit, Taktlosigkeit und o Schmach, von Unwahrheit! — Möchte man da nicht lieber „Wehe um die Dahingeschiedenen" rufen, die orthodox aber selbständig, voll Zorn aber auch voll Ernst, ohne Weltkenntniß aber auch ohne Intrigue und wenn auch bornirt, doch mindestens ehrlich waren!

A. Rebenstein.

VI.

Neuestes aus dem Leben.

Wenn die deutschen Israeliten in der Gegenwart irgend ein verdienter Vorwurf trifft, so ist es der, daß sie nur in den seltensten Fällen der ihnen zugefügten Unbill durch Anrufung der bestehenden Gesetze begegnen, sondern meist entweder dulden und schweigen, oder in irgend einem Zeitungsblatte Abwehr suchen, wo sie am wenigsten zu finden ist. Da treibt z. B. seit einigen Monaten in der Stadt Minden die judenfeindliche Gesinnung einiger weniger Individuen ihr arges Spiel, regt eine bisher friedliche und verbrüderte Bevölkerung zur Pietisterei und zu fanatischem Judenhasse auf, sendet Broschüren in die Welt, in denen auf jeder Seite Ueberschreitungen der bestehenden Preßgesetze zu finden sind; und was haben die Juden alledem entgegengesetzt? — Es ist eine falsche Scham, eine übel angebrachte Duldsamkeit, wenn man solches gesetzwidrige Treiben gewähren läßt; Unkraut wird von guter Saat selten erstickt, sondern es greift um sich und zerstört jene. Als im vorigen Jahre zu Breslau in ähnlicher Weise der unfriedliche Geist eines bekannten Literaten durch mehrere Broschüren den Samen der Zwietracht in das sociale Leben der dortigen Einwohnerschaft warf, hat der Gemeinde-Vorstand an gehörigem Orte gegen solches preßwidrige Gebahren Klage geführt, und das erfreuliche Resultat war, daß der Autor amtlich zum Schweigen gebracht und der Censor auf Art. II. und III. der Instruction vom 31. Januar c. hingewiesen wurde, welche bestimmen:

„Schriften, durch welche eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, sind für unzulässig zum Druck zu achten;"

und:

„Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen."

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

I.

Die Verhältnisse der Juden im übrigen Deutschland.

In dem Einen Preußischen Staate haben wir zu Anfange dieser Schrift 18 verschiedene Juden-Verfassungen nachgewiesen. Wollten wir in gleicher Weise die übrigen 37 Glieder des deutschen Bundes nach ihrem Verhalten gegen die Juden mustern, wir würden mehrere Hundert verschiedener Juden-Verfassungen und Juden-Ordnungen vorzuführen haben. Allein es ist die Aufgabe dieser Blätter nicht, eine detaillirte Darstellung der jüdischen Verhältnisse in jedem einzelnen deutschen Bundesstaate zu liefern, sondern es wollen dieselben, nachdem an dem Verhalten Eines Hauptstaates der Charakter der jüdischen Zustände gezeigt worden, nur noch im Allgemeinen das Rechtsverhältniß entwickeln, in welchem die übrigen israelitischen Deutschen sich gegenwärtig zu ihrem Vaterlande befinden.

Und dieses Rechtsverhältniß ist es auch allein, das den vielseitigen Bestrebungen für die Gleichstellung der Juden so hohe Bedeutung und so großes Interesse verleiht. Diejenigen fassen Sinn und Zweck der neueren und neuesten Emanzipations-Bemühungen ganz unrichtig auf, welche meinen, daß es sich in diesem Ringen und Streiten für Gleichstellung lediglich um Erlangung eines größern Maaßes von Berechtigungen, um Erweiterung des bisher mehr oder weniger beengten Wirkungskreises, um Erringung gewisser bisher versagter materieller Vortheile und socialer Auszeichnungen handle. Gälte es eben nur dies, dann wäre die lebendige und offenbar im Steigen begriffene Theilnahme der Edelsten der Nation an der Emancipationsfrage, und selbst

in den Ländern, wo nur noch ein Geringes zur völligen Gleichstellung fehlt, unerklärlich. Es ist vielmehr das beleidigte deutsche Rechtsgefühl, das zur Thätigkeit für die Gleichstellung der Juden und zur Ausdauer in dieser für den Moment meist vergeblichen Thätigkeit drängt; das Rechtsgefühl ist es, das dem wahren Deutschen die volle Emancipation seines israelitischen Mitbruders zum moralischen Bedürfniß macht. Denn so lange auch nur Ein deutsch Geborener auf deutschem Boden um seines Glaubens willen unter einem Ausnahmegesetze lebt, kann dem Deutschen sein Vaterland nicht als vollkommener Rechtsstaat, als vollkommen gerechter Staat erscheinen; die Rechtfertigungsgründe aber, welche hier aus der National-Oekonomie, dort aus der Theologie für die Ausnahmegesetze herbeigeholt werden, sind nicht mächtig genug, diesen natürlichen Gerechtigkeitssinn des wahren Deutschen zu betäuben. Wer übrigens ein offenes Auge für die Erscheinungen der Zeit hat, dem bleibt es nicht verborgen, daß die heutigen Gegner der Emancipation an die Wahrheit ihrer Gründe und Einwendungen selbst nicht glauben. Aber eben so wenig kann derjenige, der die gegenwärtigen deutschen Zustände kennt, zweifelhaft sein, daß eine völlige Gleichstellung der Juden in Deutschland, oder auch nur eine bedeutende Annäherung an dieselbe, für jetzt nicht zu erwarten ist. Gleichwohl kann und wird der Kampf für dieselbe nicht ruhen, denn er ist der natürliche Kampf des deutschen Rechtsgefühls gegen willkührliche Rechtsbeschränkung. Und daß dieser unablässige Kampf endlich einmal zum Siege führen wird — welcher Deutsche könnte so übel von seiner Nation denken, daß er selbst unter den ungünstigsten Erscheinungen daran zweifelte? —

Unsere Aufgabe ist es darum nachzuweisen, wie nahe oder fern die Israeliten in dem nicht preußischen Theile Deutschlands von jener angestrebten Rechtsgleichheit zur Zeit noch stehen.

Unser Ausgangspunkt ist hier abermals die deutsche Bundesakte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sind am 8ten Juni 1815 laut Art. 16. der Bundesakte zuvörderst übereingekommen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie „auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche

„Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in „Deutschland zu bewirken sei.“

Diese im Jahre 1815 beabsichtigte Berathung der Bundesversammlung hat bis jetzt entweder noch gar nicht Statt gefunden *), oder doch jedenfalls zu dem beabsichtigten Ziele einer gleichförmigen bürgerlichen Verfassung der Juden nicht geführt. Das Bedürfniß einer solchen Gleichförmigkeit tritt von Jahr zu Jahr immer mehr hervor, namentlich je größere Ausdehnung der deutsche Zollverein gewinnt, und je häufiger die Conflicte werden, in welche die gegenseitigen gleichförmigen Verpflichtungen der Zollvereins-Staaten mit ihren verschiedenartigen Juden-Verfassungen kommen müssen. Diese Seite der Judenfrage in Deutschland ist unseres Wissens bis jetzt noch gar nicht zur öffentlichen Besprechung gekommen, obgleich sie, einzelnen Indizien zufolge, bei den Zoll-Conferenzen in jüngster Zeit nicht unerörtert geblieben zu sein scheint. Nach den Grundbestimmungen des Zollvereins soll allen Unterthanen des Vereinsgebietes in dem ganzen Umfange desselben völlig freier und ungestörter Verkehr mit zollfreien Waaren gestattet sein, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werden. In dem allgemeinen Ausdruck „Unterthanen“ sind natürlich auch die Juden eingeschlossen. Soll nun ein Zollvereinsstaat, dessen jüdische Unterthanen verfassungsmäßig noch manchen Handelsbeschränkungen unterworfen sind, den jüdischen Unterthanen der übrigen Vereinstaaten freien Handelsverkehr gestatten, so muß er ungerecht gegen seine eigenen jüdischen Unterthanen sein, indem er sie den ausländischen Juden in den Rechten nachsetzt. Und andererseits, will ein solcher Staat seine beschränkende Juden-Verfassung auch auf die auswärtigen Vereins-Unterthanen jüdischen

*) Nach den Protokollen der Bundesversammlung Bd. IX. S. 232 und 272 und Bd. XII. S. 96 u. 195 ist in den Jahren 1820 u. 1821 zur Ausführung der Bestimmung des Art. XVI. der Bundesakte zunächst die Sammlung und Zusammenstellung der verschiedenen in den Bundesstaaten bestehenden Gesetze über die Juden angeordnet, und sodann (am 12. Juli 1821) eine Commission von 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern zur Bearbeitung eines Gutachtens über die bürgerliche Verfassung der Juden gewählt worden. (Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts S. 504 Anmerk.) Weiteres hierüber ist nicht bekannt worden.

Glaubens anwenden, so entstehen über das Maaß der gegenseitigen Juden-Beschränkungen, namentlich bei denjenigen Vereinsstaaten, welche keinen Unterschied zwischen jüdischen und christlichen Unterthanen machen, die allerernstesten Verwickelungen. Kurhessen z. B. kann nicht und dürfte kaum gestatten, daß ein hessischer Unterthan jüdischen Glaubens in Sachsen oder Preußen als Jude betrachtet und im Erwerb beschränkt werde. In einem uns bekannten Falle hat ein jüdischer Kaufmann aus Frankfurt am Main im Königreich Sachsen sein Handelsrecht als Unterthan eines Vereinsstaates mit günstigem Erfolge geltend gemacht. In einem zweiten Falle ist dasselbe von jüdischen Kaufleuten aus der preußischen Provinz Sachsen in Betreff einer ebenfalls im Königreich Sachsen ihnen zugefügten Beschränkung geschehen. Ob daher die von den preußischen Ministerien des Innern und der Finanzen vor Kurzem erlassene Verfügung (s. dieselbe im 3. Heft S. 175) auch auf die Unterthanen der Zollvereinsstaaten ohne Ausnahme wird Anwendung finden sollen, muß die nächste Zukunft lehren; nach unserm Dafürhalten dürfte eine strenge Durchführung der in gedachter Verfügung angeordneten Maaßregel kaum möglich sein.

Eine gleichförmige bürgerliche Verfassung der Juden, wie sie von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands im Jahre 1815 beabsichtigt worden, kann dermalen nur durch eine vollständige Emancipation erreicht werden, da es kaum denkbar ist, daß diejenigen deutschen Bundesstaaten, in denen die Juden den Christen völlig gleichgestellt sind, namentlich Kurhessen und Luxemburg, diese (rücksichtlich Luxemburgs sogar in der Landes-Verfassung begründete) Gleichstellung, lediglich um der Gleichförmigkeit mit andern Juden-Verfassungen willen, wieder aufheben werden. So zeigt sich denn bei der Regulirung der jüdischen Angelegenheiten in Deutschland überhaupt dieselbe Erscheinung, die wir bei der Erledigung der Judenfrage in Preußen wahrgenommen haben. Ein neues und g l e i c h f ö r m i g e s Gesetz ist nur durch v o l l e G l e i c h s t e l l u n g zu erlangen; so lange man zu dieser sich nicht entschließt, werden die jüdischen Verhältnisse in Deutschland überhaupt wie in Preußen insbesondere trotz der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Vorbereitungen und Nachforschungen ungeordnet bleiben müssen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sind laut Art. 16. der Bundesakte ferner übereingekommen, in Berathung zu ziehen:

„wie insonderheit den Bekennern des jüdischen Glaubens „der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme „aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und „gesichert werden könne.“

Der Sinn dieser Beschlußnahme kann nicht zweifelhaft sein. Die deutschen Israeliten standen im Jahre 1815 zur größern Hälfte noch unter einer meist aus dem Mittelalter stammenden Particular-Verfassung; sie waren hiernach der Landesgesetzgebung nicht unterworfen, trugen nicht die allgemeinen Bürger-Abgaben, und waren nicht militärpflichtig, sondern bezahlten dafür besondere Judensteuern. Wollte man eine bürgerliche Verbesserung der deutschen Juden, und sollte ihnen der Genuß der bürgerlichen Rechte verliehen werden, so verstand es sich von selbst, daß sie auch die allgemeinen Bürgerpflichten zu übernehmen haben würden. Ob die Juden selbst zu dieser bürgerlichen Umgestaltung geneigt sein, den Landesgesetzen sich unterwerfen, die allgemeinen Abgaben zahlen, und namentlich den Militärdienst übernehmen werden, konnte im Jahre 1815 nicht mehr ungewiß sein, da theils dem Congresse zu Wien selbst Petitionen der Israeliten um Gleichstellung in Pflichten und Rechten zugingen, theils die Erfahrung mehrerer deutschen und nicht-deutschen Staaten gezeigt hatte, daß die Juden nirgends ihres Glaubens wegen eine Befreiung von den allgemeinen Bürgerpflichten gefordert hatten. Sollte daher nach dem Art. 16. der Bundesakte das Wie der Gleichstellung in Rechten und Pflichten noch erst einer spätern besondern Berathung anheimgegeben werden, so mußten besondere Verhältnisse, welche jedoch jedenfalls außerhalb der Juden selbst lagen, bei jener Gleichstellung in Betracht kommen. Die bisherige Particular-Besteuerung der Juden, welche vielfach in die Interessen christlicher Korporationen und Institute eingriff, bei einer bürgerlichen Gleichstellung aber wegfallen mußte, erforderte eine besondere Regulirung; eben so bedurften die Zunft-Berechtigungen in den meisten deutschen Bundesstaaten bei einer beabsichtigten Gleichstellung der Israeliten gewisser Modificationen, welche jedoch nicht geradehin durch landesherrliche Machtvollkom-

menheit eingeführt werden konnte. Daß man aber vorerst auch noch die Volksstimme habe befragen und vernehmen wollen, ob sie die Juden für emancipationsreif und emancipationswürdig betrachte, oder daß man aus den jüdischen Religionsschriften sich vorerst die Gewißheit habe verschaffen wollen, daß die Uebernahme aller Bürgerpflichten von Seiten der Juden nicht mit Verletzung ihrer Religionsvorschriften geschehen müßte: davon ist aus jener Zeit nichts bekannt worden.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so geht aus den Worten und dem Geiste des 16. Artikels der Bundesakte unbestreitbar hervor, daß es die Absicht der verbündeten Fürsten und Städte war, eine Gleichstellung der Juden in den Pflichten nicht ohne deren Gleichstellung in den Rechten eintreten zu lassen.

Dies hat sich jedoch innerhalb der seit Abfassung der Bundesakte verflossenen 28 Jahre ganz anders gestaltet. Unter den 38 deutschen Bundesstaaten haben nur 2 ein volles Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ihrer israelitischen Unterthanen hergestellt; in allen übrigen 36 Bundesstaaten werden die den Juden gewährten Rechte von den ihnen aufgelegten Pflichten mehr oder weniger überwogen.

Es lassen sich rücksichtlich der Pflichten und Rechte der deutschen Israeliten, und im Verhältniß zu denen der christlichen Unterthanen, 4 Klassen unterscheiden:

1) Israeliten mit gleichen Pflichten und gleichen Rechten,
2) Israeliten mit weniger Pflichten und weniger Rechten,
3) Israeliten mit gleichen Pflichten und weniger Rechten, und endlich
4) Israeliten mit mehr Pflichten und weniger Rechten.

(Schluß folgt.)

II.

Beantwortungen der 18 Ministerial-Fragen, das jüdische Kultus- und Schulwesen betreffend.

(Vgl. im vorigen Hefte S. 203—212.)

1. Zu den Einleitungsworten:

„Ob und in wie weit die Juden eines Orts, eines Bezirks, „einer Provinz ꝛc. in Gemeinden und weiter aufsteigend in „größere Corporationen zu vereinigen, wie diese auf eine „wo möglich dem jüdischen National-Charakter und den jü„dischen Religionsbegriffen entsprechende Weise in sich zu „organisiren und unter einander in Verbindung zu setzen „seien.“

Beantwortung.

Se. Excellenz der Herr Minister der Geistlichen Angelegenheiten bezeichnen gleich im Eingange des ꝛc. Rescripts vom 8. März a. c. Nr. 4205, indem darin auf das Edict vom 11. März 1812 zurückgewiesen wird, scharf und genau den Standpunkt, von welchem aus die aufgestellten Fragen in Betreff der Religions-Zustände der Juden im preußischen Vaterlande zu erwägen sein werden.

Jenes Edict nämlich stellt die Unterthanen jüdischen Glaubens in bürgerlicher Beziehung, bis auf die Befähigung zu Staatsämtern, welche in Aussicht gestellt blieb, den christlichen gleich, und verheißt für die schon damals als unabweislich erkannte religiöse Reform die Vermittlung und Anerkennung Seiten des Staats.

Es darf daher mit Sicherheit vorausgesetzt werden, daß die jetzt angeordneten vorbereitenden Maaßregeln ebenfalls nur den Zweck haben sollen, die Verhältnisse der Juden als Religions-Genossenschaften, also die des Kultus und des Religions-Unterrichts gesetzlich zu ordnen und unter den Schutz des Staats zu nehmen. Gewiß

ist es daher im Geiste Sr. Excellenz gedacht, wenn denjenigen Ausdrücken und Wendungen in dem gedachten &c. Rescripte, welche eine ausgedehntere Sonderung zwischen Christen und Juden im bürgerlichen Leben anzudeuten scheinen, ihre engsten Grenzen angewiesen, und sie nur auf das religiöse Moment zurückgeführt werden, welches ohnehin dasjenige ist, das sich der besondern Ueberwachung Sr. Excellenz zu erfreuen hat.

Zu solchen Ausdrücken und Wendungen, welchen eine falsche gehäßige Deutung untergeschoben werden kann, muß gezählt werden: „Corporation,“ „Corporations-Rechte“ und „National-Charakter.“ Bei der überhand nehmenden Sucht, alle Maaßregeln der Regierung mit seichten Raisonnements zu bekritteln, bei der schiefen und engherzigen Auffassung des Begriffs vom christlichen, d. i. messianischen Staate, der richtig erkannt das Ziel aller göttlichen Offenbarungen ist, endlich bei der von mancher Seite versuchten Renaissance mittelalterlicher Verfinsterung und Religions-Verfolgung, liegt die Besorgniß nicht zu fern, daß „Corporation“ und „Corporations-Rechte“ so mißverstanden werden könnten, als wolle man den Juden besondere und sondernde Rechte in bürgerlicher Beziehung ertheilen, da doch in Wahrheit die Absicht nur sein kann, einer Religionsgenossenschaft diejenigen Befugnisse und Rechte, welche sie zur gehörigen Ausübung ihrer Religion nöthig hat, zukommen zu lassen.

Eben so könnte unter „jüdischem National-Charakter“ verstanden werden, daß der Staat seine jüdischen Unterthanen, die seit Jahrtausenden Europäer sind, etwa wie eine eben aus Syrien angelangte Flüchtlings-Colonie betrachten wolle. Es ist aber bis zum Ueberdrusse gesagt, bis zur unwiderlegbaren Evidenz klar genug nachgewiesen worden, daß der russische und französische Jude in allen außerkirchlichen Beziehungen sich so fern stehen, wie der russische und französische Katholik, daß andererseits, gleiche Erwerbsquellen und davon bedingte Lebensweise, gleiche politische Stellung, gleiche sittliche und geistige Bildungsstufe Sympathien hervorrufen, ohne Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß, welches vielmehr selbst von allen diesen Umständen modifizirt wird, wie dies der spanische, der neapolitanische, der französische und norddeutsche Katholicismus unbestreitbar darthut, obgleich hier, in der katholischen Kirche, mehr und ausreichender als irgend wo für Gleichheit und Uebereinstimmung gesorgt ist.

Spricht das &c. Rescript demohnerachtet von „jüdischem National-Charakter,“ so kann darunter nur verstanden werden eine in allen abweichenden Auffassungsweisen erkennbare eigenthümlich jüdisch-religiöse Gesinnung, wie sie sich im kirchlichen Leben manifestirt, und die wohl-

wollende Absicht Sr. Excellenz, der jüdischen Religionsgenossenschaft eine ihrer eigenthümlichen religiösen Gesinnung entsprechende Organisation zu geben, kann nicht dankbar genug anerkannt werden.

Erleuchtete Leser dürften leicht diese ängstliche Feststellung der Begriffe für überflüssig erachten; dennoch ist Schreiber dieses*) sie sich und dem Vertrauen seiner Glaubensgenossen in der Provinz, dessen er sich zu erfreuen hat, schuldig. Es soll nicht gefolgert werden können, daß er auch nur schweigend Zugeständnisse gemacht habe, die ihm als Jude gegen Gott, als Preuße gegen den König und Staat gleich sündhaft und unwürdig erscheinen.

---

2. Zu den Fragen.

Erste Frage.

„Wie viel Juden leben in dem dortigen Regierungsdepartement, „und wie viel in den einzelnen dazu gehörigen Ortschaften?“

Beantwortungen.

A. Wird von der hohen Provinzialbehörde beantwortet.

B. Die Anzahl der jüdischen Einwohner im hiesigen Regierungsbezirke wird durch die Königliche Verwaltungs-Behörde angegeben worden sein, von hier aus kann das aus Mangel an den nöthigen Notizen nicht geschehen.

C und **D** haben die erste Frage nicht erhalten.

E. 293 Seelen.

F. Seelenzahl der in N. lebenden Juden......

G. Im hiesigen Bezirke sind 26 Juden vorhanden.

H. In der hiesigen Stadt sind 2 jüdische Familien und leben in diesen 17 jüdische Personen.

I. Die Zahl der in dem hiesigen Regierungsbezirke wohnenden Juden weiß ich nicht anzugeben. Die hier in N. wohnenden wissen Ew. Wohlgeboren besser als ich sie anzugeben vermag.

K. Hier in N. leben 64 jüdische Individuen.

L. Es leben in hiesiger Stadt 30 Juden und außerdem 3 Personen in der Fremde, welche zur hiesigen Judenschaft gehören.

M. Im hiesigen Verwaltungsbezirk leben außer in der Stadt N. keine Juden. Ihre Zahl beträgt hier in der Stadt 54 Köpfe.

---

*) Herr A. Muhr in Pleß (Oberschlesien.)

N. Im hiesigen Bezirk sind gegenwärtig 24 Juden vorhanden.

O. Die hiesige jüdische Bevölkerung besteht im Ganzen aus 15 Seelen. In der Landgemeinde des hiesigen Bezirks wohnen keine Juden.

P. Ueber diesen Punkt können die Listen der Polizei einen genaueren Bericht erstatten, als wir.

Q. In der Gemeinde N. leben gegenwärtig 69 Juden.

R. In N. 63 }
In N. 21 } Seelen.

Zweite Frage.

„Welche positive gesetzliche Bestimmungen sind für das jüdische „Cultus- und Schulwesen vorhanden? Kommen dieselben, die „allein besonders anzugeben sind, noch zur Anwendung, oder „sind sie ganz oder theilweise durch Observanzen, administrative „Anordnungen ꝛc. verdrängt worden?"

Beantwortungen.

A. Das Cultuswesen erfreut sich bis jetzt keiner positiven gesetzlichen Bestimmung, wenn anders nicht die polizeiliche Verordnung hierzu gezählt werden soll, die dieser Behörde jedes Einschreiten, um gestörte Ruhe in der Synagoge wieder herzustellen, untersagt.

Die Schulbehörde fordert auch von dem hiesigen jüdischen Religionslehrer von ihr ausgehende Approbation.

B. Es sind allerdings positive gesetzliche Bestimmungen für Cultus und Schule vorhanden; allein dieselben sind vielfältig durch höhere Anordnungen, dadurch, daß diese lange Jahre von Oben nicht gehandhabt, d. h. den Cultusbeamten die Vollziehungsgewalt nicht gelassen, dabei dieser Zustand zum Selbstüberlassen der Gemeinde beitrug, weil eine Beaufsichtigung nicht vorhanden sein konnte, nach und nach verdrängt worden.

C und D haben diese Frage nicht erhalten.

E. Positive gesetzliche Bestimmungen für das jüdische Cultus- und Schulwesen sind uns nicht bekannt, jedoch haben wir Statuten entworfen, gegen welche der Hochlöbliche Magistrat in der Verfügung vom 23. Juni 1837 nichts zu erinnern zu haben erklärt hat.

F. Positive gesetzliche Bestimmungen über das Cultus- und Schulwesen sind hier nicht vorhanden.

G hat diese Frage nicht erhalten.

H. Es befinden sich hierselbst über das Cultus- und Schulwesen keine gesetzlichen Bestimmungen, sind auch nicht vorhanden gewesen.

I. Es sind keine positive gesetzliche Bestimmungen für das jüdische Cultus- und Schulwesen bekannt.

K. Mit Wissen sind mir über das jüdische Schul- und Cultuswesen keine gesetzliche Bestimmungen bekannt und beruht dasselbe in hiesiger Gemeinde nur auf die in der Gemeinde errichteten Statuten.

L. Es sind keine positive gesetzliche Bestimmungen für das jüdische Cultus- und Schulwesen vorhanden, es sind noch alte Observanzen, die mit einigen Neuerungen gemischt sind.

M. Der Religionsunterricht ist bisher durch jüdische Privatlehrer, und zwar in besonders dazu abgemessenen Stunden ertheilt worden, hinsichtlich der Schulpflicht und des Schulbesuchs hat man eben bei den Juden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen beibehalten, welche auch für die Christen in Anwendung gebracht sind und haben die Kinder der Juden die christliche Schule besucht.

N. Sind, so viel bekannt, hier nicht vorhanden.

O. Positive gesetzliche Bestimmungen für das jüdische Cultus- und Schulwesen sind nicht vorhanden.

P. Positive gesetzliche Bestimmungen über das jüdische Cultus- und Schulwesen sind hier gar nicht vorhanden und auch nie vorhanden gewesen.

Q. Positive gesetzliche Bestimmungen sind uns nicht bekannt.

R. Für den Cultus bestehen keine gesetzliche Bestimmungen, für das Schulwesen keine anderen, als daß die Lehrer eine Prüfung bestanden haben müssen.

S. Nur die allgemeinen, in der Grafschaft Mark geltenden Gesetze finden hier in N. Anwendung; besondere Gesetze für den hiesigen Ort nicht.

Dritte Frage.

„An welchen Orten bestehen mit Wissen und Willen der Staats-„behörden Synagogen oder zu gottesdienstlichen Handlungen die-„nende Judenschulen? Sind diese Eigenthum der Juden oder blos „gemiethet? Wie viel Juden und welche Ortschaften gehören zu „den einzelnen Synagogenbezirken und müssen sich alle in der-„selben wohnenden Familienhäupter, resp. alle volljährige und „selbstständige Juden nach Art des Parochialzwanges in der „christlichen Kirche zur Synagogengemeinde halten?“

Beantwortungen.

A. Im hiesigen Kreise N. N. und N. sämmtlich nicht gemiethet. In N. versammeln sich an hohen Festtagen die dort wohnenden mit

den häufig und zahlreich anwesenden fremden Juden in der Behausung des jüdischen Gastwirths N. N. zum Gottesdienste.

Parochialzwang für die Synagoge Seitens des Staats ist nicht vorhanden. Zu der hiesigen Synagoge halten sich außer sämmtlichen am Orte wohnenden noch die der naheliegenden Dörfer, jedoch freiwillig und ohne irgend einen Zwang.

B. An den meisten Orten der ganzen Provinz N., wo Juden wohnen, bestehen seit unvordenklicher Zeit Synagogen, welche auch Eigenthum der Gemeinde sind; höchst selten und nur einige wenige Miethverhältnisse finden sich.

Eben so wie bei christlichen Parochialen müssen alle Familien-Häupter und selbstständige Individuen sich zur Synagoge halten. Wieviel Juden und Ortschaften zu einer Synagoge gehören, darüber liegt nichts Bestimmtes vor. Zu einem öffentlichen Gottesdienste müssen wenigstens 10 das 13. Jahr überlebte Mannspersonen vorhanden sein. Alle die sonach an einem Orte zusammen, und Einzelne auch weiter Wohnende machen eine Gemeinde aus.

C. In hiesiger Stadt und im hiesigen Kreise besteht nur eine Synagoge in der Stadt N. Diese Synagoge ist Eigenthum der hiesigen Gemeinde, doch ist sie noch mit hypothekarischen Schulden belastet. Außerdem sind Bethäuser in der Stadt und im Kreise nicht vorhanden. Nur wenige einzelne Familien wohnen an andern Orten des Kreises, die jedoch größtentheils zur hiesigen Synagoge, nur wenige zu der im N. N. Kreise sich halten.

Ein Zwangsrecht — Parochialzwang — hat weder gegen die hiesigen, noch gegen die im Kreise wohnenden Familien in Anwendung gebracht werden köunen, weil die im Gesetz vom 11. März 1812 §. 39 verheißene Gestaltung des jüdischen Cultus- und Unterrichtswesens noch nicht zur Ausführung gekommen.

Die Eingeborenen sind Mitglieder der hiesigen Gemeinde und erlangen bei ihrer Selbstständigkeit das Stimmrecht. Fremde anziehende selbstständige Juden werden als Mitglieder aufgenommen, wenn sie ein gewisses Eintrittsgeld erlegen, welches bei Vermögenden 10 Thlr. beträgt, Unbemittelten aber ganz erlassen wird.

Die Versagung der zur Erhaltung des Cultus- und Schulwesens repartirten Beiträge hat den Verlust des Stimmrechts für die Zeit der Versagung zur Folge.

D. Die hiesige Gemeinde besitzt eine im Jahre 1810 mit Genehmigung der Hohen Regierung zu N. neuerbaute Synagoge und zählt gegenwärtig 31 in der Stadt und 3 in den nahgelegenen Dör-

fern N., N. und N wohnende, also zusammen 34 Mitglieder resp. Familienhäupter, von denen jedoch nur 26 zu den Bedürfnissen der Gemeinde contribuiren; ein Parochialzwang herrscht in keiner Beziehung.

E hat diese Frage nicht erhalten.

F hat diese Frage nicht erhalten.

G. Durch die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 3. Dezbr. 1842 ist genehmigt, daß die hiesige Judengemeinde ein Bürgerhaus erwerben und hinter diesem eine Synagoge erbauen könne. Diese Gebäude sind Eigenthum der ganzen jüdischen Gemeinde hierselbst.

H. Mit Wissen und Willen der Staatsbehörden befinden sich hier weder Synagoge, noch zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschulen.

I. Im hiesigen Orte besteht keine Synagoge oder zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschule. In einem den hiesigen Familien gehörigen Hause ist ein Zimmer zu diesem Zwecke eingerichtet, zum Besuche ist kein Parochialzwang nach Art der christlichen Kirche vorhanden, es hängt vielmehr von den hiesigen Familien ab, ob sie andere auswärts wohnende Juden zulassen wollen.

K. In der hiesigen Gemeinde besteht mit Wissen und Willen der Behörde seit 24 Jahren eine auf eigene Kosten erbaute Synagoge nebst Schulgebäude und Lehrerwohnung und es gehören dazu die in N., N. und N. wohnenden Juden. Von diesen 3 Ortschaften haben jedoch nur 4 Familien Rechte am Eigenthum der hiesigen Gemeinde. Jedoch können dieselben nicht wie in der christlichen Kirche nach der Art des Parochialzwanges gezwungen werden, sich zur hiesigen Synagoge zu halten, weil bis jetzt Seitens der Behörde in der Art kein Gesetz vorhanden ist.

L. Die hiesige Synagoge besteht mit Wissen und Willen der Staatsbehörde, sie ist Eigenthum der jüdischen Gemeinde. Keine Ortschaft außerhalb N. gehört dazu.

M. Es befindet sich in hiesiger Stadt keine Synagoge, ein Mitglied der jüdischen Gemeinde hat seit mehreren Jahren, zur gottesdienstlichen Versammlung freiwillig ein Zimmer in seinem Wohnhause hergegeben, welches derselbe auch jederzeit wieder zurücknehmen kann. Andere Orte gehören nicht zur hiesigen Gemeinde. Nach Privat=Uebereinkunft unter den Familienhäuptern wollen sich dieselben zur Synagogen=Gemeinde halten.

N. Mit Genehmigung der Staatsbehörde besteht seit einigen 30 Jahren hier eine Synagoge und Schule. Sowohl Synagoge als Schule sind Eigenthum der Judengemeinde.

Der Synagogen=Bezirk verbreitet sich nur über die Stadt N. Die

Zahl der dazu gehörigen Juden beträgt 57. Es existirt kein Zwang für die innerhalb des Synagogenbezirks wohnenden Juden, sich zur Synagogen=Gemeinde zu halten.

O. Die Juden des hiesigen Bezirks, welche alle in der Stadt N. wohnen, haben zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen, welche auch von den N'schen Juden besucht werden, eine Stube gemiethet.

P. Es bestehen hier so wenig Synagogen, als zu gottesdienstlichen Versammlungen dienende Judenschulen. Die hiesigen Juden besuchen, so viel es die Entfernung zuläßt, den jüdischen Gottesdienst in N.

Q. Hier in N. besteht, wahrscheinlich mit Wissen und Willen der Staatsbehörde, schon seit frühern Zeiten eine Synagoge, die Eigenthum der hiesigen jüdischen Bevölkerung ist. Da sie nur die einzige Betanstalt im Orte ist, so gehören mithin alle hier wohnenden Juden in ihr Bereich. Von den auf plattem Lande noch vorhandenen Juden wird sie zwar auch zum Gottesdienst besucht, doch sind diese dazu nicht ausschließlich gezwungen, und können nach ihrem Belieben auch die Anstalten anderer Orte besuchen.

R. Es besteht hier eine Synagoge, sie ist Eigenthum der Gemeinde, welche aus 10 Mitgliedern besteht, von auswärtigen Glaubensgenossen gehört nur Einer zur hiesigen Gemeinde.

Ein Parochialzwang existirt nicht.

S. Hier in N. besteht eine Synagoge in dem Hause der Wittwe N., seit ihrem Bestehen über 100 Jahre, und wird Local nach Bestimmung der Vorältern der N. gratis benutzt. Die Judenschaft beabsichtigt eine neue Synagoge zu bauen; die Verhandlungen darüber beruhen bei der Behörde. Seit 5 Jahren besteht mit Genehmigung der Behörde eine israelitische Schule unter einem geprüften Lehrer. Das Local dazu ist gemiethet.

Die in N. wohnenden 4 jüdischen Familien halten sich meist zur hiesigen Synagoge, lassen auch ihre Todten auf dem hiesigen jüdischen Kirchhofe begraben, sonst besteht kein Parochialzwang. 2 in N. wohnende Juden halten sich ebenfalls hieher.

D. berichtet nachträglich ad 3:

Die Vorsteher werden durch die 5 Deputirten nach Stimmenmehrheit gewählt, und zwar der erste oder Gemeinde=Vorsteher von 2 zu 2 Jahren, die beiden andern, oder Synagogen=Vorsteher alle 4 Jahre mit der Verpflichtung, daß diese beiden sich alljährlich mit ihrem Amte ablösen, während dessen der nicht amtirende Stellvertreter bleibt, so daß der Gemeinde=Vorsteher nach 2 Jahren, die beiden Synagogen=Vorsteher erst nach 4 Jahren ausscheiden, oder wieder gewählt werden können.

Vierte Frage.

„Befinden sich die Judenschaften im Besitz wirklicher Corpora„tions-Rechte, und von welchem Umfange, oder haben sie nur „die Rechte erlaubter Privat-, resp. geduldeter Religions-Gesell„schaften?"

Beantwortungen.

A. Als Besitzerin des Friedhofs, den jede Gemeinde nach den Landesgesetzen haben muß, wird die hiesige von der juridischen Behörde als Corporation betrachtet, ebenso die Gemeinde zu N. Die zu N. genießt dieses Recht auch in Bezug auf das Synagogen-Gebäude.

B. Nach den früheren Judenordnungen, wovon leider, die für das Herzogthum Westphalen von 1700, so weit sie schon im Leben gar nicht mehr angewendet werden können, hie und wieder bestehen soll, hatten die Juden in Ceremonial- und Religions-Angelegenheiten, das Ritualgesetz als Norm, und den Rabbiner zu ihrer Behörde; hienach standen ihnen auch unbedingt Corporations-Rechte zu. In dem ehemaligen Königreich Westphalen hatten sie eine Verwaltung gleich den andern Confessionen und ihr eigenes Consistorium. An denjenigen Orten, die zu dieser Dynastie gehörten, werden sie noch danach behandelt. Am Rhein bestehen sogar noch die Consistorien, nur in den andern Königl. Preuß. Landestheilen walten in Betreff dieses Verhältnisses, welches lediglich dem gerichtlichen-administrativen Gebiete angehört, mancherlei Zweifel und Widersprüche ob.

Eine ausführliche Erörterung hierüber findet sich in „Riessers Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preussischen Monarchie. Altona 1834. S. 130—147."

Ganz besonders ist aber aus der neuesten Zeit darüber zu vergleichen:

„Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preussen, Breslau 1842. S. 36—50. Ferner die Organisation der Israeliten von L. L. Hellwitz. Arensberg 1837 bei Ritter."

In diesem Sinne machen auch die einzelnen jüdischen Gemeinden als Vereinigung zu einem sittlich religiösen Zweck ganz billiger Weise auf Corporationsrechte Anspruch, und es ist nur die Folge der Unduldsamkeit früherer Zeiten, wenn man solche ihnen ehemals in der Regel versagt hat, und hie und da noch jetzt zu versagen fortfährt. Wenn nun diese durch ein neues Gesetz dahin entschieden wurden, daß die jüdischen Religionsgemeinden als solche Corporations-Rechte zustehen, so würde diese Verfügung eine ihrem Grundsatze nach richtige,

von billiger Gesinnung zeugende und praktisch zweckmäßige, mithin dankenswerth sein.

Die Entbehrung einer solchen Verfügung hat zu verschiedenen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, nur das Bedürfniß einer solchen, der Fortschritt der Zeit und der religiöse Sinn hat auch oft durch Vertrag den Uebelstand beseitigt, als Muster lege ich eine Vereinigung der neuesten Zeit von der Gemeinde N., so wie ein Schreiben des Vorstehers N. zu N. gehorsamst hieneben. Namentlich auf dem Plattenlande sind Korporationsrechte ganz unumgänglich nöthig; wenn nicht Prozesse und sonstige Mißstände sich einschleichen sollen.

C hat diese Frage nicht erhalten.

D hat diese Frage nicht erhalten.

E. Die hiesige Judenschaft wird von der Hohen Behörde nur als eine erlaubte Privat-Religions-Gesellschaft angesehen. (Hoher Bescheid der Königl. Regierung vom 27. Febr. 1840 und Ministerial-Rescript vom 3. Juni 1840, als Anlagen zu unserm Gesuch vom 20. März d. a. um Bestätigung einer Beerdigungs-Taxe für nicht korporirte Juden.)

F. Die hiesige jüdische Gemeinde hat keine Corporations-Rechte, sondern nur solche Privat-, resp. geduldeter Religions-Gesellschaften.

G. Es hat die hiesige jüdische Gemeinde kein Corporations-Recht, sondern nur die Rechte erlaubter Privat-, resp. geduldeter Religions-Gesellschaften.

H. Die jüdische Gemeinde besteht nur blos aus geduldeter Religions-Gesellschaft.

I. Die hiesige Judenschaft ist im Besitze eines wirklichen Corporations-Rechts nicht, sondern haben nur die Rechte erlaubter Privat-, resp. geduldeter Religions-Gesellschaften.

K. Bis jetzt haben die Juden noch keine Corporationsrechte, sind nur erlaubte Privatgesellschaften. Es können deshalb die einzelnen Juden nicht gezwungen werden, sich zu dieser oder jener Synagoge zu halten.

L. Die Judenschaft hier ist nicht im Besitz wirklicher Corporationsrechte.

M. Die Juden sind hier, so weit es nicht die Kirche betrifft, dem Gemeindewesen der christlichen Corporation einverleibt.

N. Die hiesige Judenschaft hat nur die Rechte geduldeter Religionsgesellschaften. Die Gemeinde hat nach den französischen Gesetzen gleiche Rechte mit andern Religionspartheien, und diese konnten ihr nach Artikel 16 des deutschen Bundes nicht genommen werden.

O. Im Besitze wirklicher Corporations- und besonderer Rechte befinden sich die hiesigen Juden nicht.

P. Die hiesigen jüdischen Einwohner besitzen keine Corporations-Rechte.

Q. Corporations-Rechte besitzen die Juden unseres Orts unseres Wissens keine, sondern genießen nur die Rechte erlaubter geduldeter Religionsgesellschaften.

R. Die Juden haben nur die Rechte geduldeter Religionsgesellschaften.

S hat diese Frage nicht erhalten.

Fünfte Frage.

„Welches sind die Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeinde; „wie wird dieselbe erworben und wie verloren, und haben alle „Mitglieder ein volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angele- „genheiten?"

Beantwortungen.

A. In rein religiöser Beziehung ist jeder Jude Mitglied der Gemeinde; er hat dieses Recht nicht besonders zu erwerben, er kann es durch Nichts verlieren; in Verwaltungs-Angelegenheiten ist nur jedes beitragende selbstständige männliche Mitglied stimmfähig.

B. Nicht überall ist die Acquisition der Mitgliedschaft gleich. An den meisten Orten durch Einheirathung und Zahlung eines Antrittsgeldes. Alle contribuable Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Durch Aufhören zu contribuiren, durch schlechtes Betragen, durch Bestrafung eines Verbrechens geht das Recht verloren.

C. Die Eingeborenen sind Mitglieder der hiesigen Gemeinde und erlangen bei ihrer Selbstständigkeit das Stimmrecht; fremde anziehende selbstständige Juden werden als Mitglieder aufgenommen, wenn sie ein gewisses Eintrittsgeld erlegen, welches bei Vermögenden 10 Thlr. beträgt, Unbemittelten aber ganz erlassen wird.

Die Versagung der zur Erhaltung des Cultus- und Schulwesens repartirten Beiträge hat den Verlust des Stimmrechts für die Zeit der Versagung zur Folge.

D. Die Bedingungen der Mitgliedschaft beruhen:

a) auf den Nachweis eines unbescholtenen Wandels und rechtlichen Erwerbszweiges.

b) auf ein beim Eintritt in die Gemeinde zur Kasse behufs Tilgung der Schulden zu erlegendes, den Verhältnissen des Betheiligten angemessenes Aufnahmegeld, und

c) auf die Verpflichtung, zu den laufenden Bedürfnissen der Gemeinde nach Bestimmung deren Vorsteher und Deputirten und ebenfalls nach Maaßgabe der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse beizutragen.

Jedes demgemäß aufgenommene Mitglied ist stimm- und wahlfähig in allen Gemeinde-Angelegenheiten, verliert jedoch dieses Recht, sofern es den ad a und c festgestellten Verpflichtungen nicht mehr genügt.

E. Bedingungen der Mitgliedschaft sind:

1) Aufrechthaltung der Communezwecke (§. 21. d. Statuten).
2) Treuliche Erfüllung der statutenmäßigen Bestimmungen (§. 26. d. St.)
3) Achtung und Ehrerbietung gegen die Gemeindevorsteher.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung von statutenmäßigem Incorporationsgelde zur Communalcasse (§. 17. d. St.).

Stimmrecht haben diejenigen männlichen Mitglieder, welche jährlich mindestens 4 Thlr. Communalabgaben zahlen, nach einem Jahre ihrer Incorporirung (§. 13. d. St.). Verloren wird dasselbe durch Zahlsäumniß in Betreff der Beiträge (§§. 15. und 16. d. St.).

F. Um Mitglied der Gemeinde zu werden, ist nach beiliegendem Regulativ derselben v. J. 1838 festgesetzt, daß, wenn der aus einer andern jüdischen Gemeinde hierher gezogene Jude sich der hiesigen anschließen und sich mit ihren Rechten und Pflichten betheiligen will, einen Beitritts-Beitrag von 50 Thlrn., der Sohn eines hiesigen Mitgliedes in demselben Falle aber nur 30 Thlr. an die Gemeindekasse zu zahlen habe, welche Summen jedoch nach Lage und Umständen des sich zum Anschluß Meldenden ermäßigt werden. Jedes als Mitglied aufgenommene Individuum hat volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angelegenheiten und kann, wenn es seine Pflichten auch nicht erfüllt, nicht aus dem Verband verwiesen werden, nur kann es dann gewisser synagogalen Ehrenbezeugungen und Verrichtungen nicht theilhaftig werden, worüber das Nähere im gedachten Regulativ.

G. Die hiesige Judenschaft hat unter sich unterm 18. August 1828 einen Vertrag errichtet und darin näher festgesetzt, wie es bei Aufbringung der Abgaben, dem Zutritt sich ansässig machender Familien, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Synagoge, den Rechten des gewählten Vorstehers gehalten werden soll. Nach diesem haben die Familienhäupter in Angelegenheiten, die die Gemeinde selbst betreffen, jeder ein gleiches Stimmrecht, Familien-Wittwen davon ausgeschlossen. — Die Gemeinde hat ihre eigene Kasse, die der Vorsteher derselben verwaltet, woher ein jedes Haupt einen bestimmten Beitrag zur Unterhaltung der Gebäude, theilweisen Gehaltszahlung des jüdi-

schen Lehrers und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zahlt. Verheirathen sich hier Juden oder ziehen solche hierher, so sind diese nach dem Vertrage ein Antrittsgeld von 70 Thlrn. zur Gemeindekasse zu zahlen schuldig; sie werden dadurch Mitglieder der Gemeinde, erhalten einen Mannes- und Frauensitz in der Synagoge und Antheil an dem jüdischen Begräbnißplatz. Ziehen hiesige Juden nach andern Ortschaften, oder machen sich Kinder hiesiger Judenfamilien anderswo ansässig, so findet keine Abfindung mit der hiesigen Gemeinde Statt.

H. Sämmtliche Mitglieder haben ein volles Stimmrecht.

I hat diese Frage nicht beantwortet, weil sie keine Gemeinde sei und nichts zu bemerken habe.

K. Tritt ein neues Mitglied der Gemeinde bei, so hat dasselbe eine bestimmte Summe laut Statuten an die Gemeinde zu zahlen und muß vom Tage seines Beitritts an alle erforderlichen Kosten tragen helfen; dadurch erlangt es die Rechte eines ursprünglichen Mitgliedes an und in der Synagoge, so wie an den Gottesacker und hat alsdann ein volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angelegenheiten. Diese Rechte kann das Mitglied nur durch Nichtzahlen des Eintrittsgeldes und sonstiger Lasten verlieren.

L. Jedes Familienhaupt muß nach seiner Verheirathung 50 Thlr. in die Gemeindekasse zahlen und den ihm zukommenden Beitrag zur Erhaltung des Cultus- und Schulwesens jährlich entrichten.

M. Privatübereinkunft verpflichtet jedes Mitglied zu einem sittsamen Betragen und zur Beitragung der Bedürfnisse der Gemeinde. — Sobald ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkömmt, verliert es das Stimmrecht bei vorhandenen Beschlüssen in Gemeinde-Angelegenheiten.

N. Die einzige Bedingung der Mitgliedschaft besteht darin, daß die neu in den Gemeindebezirk ziehenden Juden an die Synagogenkasse einen Beitrag von 30 Thlrn. zu erlegen haben, wogegen die hier geborenen und erzogenen Juden, wenn sie ein eigenes Etablissement begründen, nur 5 Thlr. an jene Kasse zu entrichten haben. Vor dem zurückgelegten 14. Lebensjahre kann dieselbe nicht erworben werden, verloren kann die Mitgliedschaft nicht werden, wenigstens bestehen darüber zur Zeit keine Festsetzungen. Jedes Mitglied hat in den Gemeinde-Angelegenheiten ein volles Stimmrecht.

O. Alle männliche Personen über 13 Jahre können als Mitglieder an dem Gottesdienste theilnehmen. Zur Ausübung desselben müssen wenigstens 10 Personen versammelt sein, sind weniger vorhanden, so werden die fehlenden aus andern Bezirken, namentlich an großen Festtagen, zugezogen.

P. Durch die Beantwortung ad 4 erledigt.

Q. Bedingungen der Mitgliedschaft der Gemeinde sind:

a) Ist das Individuum hier geboren und Bürger, so muß es jährlich einen nach seinem Vermögen bestimmten Beitrag zum Bestreiten der der Gemeinde obliegenden Lasten entrichten.

b.) Ist das Individuum aus einem andern Orte angezogen, so muß es ebenfalls eine nach seinem Vermögen festgesetzte Einkaufssumme erlegen, alsdann wird es Mitglied und muß wie die ad a angegebenen Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben beitragen. Mitglieder ad a und b haben volles Stimmrecht. Nichtzahlende Juden und solche, die von der Gemeinde unterstützt werden, werden nicht als stimmfähige Mitglieder anerkannt.

R. Wer zu den Cultuskosten beisteuert, ist Mitglied der Gemeinde, durch Verziehung vom Orte geht in der Regel die Mitgliedschaft verloren, wenn nicht durch gegenseitige Verbindung ein Anderes bestimmt wird. Alle Contribuenten, auch Unverheirathete, die ein selbstständiges Geschäft betreiben, haben volles Stimmrecht in den Gemeinde-Angelegenheiten.

S hat diese Frage nicht erhalten.

Sechste Frage.

„Wie werden (wird) die Gemeinden (Gemeinde) in Bezug „auf die Cultus-Angelegenheiten repräsentirt, bloß durch Vor„steher resp. Vorsteher-Collegien, welche sie nach außen, oder „außerdem noch durch besondere Repräsentanten, welche sie den „letzteren gegenüber vertreten? Von wem, wie und auf wie „lange werden diese und jene gewählt und welches sind ihre „Functionen und Befugnisse?"

Beantwortungen.

A. Die Gemeinden wählen regelmäßg durch Stimmenmehrheit Vorsteher, welche sie sowohl nach außen repräsentiren, als auch nach innen die Cultusangelegenheiten, Armen- und Krankenpflege und Begräbnißanstalten überwachen. Außerdem aber noch Repräsentanten, die zu dem Vorstand ungefähr wie die Stadtverordneten zum Magistrat sich verhalten.

Schreiber dieses hat vor einigen Jahren sämmtliche oberschlesische Gemeinden — Ratibor allein hat sich ausgeschlossen — veranlaßt, durch Absendung von Deputirten, Repräsentanten für sämmtliche jüdische Einwohner des Regierungsbezirks zu wählen. Er hoffte gleiche Maaßregeln in andern Departements und Provinzen und in der Residenz

eine Central=Repräsentation zu bilden. Hiernach sollten die Angelegenheiten der Religionsgenossenschaft, je nach ihrer engern oder ausgedehntern Bedeutung berathen und vor den hohen Behörden zur Erledigung gebracht werden. Die von Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, bei mehreren Gelegenheiten huldreichst gewährte Zusage, die jüdischen Angelegenheiten baldmöglichst ordnen zu lassen, gebot die Erfüllung dieser Zusage zuvor abzuwarten, ehe die Repräsentanten allgemein gewählt wurden.

Im hiesigen Departement wurden gewählt:

1) N. aus N.
2) Der Hüttenbesitzer N. aus N. und
3) Schreiber dieses.

B. Durch die Vorsteher, in größeren Gemeinden durch die Vorsteher=Collegien. Gewöhnlich werden sie auf 3 Jahre gewählt; sie verwalten das Gemeinde=Gut, verumlagen den Bedarf, handhaben Ordnung in und außerhalb der Synagoge in der Art, wie es im Allgemeinen bei Verwaltungsbeamten der Fall ist.

C. Die Judengemeinde hierselbst wird repräsentirt durch 2 Vorsteher, welche aus der Zahl der Repräsentanten und von den letztern selbst gewählt werden. Das Vorsteher=Amt dauert 3 Jahre, nach deren Ablauf findet eine neue Wahl statt und es kann solche auch auf die zeitherige geleitet werden.

Zu den Functionen und Befugnissen der Vorsteher gehört die Oberaufsicht und Wahrnehmung der Gerechtsame über Alles, was zum Eigenthum der Gemeinde gehört; ferner die Sorge für die vorschriftsmäßige Ausübung des Gottesdienstes, die Aufsicht auf die Synagogen=Beamten, auf das Kassenwesen nnd überhaupt die Wahrnehmung alles dessen, was zum Wohle der Gemeinde gereicht. Die Repräsentanten sind als Hilfspersonen der Vorsteher anzusehen; unter sie sind vertheilt: die Gegenstände der verschiedenen Specialkassen, die Sorge für die Armen der Gemeinde, die Aufsicht auf das Begräbnißwesen, und insbesondere die Vertheilung der Beiträge, welche von den Mitgliedern zum allgemeinen Haushalt der Gemeinde aufzubringen sind, auch führt einer von ihnen Rechnung und Aufsicht über die Schulkasse und Religionsschule. Sie stehen mit ihrem Rathe dem Vorsteheramt zur Seite.

D. Die hiesige Gemeinde wird durch drei Vorsteher repräsentirt, denen fünf Deputirte beigeordnet sind. Letztere werden von 2 zu 2 Jahren durch Ballotage von der ganzen Gemeinde gewählt, repartiren alljährlich die Beiträge, erwählen die Vorsteher bei deren Ausscheiden und zwar den ersten Vorsteher auf 2, die beiden andern auf 4 Jahre,

revidiren die Rechnung der Vorsteher und werden von diesen überhaupt bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Der erste Vorsteher hat hier die Einnahme der ordentlichen Beiträge, die Besoldung des Rabbinen, die beiden andern aber die zur Synagoge fließenden unbestimmten Beiträge und die Aufnahmegelder unter sich, wovon sie die Beleuchtung und Instandhaltung der Synagoge und die übrigen Gemeindebedürfnisse abwechselnd bestreiten, mit dem Ueberrest die Tilgung der Schulden veranlassen. Alle Gemeinde-Beschlüsse werden von den Vorstehern collegialisch verhandelt.

E. Die Gemeide wird repräsentirt:

a) durch den Vorsteher (§. 4. d. St.).

b) durch 6 Ausschuß-Mitglieder (§. 10 d. St.):

Erstere leiten die Gemeinde-Angelegenheiten, letztern liegt die Aufrechthaltung der Statuten ob, und treten berathend mit den Vorstehern zusammen in Fällen und Angelegenheiten, für welche die Statuten ihre Wirksamkeit bestimmen. Diese Wirksamkeit ist (§. 17 d. St.) die Abschätzung und Festsetzung der jährlichen Communal-Beiträge, in der Wirklichkeit tritt aber der Vorstand und der Ausschuß bei jeder außerordentlichen Angelegenheit zur Berathung und Beschließung zusammen.

Sie werden beide gewählt von stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde durch Ballotage, auf 2 hinter einander folgende Jahre (§§. 56 und 11 d. St.).

Die Functionen der Vorsteher sind: prompte Einziehung der Beiträge, Mizwoth- und Stättengelder, die Vertheilung der Almosen, überhaupt Verwaltung des Armenwesens, die Instandhaltung des Bethauses, der Tauche und des Begräbnißplatzes, Aufrechthaltung der Ordnung während des Gottesdienstes, Beschaffung des dazu erforderlichen Personals, der dazu erforderlichen Utensilien, Materialien, Besorgung der Buchführung in deutscher Sprache und Schrift (§. 8 d. St.) und Vorlegung einer Bilance beim Jahresschluß, zur Einsicht bei einer Zusammenkunft (§. 9 d. St.). Die Befugnisse der Vorsteher sind: Allmosen bis 1 Thlr. zu geben, im Uebrigen bis 10 Thlr. Ausgaben ohne weiteres Befragen der Mitglieder zu machen, auch gegen Zahlsäumige die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen und klagbar zu werden (§§. 15 und 16 d. St.). Zu Ausgaben von über 10 Thlrn. bis incl. 50 Thlr. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Eine größere Ausgabe kann nur mit Bewilligung der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde-Mitglieder geschehen. (§. 9 d. St.).

F. Die Cultus-Angelegenheiten werden hier nur durch zwei dazu bestimmte unbesoldete Vorsteher unserer Betstube und durch einen

interimistisch angestellten besoldeten Vorbeter repräsentirt, welche dem Vorstand der Gemeinde untergeordnet sind. An den Neujahrs- und Versöhnungsfesten, wo das erstere einen großen Theil des Tages und das letztere den ganzen Tag mit Fasten und Gebeten in der Betstube wegnimmt und wegen Mangel an Raum in derselben noch ein zweites Gelaß zum Gottesdienst eingerichtet werden muß, da sich dann die ganze Gemeinde versammelt, wozu noch mehrere in der Nähe wohnende Familien und Fremde kommen — an diesen Tagen nur vermag unser Vorbeter nicht allein die Leitung des Gottesdienstes zu übernehmen (was auch nicht möglich ist), und wir müssen dann noch einige andere solche Subjecte unter beschwerenden Umständen und bedeutenden lästigen Kosten auf etwa 14 Tage engagiren. Unser Vorbeter wird von der Gemeinde immer interimistisch auf Ein Jahr gewählt und ohne erhebliche Gründe nicht entlassen.

G hat diese Frage nicht erhalten.

H. Die jüdische Gemeinde wird unter sich durch einen Vorsteher und 2 Repräsentanten, welche unter sich auf 3 Jahre gewählt werden, repräsentirt.

I. Da hier keine Gemeinde besteht, so wird solche in Bezug auf Cultus-Angelegenheiten durch besondere Vorsteher nicht repräsentirt.

K. Die Cultus-Angelegenheiten werden in der Gemeinde blos vom Vorstande, der auf zwei Jahre von der Gemeinde gewählt wird, repräsentirt.

L. Die hiesige Gemeinde wird durch den Vorstand repräsentirt, dieser wird auf zwei Jahre gewählt; seine Function besteht darin, daß er die Einnahme und Ausgabe bucht und administrirt.

M. Die Cultus-Angelegenheiten repräsentirt in Religionssachen der Ober-Rabbiner N. in N. und im Gemeinde-Wesen der Ober-Vorsteher.

N. Die Gemeinde wird sowohl in inneren als äußeren Angelegenheiten durch einen Vorsteher repräsentirt.

Eine anderweitige Repräsentation existirt nicht.

Der Vorsteher wird durch die Gemeinde und zwar mittelst einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Dauer seiner Amtsfunctionen ist unbestimmt. Sie bestehen:

1) in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens;
2) Beaufsichtigung und Instandhaltung der der Gemeinde zugehörigen Gebäude, der Mobilien und Utensilien und Beschaffung der nöthigen Bedürfnisse.
3) Er ist Kassen-Rendant und legt der Gemeinde jährlich Rechnung,

welche dieselbe dechargirt und vertritt die Gemeinde in ihren innern und äußern Angelegenheiten.

O. Die hiesigen Juden werden in Bezug auf die Cultus-Angelegenheiten gar nicht repräsentirt.

P hat diese Frage nicht erhalten.

Q. Die Gemeinde wird in Bezug auf die Cultus-Angelegenheiten von den Vorstehern und dem zeitigen Rabbiner repräsentirt. Die Vorsteher werden jährlich von der Gemeinde neu gewählt. Ihre Function ist: die Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen und sie von diesen einsammeln zu lassen; außerdem müssen sie von den angeführten gesammelten Beiträgen sämmtliche Ausgaben bestreiten, worüber sie jedoch Rechnung abzulegen haben.

R. Die hiesige Gemeinde hat einem Vorstand, bestehend aus einem Vorsteher, einem Beigeordneten und einem Kassen-Rendanten. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern durch Stimmenmehrheit auf mehrere Jahre gewählt. Der Vorsteher hat die Ruhe und Ordnung der Synagoge zu handhaben, er sorgt für die Anstellung eines Lehrers und Cantors, hat die nächste Aufsicht über deren Functionen zu führen, leitet das Cassenwesen, wie überhaupt alle Gemeinde-Angelegenheiten. Er hat bei vorkommender Berathung die Gemeinde zusammen zu berufen.

S. Die Gemeinde hat einen Vorsteher, welchen sie unter sich auf bestimmte Zeit erwählt, der sie in politischen Angelegenheiten vertritt, auch dem Nöthigen in kirchlicher Hinsicht vorsteht. Zur Verwaltung des Fonds werden dann zwei Gemeindeglieder ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt.

D) bemerkt nachträglich ad 6.:

Der Schlächter bekömmt, wie ad 8 bemerkt, keinen fixen Gehalt. Die hiesigen Fleischer bezahlen demselben für jedes geschlachtete und bei der Untersuchung gesund (kascher) befundene Rind 11 Sgr., für jedes eben kascher geschlachtete Schaf oder Kalb 1 Sgr. 3 Pf. und von je 20 Pfd. verkauftem Rindfleisch überdies 1 Sgr. als Tantieme. Die Mitglieder zahlen für das Schlachten des verschiedenen Federviehes durchschnittlich 6 Pf. pro Stück und dieses sind die unbestimmten und sämmtlichen Einkünfte des Schlächters, die nach der in dem einen Jahre mehr oder weniger als im andern sich herausstellenden Fleischconsumtion höher oder niedriger, im Durchschnitt aber sich höchstens auf 80 Thlr. jährlich belaufen dürfte.

Siebente Frage.

a) „Welche Gemeinden haben einen Rabbiner, wie wird derselbe ge-„wählt, resp. bestätigt, und wie kann er entlassen werden? Von „wem und in welcher Art wird er besoldet, welches sind seine „einzelnen Functionen und in welchem Amtsverhältnisse steht er „zu dem Vorstande?“

Beantwortungen.

A. Schon vor einigen Jahren und zwar bei Gelegenheit, als die Hohe Regierung Synagogen von Bethäusern als unterschieden und erstere als unter Leitung eines Rabbiners gestellt, zu betrachten schien und nur einer solchen Synagoge die Befugniß zu Aufbietungen einräumte, bat die hiesige Gemeinde um Belehrung, worin jener Unterschied zu finden und welchen Begriff die ꝛc. Behörde mit dem Amte eines Rabbiners verbinde? Diese Belehrung blieb aus und ich kann daher nur von dem herkömmlichen Gebrauch berichten.

Jede Gemeinde — und in religiöser Beziehung bilden zehn über 13 Jahre alte männliche Juden eine Gemeinde — wählt irgend einen der Ritual- und Speisegesetze Kundigen, von dem sie bei zweifelhaften Fällen beschieden werden kann, zum Rabbiner (Lehrer), außerdem vollzieht er auch Trauungen. Angestellt wird er gewöhnlich gegen Kündigung und besoldet von der Gemeinde. Sein Verhältniß zu dem Vorstande hängt, da hierüber kein Gesetz ist, gewöhnlich von seiner persönlichen Würde und Pastoral-Klugheit ab. In die Gemeinde-Angelegenheiten hat er sich nicht zu mischen. Seine Befähigung wird gewöhnlich durch Zeugnisse bereits anerkannter Rabbiner bekundet. Bemerkt muß werden, daß in neuerer Zeit selbst in hiesiger Gegend darauf gesehen wird, daß diese Subjecte religiöse Vorträge in deutscher Sprache zu halten vermögen und daß ihnen die Bedingung gestellt wird, solche zu halten. Die ältern thaten dies nur einmal jährlich und dann waren es spitzfindige Sophistereien, mit denen sie zu glänzen, oder persönliche Anzüglichkeiten, durch welche sie zu verletzen suchten, ohne Belehrung, ohne Erbauung und in einem Idiom, das immer mehr und mehr in Vergessenheit geräth.

B. Gewöhnlich finden sich nur in großen Gemeinden Rabbiner und Rabbinats-Collegien, sonst besteht nur für eine Landschaft, eine Provinz ein Rabbiner. Sie werden in der Regel durch die Provinzial-Corporations-Vorsteher u. s. w. gewählt. Die Besoldung bezieht der Rabbiner von den Einsassen seines Sprengels; sie ist nicht

überall gleich, gewöhnlich ist er mehr auf Emolumente angewiesen, was zwar bei Anstellungen neuerer Zeit, zumal da, wo der Cultuszustand geregelt besteht, nicht so mehr der Fall ist. In frühern Zeiten war er der Richter, sowohl in weltlichen als geistlichen Angelegenheiten, und bezog seine Gebühren und Sporteln dafür. Vor ihm wurden Verträge geschlossen und aufgelöst, er verfügte über jede Synagogenangelegenheit; ihm gebührt ausschließlich die Verrichtung der Trauung, der Chaliza und der Ehescheidung, er hat die Lehrer zu approbiren, zu befördern und zu entlassen. Dem Landesvorsteher, sive Obervorsteher gegenüber ist er in finanziellen Angelegenheiten coordinirt, in jeder andern dagegen ist der Rabbiner der Präordinirte.

C. Das Amt des Rabbiners ward 40 Jahre lang von dem 1834 verstorbenen Rabbiner N. N. verwaltet. Nach seinem Tode zerschlugen sich deshalb zwei Rabbinerwahlen, weil es den Vorstehern der Gemeinde an dem Zwangsrechte der repartirten Beiträge von den Gemeindemitgliedern ermangelt und die Gewählten sich einem, durch nichts verbürgten, so sehr unsichern Amtseinkommen, nicht überlassen wollten und konnten, da, wo es auf's Geben ankommt, leider mehr und mehr Widerstreben an der Tagesordnung ist. Es ist jedoch des größten Theils der Gemeinde ernstlicher Wille, daß dem dringenden Erforderniß eines Rabbiners abgeholfen werde und es wird hierauf fortdauernd Bedacht genommen.

Die Wahl der Rabbiner geschieht von der ganzen Gemeinde und seine Bestätigung durch die Vorsteher und Repräsentanten. Die Funktionen des Rabbiners bestehen in Haltung von Predigten und andern Vorträgen, in Trauungen, in der Ehescheidung nach religiösen Satzungen, wenn zuvor die richterliche Ehescheidung erfolgt ist; in Entscheidung der religiösen Fragen, in Sühneverfahren bei Eheleuten, insbesondere aber in der Aufsicht auf den Schul- und Religionsunterricht. Bei der Wahl eines Rabbiners wird dem letztern Gegenstande und auch dem Religionsunterricht der Kinder durch den Rabbiner selbst, eine vorzügliche Rücksicht gewidmet werden. Das Verhältniß zum Vorsteher-Amte bedingt sich in beiderseitiger Achtung.

D. Die Gemeinde hat seit 30 Jahren einen Rabbiner der alten Schule, welcher damals durch Stimmenmehrheit von der ganzen Gemeinde gewählt und mit einem jährlichen Gehalt von 106 Thlrn., freier Wohnung und einigen Neben-Accidentien bei Trauungen und Beschneidungen lebenslänglich angestellt ist. Später wurde die demselben bei Trauungen zugestandene Abgabe von 1 Procent von der Mitgift der Braut aufgehoben, dagegen aber sein Gehalt aus Rück-

sicht für seine ungünstigen Familien-Verhältnisse bis auf 170 Thlr. und freie Wohnung erhöht.

Zu seinen Funktionen gehören religiöse Vorträge an gewissen Festtagen, Aufbietungen, Trauungen, Eides-Abnahme resp. Ermahnungen, Aufsicht über den Religionsunterricht, so wie über den Schächter in religiöser Beziehung und hierorts das Vortragen der Gebete in der Synagoge. Seines Amtes und Gehaltes verlustig würde er nur durch Vergehen gegen die Landes- oder Religionsgesetze werden. Uebrigens fungirt derselbe öfters in N, N., N., N., N. und N. bei Trauungen, die er aber in hiesiger Synagoge aufbietet, da erstere frühere 4 Gemeinden nie einen Rabbiner hatten und die beiden letzteren keinen neuen wieder gewählt haben.

E hat diese Frage nicht beantwortet.

F. Dieser §. ist größtentheils schon mit dem letzteren beantwortet. Welche Personen und wie viel in Bezug auf Cultus in andern Gemeinden, die weder Synagoge, noch Rabbiner haben, benutzt werden, wissen wir nicht.

G. Ein Rabbiner ist hier nicht, der Kantor und Vorsänger fungirt in der Synagoge, der jetzige verrichtet auch nach eingeholter besonderer Erlaubniß des Oberrabbiners Trauungen.

H. Die jüdische Gemeinde hat keinen Rabbiner.

I. Cessat.

K. Die hiesige Gemeinde hat einen Lehrer, der von derselben gewählt und besoldet wird. Da aber bis jetzt die jüdischen Lehrer nicht angestellt werden, so hängen diese von der Laune eines Jeden ab und können, im Falle dieselben sich nicht durch schriftliche Verträge vorsehen, gleich den Dienstboten alle halbe Jahre entlassen werden. Die einzelnen Funktionen der Lehrer sind, die Kinder zu unterrichten und den Gottesdienst zu versehen.

L. Wir haben den Rabbiner N. Der Rabbiner soll durch alle jüdische Familienhäupter oder deren Repräsentanten gewählt werden.

M. Einen Rabbiner hat die hiesige Gemeinde zur Zeit nicht, auch in längerer Zeit nicht gehabt, denn es sind hier keine schulpflichtigen Kinder.

N kann nicht beantwortet werden.

O. Rabbiner sind hier nicht vorhanden.

P. Ein Rabbiner ist hier nicht vorhanden.

Q. N. hat gegenwärtig einen Rabbiner, welcher von allen Gemeindegliedern durch Stimmenmehrheit gewählt, und von den zeitigen Vorstehern auf beliebige Zeit bestätigt wird. Nach Ablauf derselben kann er entweder durch Neuwahl in seinem Amte wiederum auf be-

liebige Zeit gelassen, oder ohne alle Ansprüche an die Gemeinde entlassen werden. Er wird von den obenangegebenen Beiträgen besoldet, hat außerdem bei einzelnen vorkommenden ceremoniellen Festlichkeiten feste und freiwillige Nebenaccidenzien. Seine Funktionen sind: den Gottesdienst unter seiner Aufsicht in der Synagoge ausüben zu lassen, alle 4 Wochen und an den Festtagen in deutscher Sprache eine Predigt zu halten, Eidesleistungen vor Gericht abzunehmen, den Kindern beiderlei Geschlechts den Religionsunterricht zu ertheilen und diese nach Vollendung des Cursus öffentlich in der Synagoge zu prüfen, ob sie eine hinlängliche Kenntniß der Religion und der Hauptzeremonien sich angeeignet haben. Sein Amtsverhältniß zu den Vorstehern ist solcher Gestalt, daß er ohne ihre Einwilligung keinen eigenen Beschluß zur Ausführung bringen darf.

R. Die Gemeinde hat keinen Rabbiner, gehört vielmehr zum Rabbinatsbezirke N., wo der Rabbiner seinen Wohnsitz hat. Ueber die Wahl und Anstellung desselben sind so wenig, wie über die Art seiner Entlassung gesetzliche Bestimmungen bekannt. Die Besoldung desselben wird durch den Königl. Steuerempfänger eingezogen und muß zu dieser ein jedes selbstständige Mitglied gleichmäßig beitragen. Ueber die Funktionen der Rabbiner sind zwar keine definitive Bestimmungen bekannt, als eine der Hauptfunktionen hält Berichterstatter jedoch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Unser Rabbiner bekümmert sich jedoch um diesen nicht, beschränkt sich nur auf diejenigen, welche in pecuniärer Hinsicht einträglich für ihn sind, als Trauungen, Ehescheidungen, Prüfungen der Schlächter rc. Mit dem Vorstande steht er in gar keinem Amts-Verhältnisse.

S. Die Gemeinde steht unter dem Land-Rabbiner, welcher die Schlächter und die Thoraschreiber prüft, die Copulation verrichtet oder dazu autorisirt, ebenso die Ehescheidungen, überhaupt Alles, so die Religion resp. Cultus betrifft, entscheidet. Außerdem ertheilt der angestellte Lehrer den Religionsunterricht und dirigirt den Gottesdienst, in so fern er dazu befähigt ist, sonst besorgt dieses ein dazu fähiges Gemeindeglied. Der Lehrer wird von dem Verein zu N. gestellt. Beide Theile sind nur auf ein Jahr verbunden. Der Lehrer erhält eine Besoldung von etwa 70 Thlrn., hierzu Wohnung und Wandeltische.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Aktenstücke des Frankfurter Reform-Vereins.

A.

Ew. Wohlgeboren

erlauben wir uns zur Theilnahme an einem Unternehmen einzuladen, dessen innere Beweggründe Sie in dem beiliegenden kurzen Programm entwickelt finden.

Die beifolgende Erklärung ist bereits am hiesigen Orte von einer Anzahl achtbarer Israeliten, die großentheils zu den angesehensten Familienvätern unserer Gemeine gehören, unterschrieben worden; außerdem sind in vielen Städten des Vaterlandes geachtete Männer zur Theilnahme und zur eifrigsten Förderung der Sache bereit.

Immer ernster stellt sich die Nothwendigkeit heraus, daß für diejenigen Israeliten, die sich von dem herkömmlichen entstellten Judenthume fast ganz getrennt haben, ein auf Wahrheit beruhendes Verhältniß zu unserer Religion festgestellt werde. Allgemein sehnt man sich nach einer Glaubensform, wie sie im reinen Mosaismus begründet und von trefflichen Schriftgelehrten unserer Zeit angedeutet ist; nach einer Glaubensform, von der Alles, was lediglich in den vorzeitlichen klimatischen und staatlichen Verhältnissen der Israeliten begründet, so wie Alles, was im Laufe der Geschichte bedeutungslos geworden ist oder einer höheren vaterländischen Gesittung nicht entspricht, entfernt werde.

Namentlich können und sollen die Satzungen des Thalmuds, der bei den Juden niemals durch ein bindendes Gesetz eingeführt oder sanktionirt wurde, der seine Autorität nur einem in finstern Jahrhunderten entstandenen Gebrauch verdankt, in unseren Tagen, wo der Gebrauch ihn aufgiebt und die Stimmung ihn verläßt, als ungültig und unverbindlich erkannt werden. Wenn überhaupt jener Sammlung von Controversen, Deutungen, Legenden und Vorschriften der innere Gehalt und die äußere Weihe eines religiösen Codex durchaus nicht bei-

wohnt: so ist dieselbe noch außerdem einem großen Theil der jetzigen Generation fast nur insofern bekannt, daß man sie hin und wieder als ein Hinderniß des religiösen und bürgerlichen Fortschritts bezeichnen hört.

Gleichwohl ist dieses entstellte, dem Geiste des Mosaismus entfremdete Judenthum noch immer diejenige Glaubensform, die fortwährend als die unsrige gilt und in unserer Religionsübung vorzugsweise vertreten wird; theils durch Rabbinen vom alten Schlage, die jeder geläuterten Bildung entbehren, theils durch solche, die ihre Intelligenz nur anwenden möchten, um der Leiche des Thalmudismus ein Scheinleben einzuhauchen. Diejenigen Theologen aber, welche ernstlich geneigt sind, mit der fortgeschrittenen Bildung und Einsicht gleichen Schritt zu halten, haben noch nicht jene Stellung, die nur der ausgesprochene Wille einer großen Anzahl von Israeliten ihnen begründen kann.

Diesem verderblichen Scheinwesen ein Ende zu machen, einem jeden Elemente im Judenthum die gehörige Stellung anzuweisen, der Wahrheit die Ehre zu geben, ist unser Bestreben und unsere Absicht.

In der beiliegenden Darstellung erhalten Sie demnach den ungeheuchelten und rückhaltlosen Gesinnungsausdruck der Unterzeichneten, und mögen demzufolge ein Unternehmen würdigen, dem man nun schon seit Monaten theils durch unberufene oder lügenhafte Zeitungsartikel, theils gar durch unerlaubte und perfider Weise verdrehte Mittheilungen von Privatansichten entgegenzuwirken sucht. Wir erkennen unsere Aufgabe nicht im Einreißen des Gebäudes, sondern im Wegräumen des Schuttes; wir wollen am Kern entschieden festhalten, aber denselben durch geläuterte Formen zu schützen streben. Dieses Werk kann aber niemals von einzelnen Gelehrten oder Laien, seien dieselben auch noch so aufrichtig und wahrheitsliebend, durchgeführt werden.

Alle diejenigen, die nicht einem Messias entgegenharren, der sie nach dem Lande Palästina zurückführe; Alle, die den confusen und oft sinnwidrigen rabbinischen Deutungen und Satzungen keine Autorität und Verbindlichkeit zuerkennen; Alle, die eine Glaubensform erstreben, deren belebendes Princip der reine Mosaismus sei: Alle diese werden aufgefordert, unsere Erklärung zu unterzeichnen, sie von Gleichgesinnten im Umkreis ihrer Wirksamkeit unterzeichnen zu lassen, und sie uns demnächst wieder einzusenden, auch etwaige Vorschläge zur Förderung der jüdischen Reform an uns richten zu wollen. Proselyten zu machen suchen wir nicht, natürlich nicht bei anderen Confessionen, aber auch nicht bei unsern Glaubensgenossen; wir lassen

einem Jeden ungestört seinen Standpunkt und seine Glaubensansicht. Nur die Gleichgesinnten mögen sich erkennen und zusammentreten, um durch ihre Gemeinschaft eine Autorität zu begründen, welche nicht nur an sich schon hinreicht, dem Thalmudismus das vage Recht des allgemeinen Gebrauchs förmlich zu entziehen, sondern welche die Wirkung haben muß, daß auch unsere Glaubensansicht nicht länger verketzert und mit heterogenen Elementen vermischt, sondern nach innen und außen in ihrer Wahrheit und vollen Reinheit vertreten werde. So begreifen wir die Reform des Judenthums, welche dem Begriffe nach schon längst erfolgt ist und blos noch des ausgesprochenen Bekenntnisses bedarf, um die gebührende Anerkennung zu finden und wirksam zu werden.

Wer dieses Sinnes ist, schließe sich uns an, und ein segensreicher Erfolg wird die gemeinschaftlichen Bemühungen krönen.

Frankfurt am Main, im August 1843.

Die jüdischen Reformfreunde
und in deren Namen:
(gez.) Simon Maas, Dr. jur.

B.

Programm
zu einer Erklärung deutscher Israeliten. Freunden religiöser Reform im Judenthume zur Beherzigung vorgelegt. 1843.

Unter den verschiedenen geistigen Institutionen, welche die Weltgeschichte entstehen sah, hat sich der mosaische Glaube in großartiger Weise historisch bewährt. Die Religion, die Moses verkündete zu einer Zeit, wo die Völker umher in die Nacht des Heidenthums versunken waren, wo Menschenopfer, Zauberei und gräuelvoller Geheimdienst geübt wurden: diese Religion hat eine kleine Schaar von Anhängern durch alle Phasen der Weltgeschichte geleitet und unter den verschiedensten äußeren Einflüssen stets aufrecht erhalten. Die Einführung jener ewigen Gotteswahrheit, die dem Israelitischen Volke zum Leitstern und zur Vereinigung dienen sollte, wurde durch Gesetze und Gebote befördert, deren manche in den entferntesten Perioden menschheitlicher Entwickelung ihre Zweckmäßigkeit bewiesen haben, ja für einen großen Theil der gebildeten Nationen ethische Bedürfnisse geworden

sind; so vor Allen die Feier eines öffentlichen Ruhetags. Der Mosaismus war nicht nur das Höchste, wozu die Abstraktion, der denkende Geist sich bei jenen Urvölkern emporschwingen konnte; er war eine höhere Offenbarung dieses Geistes selbst; er schaffte der vernunftgemäßen Gotteslehre ihre Geltung unter den trüben, geheimnißvollen Wahnlehren jener Zeit; er setzte die höchsten Wahrheiten in ihre Rechte ein, indem er ihnen einen göttlichen Ursprung zusprach. So ist dem mosaischen Glauben eine fortwährende Bildungsfähigkeit ursanfänglich beiwohned; und so ist es zu erklären, daß er vielfach in der Weltgeschichte getrübt und verunstaltet wurde und dennoch nicht unterging. Daher haben zu verschiedenen Zeiten der jüdischen Religionsgemeinschaft Männer angehört, die, vom Mosaismus ausgehend, die höchsten in ihrer Epoche möglichen geistigen Resultate fanden, und Propheten wurden nicht nur für den engern Kreis ihrer Glaubensbrüder, sondern für die Menschheit.

Unter den Einrichtungen jedoch, die mit der Verkündigung des Mosaismus Hand in Hand gingen, bezweckten manche nur die Gründung einer priesterlich-theokratischen, von andern Völkern streng geschiedenen Nationalität; andere konnten ihrem Wesen nach nur als symbolische Einkleidungen religiöser Ideen, oder endlich als Civil-Einrichtungen für ein besonderes Land und eine besondere Zeit festgestellt erscheinen. Solche Gebote, die zunächst auf Cultur, Lebensweise, politische und hierarchische Verfassung der damaligen Israeliten berechnet waren, erhielten zwar durch Anlehnung an die Religion eine höhere Geltung und Weihe, so wie sie rückwirkend dieser eine nationelle, alles Fremde ausschließende Form gaben. Als aber im Laufe der Geschichte der israelitische Staatsverband unterging, mußte auch diese Beziehung erlöschen. So fiel der größere Theil der mosaischen Vorschriften und Gesetze von selbst zusammen, unter denen hier die Anordnungen über Grundbesitz, Volkseintheilung, Bevorrechtungen der Priester und der Leviten genannt sein mögen, so wie jene, die mit dem Tempel- und Opferdienst, oder mit dem Straf- und Vergeltungsrecht in Verbindung stehen. Man hätte denken sollen, daß auch manche, Absonderung bezweckende Ceremonial-Gebräuche nun in Vergessenheit gerathen wären; allein dem Volke, das zum höchsten Gedankenschwung keineswegs reif war, schmeichelte sich das liturgische und ascetische Außenwerk leichter ein und wurde seiner Gewöhnung vertrauter, als die zu Grunde liegenden ewigen Wahrheiten. Indem man den Mosaismus, abgetrennt von Staat und Hierarchie, zu erhalten sich verpflichtet sah, legte man dem Ritualgesetz, im Widerspruch mit dem Geist und dem Worte der alten Propheten, einen selbstständigen,

von seinem Einfluß auf das sittliche Leben unabhängigen Werth bei. Auf die Ausbildung und Erweiterung solcher Vorschriften wendeten Rabbinen und Schriftgelehrte ganz besonders ihre Aufmerksamkeit. Bald wurde durch mißverstandene Lehren und menschlich unvollkommene Satzungen, durch unwillkürliche Zuthat und subjectiv beschränkte Auffassung der geistige Gehalt des Judenthums getrübt und entwürdigt.

Diese äußerliche Richtung wurde noch vorherrschender, als die Juden unter alle Völker zerstreut wurden, als ein unduldsamer Druck sie streng auf sich beschränkte, und durch Gegenwirkung eine Sehnsucht nach dem Verlorenen hervorrief; durch blindes Anklammern an jede, auch die geringste Aeußerlichkeit, suchte man das Gerettete zu bewahren und zu sichern. Dieses Streben mußte aber bei der beschränkten Bildung jener Zeit oft genug zu Satzungen führen, die mit einer fortgeschrittenen Cultur in grellem Widerspruche stehen, ja zuweilen dem Anstandsgefühl, den rein sittlichen Begriffen oder dem gesunden Menschensinne zuwider sind. Wenn im israelitischen Staate der Mosaismus gewisser ausschließender Formen, dem Bilderdienst und dem niedern sittlichen Standpunkte der heidnischen Nachbarvölker gegenüber, allerdings bedurfte, so war es vollkommen unstatthaft, und nur wohl durch den äußeren Druck zu erklären, daß das Judenthum solche Elemente noch inmitten der europäischen Gesittung mit Aengstlichkeit festhielt. Der unausgesetzten Fortdauer dieses Bestrebens ist es zuzuschreiben, wenn über das Wesen des Judenthums im Allgemeinen und über manche Einzelheiten ins Besondere, bei andern Confessionen und bei der nichttheologischen Menge ein festes Urtheil sich festsetzte, das seinen Anhängern nur schaden konnte. So gewöhnte man sich daran, den Ursprung der besonderen Lebensweise der Juden in ihrer Abneigung gegen Andersgläubige zu suchen; so betrachtete die gewöhnliche Meinung den Gebrauch der Beschneidung bald als ein Institut von sakramentaler Bedeutung, welcher Begriff in dieser Art im Judenthum gar nicht vorhanden ist, bald auch als ein Symbol der besonderen Reinheit, welche die Juden sich zuschrieben — was eben so wenig dessen vormosaischer Entstehung zu Grunde liegen konnte.

Wenn dieser Zustand nun wie alles Geschichtliche in sich selbst seinen Grund und seine Rechtfertigung haben mochte, so konnte er er auch wiederum dem Umschwung der Geschichte nicht widerstehen. Es kamen Zeiten, wo im Völkerleben eine rein menschliche Anschauungsweise sich geltend machte und das Historische sich mit den Forderungen der prüfenden Vernunft vereinbaren mußte. In allen

solchen Perioden zeigte sich auch unter den Juden ein energischer Aufschwung, obwohl sie zum großen Verband der Völker nicht mitgezählt wurden. Die Gedankenkraft strebte bei den Anhängern des Mosaismus um so elastischer empor, als sie härter zurückgedrängt gewesen war. In jeder solchen Zeit nun erkannten die erwählten Geister unter den Juden den schrecklichen Abstand zwischen der innern Reinheit der Würde ihrer göttlichen Wahrheit und der praktischen Verwilderung, der entstellten Aeußerlichkeit ihrer Religion. Eine freiere Bildung brachte sie dahin, von der Nation, unter der sie lebten, alle geistigen und gemüthlichen Elemente in sich aufzunehmen. Mit Entsetzen sahen sie die Kluft, die ihren äußern praktisch-religiösen Standpunkt von dem höheren Bewußtsein, wie es sich besonders in den europäischen Nationen manifestirte, getrennt hielt. Sie suchten aus der wüsten Umhüllung das Kleinod der geistigen Wahrheit zu retten und nachzuweisen, daß das reine Judenthum demjenigen, was andere Gemeinschaften als höchstes geistiges Gut erkannten, nicht nachstehe. So traten Männer auf, die den Kern des ewigen Gedankens von der äußeren Hülle der Gebräuche zu sondern sich bemühten. Fanden sie doch die höchsten und strahlendsten Urbilder solcher Bestrebungen schon in den Propheten des alten Testamentes (vor Allen im Jesaias und den Psalmisten), die laut verkündeten, daß der Geist des Gebotes unabhängig sei vom Blute der Stiere. Freilich dauerte wohl von der anderen Seite in unserer neuen Zeit das Bestreben fort, verrottete Mißbräuche und höchst unwürdige Gewöhnungen als religiöse Gesetze zu erhalten. Das Absurdeste sollte wissenschaftlich und gemüthlich begründet werden. Reformversuche fanden meist nur in so fern statt, als man unsern Glauben den Religionsübungen anderer Gemeinden liturgisch und katechetisch anzunähern suchte, oder mit den strikten Anhängern des Rabbinismus eine Uebereinkunft eröffnen wollte. So eröffnete sich der Sophistik ein weites Feld und der Verfall wurde nicht gehemmt. Selten dachte man daran, die ewige Bildungsfähigkeit des Mosaismus hervorzuheben und so dem Geiste sein Recht zu vindiziren, nach welchem er die göttliche Wahrheit in sich aufnimmt und, im Einklang mit jeder menschlichen Entwicklung, rastlos weiter bildet. Insofern ist eine Wahrheit in der oben aufgestellten Behauptung, daß von den Juden bis jetzt kein entschiedener Schritt geschehen sei, um ihre Religionsübung mit jener höheren Cultur in Uebereinstimmung zu bringen, die ja auch sie umfaßt und der sie ihr geistiges Fortschreiten zumeist verdanken. Von der rabbinischen Jurisdiction und dem geistlichen Strafrecht hat uns, zum Heil und zur Freude aller Gutgesinnten, die Civilisation befreit; die Religion von

ihren verjährten Entstellungen zu läutern und sie in ihrer reinen Würde herauszustellen, muß die Frucht unserer eigenen Geistesarbeit sein.

In unsern Tagen ist der Zwiespalt zwischen der innern Wahrheit des Judenthums und seiner äußern Erscheinung auf das Höchste gestiegen. Durch die geistige Bildung der Zeit getränkt und genährt, sind Viele derer, die im mosaischen Religionsverbande leben, zu der Ueberzeugung gekommen, daß unter den praktischen Vorschriften, die an das heutige Judenthum geknüpft sind, die meisten auf menschlichen, zeitlich beschränkten Voraussetzungen beruhen. Während sie also mit Recht das Aeußerliche zum größten Theil als bedeutungslos, als geistig unberechtigt, ja zuweilen als einer geläuterten Gesittung unwürdig erkennen, schöpfen sie den innern Gehalt, die göttliche Wahrheit, die ein früheres Geschlecht in der Lehre fand, jetzt nur aus den Schätzen der Weisheit, die so viele große Geister aller Nationen gewonnen haben. So haben sich Tausende von der Theilnahme am talmudisch-rabbinischen Judenthum innerlich losgesagt, und sind nur noch durch Gewöhnung, durch die Controlle des Staats, durch eine aus Familienempfindungen hervorgehende Anhänglichkeit äußerlich an die mosaische Religionsgemeinschaft gefesselt. Verderblich und unmoralisch ist dieser Zustand; denn so lang der Mensch in der Gesammtheit lebt, soll er äußerlich und praktisch nicht einen ganz Andern darstellen, als er innerlich ist. Der Jude, dem seine Religion in dieser Art gleichgültig geworden ist, hat nur noch die Wahl, ob er ohne Sinn und freien Willen an der Stelle, wohin die Geburt ihn brachte, aus Gewohnheit stehen bleiben und jeder Anknüpfung seines geistigen Fühlens an einen äußeren Verband ferner beraubt sein will, oder — ob er, nach einer Form sich sehnend, unbekümmert um die innere Ueberzeugung sich, wenn auch nur äußerlich, einem andern Verbande anschließen will, der ihm mehr innere und äußere Anhaltspunkte zu gewähren scheint. Wer mit diesen Auswegen sich nicht beruhigen mag, der wird, statt in indolenter Lethargie zu verharren, vielmehr an der Entwickelungsfähigkeit des Glaubens festhalten und also seinen geistigen Standpunkt mit seinem Bekenntniß in Einklang zu bringen suchen.

Hat jedoch die äußere Entartung des Judenthums einen verderblichen und entwürdigenden Einfluß auf den Mann, der seinen bürgerlichen Standpunkt mit Ueberlegung sich auswählen und feststellen darf, so sind die Folgen noch schädlicher für die heranwachsende Jugend und für die Frauen.

Die Frauen, durch ihre Stellung im Leben vorzugsweise auf In-

nerlichkeit, auf Gemüthsregung angewiesen, entbehren jedes höheren Anknüpfungspunktes; die Jugend aber wächst auf unter Zweifeln, Täuschungen und inneren Conflikten, die jede tiefere religiöse Anregung paralysiren.

Von diesen Gedanken bewegt, hat sich eine Anzahl deutscher Israeliten entschlossen, ihre Meinung über das Judenthum in seiner jetzigen Gestaltung durch eine öffentliche Erklärung auszusprechen, und von allen verwerflichen Satzungen und verlebten Gebräuchen, die sie schon längst stillschweigend aufgegeben, nunmehr sich förmlich loszusagen.

Es ist nicht die Absicht dieser Erklärung, uns staatliche Bevorzugungen, den strikten Beobachtern rabbinischer Satzung gegenüber, zu erringen. Wir halten unsere bürgerliche Gleichstellung für eine in die Entwickelung humaner Principien mit inbegriffene Frage, an deren endlicher Lösung zwar unsere theuerste Hoffnung hängt, die jedoch nicht zunächst das moralische Bedürfniß in uns erregt, den mosaischen Glauben vor der tiefsten Erstarrung, der heillosesten Verkümmerung zu bewahren. Wir können und mögen keine Dogmen aufstellen; unsere Erklärung läßt die inneren positiven Grundlehren des Glaubens, so wie das Bedürfniß, das Jeder, je nach seinem geistigen und gemüthlichen Bedürfniß zur Religion hat, vollkommen unberührt, und kann daher keineswegs den Zweck haben, eine besondere religiöse Gemeinschaft zu begründen oder die alte zu erschüttern. Sie soll nur die Stellung, welche viele Israeliten schon längst innerhalb ihrer Religion eingenommen haben, auch nach Außen hin in deutlicher Gränze bezeichnen, und so dem Staat und der öffentlichen Meinung gegenüber vertrauensvoll jeden Rückhalt aufheben, jede eigensüchtige Trennung schwinden lassen. Daher bedarf diese Erklärung keiner Aufzählung von positiven Anerkenntnissen, sondern hat bloß den Zweck, dasjenige, was man uns bisher, aus Gewohnheit, als zu unserm religiösen Bekenntnisse gehörig imputirte, von uns abzuwälzen. Wir erklären laut die Meinung, zu der wir uns bekennen, auf daß Jeder, der diese Meinung theilt, seine Gleichgesinnten erkenne, und sich wohl fühle in dem Gedanken, einer Gesammtheit anzugehören, der er sich anreihen und der er seine Kinder und Schützlinge zuführen könne.

Wir versagen uns die Hoffnung nicht, in das Aeußere der Religionsübung diejenigen Aenderungen eintreten zu sehen, die dem geläuterten mosaischen Begriffe entsprechen. Besonders hoffen wir aufrichtige und sachkundige Religionslehrer durch diese Erklärung zu überzeugen, daß die Wahrheit in Israel eine Gemeinde habe. Möge denselben die Gelegenheit und die Unabhängigkeit nicht fehlen, Dasje-

nige, was in der That den Kern ihrer Bestrebungen bezeichnet, immer offener herauszustellen und den religiösen Standpunkt wahrheitliebender Laien mit dem ganzen Gewicht ihrer Gründe, mit der ganzen Weihe ihrer Stellung zu unterstützen — eine Wirksamkeit, der dieselben sich bisher kaum annährend hingeben konnten.

Am wenigsten ist es unsere Absicht, den strikten Anhängern des rabbinischen Judenthums wehe zu thun. Hoffen wir, daß es aufrichtigen Bemühungen gelingen wird, dem Judenthum nicht nur eine würdigere Form zu geben, sondern auch seinen inneren Gehalt reiner hervorzustellen und Alles, was unsere Religion in den Augen der denkenden Menschheit entwürdigt und erniedrigt hat, von ihr zu entfernen. Schon jetzt fühlt jeder Theilnehmer die lohnende Genugthuung, in Bezug auf das höchste geistige Interesse seinen Standpunkt gewählt und der Wahrheit die Ehre gegeben zu haben. Beginnen wir demnach mit festem Muthe ein nicht nur bürgerlich nothwendiges und geistig berechtigtes, sondern auch ein höchst sittliches und in Wahrheit gottgefälliges Werk.

C.

Erklärung.

Erstens.

Wir erkennen in der mosaischen Religion die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung.

Zweitens.

Die gewöhnlich mit dem Namen Talmud bezeichnete Sammlung von Controversen, Abhandlungen und Vorschriften hat für uns weder in dogmatischer, noch in praktischer Hinsicht irgend eine Autorität.

Drittens.

Ein Messias, der die Israeliten nach dem Lande Palästina zurückführe, wird von uns weder erwartet noch gewünscht; wir kennen kein Vaterland als dasjenige, dem wir durch Geburt und bürgerliches Verhältniß angehören.

VI.

Die Heiligkeit jüdischer Kirchhöfe.

Bekanntlich sind zu Anfange vorigen Jahres mehrere jüdische Individuen zu Breslau wegen eines von ihnen auf dem dortigen jüdischen Kirchhofe veranlaßten Tumults zur Criminal-Untersuchung gezogen worden. Der Richter erster Instanz erkannte „wegen Störung des jüdischen Gottesdienstes" auf resp. 3 Monate und 6 Wochen Gefängniß. Bei der gegen dieses Erkenntniß angestellten Appellation wurde unter anderen Vertheidigungsgründen auch der Umstand geltend gemacht und besonders hervorgehoben,

„daß nach jüdischen Religionsgrundsätzen der Kirchhof keines-„wegs ein geweihter Ort sei, sondern das Gegentheil daraus „folge, daß jeder, der mit einer Leiche in Berührung komme, „nach jüdischen Religionsbegriffen verunreinigt werde, und daß je-„dem aus dem Priesterstande die Berührung einer Leiche unter-„sagt sei."

Zur Bekräftigung dieser Angabe brachten die Appellanten Gutachten von mehreren Rabbinern bei, welche dasselbe aussagten.

Wir haben über diesen Gegenstand die Gutachten der Ober-Rabbiner Frankl und Holdheim, als anerkannter Autoritäten auf diesem Gebiete, eingeholt und glauben dieselben der Oeffentlichkeit übergeben zu müssen.

A) Gutachten des Ober-Rabbiners Dr. Frankl über die Heiligkeit jüdischer Begräbnißplätze.

Bei der ungemeinen Pietät, welche die Juden gegen ihre Verstorbenen beobachten, mußte nothwendig das Grab, der Kirchhof, als ein nur mit Ehrfurcht und heiliger Scheu zu betretender Ort betrachtet und jeder profane Gebrauch als Entheiligung, Entweihung angesehen werden. Folgende Worte des Talmud (Tract. Megilla f. 29) sprechen dieses Verhältniß so klar aus, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf: „Grabhöfe darf man nicht mit Geringschätzung be-

handeln, man darf daselbst nicht das Vieh weiden, keine Wasserleitung durch dieselbe führen, das daselbst wachsende Gras nicht zusammenlesen." In einer andern Stelle (Tract. Semachot) heißt es ferner: „man darf auch nicht daselbst einen Durchweg machen." Vergl. auch Maimonides de Luctu c. 14. §. 13, und Jore-Dea (d. i. das bei den Juden gültige Ritualgesetzbuch) c. 368. §. 1, wo in der Glosse bemerkt wird: „man soll daselbst nicht essen, nicht trinken, nicht seine Geschäfte berechnen ꝛc." Der Begriff sacrum, wie man ihn heutigen Tages auf Gegenstände dieser Art anwendet, war also auch dem jüdischen Ritualrechte klar und wurde sogar von ihm noch weiter ausgedehnt. Und wie konnte es auch anders sein, da die Juden stets fast eine Art der Veneration nicht gegen die einst im Leben ihnen Verwandten nur, sondern überhaupt gegen Verstorbene hegten! Mit welcher von einer Fülle der tiefsten Gemüthlichkeit sprechenden Pietät wird nicht die Pflicht, die Verstorbenen zu beerdigen, sie auf ihrem letzten Wege zu begleiten, sie auf geziemende Weise zu bestatten, vorgeschrieben und beachtet? Selbst der Hohepriester, der nach Levit. 21, 11, „auch zu Vater und Mutter sich nicht verunreinigen darf" ist (Sifri zu Numer. 16. vgl. auch Tal. Berachot f. 19. Megilla f. 3 und sonst sehr häufig) verpflichtet, „wenn er eine unbeerdigte Leiche auf dem Wege trifft, dieselbe zu begraben." — Ob der Talmud die Entweihung des Kirchhofes „als ein Sacrilegium in strafrechtlicher Beziehung angesehen habe," ist eine Frage, die nach dem Standpunkte des Talmuds dahin zu beantworten ist, daß bei Verboten dieser Art es in jener Zeit, wo Pietät und religiöser Sinn so mächtig vorwalteten, nicht des weltlichen Arms und der weltlichen Strafe bedurfte, um Verordnungen und Gesetzen Rechtskraft zu verschaffen. Der Ausspruch non licet (אסור) genügte in den meisten Fällen; denn das Verbot war im Namen der Religion, deren Ueberwacher, Aufseher und Bewahrer das alldurchdringende und alldurchschauende Auge Gottes ist, gesprochen. In meiner nun bald zu erscheinenden Schrift „die Lehre vom Beweise nach mosaisch-talmudischem Rechte," wo ich eine Skizze des mosaisch-talmudischen Criminalrechtes entwerfe, wird weiter auseinandergesetzt, welche wirksame moralische Potenz dieses im Namen der Religion verkündigte, „es ist nicht gestattet" übte, welcher Impuls in ihm für die sittliche Hebung des unter Kümmernissen und Leiden von Außen fast zerdrückten Volkes lag, so daß trotz dem Bestreben, es zu entmenschen, es doch eine höhere Richtung und jene Keuschheit und sittliche Würde bewahrte, die nicht nur dem zum Thiere herabgesunkenen Sclaven größtentheils fremd ist, sondern die auch bei seinen sich Freie und Edle sagen-

den Beherrschern nicht gefunden wurde. Bleiben wir bei dem vorliegenden Falle stehen: die alten Lehrer hatten ausgesprochen, daß Kirchhöfe, Begräbnißplätze nicht entweihet werden sollen; und mit welcher Aengstlichkeit wurde nicht von jeher dieses Verbot beobachtet? Selbst die Kirchhöfe, auf denen nicht mehr begraben wird, werden als unantastbar angesehen, daher kommt es auch, daß in vielen Gemeinden uralte Grabhöfe gefunden werden, denen ihr Alterthum einen eigenen Stempel der Ehrwürdigkeit aufdrückt. Bekannt ist, in welchem hohen Ansehen der von vielen Reisenden besuchte jüdische Kirchhof in Prag (vgl. in neuester Zeit Kohl, „Hundert Tage in Oesterreich") stehet, ebenso der jüdische Kirchhof zu Krakau, Worms rc.; es ist also diese Vorschrift des Talmuds, die Stätte der Todten für unverletzbar zu halten, nicht eine casuistische, in den Schulen nur discutirte und dem Buche allein anvertraute Regel, sondern in das Leben im weitesten Umfange übergegangene Lehre, eine vom Gemüthe aufgenommene nnd mit der tiefsten Gemüthlichkeit aufbewahrte und beachtete Norm. Daß diese Pietät gegen Todte und ihre Ruhestätte (Kirchhof) sich aus alter Zeit herschreibe, dürfte übrigens noch der Umstand beweisen, daß auch die Karaiten — diese in vielen traditionellen Lehren abweichende jüdische Secte — nicht minder den Begräbnißplatz, wie dieses der schöne Kirchhof zu Djufut-Kali in der Krimm (vgl. Kohl, Reise durch Südrußland) beweiset, in Ehren halten.

In historischer Hinsicht ist nur noch Folgendes zu bemerken: Zur Zeit des ersten Tempels scheint es allgemeine Begräbnißplätze gegeben zu haben („Gräber der Söhne des Volkes," d. i. des gewöhnlichen Volkes, genannt. Vgl. II. König. 23, 16. Jeremias 26, 23); doch scheint jede Familie ihr Erb- oder Familienbegräbniß gehabt zu haben. So die Könige, wovon sehr häufig; andere Familien, s. Richter 8, 32. 16, 31 u. a. m. Für einen Schimpf wurde es gehalten, nicht begraben zu werden, vgl. Jeremias 8, 2. 16, 4. 6. 25, 33 u. a. m., so wie im Gegentheile man auf ein großes Grabmal („Mausoleum") schon bei Lebzeiten Sorge verwandte, vgl. Jesaias 22, 16. (Wie die Idee, daß der nicht Beerdigte nicht zur Ruhe kommen kann, im Alterthum verbreitet war, ist aus Homer, den Tragikern (Antigone besagt hier so trefflich) und den römischen Epikern zur Genüge bekannt; doch kannten die alten Hebräer nicht das Verbrennen der Leichen). Das Verhältniß der früheren Zeit ist auch im zweiten Tempel wahrzunehmen (vergl. Josephus, Alterthümer und jüdischer Krieg); und Robertson (Palästina im Jahre 1838) besuchte mehrere dieser zum Theil trefflich gearbeiteten Familiengrüfte (vgl. Th. 2. Königsgräber, Prophetengräber rc.). Im Talmud wird

viel von den Familiengräbern, wobei auch die Art, wie sie construirt wurden, beschrieben wird, abgehandelt, vgl. Baba Batra f. 100. Diese Familiengräber wurden so hoch gehalten, daß man sie nicht veräußern, d. i. Niemand seinen Platz, den er nach seinem Tode einnehmen sollte, verkaufen konnte (das.). Durch die traurigen Wanderungen im Mittelalter verschwanden allmälig die Familiengrüfte und es wurde nur über Kirchhöfe verhandelt, die wie bemerkt sehr hoch gehalten wurden und noch jetzt dieses Ansehen genießen.

Ich muß noch auf ein Verhältniß aufmerksam machen, das vielleicht Anlaß zum Irrthum geben könnte. Die Schrift selbst betrachtet nämlich (Levit. 21. Numer. 19) den Todten für unrein; und daher könnte vielleicht auch eine Schlußfolge auf die Kirchhöfe gemacht werden. Aber schon bei geringem Nachdenken gewahrt man das Trügerische dieses Schlusses. Die Leiche selbst wird als unrein, an die die Priester nicht anrühren dürfen, betrachtet; (daher der Ausdruck „Kirchhof" nicht auf jüdische Grabhöfe recht passend ist. Diese wurden nicht an den Synagogen angelegt, weil in diesem Falle die Priester nicht hätten gut die Synagoge betreten können.) Die Schrift giebt keine Ursache über diese Verunreinigung an; und wir führen mit Uebergehung mancher exegetischen Hypothesen folgende Auffassung der Rabbiner (vgl. Sefer Hachinnuch Levit. 21) an: Es soll angedeutet werden, daß des Menschen höherer, göttlicher Antheil der Geist, die Seele sei, die zu Gott zurückkehrt; der Leib hingegen ist sein irdischer Theil, der ihn zur Erde herabziehet, und die Sinnlichkeit nebst den in ihrem Gefolge einherschreitenden Lastern weckt und anregt. Darum ist der Körper, aus dem die Seele entwichen, unrein: er, ohne höheres geistiges, belebendes Princip ist ohne Werth. Hingegen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß er das Domicil eines göttlichen Geistes war, daß in ihm ein himmlischer Gast weilte, er die Hülle, der Ausdruck der Seele, die hienieden durch und in ihm wirken soll, bildete." Darum Achtung ihm und werde er nicht zu Schanden: der Pallast, welchen einst ein König bewohnte, wird in Ehren gehalten; so werde der Körper zur Erde, dem Orte, von wo er herkam, wiedergegeben, werde die Stätte, wo er ruhet — das Grab, der Kirchhof — mit der ernsten Erinnerung, daß hier der Ruheort für alle Lebenden sei, betreten: jede Profanation, jede Entweihung ist ein Hohn gegen jedes bessere Gefühl, eine Verletzung jeder edleren und sanfteren Regung. Gewinn, Genuß, materieller Vortheil darf nicht die Lebenden bestechen, daß die Erinnerung an den Tod aus ihrem Gedächtniß schwinde und sie vergessen, daß wir den Dahingegangenen Ehrfurcht zollen müssen. Auch das Gefühl ist

eine Stimme Gottes, die, so lange nicht ein Volk in Materialismus versunken ist und seinen edleren Theil aufgegeben hat, nicht überhört werden wird.

Ober-Rabbiner Dr. Frankl.

B) Erachten des Landes-Rabbiners Dr. Holdheim, betreffend die Frage:

„Sind jüdische Begräbnißplätze nach jüdischen Religionsbegriffen „heilige und reine Oerter oder nicht?"

Nach dem klaren Ausspruch der Baraitha in Traktat Magilla f. 29a stehen Begräbnißplätze in Hinsicht ihrer Heiligkeit und der in Rücksicht dieser Heiligkeit schuldigen Ehrfurcht vor denselben, mit den Bet- oder Gotteshäusern auf gleicher Stufe. Dieser Ausspruch lautet:

ת"ר בית הקברות אין נוהגין בהן קלות ראש, אין מרעין בהן בהמה ואין מוליכין בהן אמת המים ואין מלקטין בהן עשבים ... מפני כבוד המתים·

„Die Rabbinen haben gelehrt: An Begräbnißstätten hat man „sich, aus Ehrfurcht gegen die Todten, aller ungeweih„ten Handlungen zu enthalten. Man darf auf denselben nicht „das Vieh weiden, Wasserleitungen durchziehen lassen und das „darauf wachsende Gras ablesen."

Gleich mit diesem lautet der Ausspruch ibid. 28a in Betreff der Bethäuser: ת"ר בתי כנסיות אין נוהגין בהן קלות ראש

„Die Rabbinen haben gelehrt: In Bethäusern hat man sich al„ler ungeweihten Handlungen zu enthalten."

Hier in Bezug der Bethäuser werden freilich andere Handlungen als der schuldigen Ehrfurcht zuwiderlaufend genannt: nämlich „Essen, Trinken, Spazierengehen ꝛc." Allein Maimonides Hilchoth Abel XIV §. 13. und Moses Mikozzi in Semag f. 248b führen auch in Bezug auf Begräbnißstätten dieselben Handlungen, als Essen und Trinken und sonstige ungeweihte Geschäfte als der Ehrfurcht zuwider für unzuläſſig an, und resumiren mit der allgemeinen Regel:

כללו של דבר אין נאותין בהן ואין נוהגין בהן קלות ראש

„Die Hauptsache ist hier: Man darf keinerlei Genuß davon ha„ben (d. h. irgend einen profanen Gebrauch davon machen) und „nicht geringschätzig damit verfahren, d. h. Handlungen da„selbst vornehmen, die der den Todten schuldigen Ehrfurcht zu„widerlaufen."

Diese gesetzliche Bestimmung findet sich auch aufgenommen in Tur und Schulchan Aruch Jore Deah Cap. 368 §. 1.

Aus alle dem ist klar und zweifellos ersichtlich, daß **Begräbnißstätten** nach jüdischen Religionsbegriffen denselben Rang von **Heiligkeit** und **ihnen schuldiger Ehrfurcht** als **Bethäuser** für sich in Anspruch nehmen, und daß jede Art von Handlungen, die nach den allgemeinen Begriffen dem öffentlichen Anstande und der den Todten schuldigen Ehrfurcht entgegenlaufen, an denselben nach den rabbinischen Gesetzen streng verboten sind.

Daß Begräbnißplätze in der Beziehung als **unrein** betrachtet werden, daß die Ahroniten (Kohanim) sie nicht betreten dürfen, thut ihrer Heiligkeit und der ihnen schuldigen Ehrfurcht durchaus keinen Eintrag. Die Ahroniten dürfen keine Leiche berühren, auch nicht in den Bezirk sich begeben, wo eine Leiche sich findet, sie werden dadurch levitisch **unrein**. Es wird aber deshalb keinem in den Sinn kommen, daß eine **Leiche** deßhalb etwas **Unreines** und **Unheiliges** sei, und daß man dieselbe durch geringschätzige Behandlung schänden dürfe. Im Gegentheil ist die geringschätzige Behandlung einer Leiche nach jüdischen Religionsbegriffen eine der schwersten Versündigungen, wie auch die höchst ehrenvolle Bestattung derselben eine der vorzüglichsten religiösen Pflichten, die, wenn sie mit andern Zeremonialverrichtungen in Collision kömmt, als die höchste obenansteht und alle andere verdrängt. cf. Jore Deah Cap. 374 ff.

Wir können also nach unserer Kenntniß der jüdischen Religions- und Ritualgesetze als mit denselben übereinstimmend und zuverlässig behaupten:

1) jüdische Begräbnißstätten, die von den Juden zufolge ihrer herrschenden Religionsbegriffe, auch בית חיים „Haus des Lebens, oder der Lebendigen,“ בית עולמים „Haus der Ewigkeit“ genannt werden, sind in gleicher Kategorie mit den Bet- oder Gotteshäusern als **heilige** Oerter zu betrachten;

2) daß man an denselben aller profanen, geringschätzigen und anstandswidrigen Handlungsweisen als der den Verstorbenen schuldigen Pietät und Ehrfurcht zuwiderlaufend, sich zu enthalten habe.

Urkundlich eigener Unterschrift und beigedrucktem Amtssiegel.

Schwerin den 14. September 1843.

Großherzoglich Mecklenburgisches Landes-Rabbinat.

Dr. Samuel **Holdheim**.

(L. S.)

Herr B. L. Schweitzer in Breslau macht uns noch auf den Schluß der Stelle in Orach-Chaim, Abschnitt 581 aufmerksam:

„Es ist üblich, am Vortage des Neujahrsfestes den Kirchhof zu „besuchen, daselbst Gebete zu verrichten und Almosen zu spenden,"

zu welchen Worten der Commentator Mahril bemerkt:

„Die Gräber sind die Ruhestätte der Frommen, und darum „ist der Kirchhof ein heiliger und reiner Ort, und das „auf ihm verrichtete Gebet von größerer Wirksamkeit."

(הקברות דבית הקברות מקום מנוחת הצדיקים ומתוך כך הוא מקום קדוש וטהור, והתפלה נתקבלת יותר.)

V.

Neuestes aus dem Leben.

Nachdem Herr Ober-Rabbiner Dr. Frankl in Dresden das Amt eines Rabbiners der Berliner Juden-Gemeinde abgelehnt hat, soll in Letzterer nunmehr zu einer neuen Rabbiner-Wahl geschritten werden. Nach Allem, was wir in diesen Blättern bisher über die kirchlichen Verhältnisse der Juden in Preußen überhaupt und über die gegenwärtige Stellung der Rabbiner zu den Gemeinden insbesondere actenmäßig entwickelt haben, muß es einestheils übereilt erscheinen, kurz vor der Emanation eines neuen Kultusgesetzes nach den völlig veralteten und zeitwidrigen Bestimmungen des General-Juden-Reglements von 1750 — durchs Loos — ein künftig sicherlich bedeutendes Rabbinat zu besetzen; und anderntheils muß es als ein undankbarer und unerfreulicher Beruf erscheinen, noch unter der Herrschaft des Gumpertz'schen Gutachtens, das die preußischen Rabbiner zu „Kauscherwächtern" macht (s. dasselbe oben S. 213 ff.), das Rabbinat der Berliner Juden-Gemeinde, wenn auch unter glänzenden äußern Verhältnissen, zu bekleiden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

I.

Die Verhältnisse der Juden im übrigen Deutschland.

(Schluß.)

Wenn man den Sieg eines so bedeutenden Principes, wie die Emancipation der Juden eines ist, nach den numerischen Verhältnissen messen wollte, so müßte man den Kampf in Deutschland als völlig unentschieden ansehen; denn nur zwei, und zwar zwei der kleinsten und politisch unwichtigsten deutschen Staaten haben bis jetzt das Banner veralteter Ausschließung vor der Macht jenes großen zeitgemäßen Principes gesenkt, und sind den übrigen an Einfluß und Rang weit über sie hinausragenden deutschen Staaten mit einem glänzenden Beispiel der Intelligenz und der vollkommensten Rechtsanerkennung vorangegangen. Nur in Kurhessen und Luxemburg ist die Emancipation der Juden verfassungsmäßig anerkannt und factisch ins Leben getreten. Daß beide Staaten constitutionelle Monarchien sind, und daß eben die Verfassung unmittelbar die Gleichstellung der israelitischen Unterthanen erzeugt hat, ist ein Beweis, in welchem innigen Zusammenhang alle Fragen und Bewegungen des Staatslebens unter einander stehen, und wie nur auf dem Wege einer vollständigen Reorganisation, und nicht durch vereinzelte schwankende Bestimmungen ein großes und dauerndes Resultat zu erlangen ist.

Das Jahr 1830, die Aera so vieler großartiger politischer Ereignisse, traf die Juden im Kurfürstenthum Hessen in denselben Beschränkungen, in derselben mittelalterlichen, nur durch Privilegien und dürftige Reglements gemilderten Rechtslosigkeit, welche für die deutschen Juden seit Jahrhunderten sich wie eine ewige Krankheit fortgeerbt hatte. Aber schon die Verfassung vom 5. Jan. 1831 bereitete in den Grundsätzen über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts eine vollkommne Emancipation vor, die denn auch

durch das Gesetz vom 29. Okt. 1833 wirklich erfolgte. Völlige Rechtsgleichheit der jüdischen Unterthanen mit den christlichen ist durch dasselbe anerkannt, und nur von Stellungen, die zu nahe das confessionelle Interesse berühren, wie vom Patronat über die christlichen Kirchen und von christlich-kirchlichen Aemtern sind die Juden ausgeschlossen; so wie andrerseits die Erwerbung des Staatsbürgerrechts an das Aufgeben des Nothhandels und das Ergreifen von bürgerlichen Gewerben zum Heile der niederen Klassen unerläßlich geknüpft ist. Auch ein Landrabbinat ist von der Regierung organisirt, und wenn bei dieser in Deutschland fast beispiellosen Umgestaltung der Verhältnisse noch etwas zu wünschen gerecht wäre, so wäre dies die Uebernahme der Kosten des jüdischen Cultus- und Unterrichtswesens auf die Staatskasse; jedoch verschwindet diese finanzielle Frage vor der Bedeutung des moralischen Sieges, den die Sache der Juden in diesem Staate errungen hat.

Ebenso ist in Luxemburg durch die Verfassung die völlige Gleichheit der jüdischen Unterthanen in Pflichten und Rechten zum Princip erhoben, dessen Aufrechthaltung um so unzweifelhafter ist, als die luxemburgische Constitution als für ewige Zeiten unverletzlich von dem Fürsten und den Ständen beschworen ist.

Israeliten mit weniger Pflichten bei weniger Rechten giebt es in Deutschland nur eine sehr geringe Zahl; es sind dies diejenigen, welche zur Zeit noch vom Militairdienst befreit sind, wiewohl sie statt desselben mit einer besondern sogenannten Rekruten-Steuer belastet sind. Es bedarf kaum einer besondern Erwähnung, daß die Israeliten selbst überall die Befreiung vom Militairdienste nicht als einen Pflichterlaß, sondern als eine Rechtsentziehung betrachten, wofür dieselbe ohne Zweifel auch von Seiten des Staates betrachtet wird.

Gleiche Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern aber weniger Rechte als dieselben, haben die Israeliten in den meisten deutschen Staaten, die bis jetzt durch gar keine oder doch nur sehr vereinzelte Bestimmungen die mittelalterlichen Judenordnungen und Verfassungen modifieirt haben.

1) Sachsen. So gering die Zahl der Juden in diesem Lande ist, so bedeutsam und interessant sind die Erörterungen, die ihretwillen in den Kammerverhandlungen der letzten Jahre an den

Tag gekommen sind, und die ein Zeugniß von den schwankenden Begriffen und Anschauungen abgeben, die noch in den intelligenten Kreisen der deutschen Stände gäng und gebe sind. Die Judenordnung von 1772, voll der schimpflichsten Beschränkungen, war die gesetzliche Norm für die Juden des Königreichs Sachsen, bis jenes freiere Bewußtsein des Volkes, das die neue Verfassung von 1830 erzeugte, sich auch des rechtlosen Zustandes der Juden zu schämen anfing und für eine, wenn auch nur theilweise Beseitigung arbeitete. In den Jahren 1831 und 1834 trugen die Stände auf Bearbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs an, aber weder dasjenige, was die Regierung ohne die Concurrenz der Stände gewährte, noch die Gesetzesvorschläge, die sie 1836 der Kammer vorlegte, entsprachen den billigen Erwartungen des intelligenten Theiles der Nation. Das Schwanken der Regierung gab den Gegnern der liberalen Bestrebungen das Uebergewicht in den Kammern, so daß das Gesetz aus den Verhandlungen derselben minder freisinnig hervorging, als es die Regierung beabsichtigt hatte. Der wesentliche Inhalt des 1838 publicirten Gesetzes ist: Der bleibende Aufenthalt der sächsischen Juden ist auf Dresden und Leipzig beschränkt: die Uebersiedlung aus der einen Stadt in die andere ist an die Genehmigung des Ministeriums geknüpft. Die Betreibung der Gewerbe ist bedeutend beschränkt: manche Zweige sind den Juden gänzlich versagt, manche, und zwar sehr wichtige, von der Erlaubniß der Behörden abhängig. Sogar die Ausübung der Handwerke ist ihnen nur in einem bestimmten Verhältniß zu den zünftigen Meistern verstattet. Einzelne Erlasse im Sinne einer liberalern Richtung wechselten in der Folge mit intoleranten ab, so daß das ganze Werk als ein höchst schwankendes und unzureichendes erscheint.

2) Baden. Hier waren die Juden seit den Jahren 1808 und 1809 zu Staatsbürgern erhoben, deren Kirchen-Gemeinde- und Schulverhältnisse durch besondere Gesetze geordnet wurden. Die Verfassung von 1818 hat kein neues Gesetz in Bezug auf die jüdischen Angelegenheiten hervorgebracht, vielmehr ließ sie eine Beschränkung insofern eintreten, als sie die Juden von der Wählbarkeit zu den Landesabgeordneten ausschloß. Merkwürdig dürfte es erscheinen, daß die bedeutungsvolle Ständeversammlung vom J. 1831, deren liberale Bemühungen so großartige Resultate auf

andern Gebieten des Staatslebens zu Tage förderte, in Bezug auf die Juden durch die egoistischen Rücksichten einzelner Glieder hinter ihrer eigenen Würde und Größe zurückblieb. Die gefährliche Krisis, in welcher das constitutionelle Leben Badens während der Ständeversammlungen im Jahre 1833 sich befand, war durchaus nicht geeignet der durch mancherlei Petitionen wieder zur Sprache gebrachten Emancipationsfrage eine günstige Lösung zu verschaffen. Doch brachte jenes Jahr als segensreichen Gewinn den Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden. Auch die Kammern von 1835 und 1837, bei welchen wiederum Petitionen eingegangen waren, vertagten die Verhandlungen; doch waren im letztgenannten Jahre acht der intelligentesten Mitglieder mit warmer Begeisterung und feuriger Beredtsamkeit für die Sache der Juden aufgetreten. Nicht nur das Zeugniß des Staatsministers Winter erkannte die Würdigkeit der badischen Israeliten zur vollkommnen Freiheit an, sondern auch die öffentliche Meinung und die Majorität der Petitionscommission, welche letzte bei der II. Kammer von 1839 auf völlige Emancipation antrug; jedoch auch diesmal wurde der Antrag verworfen. So bestehen bis jetzt noch die vielfachen Beschränkungen der Israeliten, namentlich in Bezug auf die Gemeindeverhältnisse, trotz der Bemühungen der Bessern fort.

3) Würtemberg. Das Gesetz von 1828 hob das Schutzverhältniß der Israeliten auf, und erkannte die Rechtsgleichheit im Principe an, wenn auch noch factisch vielfache Beschränkungen beibehalten wurden. Das Gesetz enthält sogar nichts Ausdrückliches gegen die Fähigkeit der Juden zum Staatsdienst, sowie gegen das gemeindebürgerliche active und passive Wahlrecht. Vor Allem erfreuen sich die Cultus- und Schulangelegenheiten des besondern Schutzes und Beistandes der Regierung. Der Antrag der II. Kammer vom J. 1836 auf unbedingte Rechtsgleichheit läßt für die Zukunft der Israeliten in diesem Staate die erfreulichsten Hoffnungen aufkommen.

4) Hohenzollern. Die Verhältnisse der Israeliten in Sigmaringen sind seit 1837 nach dem Muster Würtembergs, aber fast noch mit größerer Freiheit geordnet. In Hechingen ist dies noch nicht der Fall, doch steht nach dem Versprechen des Fürsten auch dort eine durchgreifende Verbesserung der jüd. Zustände in Aussicht.

5) Hessen-Darmstadt. Für die ehemaligen französischen Landestheile bestehen noch die Napoleonischen Gesetze neben dem erniedrigenden harten Wucherdekret von 1808. Der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes macht die Erhebung aus dem, zwar mit keinen besondern Abgaben belasteten, Schutzverhältnisse zum vollen Staatsbürgerrechte von der persönlichen Würdigkeit abhängig. Die Schulangelegenheiten erfreuen sich dagegen der ungetheilten und vollkommensten Pflege und Beachtung von Seiten der Regierung.

6) Mecklenburg-Schwerin. Das freisinnige, mit dem berühmten Preußischen Edikte von 1812 genau übereinstimmende Gesetz vom 23. Feb. 1813, erklärte die Israeliten für Einländer, mit gleichen Rechten und nur mit Vorbehalt der Anstellbarkeit im Staatsdienste. Auch waren nach demselben die Ehen zwischen Christen und Juden gestattet.

7) Braunschweig. Das Schutzverhältniß und die mit demselben verbundene Rechtsverminderung hat seit der westphälischen Regierung aufgehört. Ein bestimmtes organisirendes Gesetz ist nicht erlassen, doch gewährten einzelne Bestimmungen den Israeliten immer freiere Bewegung: sie sind von den activen und passiven gemeindebürgerlichen und landständischen Wahlrechten nicht ausgeschlossen und dürfen Grundstücke erwerben. Sogar der Anstellung im Staatsdienst ist kein Gesetz ausdrücklich entgegen.

8) Die freien Städte. Die reichsstädtische Freiheit hat in neuerer Zeit bekanntlich mehr dem Namen als der That nach existirt; in Bezug auf die Juden ist jenes Epitheton vollends zur Ironie geworden. Das ausschließliche Patricierthum und die monopolsüchtige Handelsaristokratie waren der Sache der Juden niemals günstig. Die Rechte, welche die Juden in Hamburg und Frankfurt durch die französische Herrschaft erworben, und deren sie sich auch in der Folge würdig bewiesen hatten, wurden ihnen nach der Restitution in die alten Zustände wieder entzogen. Frankfurt nahm sogar der jüdischen Gemeinde einen Theil jener Summe ab, für welche sie von der französischen Herrschaft die Rechtsgleichheit erkauft hatte, ohne seinerseits den Vertrag zu erfüllen. In Hamburg ist das Judenreglement von 1710 die Norm für die Praxis. Die Juden sind keine Bürger. Aus Lübeck wurden die Juden nach dem Kriege gegen Frankreich, an dem sie freiwillig Theil genommen hatten, von der Bürgerschaft vertrieben.

9) Nassau. Trotz der geringen Anzahl der Israeliten in diesem Herzogthume, hat die Regierung desselben seit dem Jahre 1831 mehrere entschiedene Schritte zur Verbesserung der jüdischen Zustände gethan. Besonders die Aufhebung der Judensteuer, die Freigebung der Gewerbe und Handwerke, und die Betheiligung an dem Cultus- und Schulwesen sind als wesentliche Fortschritte zu erwähnen.

10) Die sächsischen Herzogthümer. Es ist sehr anerkennenswerth, daß das Herzogthum Sachsen-Meiningen durch den von den Ständen bestätigten Gesetzentwurf von 1841 nicht nur die alten widersprechenden Bestimmungen, die in diesem Lande bisher galten, gänzlich aufhob, sondern auch den hier mehr als irgendwo in Deutschland judenfeindlichen Gesinnungen der Masse kräftig entgegentrat. Die Juden genießen, mit Ausnahme derjenigen activen nnd passiven staatsbürgerlichen Rechte, zu denen gesetzlich das christliche Bekenntniß erforderlich ist, Gleichheit mit den übrigen Unterthanen. Zu erwähnen sind die trefflich gediehenen Cultur-Verhältnisse der dortigen Israeliten, die seit vielen Jahren schon die günstigsten Resultate statistisch herausgestellt haben.

In Sachsen-Weimar, wo erst seit der Vergrößerung des Landes durch den Wiener Congreß die jüdische Bevölkerung eine erhebliche Zahl gewann, bestand, außer dem dunklen Herkommen, fast gar kein Gesetz für die Israeliten. Erst 1823 erschien ein Edikt, welches den Juden als Regel gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen zuspricht, jedoch unter mancherlei Beschränkungen; dies Edikt enthält gleichfalls eine ausführliche durchgreifende Cultusordnung, die nach einiger Unterbrechung jetzt wieder als Norm für die kirchlichen Angelegenheiten der Israeliten gilt. Dagegen dauert noch zum Theil das Schutzgeld fort, nämlich da, wo es zu den grundherrlichen Befugnissen gehört. Durch diese Beschränkung bildet Weimar für uns gewissermaßen den Uebergang zu denjenigen Staaten, wo die Israeliten noch durchgehends den Leib- und Schutzzoll, so wie zum Theil noch die Stolgebühren neben den allgemeinen bürgerlichen Lasten zu tragen haben, und die wir in der folgenden Rubrik im Einzelnen behandeln werden.

Israeliten mit mehr Pflichten und weniger Rechten.

1) Oesterreich. Die conservative Politik dieser so großen umfassenden Monarchie hat sich auf keinem Gebiete dem Princip der Unwandelbarkeit und der stabilen Ruhe so ergeben gezeigt, als auf dem der Rechtsverhältnisse der Israeliten, die doch einen so bedeutenden Theil der Bevölkerung ausmachen. Seit dem Toleranzedikt Josephs II. von 1781, das zu seiner Zeit der vollständigste Ausdruck der Humanität war, hat sich Oesterreich zu keinem entschiednen Schritt veranlaßt gefühlt, der den Forderungen der Zeit und des rationellen Staatsrechts nur im Entferntesten entspräche. Die Juden in den verschiedensten österreichischen Landestheilen leben unter größeren oder geringeren Beschränkungen und Ausnahmsgesetzen, wie sie in den von uns charakterisirten Bundesstaaten schon nicht mehr bestehen. Ueberall stehen sie noch im Schutzverhältnisse, das, etwa mit Ausnahme von Böhmen, sehr ungünstig gestaltet ist. Neben den regelmäßigen und allgemeinen bürgerlichen Pflichten sind den Juden die Schutz- und Leibzölle noch auferlegt; die freie Betreibung der Handwerke und Gewerbe ist theils ganz verboten, theils von prekären Concessionen abhängig gemacht; der Erwerb von Grundstücken ist ihnen untersagt, die Ehen sind auf eine bestimmte Zahl reducirt; mit einem Wort hier sieht man die Juden noch in jener ganzen gedrückten und beengten Stellung zum Staate, in jenem gespensterhaft-mittelalterlichen Treiben, in welchem unser Jahrhundert das vergangene überrascht hat. Auch für die Cultus- und Schulangelegenheiten ist, im Verhältniß zu der allgemeinen numerischen Bedeutung der österreichischen Juden, so gut wie gar nichts geschehen; wir erinnern uns keines erwähnenswerthen Gesetzes auf diesem Gebiet mit Ausnahme etwa der Verordnung von 1837, nach welcher nur Rabbinen von wissenschaftlicher und philosophisch-pädagogischer Bildung zu Aemtern zugelassen werden sollen; welche Verordnung aber bis jetzt noch nicht in genügender Ausdehnung zur praktischen Anwendung gelangt zu sein scheint.

2) Bayern. Hier stoßen wir auf ganz verwandte Verhältnisse rücksichtlich der Israeliten: doch müssen wir zwischen den gesetzlichen Zuständen der Juden in der ehemals französischen Rheinpfalz und denen in den übrigen Landestheilen einen Unterschied

machen. Der allgemeine Rechtszustand ist durch das Edikt vom Jahre 1813 fixirt. Aber dies wird nur auf diejenigen Israeliten angewandt, welche durch die Aufnahme in eine eigens geführte Judenmatrikel das Indigenat erworben haben. In der Betreibung der Gewerbe so wie in den Heirathen sind sie beschränkt — sogar die Gemeindebeamten bedürfen zu den letztern eine besondere Concession. Manche Rechtsgeschäfte, die mit Christen eingegangen werden sollen, sind durch demüthigende Formalitäten ausgezeichnet, und alle jene willkührlichen Belastungen unter den mannigfaltigsten Namen, alle Extrasteuern und Zölle, die den schlechtbestellten Finanzverhältnissen von ehemals eine unerschöpfliche Quelle abgaben, bestehen noch jetzt neben den regelmäßigen Staatslasten. Trotzdem verwarf die Regierung den von beiden Kammern im Jahre 1837 gestellten Antrag auf einen Zuschuß aus den Staatskassen zur Besoldung der jüdischen Lehrer. Für die Emancipation ist in Bayern geringere Hoffnung als irgendwo. Aber nicht einmal der Fortschritt in Religions- und Cultus-Angelegenheiten wird von oben herab begünstigt; die, bei dem fast gänzlichen Mangel an Rabbinern und Lehrern, den veralteten Traditionen noch in großer Zahl ergebenen Juden, haben in den Gesetzen einen heillosen Rückhalt gegen die Bestrebungen der Bessern für eine zeitgemäße Reform.

Wenn es nicht in Deutschland eine häufig wiederkehrende Erscheinung wäre, daß zwischen den geltenden Gesetzen in Bezug auf die Juden und zwischen der täglichen Anwendung derselben ein Zwiespalt besteht, den nur die Willkühr dauernd zu erhalten sich bemüht, so müßten wir die Verhältnisse der rheinbayrischen Israeliten als sehr glücklich schildern. Bayern überkam die Israeliten der Rheinpfalz als völlig emancipirte Bürger, einzig beschränkt durch das Napoleonische Wuchergesetz von 1808, das aber rechtmäßig mit dem Jahre 1818 erlöschen sollte. Die weitere Gültigkeit dieses Gesetzes wurde von der bayrischen Regierung zwar transitorisch verfügt; doch mußte es durch die Verordnung vom 5. Oktober 1818 (über die Anwendung der Verfassungsurkunde auf den Rheinkreis) als völlig aufgehoben betrachtet werden, da in dieser Verordnung den Israeliten der ungeschmälerte Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte, mit einziger Ausnahme der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung, zugesichert wird. So die gesetz-

lichen Bestimmungen. Das Leben aber geht seinen eignen altherkömmlichen Gang ohne mindeste Berücksichtigung der bestehenden Gesetze; die Juden werden nicht nur von den Staatsämtern ferngehalten, sondern sind durch die fortwährende Anwendung des demoralisirenden Decrets von 1808 sogar von dem Civil-Recht ausgeschlossen. Die Betreibung eines Gewerbes wird von der Erlangung eines Moralitäts-Patents abhängig gemacht, dessen Ertheilung größtentheils in Händen beschränkter Bauerschöffen liegt, die nicht selten die Concurrenten des Bittstellers sind. So werden nicht nur die schmählichen Institutionen der französischen Gesetzgebung, die in Frankreich längst aufgehoben sind, recht- und grundlos aufrecht erhalten, sondern auch die wohlthätigen freiern Bestimmungen derselben können, bei der förmlich privilegirten Verhöhnung der Gesetze, im Leben keinen Platz greifen, und werden trotz der vielfachen Bitten und Beschwerden der betreffenden Gemeinden nicht in ihre praktische Geltung wieder eingesetzt.

3) Hannover. Noch trostloser ist der Zustand der Israeliten in diesem Staate, in welchem der fortwährende Kampf um die Verfassung auch die Juden, denen fast ein günstiges Resultat winkte, um die Früchte ihrer jahrelangen Bemühungen betrog. Hier wie überall ragten bis zum Anfang des letzten Jahrzehnts die schmählichsten Bedrückungen aus uralten Zeiten für die Juden herein; weniger in Ostfriesland und den Provinzen Bremen und Verden als in den alten Landestheilen. Auf wiederholtes Erinnern der Stände an den im Grundgesetz (§. 30) verheißnen Gesetzentwurf wurde dieser endlich im Jahre 1836 der Kammer vorgelegt. Die Regierung sprach in demselben den von manchen veralteten Rücksichten zwar noch eingeengten aber doch aufrichtigen Willen aus, die Lage der Juden zu verbessern und sie, bis auf einige wichtige Ausnahmen in Rechten und Pflichten, den übrigen Unterthanen gleichzustellen. Allein selbst dieses, nur die Möglichkeit einer künftigen Entwicklung verbürgende liberale Princip wurde von der I. Kammer angefochten, welche den Entwurf völlig verstümmelte. Humaner, namentlich in Beziehung auf die Aufhebung des Schutzgeldes und der Stolgebühren sprach sich die II. Kammer aus, welche jedoch auf einen so starken Widerspruch von Seiten der ersten stieß, daß derselbe durch die nachmaligen vielen Conferenzen der beiden Kammern nicht beseitigt werden konnte. Mit-

ten in diesen Verhandlungen starb Wilhelm IV, und sein Nachfolger Ernst August löste die Stände auf. — Trotz der vielfachen Petitionen und Bemühungen der Juden gelang es bis jetzt nicht einen bessern Zustand herbeizuführen; ein Gesetzentwurf des neuen Regenten vom J. 1841, der voll der unleidlichsten Beschränkungen ist, hat bis jetzt noch kein Resultat gebracht. Die Juden Hannovers leben nach wie vor in den engsten Verhältnissen und müssen außer den allgemeinen bürgerlichen Lasten auch noch die Schutz- und Stolgelder entrichten, da der Staat den Ausfall derselben nicht tragen, und die Stände den Ersatz jenes Ausfalles auf die Landeskasse nicht übernehmen mögen.

4) Meklenburg-Strelitz. Dieser Staat hat nicht nur keine Fortschritte, sondern offenbare Rückschritte gemacht. In diesem Augenblicke herrscht in jenem Lande in Bezug auf die Israeliten der trostloseste Zustand; alle Bedrückungen und Beschränkungen, die in den übrigen Bundesstaaten als stehende Ueberlieferungen aus der Blüthe der Feudalherrschaft zerstreut anzutreffen sind, finden sich in diesem kleinen Ländchen zusammen. Es ist ein Musterstaat mittelalterlicher Judenverfassung, würdig die Reihe der Staaten zu beschließen, die den Verheißungen und Verpflichtungen des Art. 16. der Bundes-Akte am wenigsten nachgekommen sind. — —

Wann wird hier die Nacht enden? frägt der Menschenfreund, der wehmüthig auf die schönen Hoffnungen des vergangenen Jahrhunderts zurückblickt; wie lange noch soll ein Theil des deutschen Volkes zu den Füßen der deutschen Throne um ein Vaterland betteln, dem er sich in liebender Hingebung mit seinem eignen Blute auf ewig verschrieben hat? wie lange noch soll er die deutschen Kammern mit Bitten und Klagen wegen der Vorenthaltung von Rechten bestürmen, deren der Mensch als intelligentes Wesen so sehr bedarf, wie zum Leben der freien Luft? — —

Und doch wird Deutschland, das in seiner innern ächtbürgerlichen Gesinnung immer mehr erstarkt und sich immer lebendiger von nationalem Gemeinsinn erfüllt, auch diesen Zoll der Humanität und der Gerechtigkeit dem Jahrhundert abtragen; und doch — wir hoffen es mit Zuversicht — wird ein Tag kommen, da unser Vaterland im stolzen Bewußtsein einer großherzig gelösten Aufgabe rufen wird: „Heute habe ich die Schmach so vieler finsterer „Jahrhunderte vor den Augen Europas von mir abgewälzt!“

II.

Beantwortungen der 18 Ministerial=Fragen, das jüdische Cultus= und Schulwesen betreffend.

(Vgl. im vorigen Hefte S. 203—212.)

Achte Frage.

„Finden sich Oberrabbiner, und wodurch unterscheiden sie sich in „ihrer amtlichen Funktion von den Rabbinen?“

Beantwortungen.

A. Ober=Rabbiner giebt es im Departement nicht, und selbst da, wo dergleichen sind, ist es ein leerer Titel, da bis jetzt keine Abstufung, Beaufsichtigung und Controlle wie in den christlichen Consistorien stattfindet.

B. Bei Rabbinats=Collegien besteht ein Ober=Rabbiner, der dann Präsident desselben ist, sonst sind die Rabbinen nirgends untergeordnet. Auf dem Lande ist „Oberrabbiner“ blos ein Titel, in der Regel Landrabbiner.

C. Ober=Rabbiner sind weder hier noch in der Provinz vorhanden.

D. Ober=Rabbiner haben wir nicht.

E, F, G } hat diese Frage nicht erhalten.

H. Wie ad 7.

I. Ober=Rabbiner kommen hier nicht vor.

K. Der Unterschied zwischen Rabbiner und Oberrabbiner mag wohl daher rühren. Früher nannte man jeden Lehrer Rabbi, derjenige, welcher die Aufsicht über diese hatte, wurde Ober=Rabbiner genannt.

L. Da wir kein Consistorium haben, so finden sich auch keine Oberrabbiner.

M. Die hiesige Judenschaft repräsentirt der Ober-Rabbiner N. zu N., und unterscheidet sich in der Amtsstellung dadurch, daß dieser die Rabbiner zu prüfen hat, ob sie zum Religionsunterricht fähig sind, auch entscheidet derselbe über die ritualgesetzlichen Fragen.

N. wie ad 7.

O. Wie ad 7.

P. Die hiesige jüdische Gemeinde steht unter dem Oberrabbiner zu N., und trägt nach Verhältniß ihrer Leistungs-Fähigkeit zu dessen Besoldung bei. Da hier keine jüdische Gemeinde besteht, so übt er hier auch keine Funktionen aus. Die hiesigen jüdischen Einwohner haben bei seiner Wahl nie concurrirt.

Q. Einen Oberrabbiner haben wir hier nicht, da die Gemeinde zu klein ist. Auch wäre sein Amt im Preußischen Staate nach den jetzt bestehenden Einrichtungen ganz zwecklos, da er, von der Behörde nicht unterstützt, seinem Amt durchgreifend vorzustehen, alles nur gütlich zu Stande bringen kann.

R. Im ganzen Bezirk ist nur Ein Rabbiner, der gewöhnlich Oberrabbiner genannt wird.

S. Wird Bezug auf die Beantwortung ad 7. genommen.

Neunte Frage.

„Welche zu dem Cultus in Bezug stehende Personen giebt es „überhaupt und namentlich an den Orten, wo sich keine Syna-„gogen befinden, noch außer dem Rabbiner, und wie, von wem, „auf wie lange werden sie gewählt, wie besoldet und wie ent-„lassen?"

Beantwortungen.

A. Als eigentlicher Cultus-Beamter kann nur der Cantor (Vorsänger, Vorbeter) betrachtet werden, der den öffentlichen Gottesdienst leitet. — Der alten Rabbiner geistlicher Hochmuth ließ sie gar nicht oder doch nur höchst selten die öffentlichen Synagogen besuchen. Anstellung und Besoldung nach Art der Rabbiner. Als Religionsbeamter ist außer dem Rabbiner auch der Schächter, der nach herkömmlicher Weise das Vieh zu schlachten und dessen gesunde Beschaffenheit zu beurtheilen versteht, zu betrachten.

B. Da wo keine Synagoge ist, ist auch kein Cultus-Beamter. Außer dem Rabbiner und Vorsteher sind nur noch der Lehrer und Can-

tor als solche zu betrachten, welche von der Gemeinde, resp. ihren Vertretern, gewählt und besoldet werden.

C. Außer dem Rabbiner fungiren hier ein Cantor und ein Schächter und endlich ein wenig beschäftigter und gering besoldeter Synagogen-Diener. Diese werden von der Gemeinde gewählt, meist auf Contract, auf gewisse Jahre, und werden nach Umständen und nach ihren Fähigkeiten aus der Gemeinden-Kasse besoldet.

D. Außer dem Rabbiner hat die hiesige Gemeinde einen Schächter und einen Synagogen-Diener, die beide von dem Vorstande gegen Kündigung aufgenommen und entlassen werden, auch diese Posten als Nebensache bei andern Gewerben betreiben, weil namentlich der hiesige Rabbiner auch ursprünglich das Schächter-Amt zu versehen hatte, aber desselben später überhoben wurde.

E. Zu dem Cultus in Beziehung stehende Personen giebt es hier, außer dem Gemeinde-Vorstande:

1) Den unbesoldeten von der Königlichen Regierung unterm 15. Juli 1837 als legitimirt erklärten Rabbinats-Verwalter Herrn Kaufmann N. N. (gleichzeitig Vorsteher der Gemeinde.)

2) Den seit 1815 hier bei der Gemeinde durch Contract von der ganzen Gemeinde auf 2 Jahre angestellten, dann ferner ohne Vertrag bis jetzt beibehaltenen, und in die Statuten mit aufgenommenen (§ 34.) Schächter N., welcher zugleich Vorbeter, Thora-Vorleser ist, die Communal-Bücher führt, und das Sekretariat der Gemeinde mit versieht, auch die Funktion als Assessor, zur Vermahnung bei Eidesleistungen u. dgl. verrichtet. Sein Gehalt ist 280 Thlr. jährlich, nebst Accidenzien und außer den in den Statuten (§. 34.) ad c bis f angeführten, nachfolgende Gebühren:

   1. 3 Thlr. Gebühren bei Eintritt eines neuen Mitgliedes, laut Beschluß vom 11. Januar 1835.
   2. Für das Schächten eines Rindes, wenn es koscher befunden wird — 1 Thlr.
   3. Für das Schächten eines Kalbes oder Schöpses, wenn es koscher befunden — 3 Sgr.
   4. Für die Bemühungen beim Mazoth-Backen — 4 Thlr.

   Auch ist demselben (§. 36. d. St.) eine Pension von 2 Thlrn. wöchentlich aus der Communal-Kasse verheißen.

3) Den Gemeinde-Diener N. N., sein Gehalt ist jährlich 25 Thlr.
Tantieme für Einkassirung des Begräbnißplatz-Miethszinses 2 —
27 Thlr.

nebst Accidenzien und Gebühren für die Bemühungen beim Mazoth=Backen 4 Thlr.

Der Rabinats=Verwalter wird, obgleich nicht förmlich erwählt, doch von der ganzen Gemeinde als solcher anerkannt; über seine Entlassung herrschen keine Bestimmungen, da er nicht besoldet wird.

Der Schächter kann nur in Folge pflichtwidriger Handlungen (§. 35. d. St.) nach gemeinsamer Conferenz und durch Mehrheit der Stimmen der sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde entlassen werden, hat dagegen für sich das Recht halbjähriger Kündigung (§. 37. d. St.) Ueber die Erwählung und Entlassung der Gemeinde=Diener giebt es keine Bestimmungen.

F hat diese Frage nicht erhalten.

G hat diese Frage nicht erhalten.

H. Das Singen und Beten geschieht nur unter Leitung eines Vorsängers, wozu gebräuchlich der Aelteste aus der Gemeinde gewählt wird, dem jedoch hierfür keine Besoldung zu Theil wird.

I. Eine bestimmte Person in Beziehung zu dem Cultus existirt hier nicht.

K. Außer dem Ober=Rabbiner, Lehrer und Vorsteher sind mir in Beziehung auf Cultus keine Personen bekannt.

L. Die Lehrer stehen gewöhnlich zunächst in Beziehung zu dem Cultus, namentlich an den Orten, wo sich keine Rabbiner befinden. Sie werden von der Gemeinde gewählt und durch sie besoldet.

M. Durch freiwillige Uebernahme besorgt ein dazu befähigtes Mitglied im Einverständniß der übrigen Mitglieder die Gemeinde=Angelegenheiten der Judenschaft, und zwar bisher gratis.

N. Wie ad 7.

O. Sonstige zu dem Cultus in Bezug stehende Personen sind hier ebenfalls nicht.

P. Zu dem Cultus in Beziehung stehende Personen giebt es überhaupt hier nicht.

Q. Außer dem Rabbiner haben wir zur Ausübung des Cultus nur noch einen Vorbeter und Schächter, die von der Gemeinde besoldet und ebenfalls auf beliebige Zeit angenommen, und alsdann entlassen werden können. Die Art ihrer Wahl geschieht wie ad 7.

Da jedoch die Gemeinde nach Belieben darin verfahren kann, so können wir hierüber nichts genaueres anführen.

R. Ein Cantor, welcher zugleich Lehrer ist. An den Orten, wo sich keine Synagogen befinden, giebt es auch keine Personen, welche zu dem Cultus derjenigen Synagogen, zu welchen sie sich halten, in Beziehung stehen. Cantor und Lehrer werden auf ein Jahr oder meh-

rere angestellt. Der hiesige Lehrer und Cantor bezieht einen jährlichen Gehalt von 70 Thlrn., welches von den einzelnen Mitgliedern nach Anzahl der Schulkinder gleichmäßig erhoben, und demselben in vierteljährigen Raten ausgezahlt wird. Außerdem erhält derselbe freie Wohnung, Kost, Heitzung und freies Licht. Er wird nach Ablauf des beim Antritt geschlossenen Kontrakts entlassen, wenn dieser nicht ausdrücklich verlängert wird.

S. In Betreff N. wird ebenfalls ad 7 Bezug genommen. In N. besteht so wenig ein Vorsteher als eine Synagoge.

Zehnte Frage.

„Worin besteht das Gemeinde-Vermögen, finden sich namentlich „besondere Fonds oder Stiftungen für Kranke und Armenpflege, „Beerdigungen 2c., und wer verwaltet sie?"

Beantwortungen.

A. Die Gemeinden in hiesigem Kreise haben weder Fonds noch Stiftungen, das Recht dazu war ihnen versagt

B. Die Synagoge und was sich darin befindet, der Friedhof, in größern Gemeinden auch wohl ein Gemeinde-Haus, macht in der Regel das Gemeinde-Vermögen aus.

Meist finden sich überall mehr oder weniger milde Stiftungen, Wohlthätigkeits-Gesellschaften u. s. w., die dann einer besondern Verwaltung angehören.

C. Das Gemeindevermögen hierselbst besteht aus dem Tempelgebäude und einem bei demselben befindlichen Wohnhause, worauf noch eine Hypothekenlast von 2300 Thlr. haftet, und außerdem im Erbpachtsrechte auf den Beerdigungsplatz der benachbarten Feldmark N.

Eine besondere Krankenanstalt besitzt die Gemeinde nicht, es werden aber Kranke aus milden Beiträgen unterstützt. Außer einigen Legaten, deren Zinsen nach Vorschrift der Stifter zum Besten Armer und Kranker verwendet werden, sind besondere Fonds und Stiftungen für Kranke und Armenpflege 2c. nicht vorhanden.

D. Das Vermögen der Gemeinde besteht außer der Synagoge in demjenigen Hause, in dessen Hofraum jene erbaut ist, welches nachmals für 190 Thlr. deshalb dazu angekauft wurde, weil der beim Bau der Synagoge ausbedungene freie Durchgang durch das Gehöfte dieses Hauses durch Unreinlichkeit Seitens des Wirthes entstellt, und Veranlassung zu einem Prozeß zwischen der Gemeinde und dem Besitzer wurde, der durch die Acquisition des ganzen Grundstückes für immer

aufhörte; die Gemeinde hat jetzt noch 900 Thlr. zu 5% verzinsliche Schulden.

Außerdem besteht hier eine jüdische Kranken-Armen-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft, zu der mit wenigen Ausnahmen fast alle Gemeinde-Mitglieder gehören, die ihren eigenen Vorstand und Kassirer und ungefähr 400 Thlr. durch Legate und 40 jährige Beiträge gesammeltes Vermögen besitzt, von deren Zinsen und den Beiträgen selbige die durchschnittlich jährlich 50 Thlr. betragenden Ausgaben bewirkt.

E. Das Gemeinde-Vermögen bestehet nach der von dem Gemeinde-Vorstande unterm 14. d. M. eingereichten Uebersicht in:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Dem Capital-Werth der Betschule von	786 Thlr.	13 Sgr.	5 Pf.
II.	Dem Capital-Werth der Tauche von	456 —	14 —	9 —
III.	Dem Grundwerth von zwei Begräbnißplätzen, dem reponirten und dem neuen von	4429 —	24 —	2 —
IV.	Dem Geld- und Fonds-Bestand	144 —	29 —	7 —
	Summa	5817 Thlr.	21 Sgr.	11 Pf.

Unter die Verwaltung der Gemeinde gestellte Stiftungen giebt es hier nur die seit dem 18. Juni 1837 gestiftete Chebra Kaddischa zur Unterstützung hiesiger Kranken, welche ihre eigenen Vorsteher, namentlich

1. Herrn N. N.
2. „ N.

und

einen Diener, den obenbenannten Gemeinde-Diener N. mit einem jährlichen Gehalt von 15 Thlrn. hat, und die von den Vorstehern der Gemeinde beaufsichtigt wird. Die Stiftungen des Herrn Kaufmanns N.

von 1000 Thlr.	nach N.
175 —	zu Schullicht hier
75 —	zu Anniversarien
900 —	zu Aussteuer
500 —	zu Winterholz.
2650 Thlr.	

und seiner verstorbenen Tochter N., verwittw. Kaufmann N. von 250 Thlr. werden resp. von den Herren:

1. Herrn Banquier N. N. und Sohn
2. Herrn Kaufmann N.

verwaltet. Nur bei dem letztern Vermächtniß hat der Gemeinde-Vorstand das Recht, die zur Betheilung bestimmten Armen zu benennen.

F. Das Vermögen der Gemeinde hat sich durch Beitrittsbeiträge und Legate bis zu 2700 Thlrn. gesammelt, welche in Staatspapieren

und in einem Document von 300 Thlrn. angelegt sind; die Zinsen hiervon werden zu den Communal-Lasten verwendet. Ferner hat sie eine Kasse für durchreisende fremde Arme, welche an Feiertagen auch gespeist werden. Diese Kasse wird durch monatliche Beiträge formirt. Auch besitzt die Gemeinde einen Kirchhof.

G. Die hiesige Gemeinde hat blos ein Bürgerhaus und die Synagoge, aber keine besonderen Fonds oder Stiftungen, wohl aber Hypothekenschulden. Die Kassenverwaltung hat, wie schon gesagt, der jedesmalige Vorsteher.

H. Die hiesige Gemeinde hat für sich einen eigenen Begräbnißplatz, der ihr in früheren Zeiten von der Bürgerschaft zugetheilt ist. Außer diesem besitzt dieselbe jedoch nur ganz unbedeutende Utensilien zu gottesdienstlichen Zwecken, die durch den Vorsteher und die Repräsentanten verwaltet werden.

I. Hier besteht kein Gemeinde-Vermögen, so wie auch keine Stiftungen für Kranken- und Armen-Pflege.

K. Das Gemeinde-Vermögen besteht lediglich in den Geldern, die ein jedes Mitglied monatlich zur Unterhaltung des Synagogen- und Schulgebäudes zu zahlen hat, und werden diese vom Vorstande verwaltet.

L. Das Gemeinde-Vermögen besteht aus der Synagoge und dem Schulhause.

M. Besitzt einen Beerdigungs-Platz außerhalb der Stadt, sonstiges Gemeinde-Vermögen, ebenso Stiftungen finden sich nicht vor.

N. Das Gemeinde-Vermögen besteht in der Synagoge oder dem Schulgebäude. Sonstige Fonds oder Stiftungen existiren nicht.

O. Gemeinde-Vermögen, besondere Fonds und Stiftungen für Kranke und Armenpflege, Beerdigung ꝛc. sind nicht vorhanden.

P. Es ist weder Gemeinde-Vermögen vorhanden, noch bestehen besondere Fonds und Stiftungen für Kranken-Pflege, Beerdigung u. s. w.

Q. Das Gemeinde-Vermögen ist hier nur unbedeutend. Stiftungen zur Armenpflege der Einheimischen sind zwar da, aber ihr Fond ist unerheblich, es wird von einer eigends dazu von der Gemeinde gewählten Commission verwaltet, welche von Zeit zu Zeit den Vorstehern Rechnung ablegen muß. Eine Gesellschaft zu Beerdigungen und zur Unterstützung armer Durchreisender ist vorhanden, hat jedoch keine eigne Fonds, sondern bestreitet die Ausgaben von den einzelnen Beiträgen.

R. Das Gemeinde-Vermögen besteht:

a) aus einer Synagoge und Schullokal;
b) dem Gottesacker.

Fonds besitzt die hiesige Gemeinde nicht. Der Rendant verwaltet sämmtliche obigen Gegenstand betreffende Angelegenheiten unter Leitung des Vorstehers.

S. In Bezug auf das ad 6 Gesagte wird bemerkt, wie die Gemeinde einen in Schuldscheinen bestehenden Fond zwischen 500 und 600 Thlrn. besitzt. Aus derselben werden die Ausgaben für fremde Arme, Kranke, Begräbnißkosten bestritten. Ueber die Verwaltung ist das nöthige ad 6 gesagt. Dieser Fond soll übrigens, wenn die höhere Genehmigung zum Bau einer Synagoge erfolgt, hierzu verwendet werden, und ist seit längeren Jahren schon dazu aufgespart, und die besondern Ausgaben sind durch Collecten in der Gemeinde zusammen gebracht worden.

Eilfte Frage.

„Wie und von wem werden die Cultuskosten oder sonstige Ge-
„meinde-Beiträge und Lasten repartirt und eingezogen? Tritt da-
„bei oder überhaupt bei der Vermögens-Verwaltung eine Aufsicht
„und Einmischung der Staatsbehörden ein?"

Beantwortungen.

A. Alle Kosten, welche die Gemeinde zu Besoldungen, zur Armen- und Krankenpflege und zur Unterhaltung der Synagoge, des Friedhofs und anderer Gebäude bedarf, werden von ihr ohne Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden aufgebracht. Repartirt werden solche von einer Schätzungskommission aus ihrer Mitte, die zuvor durch Handschlag an Eidesstatt sich verpflichtet, ihr Geschäft gewissenhaft zu vollziehen.

B. Die Verumlegung geschieht in der Regel nach Herkommen und Brauch durch die Vorsteher unter Mitwirkung einiger Mitglieder. Die Beiträge werden von den Mitgliedern in kleinen Gemeinden, und namentlich auf dem Lande überhaupt mit der größten Anstrengung aufgebracht. Höchst selten beaufsichtigt dieses die Staatsbehörde. Nach einer Verfügung der vormaligen Großherzogl. Hessischen Hofkammer vom 31sten December 1810 ad Nr. K. W. 12976 sollen alle Localprästationen nach dem Vermögen repartirt werden, welches dem Rabbiner zur Nachachtung mitgetheilt wurde.

C. Die Kosten für den Cultus und sonstige Gemeinde-Erfordernisse werden von sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern nach einer von den Repräsentanten veranlagten Repartition eingezogen. Ein Executionsrecht gegen sich weigernde Mitglieder entbehrt die Gemeinde, da die Verwaltungs-Behörde ihre Wirksamkeit hierin abgelehnt, und gegen die

sich Weigernden den Weg des gerichtlichen Anspruchs überlassen hat, welches der Kosten und des unsichern Erfolges halber bisher nicht ausgeführt worden.

D. Die Gemeinde-Beiträge jedes Mitgliedes — hier blos zur Besoldung des Rabbiners bestimmt — werden jährlich von den 5 Deputirten je nach seinem Vermögen oder Erwerb repartirt, und monatlich durch den Diener eingezogen. Der Schächter bekommt keinen fixen Gehalt, sondern nur festgesetzte Schlacht-Gebühren, beim Federvieh von jedem Mitgliede, bei anderm Vieh von den Fleischern, der Diener aber nur 12 Thlr. jährlichen Gehalt aus der Synagogen-Kasse.

E. Die Kultuskosten und sonstige Beiträge werden alljährlich von dem Vorstande mit Zuziehung des Ausschusses durch Abschätzung repartirt und von dem Vorstande vierteljährlich praenumerando eingezogen. Eine Aufsicht und Einmischung der Staatsbehörden findet bei der Vermögens-Verwaltung nicht statt.

F. Die Kultuskosten und Gemeindelasten und Beiträge werden hier von dem Vorstande repartirt und eingezogen. Die Staatsbehörde hat noch immer in alle unsere Gemeinde- und Cultusangelegenheiten wie in die Verwaltung unserer Einnahme und Ausgabe jede Einmischung abgelehnt.

G. Die Cultuskosten und sonstige Gemeinde-Beiträge werden nach den Familienhäuptern repartirt und von dem jedesmaligen Vorsteher eingezogen. Eine Einmischung der Staats-Behörden bei der Vermögens-Verwaltung ist bisher nicht geschehen.

H. Bisher sind die Bedürfnisse nur durch freiwillige Beiträge der Mitglieder aufgebracht worden.

I. Die Kosten des jüdischen Gottesdienstes werden von dem Herrn Kaufmann N., in dessen Hause die Synagoge ist, freiwillig hergegeben.

K. Zu den Cultus- und Gemeinde-Beiträgen müssen alle Mitglieder gleich beitragen, und werden diese Gelder vom Vorsteher eingezogen, können aber mitunter im Wege der Güte nicht herbeigeschafft werden, keinesweges aber steht die Vermögensverwaltung unter Aufsicht der Staatsbehörde, und kümmert sich dieselbe nicht darum; nur das Recht bleibt übrig, dieselben gerichtlich beizutreiben.

L. Die Cultuskosten werden nach Verhältniß auf eines Jeden Vermögen repartirt und eingezogen; es tritt hierbei keine Einmischung der Staats-Behörde ein.

M. Die Gemeinde-Kosten werden:

a) nach Vermögens-Verhältnissen repartirt, und

b) durch freiwillige Spenden aufgebracht.

Die Beiträge werden von einem Mitgliede der Gemeinde erhoben, und die Einnahme und Ausgabe von diesem gebucht, ohne daß sich bisher Behörden darum bekümmert haben.

N. Zu den Cultuskosten bezahlen alle Gemeindeglieder gleiche Beiträge, welche monatlich durch den Vorsteher eingezogen werden. Es tritt hierbei, so wie überhaupt bei der Vermögens-Verwaltung keine Aufsicht oder Einmischung der Staatsbehörde ein.

O. Cultus- 2c. Kosten werden an hohen Festtagen durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

P. Cultuskosten oder sonstige Gemeinde-Beiträge sind nicht aufzubringen.

Q. Sämmtliche Ausgaben der Gemeinde werden von den Vorstehern auf die einzelnen Mitglieder repartirt und eingezogen. Eine Einmischung der Staatsbehörde hat bisher leider nicht stattgefunden, weshalb die Beiträge bis jetzt nur gutwillig entrichtet worden sind. Wollte sich ein Mitglied davon ausschließen, so hatte der Vorstand nicht die Kraft in Händen, es dazu zu zwingen; wandte er sich deshalb an die Behörde, so wurde er mit dem Bescheide abgewiesen, daß die Juden nur eine geduldete Gesellschaft seien, und also in dieser Beziehung keinen Schutz von ihr erhalten könnten.

R. Die Cultus-Kosten werden:

a) Durch monatliche Beiträge, welche nach vorheriger Uebereinkunft auf alle Gemeinde-Mitglieder gleichmäßig repartirt wurden, und

b) Durch freiwillige Spenden, welche monatlich vom zeitigen Rendanten nach einer vom Vorsteher angefertigten Hebeliste eingezogen werden, bestritten.

Eine Einmischung der Staatsbehörde findet hierbei nicht statt; sie verweiset vielmehr vorkommende diesfällige Streitigkeiten vor die Gerichte.

S. Das Gehalt für die Lehrer wird unter Vermittelung der Localbehörde nach Verhältniß der Schülerzahl in jeder Familie und des Vermögens-Zustandes repartirt, und von einem aus der Judenschaft gewählten Rendanten erhoben. Um die Verwaltung des oben bemerkten Fonds hat die Verwaltungsbehörde bis jetzt sich nicht bekümmert.

Zwölfte Frage.

„Uebt die Gemeinde, resp. der Vorstand ein Strafrecht gegen die „einzelnen Mitglieder aus, und in welcher Weise? Wird der „Bann noch gehandhabt und von wem? Wer entscheidet Strei-„tigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten? Sind des-„halb Spaltungen vorhanden, worin äußern sich dieselben, wel-„cher Parthei bleibt die numerische Majorität, der neologischen

„oder der altgläubigen, welche läßt sich etwa als die sittlich bes-
„sere bezeichnen?"

Beantwortungen.

A. Strafrecht hat die Gemeinde nicht; Mitgliedern, die ihre Beiträge ohne Ursache verweigern, versagt sie die Dienstleistungen ihrer besoldeten Beamten. Der Bann wird nicht geübt, und hat vorlängst seine moralische Kraft verloren. Streitigkeiten in der Gemeinde werden gewöhnlich durch Vermittelung achtbarer Männer aus einer benachbarten Gemeinde gütlich beigelegt. *)

B. Ritualmäßig steht der Gemeinde, resp. deren Vorsteher ein umfangreiches Strafrecht zu (S. ad 2 oben). In großen Gemeinden können sie sogar Personalarrest verhängen, wozu eigene Gefängnisse vorhanden sind. Da wo die Israeliten einer bürgerlichen Gleichstellung genießen, wird der Cultus von der Staatsbehörde beaufsichtigt, und sind die Grenzen der Befugniß der Cultusbeamten genau bezeichnet. — Der Bann wird gar nicht mehr angewendet, er ist dem Zeitgeiste nicht mehr anpassend und würde bei seinem Bestehen ohnehin erfolglos sein. Dadurch, daß der Staat des Cultus sich nicht angenommen, entstanden bei Differenzen gleich Processe, weil das dem Vorsteher und Rabbiner früher zugestandene Recht der Entscheidung und Schlichtung von Zwistigkeiten nicht mehr gehandhabt wurde, daher es ihnen, wie schon wiederholt, an der executiven Gewalt mangelte. Höchst selten äußern sich Spaltungen wegen Reformen, welche größtentheils in Verbesserungen des Gottesdienstes u. d. gl. bestehen. Die Veranlassung zu Spaltungen ist mehr wegen Vertheilung der Lasten, weil sie drückend, und Ernennung der Cultusbeamten, weil mit dieser jene sich steigern, und man dann gern auch Neuerung zum Vorwande sich bedient. Uebrigens sind in dem diesseitigen Rabbinate, so wie allenthalben die Meisten besser gesinnt, für den zeitgemäßen Fortschritt und Jugend-Unterricht beseelt.

C. Ein Strafrecht übt weder die Gemeinde, noch der Vorstand derselben gegen einzelne Mitglieder aus, da selbst, wie vorbemerkt, die nach billigen Grundsätzen von den Repräsentanten ausgeschriebenen Gemeindekosten durch ein Zwangverfahren nicht beigetrieben werden können.

Der sogenannte Bann ist nicht gekannt, denn diese Rabbiner-Hierarchie hat längst ihr Ende gefunden, und hat dem Streben nach einer

---

*) Den übrigen, auf den Schluß der 12. Frage sich beziehenden Theil der Beantwortung A. werden wir seiner Ausführlichkeit und Wichtigkeit halber als besondere Abhandlung im 1. Hefte unserer künftigen „Monatsschrift" liefern.
Red.

bessern Gestaltung des Cultus weichen müssen. Streitigkeiten im Cultus- und Gemeinde-Angelegenheiten sind bisher von Erheblichkeit nicht vorgekommen. Eine Autorität zur Entscheidung derselben steht weder dem Vorstande, noch den Repräsentanten zu, und nur über eigentliche Dogmen wird dem Rabbiner die Entscheidung überlassen. Gewöhnlich werden Differenzen durch gegenseitige Verständigung ausgeglichen. Eigentliche Spaltungen sind gar nicht vorhanden, doch wird eine vom Geiste der Zeit gebotene bessere Gestaltung des Cultus allgemein gewünscht.

D. Weder der Vorsteher noch der Rabbiner übt ein Strafrecht oder gar den Bann gegen die einzelnen Mitglieder aus. Ersteres könnte nur durch die competente Behörde bei übrigens hier noch nicht vorgekommenen Störungen der Andacht Statt finden, letzteres aber verträgt sich nicht mehr mit den liberalen und der rabbinischen Hierarchie sich entfesselnden Ideen der jetzigen Judenheit.

Streitigkeiten wegen Beitrags-Verweigerungen können nach den bestehenden Gesetzen nicht auf administrativem, sondern nur auf juridischem Wege entschieden werden, und der Weitläuftigkeiten wegen, die durch letzteres Verfahren entstehen, suchte man sich in streitigen Fällen, so gut es anging, zu einigen, wobei freilich der sich Weigernde sich manchmal auf Kosten eines andern mit seinem Beitrage ermäßigt sehen konnte. In Cultus-Angelegenheiten ist hier noch kein Streit erwacht. Die Mehrzahl der Gemeinde wünscht einen geregelteren und verbesserteren Gottesdienst, selbst der Rabbiner würde bei aller Orthodoxie dem Fortschritte nicht geradezu entgegentreten, aber es fehlt an Vorbildern in der Provinz und an feststehenden allgemein gültigen Regeln in dieser Beziehung, und da sogar durch die Hohen Königlichen Ministerial-Rescripte vom 25sten Mai 1829 und 25sten October 1836 alle Neuerungen bei den Juden verboten sind, läßt man sich in dem veralteten System hingehen, und sieht mit Betrübniß, wie die jetzige Generation, die Synagoge, welche die ältere aus innerm Drange zur Andacht besuchte, und worin sie sich ihrer Begriffsweise gemäß erbaute, fast nur aus Gewohnheit betritt, und daselbst seltner zur Andacht als zur Langweile gestimmt wird. — Es wäre möglich, daß wenn Verbesserungen erlaubt, aber der Gemeinde selbst überlassen blieben, sich verschiedene Ansichten über die Art und Weise, wie solche einzuführen sind, entgegentreten, und während ein Jeder die seinige durchgeführt wissen wollte, Streit und Partheigeist erzeugen würden, und es war daher besser die Zeit zu erwarten, wo die Landes-Regierung einschreiten und darüber gewisse Normen festsetzen wird. Uebrigens werden die Anhänger des alten Schlendrians, die die Vorurtheile ihrer Erziehung aus

dem vorigen Jahrhundert noch nicht abgestreift haben, und als die weniger civilisirte Partei angesehen wurden — woraus dennoch nicht grade ein für ihre Moralität nachtheiliger Schluß gefolgert werden darf — hierorts die Minderzahl in der Gemeinde ausmachen, daher um so mehr die Verbesserung des Cultus für die Moralität der jetzigen und der heranwachsenden Generation ein täglich fühlbarer werdendes Bedürfniß bleibt.

E. An Strafen übt der Vorstand nur die im §. 16. d. St. als Zwangsmaßregel gegen Zahlsäumung, und als Strafe gegen solche Mitglieder aus, welche nicht zur Gemeinde gehörigen Individuen zur Erschleichung der Benutzung der Communal-Institutionen behülflich sind (§. 21. d. St.). Einem solchen Mitgliede wird nämlich auf die Dauer von 3 Monaten der Genuß der Schächtung, des Bethauses und der Tauche entzogen. Der Bann ist hier nicht gehandhabt worden. Streitigkeiten in Gemeinde-Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allenfalls mit Zuziehung des Ausschusses. Streitigkeiten in Cultus-Angelegenheiten hat der Rabbinats-Verwalter zu entscheiden. Spaltungen sind nicht vorhanden, vielmehr ist die Hinneigung zu einem zeitgemäßen Fortschreiten im Cultus allgemein.

F. Der hiesige Vorstand hat kein Recht, ein Mitglied der Gemeinde oder sonst Jemanden zu strafen oder einen Zwang aufzulegen. Den Bann kennen wir nicht, und haben nie davon gewußt. Gegen ein Mitglied, das seine Pflichten nicht erfüllt, haben wir keine andere Mittel, solches zur Pflicht zurückzuführen, als die im §. 4. gedachten. Streit und Spaltungen in unsern Cultus-Angelegenheiten sind bisher bei uns noch nicht vorgekommen. Wir haben daher auch keine Parteiungen, die sich als alt- oder neugläubig, als sittlich böser oder schlechter bezeichnen ließen, so daß, wenn eine andere zeitgemäße bessere Einrichtung und Ordnung als bisher in unserm Gottesdienste eingeführt würde, die ganze Gemeinde unzweifelhaft ohne Ausnahme, das gerne sehen, und solcher Aenderung gern Folge leisten möchten.

G. Nach dem schon allegirten Vertrag steht dem Vorsteher der Gemeinde, der auf Ruhe und Ordnung sehen muß, ein Strafrecht zu, jedoch nicht über 1 Thlr., welche Strafe der Gemeinde-Kasse zufließt. Streitigkeiten in Gemeinde-Angelegenheiten, etwa wegen rückständiger Beiträge, werden auf gerichtlichem Wege, wenn Güte nicht mehr fruchtet, ausgeglichen. Streitigkeiten in Cultus-Angelegenheiten sind nicht bekannt geworden, und die hiesige jüdische Gemeinde kann nur eine altgläubige, ruhige Gemeinde genannt werde.

H. Ist weder ein Strafrecht noch ein Bann vorhanden, und würde bei Streitigkeiten das richterliche Amt zu entscheiden haben.

I. Cessat.

K. Jedes unanständige Benehmen, Lachen, Plaudern in der Synagoge wird vom Vorsteher von 2½ Sgr. bis zu 1 Thlr. bestraft. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten entscheidet die Obrigkeit. Indeß habe ich zu bemerken, daß in hiesiger Gemeinde hinsichtlich des Gottesdienstes keine Spaltungen sind, sondern die ganze Gemeinde einen geregelten, anständigen und aufgeklärten Gottesdienst wünscht, und sind in der Art hier keine Entzweiungen.

L. Der Vorstand übt kein anderes Strafrecht gegen einzelne Mitglieder aus, als daß ihnen manche Rechte entzogen werden. Den Bann kennt man nicht dem Namen nach. Hier sind keine Spaltungen und keine Streitigkeiten vorhanden.

M. Durch Beschluß der Mitglieder wird §. 5. in Anwendung gebracht, und verliert ein solches Mitglied die Kirchenrechte. — Vom Bann weiß man nichts. — Streitigkeiten, wenn es die Religion betrifft, entscheidet der Oberrabbiner; es sind übrigens keine Spaltungen vorhanden.

N. In Gemeinde-Angelegenheiten steht dem Rabbiner keine Entscheidung zu, sondern dem Obervorsteher der Grafschaft N., dagegen steht ihm in Cultussachen die Entscheidung zu. Ein wirkliches Strafrecht existirt nicht, indeß ist der Vorsteher durch die Gemeinde berechtigt, diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge nicht pünktlich entrichten, oder welche sich Unordnungen in der Synagoge erlauben, in den Bann zu thun. Streitigkeiten in Gemeinde- und Cultus-Angelegenheiten entscheidet der Land-Rabbiner N. zu N.

Desfalsige Spaltungen sind nicht vorhanden, und lebt die Gemeinde in der besten Einigkeit.

O. Ein Vorstand ist nicht vorhanden, der Bann wird nicht mehr gehandhabt. Spaltungen nnd Streitigkeiten in Cultus-Angelegenheiten bestehen nicht.

P. Beruht auf sich, da hier keine Gemeinde ist.

Q. Strafrecht kann aus den ad 11. angeführten Gründen nicht geübt werden, ebensowenig Streitigkeiten in Cultus- und Gemeinde-Angelegenheiten nachdrücklich beseitigt werden, höchstens gelingt es, wenn solche entstehen, sie gütlich beizulegen. Streitigkeiten zwischen sogenannten Neologen und Orthodoxen kennen wir hier nicht, ebensowenig wissen wir bei der geringen Macht des Rabbiners und Vorstehers etwas von einem Bann, den wir überhaupt nur historisch kennen. Bei dem vorgeschrittenen Culturzustande der Juden im Allgemeinen würde jeder Bannspruch nur als eine Lächerlichkeit erscheinen.

R. Nach einer Synagogen-Ordnung, welche von der Gemeinde

entworfen, von einer Hochlöblichen Regierung zu N. unterm 4. März 1823. bestätigt worden, hat der Vorsteher die Befugniß, Störungen des Gottesdienstes durch kleine Geldstrafen zu ahnden. Der Bann wird nicht mehr gehandhabt. Die wegen Cultus- oder Gemeindeangelegenheiten etwa entstehenden Streitigkeiten werden durch die Gerichte, erstere wahrscheinlich nach dem Gutachten des Rabbiners entschieden. Hier bestehen zur Zeit keine Spaltungen. Es befinden sich hier weder absolut neologische, noch absolut altgläubige Partheien, weshalb die Frage: welche von beiden Partheien die sittlich bessere sei? hier unerörtert bleiben muß.

S. Die Gemeinde, resp. der Vorstand, übt kein Strafrecht aus. Ein Bann besteht nicht, in Gemeinde-Angelegenheiten wird nach Stimmenmehrheit, im Cultus von dem Oberrabbiner entschieden. Spaltungen bestehen nicht. Die altgläubige Religion wird hier ausgeübt.

Dreizehnte Frage.

„Hat die deutsche Sprache bei dem Gottesdienste Eingang gefun-
„den und wie weit? Wird auch gepredigt, findet eine, der Con-
„firmation der Kinder in christlichen Kirchen nachgebildete, Auf-
„nahme derselben in die Gemeinde statt und was ist in Bezug
„auf die Nachahmung christlicher Sitten und Gebräuche und be-
„sonders bei der Tracht der Cultusbeamten sonst etwa zu be-
„merken?“

Beantwortungen.

A. Die deutsche Predigt findet allenthalben Anklang, auch die Gebete für das Wohl des Landesherrn u. dgl. werden immer mehr in deutscher Sprache gehalten. Eben so wurde hier vor Kurzem die Confirmation, die sonst im Hause zu geschehen pflegt, zur allgemeinen Erbauung auch der ältesten orthodoxesten Gemeindeglieder in der Synagoge vollzogen. Von Nachäffung fremder Gebräuche ist mir nichts bekannt, auch weiß ich nicht, wie christliche auf die Synagoge anwendbar wären. Die Kleidung der jüdischen Geistlichen unterscheidet sich wesentlich von der der christlichen durch den weißwollenen, mit Schaufäden versehenen Talar (Tallith genannt).

B. Ueberall hat die Landessprache bei dem Gottesdienste Eingang gefunden, in Deutschland sowohl wie in Frankreich, Holland und England, ja sogar in dem tiefen Norden wird diesem Beispiel nachgeahmt. Die Predigten werden nur in deutscher Sprache gehalten, was könnten sie auch in einer andern, dem allergrößten Theil der Zuhörer unverständlichen, fruchten? Auch die meisten Choralgesänge sind in deut-

scher Sprache vorhanden. Ausgezeichnet ist das Johlson'sche Gesangbuch. Berühmte vorzügliche Kanzelredner haben wir aufzuweisen, ich nenne hier nur Mannheimer in Wien, Salomon und Frankfurter in Hamburg, Geiger in Breslau, Lilienthal, jetzt Ministerial-Commissar in Petersburg u. a. m. Gediegene Predigten sind durch den Druck sattsam verbreitet und ihr wohlthätiges Wirken hat überall den Zweck erreicht, so daß an fast allen kleinen Orten Predigten verlangt werden und stattfinden. Auch die Confirmation der Kinder hat, zwar zeitgemäß, eine bessere Gestaltung, aber immer nur eine ritualmäßige erhalten. (Vergl. Kleines Religionsbuch, Leitfaden von Dr. Büdinger, Cassel 1843. 4. Aufl. u. a. m.) und die Einweihung ist solenn und erbauend, auch von wahrem Eindruck für den Confirmanden.

Hinsichtlich der Amtstracht des Rabbiners und Kantors, so hat schon eine Art von Amtskleidung seit unvordenklicher Zeit bestanden, die allerdings der christlichen, und namentlich der evangelischen ähnlich sieht, aber doch durch Anlegung des Gebetmantels (Thalith) eine ganz andere Form erhält. Es liegt dieses in der Natur der Sache, da sowohl eine ursprüngliche Abstammung der Religion vorhanden, als auch die Kleidung im gewöhnlichen Leben nicht mehr verschieden zu sein oder ein Abzeichen zu haben braucht.

C. Die deutsche Sprache hat bei dem Gottesdienst hierorts allgemein Eingang noch nicht gefunden, jedoch haben von Zeit zu Zeit fremde Rabbiner und Gelehrte deutsche Vorträge zur Erbauung der Gemeinde gehalten.

Bei Knaben findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre eine feierliche Aufnahme derselben in die Gemeinde unter der Benennung Confirmation statt; sie geschieht in Gegenwart einer gewissen Anzahl von Gemeindegliedern und es werden die aufzunehmenden vom Rabbiner, oder bei dessen Ermangelung von dem Religionslehrer in ihren Religionskenntnissen geprüft und das Religionsbekenntniß von ihnen übernommen. Bei Mädchen findet eine solche Förmlichkeit nicht statt. Wir müssen jedoch bemerken, daß auch sie zum Religionsunterricht während der Schuljahre mit Ernst angehalten werden.

D. Die deutsche Sprache hat keinen Eingang beim Gottesdienst gefunden, sie soll auch landesgesetzlich dabei untersagt sein. Der Rabbiner, zu gewissen Vorträgen verpflichtet, aber unfähig, solche in rein deutscher Sprache vorzutragen und mit seiner altrabbinischen Kasuistik ein der jetzigen Generation ganz unbekanntes Feld bearbeitend, fand allmählig weniger und nur ungeduldigere Zuhörer und unterläßt solche daher jetzt fast gänzlich. — Nur 2 deutsche Predigten sind seit dem

Bestehen der Synagoge hier abgehalten worden, die eine von dem Dr. Kley, Prediger in Hamburg, die andere von Dr. Levy aus London, die versuchshalber hier darum ersucht worden waren. Diese Vorträge fanden Anklang und wohl nicht ein einziges Mitglied verließ damals die Synagoge, ohne zur Einsicht gekommen zu sein, daß solche Männer und solche Predigten geeignet sind, den jüdischen Cultus zu heben, der Zeit und der Denkungsweise der jetzigen jüdischen Generation gemäß umzugestalten, die aus der Synagoge entschwundene Andacht aufs Neue zu beleben und dem überhandnehmenden Indifferentismus und dem Unglauben vorzubeugen. Ein ähnlicher Uebelstand ist die Unterlassung der Confirmation der Kinder, welche in den ad 9 angeführten hohen Ministerial-Rescripten ebenfalls verboten und nur hier und da einmal bei einzelnen Knaben von Privatlehrern im Stillen vorgenommen wird, dem abzuhelfen große Noth thut. —

In Betreff der Amtstracht jüdischer Cultus-Beamten können wir nichts sagen, da die hiesigen bei keiner Gelegenheit anders als in ihrer gewöhnlichen Kleidung erscheinen.

E. Die Deutsche Sprache hat bei dem öffentlichen Gottesdienste noch keinen Eingang gefunden, wird aber privatim, besonders von den Frauen im Gebete gebraucht. Wohl aber wird zuweilen im öffentlichen Gottesdienste deutsch gepredigt.

Confirmation der Kinder findet zwar statt, aber nur auf Verlangen der Eltern, nicht allgemein.

F. Der Gottesdienst findet bei uns nicht in deutscher, sondern in der hebräischen Sprache statt. Predigten und Vorträge in deutscher Sprache kommen nur selten vor. Die Kinder werden seit einigen Jahren in ähnlicher Art, wie bei Christen confirmirt. Doch findet hierüber kein Gesetz statt, und die Eltern solcher Kinder haben hierin ganz ihren freien Willen.

G. Nach eingezogener Erkundigung werden am Sabbathtage die vorgeschriebenen Gebete in hebräischer Sprache in der Synagoge gehalten, demnach ein Kapitel aus der Bibel in gleicher Sprache von dem jüdischen Cantor vorgetragen.

Nur einigemal hat ein Vortrag in deutscher Sprache vor Kurzem in der Synagoge stattgefunden, den die Gemeinde nicht gemißbilligt hat. Die jüdischen Kinder nehmen beim Cantor in der Religion Unterricht. Sie werden von diesem confirmirt in Gegenwart der Eltern mit Vorstellung der Kinder nach jüdischem Ritus. Der Cantor oder Vorsänger ist bei solchen Angelegenheiten in der Synagoge mit dem Gebetmantel bekleidet.

H. Die deutsche Sprache hat hier noch keinen Eingang gefunden,

auch wird nicht gepredigt, nur werden, wie in der christlichen Kirche, die Confirmanden in die Gemeinde aufgenommen, indessen findet die Nachahmung von christlichen Riten und Gebräuchen, insbesondere bei Cultusbeamten, nicht statt.

I. Bei dem Privat-Gottesdienste, den die jüdischen Familien hier unter sich abhalten, findet die deutsche Sprache nicht statt, und wird auch nicht gepredigt.

K. Die deutsche Sprache hat in unserer Gemeinde so weit Eingang gefunden: es wird Deutsch gepredigt, und bei besondern Feierlichkeiten deutsche Choräle gesungen. Alle Sonn- und Feiertage wird ein deutsches Gebet für das Wohl seiner Majestät und dessen erhabene Familie verrichtet. Die Kinder, Knaben und Mädchen werden gleich christlichen zu ihrem 14. Lebensjahre öffentlich in der Religion unserer Väter geprüft und confirmirt. Auch hat die Gemeinde bereits ein Jahr für den Cantor gleich dem christlichen ein Ornat angeschafft.

L. Es wird zuweilen in deutscher Sprache gepredigt, und die Kinder werden in deutscher Sprache confirmirt.

M. Der Gottesdienst wird in hebräischer Sprache verrichtet. Die Confirmation der Kinder war bisher beinahe wie bei den Christen.

N. Nur die hebräische Sprache kommt bei dem Gottesdienst in Anwendung. Zuweilen wird durch den Lehrer gepredigt. Die Confirmation der Kinder findet in der deutschen Sprache statt, jedoch ohne Nachahmung der christlichen Sitten und Gebräuche. Auch hat die Tracht der Cultusbeamten damit nichts gemein.

O hat diese Frage nicht erhalten.

P. Cessirt, da hier kein jüdischer Gottesdienst stattfindet.

Q. Der Gottesdienst geschieht in hebräischer Sprache, die Predigten jedoch, wie die Confirmation der Kinder in der Synagoge in deutscher Sprache. Das Examiniren der Kinder über ihre Kenntnisse in der Religion bei ihrer Confirmation dürfte wohl nicht gut eine Nachahmung des in christlicher Kirche stattfindenden Gebrauchs genannt werden können. Die Tracht der Cultusbeamten ist ihrer Bequemlichkeit und Willkühr überlassen, insofern sie nur den Anstand nicht verletzt.

R. Die deutsche Sprache konnte beim Gottesdienst noch keinen Eingang finden, weil die Staatsregierung dergleichen Neuerungen untersagt hat. Es wird nicht gepredigt, die Kinder werden in deutscher Sprache, jedoch nicht nach christlicher Weise, und zwar auf eine unserm Ritus und dem jetzigen Zeitgeiste angemessene Weise confirmirt. Christliche Riten und Gebräuche werden hier nicht nachgeahmt, selbst nicht darin, daß der Cantor beim Gottesdienste passende Dienst-Kleidung anlegt.

S. Die deutsche Sprache wird bei dem Gottesdienste noch nicht gebraucht, selten findet sich einer, der Predigten oder Reden halten kann; trifft sich dieses mitunter, dann wird selbige in deutscher Sprache gehalten. Eine Prüfung der Confirmanden durch den Lehrer findet in der Synagoge bei versammelter Gemeinde während des Gottesdienstes statt.

Vierzehnte Frage.

„Wer ertheilt den jüdischen Kindern den Religions-Unterricht, „und unter wessen Aufsicht?"

Beantwortungen.

A. Nach alter Art, welche die Religion in Befolgung der zahllosen Gebräuche erkennt, gilt das Beispiel im elterlichen Hause, und der Unterricht im Talmud von unwissenden polnischen Rabbis (Lehrer) für Religions-Unterricht, den zu überwachen die Rabbiner unter ihrer Würde halten. Die neue Schule dagegen betrachtet den Religions-Unterricht als eine der wesentlichsten Pflichten der Rabbinen. Aufsicht Seiten des Staats findet nirgends statt.

B. An den meisten Gemeinden sind Religionslehrer, gebildet in der Haindorfschen Schule, angestellt. Sie stehen unter der Aufsicht des Rabbiners. Weniger bekümmern sich die christlichen Schulinspectoren darum, was wünschenswerth wäre, da nicht überall ein Rabbiner wohnen kann. Wo ein Lehrer fehlt, da sorgen die Eltern dafür, und es ist leicht abzusehen, daß dann derselbe ohne allen Erfolg ist, und sich höchstens auf Ceremonial-Wesen beschränkt, was auch wieder seinen Grund findet in der Aufsichtslosigkeit, und daß den Eltern von der Regierung diese Befugniß bereits zugestanden worden ist.

C. Der Unterricht in der Religion wird den Kindern von einem geprüften Lehrer ertheilt, und zwar unter Aufsicht eines Repräsentanten seit einem Jahre; früher führte die Aufsicht die Stadt-Schulen-Deputation, welche wie bei christlichen Schulen einen Revisor in der Person des Herrn N. bestellt hatte. Magistrat und Schul-Deputation haben zu unserm Leidwesen ihre ersprießliche Theilnahme und Wirksamkeit für unser Schulwesen seit einem Jahre, wie uns nicht anders bekannt geworden, zufolge Höherer allgemeiner Bestimmung nicht weiter eintreten lassen, wodurch manche Nachtheile entstanden, zumal nach den neuern Höhern Bestimmungen jedem Familienvater es frei steht, mit Uebergehung der israelitischen Religionsschule, seine Kinder in der Religion selbst zu unterrichten.

D. Einen Religionslehrer hat die hiesige Gemeinde nicht, da sie

zu einer solidarischen Anstellung eines solchen, laut den bei einem Wohllöbl. Magistrat sich befindlichen Verfügungen der Hohen Regierung zu N. vom 13. Septbr. 1839. und des Hohen Ministerii vom 25. October 1839. nicht verpflichtet, und es jedem Familienvater überlassen blieb, für den Religionsunterricht seiner Kinder allein Sorge zu tragen.

E. Der Privatlehrer N. N., welcher von der Königl. Regierung die Erlaubniß zur Fortsetzung der Schule, und von der Schul-Deputation die Ueberweisung an Sr. Hochwürden, den Herrn Erzpriester N. erhalten hat, ertheilt den Religions-Unterricht in seiner Privat-Unterrichts-Anstalt.

F. Den Religions-Unterricht ertheilte hier den Kindern der Lehrer N., der aber vor einigen Monaten starb, er war nur Privatlehrer. In seiner Stelle soll binnen Kurzem ein Anderer privatim Anstellung finden. Bis dahin thut vorläufig das Allernöthigste darin unser Vorbeter. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts haben zwei Mitglieder der Gemeinde.

G hat diese Frage nicht erhalten.

H. Der Religions-Unterricht wird theils durch die Eltern, theils aber auch durch einen sich dazu qualifizirenden Privatlehrer ertheilt.

I. Ertheilen die Eltern ihren Kindern den Religions-Unterricht, oder halten sich hierzu einen Privatlehrer.

K. Der geprüfte und concessionirte Lehrer N. N. ertheilt seit September 1842. den hiesigen israelitischen Kindern unter Aufsicht des Herrn Schulinspectors Pfarrer N. hier den Unterricht.

L. Der Lehrer ertheilt den Kindern den Religionsunterricht.

M beantwortet durch §. 7.

N. Der angestellte Lehrer N. ertheilt den Religions-Unterricht unter Aufsicht des Landes-Rabbiners.

O. Den Religions-Unterricht ertheilen die Väter den Kindern.

P. Die hiesigen jüdischen Kinder werden, wenn sie überhaupt Religions-Unterricht genießen, zu diesem Zwecke nach N. in die jüdische Schule geschickt.

Q. Religions-Unterricht ertheilt der Rabbiner.

R. Der Gemeindelehrer ertheilt den Religions-Unterricht; derselbe wird auf keine Weise anders, als die ad 6 angeführten beaufsichtigt, weil hierfür keine Schulinspection besteht.

S. Der Religions-Unterricht wird von dem Lehrer unter Aufsicht der vorstehenden Gemeindeglieder ertheilt.

Funfzehnte Frage.

„Wie viel schulpflichtige Kinder sind in den einzelnen Ortschaften „vorhanden?"

Beantwortungen.

A. Beantwortet die Communal-Behörde.

B. Wie ad 1.

C. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrifft 40 bis 50 in hiesiger Stadt.

D hat diese Frage nicht beantwortet.

E. nach der Anfangs d. J. eingereichten Liste der jüdischen schulfähigen Kinder beträgt ihre Zahl 41.

F. Die Zahl der Schulfähigen jüdischen Kinder ist gegenwärtig hier ....

G hat diese Frage nicht erhalten.

H. Gegenwärtig sind nur 2 schulpflichtige Kinder vorhanden.

I. Hier sind zwei schulpflichtige Kinder vorhanden.

K. Bei den zur hiesigen Synagoge sich haltenden Juden befinden sich gegenwärtig 18 schulpflichtige Kinder.

L. Hier sind 8 schulpflichtige Kinder.

M. Beantwortet durch §. 7.

N. Es sind 13 schulpflichtige Kinder vorhanden.

O. Es sind zur Zeit 5 schulpflichtige Kinder hier vorhanden.

P. Es sind im Ganzen 5 schulpflichtige Kinder vorhanden.

Q. Cessat.

R. In hiesiger Gemeinde sind gewöhnlich 8 schulpflichtige Kinder.

S. An schulpflichtigen Kindern befinden sich in

N . . . 11

N . . . 7.

Sechszehnte Frage.

„Besuchen dieselben (die Kinder) die christlichen Schulen, oder „bestehen besondere jüdische Schulen, und zwar als Privat-Schu-„len oder als anerkannte öffentliche Schulen? Von wem werden „die bei den letztern angestellten Lehrer erwählt und beaufsichtigt, „und werden sie zu Communal-Lasten herangezogen?"

Beantwortungen.

A. Hierorts besuchen sämmtliche jüdische Kinder die beiden christlichen Schulen. Religions-Unterricht genießen sie bei einem Privat-

lehrer, der die Concession hierzu von der christlichen Behörde hat. Aber auch da, wo jüdische öffentliche Schulen sind, im hiesigen Kreis, in N., werden die Lehrer zu allen Kommunal-Lasten herangezogen. Angestellt werden sie von dem Vorstand, beaufsichtigt von einem aus der Gemeinde gewählten Ausschuß. Die öffentlichen Examina werden hin und wieder von der städtischen Schul-Deputation besucht.

B. Mitunter besuchen viele die christliche Schule, namentlich dort, wo Lehrerinnen sind, die Mädchen, um zugleich die weibliche Handarbeit zu erlernen. Die Lehrer werden examinirt und demnächst als wählbar erklärt, von der Gemeinde durch Vertrag aufgenommen und von der Königl. Regierung unter Adhibirung eines Stempelbogens concessionirt. Wegen der Beaufsichtigung wie ad 14. Die Rabbinen und Lehrer müssen Klassensteuer, und ebenso auch alle Communallasten bezahlen.

C. Sämmtliche jüdische Kinder besuchen christliche Schulen unausgesetzt und regelmäßig, und zwar nach den obwaltenden Umständen, theils das hiesige Königl. Gymnasium, theils die wohleingerichteten Elementarschulen, resp. für Knaben und Mädchen. Eine eigne jüdische Schule giebt es, außer der obenbemerkten Klasse für den Religions-Unterricht nicht.

Der Lehrer für die letztgenannte Klasse ist von den Vorstehern und den Repräsentanten gewählt, und seine Besoldung erfolgt aus den Beiträgen, welche die Eltern zu bezahlen haben, deren Kinder am Religions-Unterricht Theil nehmen. Ungern muß bemerkt werden, daß bei dem Mangel an Unterstützung von Seiten der Behörden, diese Beiträge oft sehr unregelmäßig, von manchen Beitragspflichtigen gar nicht eingehen, was dem Gedeihen eines so hochwichtigen Instituts sehr nachtheilig ist.

Eine Bestätigung des Religionslehrers ist von Staatswegen nicht erfolgt, Communal-Lasten sind von ihm als Lehrer nicht gefordert worden.

D. In der hiesigen Gemeinde sind jetzt 30 schulfähige Kinder, von denen die kleinere Hälfte die städtische Schule besuchen, die übrigen aber von einem zum Lehrfach befähigten privatim gegen Kündigung aufgenommenen jüdischen Studenten unterrichtet, und nur von ihren Eltern beaufsichtigt werden. — Geprüfte Lehrer werden bei definitiver Anstellung von der Hohen Königl. Regierung zwar bestätigt, sind aber laut Hohem Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1825. nicht überall von den Communal-Lasten befreit.

E. 22, die christliche Schulen besuchen.

F. Die schulfähigen jüdischen Kinder besuchen die hiesigen christ-

lichen Schulen, die Zahl derselben ist .... Das Weitere des §. ist nicht unsere Sache.

G. Zahlt der jüdische Lehrer Klassen- und Kriegssteuer.

H. Besuchen nur die christlichen Schulen.

I. Die Kinder besuchen die hiesigen christlichen Schulen, und bestehen hier keine jüdische.

K. Die erwähnten schulpflichtigen Kinder besuchen seit September 1842. die hiesige jüdische Elementarschule. Der Lehrer wird von der Gemeinde gewählt, von der Staatsbehörde durch Concession, wodurch er aber keine feste Stellung erhält, bestätigt, von dem Schulinspector beaufsichtigt und zur Klassen- und Communalsteuer herangezogen.

L. Die jüdischen Kinder besuchen keine christlichen Schulen. Die jüdischen Lehrer werden von der Staatsbehörde bestätigt, aber zu allen Communal-Lasten herangezogen.

M. Die Kinder haben die christliche Elementarschule besucht, und Religions-Unterricht durch Privatlehrer genossen.

N. Dieselben besuchen ihre eigene jüdische Schule, welche zu den anerkannt öffentlichen jüdischen Schulen gehört. Die Wahl des Lehrers findet durch die Gemeinde statt, welcher nach vorgängiger Prüfung durch die Hochlöbliche Regierung bestätigt wird. Die Aufsicht über dieselben führt der Herr Schulinspector, Superintendent N. zu N. Der Lehrer wird zu den Communal-Lasten herangezogen.

O. Dieselben besuchen die hiesige christliche Schule, eine besondere jüdische Schule besteht nicht.

P. Dieselben besuchen sämmtlich die hiesigen christlichen Schulen. Jüdische Schulen bestehen hier gar nicht.

Q. Die meisten besuchen christliche Schulen, nur einige Wenige die Privatanstalt eines hier wohnenden jüdischen Lehrers, der, so wie auch unsere Cultusbeamten, von den Communal-Lasten nicht befreit ist. Eine öffentliche jüdische Schule giebt es hier nicht.

R. Es besteht, wie schon erwähnt, hier eine jüdische Schule, die aber nicht als eine öffentliche vom Staate anerkannt ist. Alle schulpflichtigen Kinder besuchen dieselbe. Der Lehrer wird von der Königl. Regierung bestätigt, und muß Staats- und Communal-Lasten tragen.

S. Seit dem Bestehen der jüdischen Schule hier besuchen die jüdischen Kinder nicht mehr die christlichen Schulen, welches früher stattfand. Die Schulanstalt ist zwar eine Privatanstalt, steht jedoch unter Aufsicht des evangelischen Schulinspectors der N.-Synode. Der Lehrer wird wie ad 3 bemerkt, von dem Verein zur Bildung der Lehrer in N. gestellt, vom Schul-Collegium geprüft und von der

Königl. Hochlöbl. Regierung bestätigt. Zur Communalsteuer wird der Lehrer nicht herangezogen.

Siebenzehnte Frage.

„Tragen die bürgerlichen Communen zur Unterhaltung der jüd. „öffentlichen Schulen bei, und zwar nach gesetzlicher Verpflichtung „oder ohne dieselbe?"

Beantwortungen.

A. An mehreren Orten, und wo die Unterhaltung der öffentlichen Schulen durch Beiträge aller Insassen bestritten wird, genießt die jüdische Schule durch gütliches Uebereinkommen eine höchst geringe Beisteuer. Gesetzlich ist hierüber noch nichts bestimmt.

B. Mir ist kein Fall bekannt, nach welchem eine bürgerliche Commune auf irgend eine Weise zur Unterhaltung der jüdischen öffentlichen Schulen etwas beigetragen habe oder noch beitrage. Die armen Israeliten erhalten da, wo sich Armenfonds befinden, nie etwas aus denselben, so wie sie überhaupt in ihrem Wohnorte nur von den Glaubensgenossen Unterstützungen erwarten dürfen, da die Communen sich um sie nicht bekümmern.

C. Die hiesige Commune hat zur Unterstützung der Religionsschule alljährlich 2 Klafter Holz aus eigener Veranlassung verabreicht; eine weitere Unterstützung wird uns nicht zu Theil, wiewohl es an hinreichenden Subsistenz-Mitteln mangelt.

D. Die bürgerliche Commune trägt hier zur Unterhaltung einer jüdischen Schule nicht bei.

E. Es giebt hier weder eine öffentliche Schule, noch öffentliche Lehrer; folglich fällt die Beantwortung der diesfalsigen Frage aus.

F. Die bürgerliche Commune trägt nicht zur Unterhaltung der jüdischen Schule bei.

G hat diese Frage nicht beantwortet.

H. Besitzen keine Schule, sondern sie haben sich nur zu den gottesdienstlichen Verehrungen ein Zimmer gemiethet, dessen Miethszins von ihnen gemeinschaftlich aufgebracht wird.

I. Cessat.

K. Mit Wissen tragen die bürgerlichen Communen nicht zur Unterhaltung der jüdischen Privat-Elementar-Schulen bei.

L. Die bürgerliche Commune trägt nicht zur Erhaltung der jüdischen Schulen bei.

M. Bisher hat die Commune nicht zu der jüdischen Schule beigetragen.

N. Die bürgerliche Commune trägt in keiner Weise zur Unterhaltung der Schule bei.

O. Siehe ad 16.

P. Siehe die Beantwortung ad 16.

Q. Nein.

R. Die Communen tragen zur Unterhaltung der Schulen gar nichts bei.

S. Die bürgerlichen Communen tragen gar nichts bei.

Achtzehnte Frage.

„Tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen, „oder auch der christlichen Pfarren bei, und auf welchen Rechts„titeln beruht diese Beitragspflicht?"

Beantwortungen.

A. Zur Unterhaltung öffentlicher Schulen müssen alle Juden, wenn sie auch eigne Schulen haben, beitragen, und mit Recht als zu einer nothwendigen gemeinnützigen Anstalt, wie auch diejenigen dazu beitragen müssen, welche keine schulpflichtigen Kinder haben. Sie müssen aber auch allenthalben, wo katholischer Parochial-Nexus vorhanden ist, von ihren Besitzungen Beiträge zum Bau der Kirchen, Pfarrgebäude und Decem leisten. Mißbräuchlich wird diese Pflicht ausgedehnt auch auf solche Gegenstände, die blos der Kirchengesellschaft gehören, wie Glockenthurm u. dgl. m. und nicht nur von den Realitäten, sondern auch vom sämmtlichen Vermögen und von den Erwerbszweigen müssen die Juden hierzu steuern, und auch solche, die gar keinen Grundbesitz haben. Die Parochie N. hat vor einigen Jahren hierzu ein glänzendes Beispiel geliefert.

Hierorts muß von dem Synagogen-Gebäude, das keinen andern Raum enthält, als eben den Betsal, der Communal-Beitrag an Servis geleistet werden.

B. Im Herzogthum N. müssen die Juden zur Unterhaltung christlicher Schulen, der Kirchen und Pfarren überall beitragen, ja oft an die Pfarrer bei Sterbefällen die Begräbniß-Gebühren und sonstige Stolgebühren entrichten, bei andern wieder eine jährliche Abgabe als Aversional-Quantum dafür. Daß dafür ein Rechtstitel nicht vorhanden sein kann, es sogar an allen Requisiten, welche zur Begründung einer Observanz erforderlich sind, ermangelt, und sich blos aus der nebelgrauen Vorzeit datirt, bedarf wohl keiner fernern Erwähnung. Oft habe ich den Scheingrund aussprechen hören, daß wo ein Jude wohne, auf derselben Stelle ebensogut ein Christ wohnen könne, als

wenn durch das Dasein eines Juden das eines Christen aufhöre, daher die Zahl vermindert würde. —!

C. Die Mitglieder der Juden-Gemeinde tragen andere Abgaben und Lasten nicht als diejenigen, welche jeder andere selbständige Bürger zu tragen hat. Namentlich wird ihnen kein Beitrag zur Unterhaltung der christlichen Schulen (außer dem gewöhnlichen Schulgelde für schulpflichtige Kinder) und der christlichen Kirchen und Pfarrer unter irgend einem Titel abgefordert. Statuten hat die Gemeinde nicht aufzuweisen.

D. Da hier die Schulsteuer nur auf Grundstücken ruht, so tragen die jüdischen Einwohner nur insofern zu den christlichen Schulen bei, als sie Besitzer von solchen Grundstücken sind; sonst giebt es in Bezug darauf, wie auf Beiträge zur Kirche, hier kein besonderes Rechtsverhältniß.

E hat diese Frage nicht beantwortet.

F. Wohl trägt die jüdische Gemeinde durch die ihr aufgelegten Communal-Abgaben zur Unterhaltung der öffentlichen christlichen Schulen bei.

G. Hier werden die Pfarr-, Kirchen- auch Schulgebäude aus Kirchen- und Kämmerei-Kassen in baulichen Würden erhalten; sollte aber eine Repartition dieser Baukosten wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Fonds auf die Bürgerschaft eintreten, dann würden auch besonders die Bürgerhausbesitzer unter den Juden mit Bezug auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beizutragen verpflichtet sein. Besuchen jüdische Kinder die Stadtschule, so wird von ihnen eben der Schulbeitrag erhoben, welcher von Kindern christlicher Eltern verlangt wird.

H. Die Juden tragen zu den christlichen Schulen, Kirchen und Pfarren nicht bei.

I. Die Juden in hiesiger Stadt zahlen für die Kinder, welche sie in die christliche Schule schicken, das hier bestehende Schulgeld, sind aber nur dann zur Zahlung desselben verpflichtet, wenn schulpflichtige Kinder vorhanden sind.

K. Ebensowenig tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Schulen, Kirche und Pfarren bei.

L. Die Juden tragen nichts zur Unterhaltung der christlichen Kirchen und Pfarren bei.

M. Die Juden tragen zu den Communal-Lasten bei, aus welchen bisher die Unterhaltungskosten der christlichen Schule bestritten, zu der christlichen Kirche und Pfarren haben die Juden bisher noch nichts gezahlt.

N. Ebensowenig tragen die Juden zur Unterhaltung der christlichen Kirchen und Pfarren bei.

O. Die Juden tragen zur Unterhaltung der christlichen Schulen, nicht aber der Kirchen und Pfarren bei.

P. Die hiesigen Juden haben bisher zur Unterhaltung der christlichen Schulen, nicht aber der christlichen Kirchen und Pfarren beigetragen. Ersteres beruht auf Observanz, und ist in dem Umstande begründet, daß die christlichen Schulen von den jüdischen Kindern besucht werden.

Q. Zu allen Lasten, die jeder andere christliche Bürger hiesigen Orts zu tragen hat, müssen auch die jüdischen beisteuern.

R. Die Juden tragen zur Unterhaltung der christlichen Schulen zwar nicht unmittelbar bei, wohl aber mittelbar durch Heranziehung zu den Communal-Lasten, indem aus der hiesigen Communal-Casse christliche Lehrer ꝛc. zum Theil besoldet werden. Auf welchem Rechtstitel solches beruht, ist uns unbekannt.

S. Die Juden tragen ebensowenig zu den christlichen Kirchen, Pfarren und Schulen bei.

---

3. Schlußbemerkungen.

A. Von den verschiedenen Statuten der einzelnen Gemeinden, deren das ꝛc. Rescript Erwähnung thut, dürfte eine ausführliche Angabe zwecklos sein. Alle leiden an dem Uebel mangelnder Autorität.

Indem ich hiermit die vorgelegten Fragen nach meiner besten Ueberzeugung beantwortet zu haben versichern darf, erlaube ich mir zu bemerken, daß im Jahre 1812 von der Behörde bereits Maaßregeln eingeleitet waren, um Behufs einer vorzunehmenden Cultus-Reform Deputirte von und aus den Gemeinden wählen zu lassen; der Krieg verhinderte die Ausführung. Möge die jetzt beliebte Maaßregel rascher und sicherer zum Ziele führen, möge vorzüglich manche einseitige und beschränkte Beantwortung — und wo so viele gefragt werden, müssen auch solche Antworten erfolgen — nicht dazu verleiten ein falsches und nachtheiliges Bild von dem allgemeinen Zustand aufzufassen, möge dieses ganze Vorhaben und seine Folgen der Welt zeigen, daß Preußen festen und sichern Schritts vorwärts geht. —

B. An diese Beantwortung der gnädigst vorgelegten Fragen, die ich nach bestem Wissen und Willen erledigt, erlaube ich mir in Gemäßheit Hoher Verfügung vom 3. Apr. c. noch folgende Betrachtuntungen zu knüpfen.

Der schwankende, unsichere Zustand der jüdischen Cultus- und Schul-Angelegenheiten dürfte sich wohl am besten heben lassen, wenn den sich durchkreuzenden Interessen der verschiedenen Provinzen ein Anhalt, ein Centralpunkt gegeben würde, in welchem sie sich einigen könnten. Darum ist zuvörderst eine oberste Behörde für dieselben zu errichten (das beiliegende oben ad 4 angeführte Werk von Hellwitz spricht sich ebenfalls darüber aus), ähnlich dem Central-Consistorium zu Paris, der Ober-Kirchen-Behörde zu Stuttgart, dem Oberrath in Carlsruh, dem vordem israelitischen Consistorium in Cassel. Dieselbe muß aus erleuchteten, gereiften Theologen und aus einem Juristen bestehen, damit auch die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten, insoweit sie mit dem religiösen Interesse collidiren, eine Vertretung haben.

Das Palladium der freien Wirksamkeit einer solchen Behörde ist, daß seine Mitglieder in die Reihe der Staatsdiener treten; denn fehlt ihnen, so wie auch den übrigen dem israelitischen Schul-, Synagogen- und Gemeindewesen vorgesetzten Beamten diese Qualität, so zerfallen alle bezweckten Einrichtungen an der Renitenz der Untergebenen, so tritt wie bisher Anarchie an die Stelle der Ordnung, und wir stehen wo wir ausgegangen.

Dieser obersten Behörde nun, die aus Männern aus den verschiedenen Provinzen bestehen muß, sind in ähnlichen Zusammensetzungen Unterbehörden bei den einzelnen Regierungen, resp. in jedem Regierungsbezirk, unterzuordnen.

Die unmittelbarste Aufgabe der obersten Behörde ist nun:

1) Eintheilung der verschiedenen Bezirke in Rabbinats-Distrikte;
2) Prüfung und Anstellung der Theologen, die Gymnasial- und Universitäts-Studien und die hierauf bezüglichen Examina gemacht;
3) Begrenzung und Festsetzung der Amtsgewalt und der Dienstfunctionen der Rabbinen;
4) Abfassung eines für den Umfang der ganzen Monarchie gültigen Cultus-Reglements.

Die nächste Aufgabe der Unterbehörde muß sein:

1) Anstellung und Prüfung der Schullehrer und Cantoren an den einzelnen Synagogen;
2) Schulprüfung und Schulinspection;
3) Eintheilung der Gemeinden in Synagogenbezirke;
4) Anstellung, resp. Bestätigung der von den Gemeinden gewählten Synagogen-Beamten;
5) Ueberwachung der äußern Synagogen-Disciplin und des Gemeinde-Vermögens;
6) Veranlassen von Schul- und Synagogen-Conventen und

7) Ernennung von Kreisvorstehern, zur Errichtung der nothwendigen Ausführung der so eben ad 4. 5. 6. gedachten Vorkehrung.

So wie aber auf der einen Seite diese Behörden eine möglichst ungebundene Wirksamkeit haben müssen, so darf sich diese doch nicht so weit erstrecken, daß dadurch der freien Thätigkeit der Rabbiner und Lehrer jeder Spielraum genommen würde. Sie müssen vielmehr unausgesetzt in Wechselwirkung stehen. Namentlich aber würde es jedes Streben vernichten, und dem Wesen der mosaischen Religion geradezu widersprechen, wenn durch irgend eine einseitige Richtung ein Prinzipienzwang, so zu sagen, stattfände, wenn irgend woher den Lehrern und Seelsorgern ein officielles Dogma eingeschärft würde. Dieses ist nach meiner unmaaßgeblichen Meinung der Riß zu einem Gebäude, was zu vollenden der weisen Einsicht Königl. Hochlöblicher Regierung gehorsamst anheim gestellt wird. Wie aber auch das Gebäude errichtet werden möge, es darf nicht durch Starrheit seiner Formen und Enge der Räume unwohnlich werden, es muß sein ein gastliches Dach für die Bewohner, ein steter Gegenstand der Aufmerksamkeit der Baumeister.

Und so möge es denn mit Gottes Hilfe recht bald erstehen! Die bisherige Wohnung ist morsch und ungastlich! Der Staat will gewiß nicht, daß seine treuen Kinder darin erkranken!

C. Dies ist nach unserm besten Wissen der Zustand der hiesigen Gemeinde, dem, bei den vielfachen Mängeln, eine kräftige Unterstützung von Seiten der Hohen Behörde Noth thut. — Wir geben der Hoffnung Raum, daß unsere so erleuchtete Staats-Regierung, die mit dem Gesetz vom 11ten März 1812. verheißene Ordnung der jüdischen Zustände uns bald in der Art wird zu Theil werden lassen, als sie mit dem Zeitverhältnisse Erforderniß geworden, und wie wir sie als Preussische Bürger erwarten dürfen.

In diesem festen Vertrauen sehen wir einer bessern Zukunft entgegen, und werden wir auch ferner uns bemühen, unsere Stellung als Preußische Staatsbürger würdig einzunehmen.

D. Wir schließen mit dem innigsten Wunsche, daß es unserer so erleuchteten als Hohen Staats-Regierung gefallen möge, Sich recht bald unseres Cultus, Schul- und Gemeindewesens landesväterlich anzunehmen, und es so zu ordnen, wie es die Anforderungen des Zeitalters, die große Anzahl unserer in Preußen lebenden Glaubensgenossen und unser Verhältniß als Preußische Staatsbürger erheischen, und werden uns bestreben, durch treue Erfüllung unserer Unterthanen- und Bürger-Pflichten solcher gnädigen Berücksichtigung immer würdiger zu werden. Die wir Hochachtungsvoll verharren rc. rc.

E — P haben nichts bemerkt.

Q. Aus allem hier Angegebenen geht deutlich hervor, wie die hiesigen Vorsteher, obgleich mit den größten Schwierigkeiten kämpfend, dennoch immer im Stande gewesen sind, die ihnen übertragenen Pflichten, wenn auch mit vieler Hingebung und so manchen Opfern aufs gewissenhafteste zu erfüllen. Wir können jedoch hier die Bitte nicht unterlassen, daß von nun ab die Behörde der bisher nur tolerirten Gemeinde mehr Aufmerksamkeit schenken, sie in der Regulirung ihrer Angelegenheiten unterstützen, und ihren Vorstehern die Macht in die Hände geben mögte, ihre Anordnungen kräftig durchzuführen, da doch einmal der Fall eintreten dürfte, wo gütlich nichts auszurichten wäre. Auch glauben wir, daß bei der allgemeinen Regsamkeit der Zeit, wo man jedem Menschen die ihm als Mensch gewordenen Rechte zu ertheilen sich bemüht, auch unsere Provinz dem edlen Beispiele einer andern hochherzigen Provinz folgen, und nicht eine große Zahl ihrer Bewohner in den Schranken der verjährten Vorurtheile des rohen Mittelalters und der überkommenen Sitten zurückhalten wird.

R und S haben nichts bemerkt*).

---

*) Wir haben die obigen 18 Beantwortungen der den Israeliten-Gemeinden des Preußischen Staates höheren Orts vorgelegten Fragen zur Veröffentlichung gebracht, nicht weil wir in ihnen einen genügenden Aufschluß über die gedachten Ministerial-Fragen sähen, sondern im geraden Gegentheile, weil wir in einem auffallenden und überzeugenden Beispiele darthun wollten, daß aus den von den Gemeinden geforderten und gegebenen Beantwortungen der 18 Ministerialfragen sich keinerlei Material für ein neues Cultusgesetz wird gewinnen lassen, das einzige negative, und insofern allerdings nützliche Resultat ausgenommen, daß der bisherige verwahrloste und verkümmerte Zustand der Religionsverhältnisse in den Preußischen Israeliten-Gemeinden die naturgemäße Folge der Nichtbeachtung dieser Verhältnisse von Seiten des Staates ist. Ein zeitgemäßes Cultusgesetz kann nur durch ein aus Deputirten der Judengemeinden aller Provinzen der Preußischen Monarchie gebildetes Synhedrium zu Stande kommen: dahin ist dermalen die Thätigkeit aller Freunde des Fortschrittes zu richten. Red.

III.

Rabbinisches Gutachten über die Abschaffung des Gebetstückes „Kol-Nidre“ am Eingange des Versöhnungstages.

An den wohllöblichen Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Minden.

Auf Ihre Anfrage:

„ob es Ihnen gestattet sei, am Abende des Versöhnungstages das einleitende Gebetstück „Kol-Nidre“ wegzulassen, da dessen Inhalt zu Mißdeutungen benutzt werde, als glaube der Israelit, hiemit sich gesetzlicher Eide zu entbinden“,

antworte ich Ihnen Folgendes:

Allerdings kann es nur einer böswilligen Absicht in den Sinn kommen, in jenes aus einer vielleicht zu großen Gewissenhaftigkeit entstandene Gebet eine solche Deutung hineinzulegen. Jenes Gebet handelt nämlich bloß von Gelübden, welche man in unüberlegter Weise auf sich genommen und sich in büßender Frömmigkeit zu Dingen verpflichtete, deren Ausführung sich dann als unmöglich erweist; um nun das eigne Gewissen darüber zu beruhigen, daß man gegen Gott ein Versprechen übernommen, dem man nicht genügen kann, erbittet man sich von Gott Verzeihung dafür. Allein Eidschwüre, welche das Verhältniß zu unseren Nebenmenschen betreffen, können in keiner Weise eine Auflösung finden. Bereits R. Jerucham ben Meschullam (im 14. Jahrh., Tholedoth Adam we-Chawa, ed. 1516 f. 118.) macht darauf aufmerksam und nennt diejenigen Bösewichter und Unwissende, welche durch Kol-Nidre ihre Verbindlichkeiten gegen den Nebenmenschen für aufgehoben oder gar auf die Zukunft für nichtig halten, und erklärt solche Menschen für unfähig, ein Zeugniß abzulegen. Desgleichen sagt R. Jakob Ben Ascher, der Verfasser des Codex (um 1330, Tur Orach Chajim, Cap. 619.): „diese Aufhebung nützt bloß für Ge-

lübde, welche man von selbst über sich nimmt, aber ein Gelübde, das uns von einem Andern mit unserer Zustimmung auferlegt wird, oder ein Eid, den wir Jemandem schwören oder den wir gar obrigkeitlich und gerichtlich zu leisten haben, kann nimmer aufgehoben werden." Desgleichen antwortet R. David ben Salomo ebn Abi-Simra (Anfang des 16. Jahrh., Gutachten Th. IV. N. 33.) auf die Anfrage, was es mit der Auflösung des Kol-Nidre für Bewandtniß habe: „es möge euch nicht in den Sinn kommen, daß diese Auflösung irgend einen Einfluß habe auf die Verpflichtung zwischen Mensch und Mensch." So ist auch in den Gebetbüchern ausdrücklich diese Ermahnung hinzugefügt.

Wenn nun hieraus erhellt, daß jenes Gebetstück seinem wahren Sinne nach durchaus unschuldig, und nur das Erzeugniß einer übergewissenhaften Aengstlichkeit ist, so ist es jedoch offenbar, daß wir, sobald es zu wirklichen oder geflissentlichen Mißverständnissen führt, es unserer heiligen Religion schuldig sind, sie vor Verkümmerung und Verunstaltung zu bewahren, und daher dieses sogenannte Gebet ganz wegzulassen. Und dies ist um so mehr gestattet, als es zu allen Zeiten vielfach von den Gesetzlehrern beanstandet worden ist. Bereits die Geonim R. Nitronai und R. Hai (im 8. und 10. Jahrh.) sagen, daß sie es in ihren Sprengeln nicht recitiren ließen (Jakob Ben Ascher a. a. O.), R. Isaak Ben Jakob Alfaßi (11. Jahrh.) erwähnt in seinen Halakhoth (Tr. Joma) dieses Gebetstück gar nicht, und R. Josua Boas Baruch (15. Jahrh.) bemerkt deshalb in den Glossen (Schilte ha-Gibborim): „Unser Lehrer hat Kol-Nidre ganz ausgelassen; daraus erhellt, daß man es nach seiner Meinung gar nicht sagen soll." Desgleichen übergeht es R. Moses Maimonides (12. Jahrh.), und wirklich bedienten sich dessen auch die ihm folgenden arabischen Gemeinden Afrikas nicht (David Simra a. a. O., vergl. wissenschaftl. Zeitschr. f. jüd. Theologie. Bd. 2. S. 249 ff.). R. Jomtob ben Abraham (14. Jahrh.) spricht den Wunsch aus, daß es nicht mehr gesagt werde, „damit die Ungelehrten nicht veranlaßt werden, Gelübde gleichgültig zu behandeln." In diesen Wunsch stimmt R. Isaak Ben Scheschth (Anfang des 15. Jahrh.) ein und bemerkt zugleich, man sage es wirklich in ganz Katalonien nicht; einem andern Gelehrten aber, der in der Formel einige Aenderungen traf, rieth er sie ganz abzuschaffen: „hast du Macht genug", sagt er, „sie ganz aufzuheben, so werden dich alle Weisen des Landes preisen" (Gutachten N. 394.). In neuerer Zeit ist es nun in vielen Gemeinen gleichfalls entfernt worden, und die genannten Autoritäten, nach denen in allen sonstigen rituellen Fragen entschieden wird, sind wahrlich genügend, um dieses

Verfahren zu rechtfertigen, um so mehr, wenn die Anerkennung unserer Religion in ihrer Reinheit dadurch bezweckt wird.

Dazu kommt noch, daß das Kol-Nidre in der Form, in welcher es von uns gesprochen wird, alles richtigen Sinnes entbehrt. Abgesehen davon, daß es durchaus unangemessen ist, in der chaldäischen Sprache ein Gebet zu verrichten, einer Sprache, die nicht wie die hebräische den Charakter der Heiligkeit an sich trägt, sondern die bloß bei den persischen Juden vom 4. bis zum 8. Jahrhundert die übliche Landessprache war, die jedoch unter uns noch weniger als die hebräische verstanden wird — abgesehen davon, ist auch durch Mangel an genauer Sprachkenntniß die Formel so verunstaltet worden, daß der Inhalt nun ganz widersinnig ist. Wir sprechen nämlich jetzt: „Alle Gelübde ꝛc., die wir gelobt ꝛc. haben von diesem Versöhnungstage an bis zum Versöhnungstage, der da kommen wird", Vergangenheit und Zukunft seltsam vermischend! (vgl. meine Schrift: der Hamburger Tempelstreit. S. 24. u. 25.)

Daher halte ich es für ein verdienstliches und gottgefälliges Werk, dieses sogenannte Gebet, das vielleicht bei dem Einen oder dem Andern die Scheu vor Gelübden und Verpflichtungen vermindern könnte, das sonst zur Verdächtigung unserer Religion benutzt wurde und wird, das von den bedeutendsten Autoritäten und vielen Gemeinden bei Seite geschoben wird, in einer ganz unverständlichen Sprache abgefaßt ist und Ausdrücke enthält, welche einen Widersinn in sich einschließen, gänzlich zu beseitigen und den Versöhnungstag durch ein würdigeres Gebet einzuleiten.

Heil den Gemeinden, die in solch löblichem Beginnen als Muster vorangehn!

Breslau, den 12. September 1843.

Dr. Abraham Geiger, Rabbiner.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Vorwort.
2. Die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Von Dr. W. Freund. S. 7—80. 117—124. 185—195. Nebst einer illuminirten Karte.
3. Die Verhältnisse der Juden in Deutschland (mit Ausschluß Preußens). Von Dr. W. Freund. S. 229—234. 273—282.
4. Rheinischer Landtagsbericht über die Aufhebung des Napoleonischen Decrets vom 17. März 1808 und über die Gleichstellung der Juden. S. 81—116.
5. Ein Brief von Rahel. S. 180—184.
6. Das Judenthum als Element des Staats-Organismus. Von Dr. S. Stern. S. 125—166.
7. Actenstücke des Frankfurter Reform-Vereins. S. 257—265.
8. Ministerial-Fragen, das jüd. Cultuswesen betreffend. S. 196—212.
9. Beantwortungen der 18 Ministerial-Fragen, das jüdische Cultus- und Schulwesen betreffend. S. 235—256. 302—312.
10. Das Gumpertzsche Gutachten über die gegenwärtige Stellung der Rabbiner zu den Gemeinden. S. 213—216.
11. Beiträge zur Beschneidungsfrage. S. 217—223.
12. Gutachten über die Abschaffung des Gebetstückes Kol-Nidre. Vom Rabbiner Dr. Geiger. S. 313—315.
13. Die Heiligkeit jüdischer Kirchhöfe. Gutachten der Oberrabbiner Dr. Frankel und Dr. Holdheim.
14. Recension des Buchs: Ueber die Autonomie der Rabbiner und das Princip der jüdischen Ehe von Dr. Holdheim. S. 166—179.
15. Recension von A. Rebenstein. S. 224—227.
16. Neuestes aus dem Leben. S. 175—179. 228. 272.

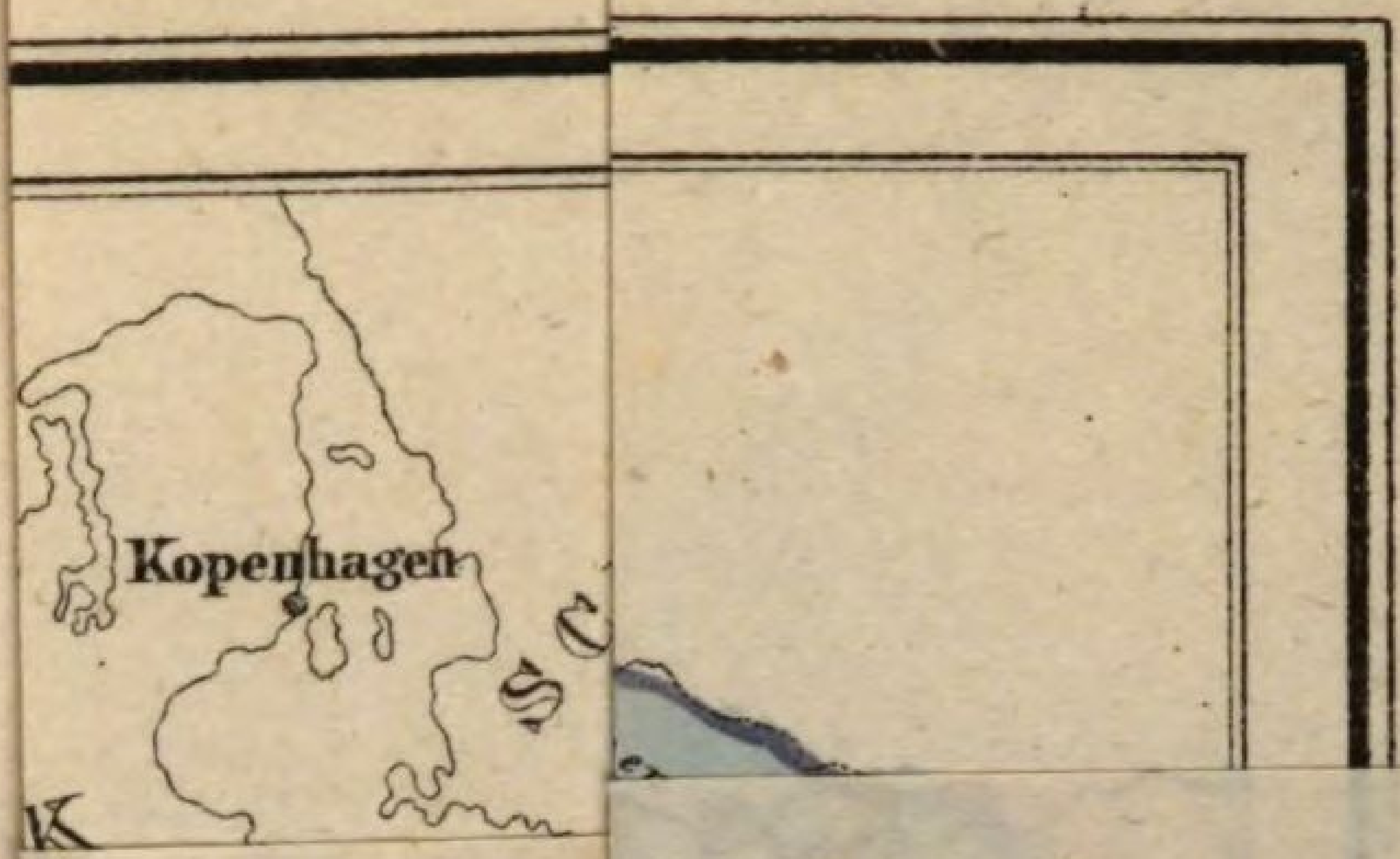
Kopenhagen

H. Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freund, Wilhelm

Zur Judenfrage in Deutschland vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit

Berlin 1843

Jud. 21 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570389-7